

Lebensmittelsteuerung und Preis-treiberei.

Von Regierungsrat Dr. Alexander Horovih,
Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Der Krieg hat in allen Staaten der Welt eine Preisumwälzung von noch nicht dagewesener und nie geahnter Blöcklichkeit hervorgerufen. Diese in steiler Linie nach oben gerichtete Preisbewegung hat alle Grundlagen der Gütererzeugung und des Warenaustausches verschoben, hat eine unerträgliche Teuerung nicht nur in allen kriegsführenden, sondern auch in neutralen Staaten gezeitigt. Der Krieg hat unsere Grenzen gesperrt, ein geschlossenes Produktions- und Handelsgebiet geschaffen, unser ganzes Wirtschaftsleben auf eine vollständig geänderte Grundlage gestellt und uns mit zwingender Gewalt angewiesen, auf niemand anderen als auf uns selbst, auf nichts anderes als auf unsere eigene Kraft zu bauen und zu vertrauen. Vor allem mußte die Sorge um das tägliche Brot und um die anderen unentbehrlichen Nahrungsmittel gebannt werden. Die Ernte mußte im ersten Kriegsjahre, gehemmt durch verheerende Fluten der Feinde, in die Scheuern gebracht, im zweiten Kriegsjahre unter furchtbaren Erschwernissen des landwirtschaftlichen Betriebes gesichert werden. Es mußte aber auch vorgesorgt werden, daß die Bevölkerung die Nahrungsmittel nicht nur ausreichend, sondern auch zu erschwinglichen Preisen erhalte. Die uns aufgenötigte isolierte Volkswirtschaft führte mit Naturnotwendigkeit bei zahlreichen dieser Lebensmittel zu einer behördlichen Reglementierung des Handels und der Preise. Der Mittelpunkt aller unserer volkswirtschaftlichen Erwägungen mußte die Frage der Volksernährung, die Lösung der zweifach schwierigen Aufgabe sein: die zufolge unserer Absperrung vom Weltmarkte knappen Lebensmittelvorräte in jenem Rahmen festzuhalten, daß Unvernunft und unwirtschaftliches Gebahren einer Minderheit der Mehrheit der Bevölkerung keine Entbehrungen in ihrer bescheidenen Lebenshaltung auferlege und daß zügellose Habgier Einzelner durch Preistreiberei oder Warenzurückhaltung der Gesamtheit die Beschaffung ihrer Lebensmittel nicht empfindlich erschwere oder tatsächlich ganz unmöglich mache. Eine Reihe behördlicher Maßnahmen hat das freie Verfügungsrecht über einzelne unentbehrliche Lebensmittel aufgehoben und den Versuch unternommen, nach Menge und Zeit einen gerechten Aufteilungsschlüssel zu finden. Die Bevölkerung, die ihr Liebste, Bestes und oft auch Einziges für ihre Heimatscholle opferte, hat auch mit unvergleichlicher Ausdauer und Ergebenheit alle Lasten dieses furchtbaren Weltkrieges auf ihre Schultern genommen, unter dem Zwange der Notwendigkeit sich allen Einschränkungen und Veränderungen in ihren Lebensgewohnheiten willig untergeordnet.

Um der Bevölkerung in ihrer argen Bedrängnis zu helfen, hat sich der Staat zum Träger des Dienstes für die Lebensmittelversorgung der gesamten Monarchie gemacht. Er hat in erster Reihe die gesamte Ernte, vom Zeitpunkte ihrer Trennung vom Ackerboden, beschlagnahmt und hat versucht, durch Preisregelungen gegen die immer weiter ansteigenden Preissäulen eine unübersteigbare Schranke aufzurichten. Die zu überwindenden Schwierigkeiten waren außerordentlich groß; schon im ersten Kriegsjahre, als die Maschen des uns von auswärtigen Bezugsgebieten abschließenden Netzes sich immer enger zusammengezogen hatten, standen Gesetzgebung und Verwaltung vor der Riesenaufgabe, bei mangelnden Vorbereitungen, knappen Vorräten und feindlichen Absperrungsmaßnahmen einen Ausweg zu finden, der die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung ohne allzu empfindliche Störungen ermöglichen sollte. Denn mit der Ausschaltung der freien Preisbildung und damit auch jeder regulierenden Wirkung für Zufuhr und Bedarf ergab sich die zwingende Notwendigkeit, daß zur Wirksamkeit jeder Preisfestsetzung auch eine scharfe Ueberwachung des ganzen Kreislaufes der Warenerzeugung, vom Urproduzenten bis zum letzten Verbraucher, platzgreife.

Eine Bürgschaft für die Preisgestaltung, die den Interessen der Produktion ebenso wie jenen des Verbrauches billige Rechnung trägt, erblickte die Regierung in einer einheitlichen, staatlich geleiteten Organisation des

Verfahrens in zahlreichen Gegenständen des täglichen Bedarfes. Damit wurden Normen, die als ewig galten, Grundlagen unseres Wirtschaftslebens, die wir als unabänderlich und unantastbar ansahen, umgestürzt, aber anders konnte die Schreckensherrschaft der Preistreiberei auf allen Marktgebieten nicht gebrochen, dem allgemeinen überstürzten Wettrennen um den Ankauf von Waren, dem sinnlosen gegenseitigen Hinauslizitieren der Preise, dem unheilvollen Einflusse der Angstläufe und Hamsterwirtschaft ängstlicher Gemüter, kein wirksamer Riegel vorgehoben werden. Diesem Gedankengange tragen die Ministerialerlässe Rechnung, indem sie den ungesunden Erscheinungen gegenüber, einen entsprechenden Maßstab für die Preisbildung zu finden sich bemühten. Sie stellen als Grundsatz die Rücksicht auf höhere Staatsrücksichten auf, welche gebieterisch fordern, daß der Produzent Warenmangel, Warenzurückhaltung und gesteigerte Nachfrage nicht zu unerhörten Gewinnen ausnützen, daß der Zwischenhändler durch gegenseitiges Hinauslizitieren der Preisangebote und darauf gestützte wucherische Preisforderungen die legale Preisgrundlage nicht verrücken und der Detailhändler durch übermäßige Gewinnsausschläge keinen unangemessenen Verdienst erzielen dürfe. Nur so könne verhütet werden, daß in Ausnützung der Notlage des Konsumenten dieser entweder zur Bezahlung unerschwinglicher Preise oder zum gänzlichen Verzicht auf die unentbehrlichen, zur notdürftigsten Ernährung notwendigen Nahrungsmittel gezwungen werde. Von gleichen Erwägungen ist der Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe geleitet, welcher die der Volksgesamtheit durch den harten Krieg auferlegten wirtschaftlichen Opfer auf das durch das Gemeinwohl gebotene Ausmaß beschränkt wissen will und nachdrücklich darauf verweist, daß mit allen Mitteln darnach gestrebt werden muß, die Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt in solchen Grenzen zu halten, daß auch den weniger begüterten Kreisen der Bevölkerung das Durchhalten erleichtert werde. Alle unnötigen Zwischengewinne müssen ausgeschaltet und jede Rücksicht auf den eigenen Vorteil, welcher unter gewöhnlichen Verhältnissen eine der wirksamsten Triebfedern der Entwicklung bildet, müsse vor dem Gemeinwohl zurücktreten. Es sei eine allgemeine vaterländische Pflicht, insbesondere bei Gegenständen des täglichen Bedarfes, sich mit Gewinnen zu begnügen, die neben angemessener Lebensführung des Unternehmers und seiner Familie den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen.

Beide Regierungsverfügungen sind von dem einzig richtigen Gesichtspunkt geleitet, daß die herkömmlichen Wirtschaftsgeetze, unser gewohntes und lang eingefahrenes Geleise des wirtschaftlichen Denkens, für die außergewöhnliche Kriegszeit nicht ausreichen; daß für unentbehrliche Waren des täglichen Bedarfes der breiten Volksschichten in erster Reihe die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses und der Schutz der Allgemeinheit zu gelten habe; daß Lebensmittelversorgung und Preisbildung sich lediglich unter sozialen Gesichtspunkten vollziehen dürfen. Dieser ohne Rücksicht auf Friedenszeiten vielleicht ganz berechnete Sonderinteressen Einzelner oder ganzer Berufsstände, anzustrebende Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn alle an der Lebensmittelversorgung beteiligten Berufskreise auch den guten und ehrlichen Willen zur Mitarbeit aufbringen, sonst läßt jede noch so strenge Regierungsmaßnahme ein Stückwerk. Alle Berufsstände, alle Glieder, auf deren Zusammenwirken die Lebensmittelversorgung beruht, müssen in dieser schweren Zeit den Gesichtswinkel ihres Sonderinteresses zumindest soweit verlassen, daß sie nach jener mittleren Linie leben, auf welcher das Durchhalten der Bevölkerung noch möglich ist.

*) So ist heute der Weizenpreis in London 40 Mark höher als der Weizenpreis in Berlin und 80 Mark höher als der Roggenpreis in Berlin, obwohl er bei Kriegsbeginn dem Berliner Roggenpreise gleichgestanden hatte.

Lebensmittelversorgung und Preiswettbewerb.

Die uns durch die Kriegszeit auferlegten schweren Prüfungen mußten die Erkenntnis reifen lassen, daß eine leistungsfähige und aus eigenen Mitteln starke Landwirtschaft nicht nur eine unerläßliche Voraussetzung für den Wohlstand der gesamten Volkswirtschaft, sondern auch für die Wehrkraft des Staates ist. Der Krieg hat uns auch gelehrt, daß der Bestand und die Größe des Vaterlandes auf der eigenen Produktion der notwendigen Nahrungsmittel beruht, daß daher unsere Landwirtschaft mit ihrer veralteten rückständigen Wirtschaftsweise brechen und ein so hoch landwirtschaftlicher Staat wie unsere Monarchie es dahin bringen muß, daß unsere Hektarerträge endlich soweit gesteigert werden, daß sie den Bedarf der Bevölkerung an Nahrungsmitteln und Futtermitteln, soweit als nur möglich, decken. Die Landwirtschaft darf aber auch heute keine „Kriegsgewinne“, sondern nur eine den Verhältnissen angemessene Entlohnung für ihre Produkte beanspruchen, weil sie schließlich es dem Opfermut aller der feindlichen Uebermacht siegreich gegenüberstehenden Helden zu danken hat, wenn ihre Felder und Fluren vor Verwüstung und Plünderung bewahrt geblieben sind.

Wir müssen aus den Erscheinungen während der Kriegszeit auch die ernste Lehre schöpfen, daß eine Verbesserung der Handelsorganisation notwendig ist, die jene Miß- und Uebelstände ausmerzt, welche durch Einschlebung wirtschaftlich ganz überflüssiger Mittelspersonen den Prozeß der Güterverteilung erschwert und verteuert. Jedes Zwischenglied, welches sich als überflüssiges Organ zwischen Produktion und Konsum, ohne innere wirtschaftliche Berechtigung, einzuwängen will, muß rücksichtslos ausgeschaltet werden. Zum überwiegenden Teile waren es solche plötzlich auftauchende, dem regelmäßigen und geregelten kaufmännischen Handel fernstehende Elemente, die das ohnehin bestehende Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage in den meisten Lebensmitteln empfindlich verschärften, indem sie dem Verkäufer und dann sich gegenseitig die Waren unter lawinenartig anschwellenden Preisen entrißen. Es wäre aber verhängnisvoll, wenn das Ausnahmsrecht, womit man den unredlichen Kaufmann treffen will, dazu führen würde, die auf ihre kaufmännische Ehre Bedachten zu verschüchtern, weil sie nicht das Opfer einer immer weiter um sich greifenden schmutzigen Angeberei werden wollen.

Denn die Massenuntersuchungen erwecken zuweilen den peinlichen Eindruck, daß ein Teil des kaufmännischen Geschäftsbetriebes in die Hand von Leuten gekommen ist, die die Gefahr einer Strafe für ihre Gesetzesverletzungen sich als Zuschlag zu den Preisen miteinkalkulieren. Für die Würdigung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Handels — jetzt und in der Zukunft — dürfen solche Ausartungen nicht verwertet werden, denn wenn nach dem gewaltigen Umschwung im Schicksal der Völker, nach dem blutigen Ringen um die Existenz, der Kampf auf dem Markte folgen wird: dann wird auch die Zeit gekommen sein, wo der lebendige Strom des Welthandels wieder alle Kulturländer umspülen und die verbende und kulturfördernde Arbeit des Handels wieder zur vollen Geltung gelangen wird.

Eine vorbauende Verwaltung muß der Schreckensherrschaft der Preistreiberei auf allen Märkten ein Ende setzen und sich vor Augen halten, daß gut beschickte Märkte am sichersten jeder ungerechtfertigten Teuerung vorbeugen. Die Knappheit an Vorräten darf niemals die Ursache einer Kriegskonjunktur bilden und darf auf dem Wege vom Produzenten bis zum letzten Ausläufer vor keinem Berufsstand Halt gemacht werden, wenn es gilt, gegen Gesetzesumgehungen, gegen die Zurückhaltung von Beständen und gegen unreelle Vorgänge auf dem Lebensmittelmarkt mit rücksichtsloser Schärfe einzuschreiten. Es muß auch unmöglich gemacht werden, daß einzelne gutversorgte Gebiete sich willkürlich abschließen und dadurch die von Zufuhren abgeschnürten Nachbarmärkte in eine verzweifelte Lage bringen; eine stramme Zentralisierung muß verhüten, daß der für das ganze Staatsgebiet verfügte Ausgleich des Verteilungsprozesses nach Belieben durchkreuzt werde.

Wenn aber auch als unverrückbare Forderung der in der oberstergerichtlichen Entscheidung vom 15. Juni 1915 aufgestellte Grundsatz gelten muß, daß jeder einzelne sich im öffentlichen Interesse eine Schranke in der Ausnützung der für die Allgemeinheit geschaffenen Zwangslage auferlegen muß; wenn es auch richtig ist, daß alles, was dem Gemeinwohl und den allgemeinen Volks- und Staatsinteressen widerstreitet, trotz der sonst gewiß berechtigten Wahrung geschäftlicher Vorteile, verhütet werden muß: so darf doch nicht außeracht gelassen werden, daß es für den künftigen wirtschaftlichen Aufbau wenig verheißungsvoll wäre, wenn das Kesseltreiben gegen die Landwirtschaft und gegen die in der Arbeitsteilung der modernen Volkswirtschaft tätigen kaufmännischen und gewerblichen Berufskreise andauern würde. Es besteht die große Gefahr, daß durch Herabsetzungen auf der einen Seite und durch eine bedenkliche Rechtsunsicherheit auf der anderen Seite, allmählich gerade die Besten und Tüchtigsten aller Berufsstände verbrossen werden und sich zurückziehen.

Es bleibt ja leider immer noch eine schwer drückende Last von Teuerungen und von Einschränkungen, die als unvermeidbare Wirkungen des Weltkrieges hingenommen werden müssen, obschon sie am empfindlichsten die kleinen Haushaltungen treffen. Was aber der leidtragenden Bevölkerung in ihrer großen Not an Hilfe geboten werden kann, müssen Verwaltung, Selbstzucht und Maßhalten aller jener Berufsschichten leisten, die im Kreislauf der Lebensmittelversorgung, von der Erzeugung bis zum Verbrauch, tätig sind. Nur dann wird das Ziel erreicht werden, dem jeder zustreben muß, der Verantwortungsgefühl und Verständnis für die schwere Zeit hat: daß auch der Bevölkerung des Hinterlandes das opferwillige Durchhalten während des Krieges nicht unnötig erschwert werden darf.

4. / 1. 1916

Die Anwendung der beiden kaiserlichen Verordnungen über Preistreiberei. In seinem letzten Verhandlungstage im abgelaufenen Jahre befaßte sich der Oberste Gerichts- als Kassationshof mit einer bemerkenswerten Nichtigkeitsbeschwerde des Ehepaares Rudolf und Theresie K i t t e l, Mühlenbesitzer in Losdorf, welche von einem Erkenntnisenate des Wiener Landesgerichtes auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 wegen Vergehens der Preistreiberei und Verheimlichung von Warenvorräten zu einer Woche Arrest und 500 Kronen Geldstrafe, bezw. zu einer einmonatigen Arreststrafe und einer Geldstrafe von 2000 Kronen verurteilt worden. Außerdem wurden die Angeklagten verhalten, das Urteil in zwei Blättern zu veröffentlichen. In der Nichtigkeitsbeschwerde machten die Verteidiger bei der mündlichen Verhandlung geltend, daß die Verurteilung auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 nicht erfolgen durfte, da die angeblich strafbare Tathandlung zu einer Zeit (im Jänner) erfolgte, als diese kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915 noch gar nicht bestand. Aber auch auf Grund der ersten kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 wäre eine Verurteilung unstatthaft und ungesetzlich gewesen, da diese Verordnung am 24. September 1915 nicht mehr bestand. Da demnach die Angeklagten weder nach der ersten noch nach der zweiten kaiserlichen Verordnung verurteilt werden konnten, so waren sie straffrei. Die Angeklagten wurden vom Strafgerichte zur Publizierung des Straf-erkenntnisses in zwei Tagesblättern auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 verurteilt, also zu einer Strafverschärfung, die in der ersten kaiserlichen Verordnung, welche zur Zeit der Tathandlung in Geltung stand, nicht einmal angedroht war usw. Der Vertreter der Generalprokuratur entgegnete, wenn man der Anschauung der Nichtigkeitsbeschwerde zustimmen würde, so müßte sich ergeben, daß alle Preistreibereien, die während der Geltungsdauer der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 stattfanden, jedoch in die Geltungsdauer der zweiten kaiserlichen Verordnung zur Verhandlung gelangen, straffrei zu behandeln wären. Da die Angeklagten Preistreiberei begingen, so müssen sie auch deswegen bestraft werden. Gleichgültig sei es dabei, ob die Verurteilung auf Grund der ersten oder zweiten kaiserlichen Verordnung erfolge, aber e r f o l g e n m ü s s e n s i e, sonst würde das Strafgericht mit gebundenen Händen sich zwischen zwei Stühlen auf der Erde befinden. Er selbst sei namens der Generalprokuratur für die Anwendung der ersten Verordnung, der milderer. Der Kassationshof erkannte nach langer Beratung, daß die Verurteilung auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 auszusprechen sei und demgemäß die Pflicht zur Veröffentlichung des Straf-erkenntnisses in den Tagesblättern zu entfallen habe, da eine solche Strafverschärfung in der genannten Verordnung vom 1. August 1914 nicht enthalten sei, im übrigen blieb das Urteil u n v e r ä n d e r t.

5./I. 1916.

Reichshöchstpreise.

Das Reichsgericht hat ein Höchstpreisurteil von einschneidender Bedeutung gefällt, woraus neben anderem wieder einmal hervorgeht, daß die Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofes genau und zuverlässig ist. Schon oft hat der Gesetzgeber erleben müssen, daß seine Absichten durch Prozeßentscheidungen illusorisch gemacht wurden, weil der Gesetzeswortlaut lückenhaft, oder die Bestimmungen nicht umfassend genug waren. Die Strafkammer Hannover hatte eine dortige Wursthändlerin zweimal wegen Höchstpreisüberschreitung zu Geldstrafen verurteilt, weil die Händlerin Braunschweiger Leberwurst zu höheren Preisen als zu den von der Gemeinde Hannover vorgeschriebenen verkauft hatte. Das Reichsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen mit der Begründung, daß Hannover Höchstpreise für Braunschweiger Wurst nicht festsetzen könne. Daraus ist die Händlerin von der Strafkammer kostenlos freigesprochen worden. Die Reichsgerichtsbegründung leuchtet ohne weiteres ein. Es geht über die Befugnisse einer Gemeinde hinaus, über die Preise von Waren, die aus anderen Gemeinden stammen, Bestimmungen zu treffen. Denn damit würde ja der einen Gemeinde das Recht zugestanden sein, in die Kompetenzen der anderen einzugreifen, wodurch die anderen gezwungen wären, sich nach den Bestimmungen der festsetzenden Gemeinde zu richten. Es ist klar, daß nunmehr eine Änderung der Höchstpreisverordnungen erfolgen muß, soll nicht eine schädliche Preisverwirrung entstehen. Diese Änderung kann unseres Erachtens aber nur durch den Erlaß von Höchstpreisen für das ganze Reich herbeigeführt werden. Will man nach den örtlichen Bedingungen abtufen, so kann man ja, wie es schon teilweise geschehen ist, das Reich in Preisbezirke einteilen, für die dann die betreffenden Preise maßgebend sind. Das Reichsgerichtsurteil zeigt deutlich die Schwäche des jetzigen Systems. Wenn man nicht eine erhebliche Verteuerung der nichtörtlichen, also der zugeführten Waren, verhindern und andererseits die Versorgung des Landes schädigende Ausfuhrverbote der einzelnen Kreise vermeiden will, so entschließe man sich baldigst zu einer Reichsvereinheitlichung der Höchstpreise.

Beratungen der Preisprüfungsstelle.

Der Unterausschuß der Preisprüfungsstelle für Kartoffeln, Obst und Gemüse verhandelte am 6. Januar über eine Eingabe des Vereins der Frucht- und Gemüsehändler wegen der Verhältnisse auf dem hiesigen Frucht- und Gemüsemarkt. Zu der Sitzung waren außer den Mitgliedern des Unterausschusses, Vertreter der Polizeibehörde, der Landherrenschaften, des Vereins der Frucht- und Gemüsehändler, des Vereins Hamburger Frucht- und Gemüsemarkt-Großhändler sowie des Zentralvereins für Obst- und Gartenbau in Hamburg und der betreffenden Untervereine zugezogen.

In einer eingehenden Beratung wurden die Verhältnisse auf dem Frucht- und Gemüsemarkt vom Standpunkt der verschiedenen Interessenten aus erörtert und beschlossen, zunächst festzustellen, in welchem Umfang in Berlin Ausnahmen von den Höchstpreisen zugunsten von ausländischem Gemüse zugelassen worden sind. Nach dem Ergebnis der Beratungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Versorgung Hamburgs mit Gemüse aus anderen Produktionsgebieten des Deutschen Reiches als den Hamburg zunächst liegenden, in völlig ausreichendem Maße sichergestellt werden kann.

Es wurde beschlossen, den Großhandels-Höchstpreis für Zwiebeln von M. 9.— auf M. 11.— zu erhöhen und die Vorschrift über den Preisaushang am Frucht- und Gemüsemarkt aufzuheben, nachdem von der Polizeibehörde zugesagt worden war, daß sie sowohl die Großhandels- wie die Kleinhandels-Höchstpreise am Frucht- und Gemüsemarkt öffentlich anschlagen lassen wird.

Der Unterausschuß beriet sodann über die Festsetzung von Kleinhandels-Höchstpreisen für Marmeladen und befürwortete den alsbaldigen Erlass einer entsprechenden Bekanntmachung durch die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

*

Die Festsetzung von Kleinhandels-Höchstpreisen für Marmeladen ist nach einer Bekanntmachung der Deputation für Handel, Schifffahrt

und Gewerbe in Nr. 7 A des „Hamburger Fremdenblattes“ inzwischen erfolgt. Zu der Eingabe des Vereins der Frucht- und Gemüsehändler sei auf den Bericht über die letzte Versammlung des Vereins verwiesen, den wir auf Seite 7 unserer Ausgabe vom Sonnabend-Abend veröffentlicht haben.

10./1. 1916

* Preisprüfungsstelle und Höchstpreise. Es scheint im Handel sowie im Publikum nicht allgemein bekannt zu sein, daß sich bei einer Ueberschreitung der Höchstpreise nicht allein der Verkäufer, sondern auch der Käufer strafbar macht. Es ist der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin bekannt geworden, daß einzelne Groß- und Kleinhändler sowie Verbraucher für Kartoffeln und Gemüse freiwillig mehr geboten haben als statthast war, um dadurch Ware zu erhalten. Die Preisprüfungsstelle wird in Zukunft gegen derartige Uebertretungen und Umgehungen der Höchstpreise einschreiten.

Der Fachausschuß der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin für Hülsenfrüchte, Kolonialwaren und Konserven hat sich in seiner Sitzung vom 5. Januar von neuem mit den Preisen für Kakaο und Schokolade beschäftigt und mehrfach Preiserhöhungen festgestellt, welche in keinem Verhältnis zu der Steigerung der Preise für die Rohstoffe stehen. Die Preisprüfungsstelle hat sich bereits mit den in dieser Warengattung bestehenden Fabrikanten- und Handelsverbänden in Verbindung gesetzt, um Preisherabsetzungen zu erzielen. Es wurde beschlossen, eine hiesige Firma wegen zu hoher Kakaοpreise zu verwarnen.

Neue Höchstpreise in Landesprodukten?

Wie bereits kürzlich von uns gemeldet wurde, sind für verschiedene Futtermittel Höchstpreise festgesetzt worden, die mancherlei Zweifel haben aufkommen lassen. Aus Berlin wird uns hierzu geschrieben:

Die Ausschaltung des Handels in jeglicher Art landwirtschaftlicher Produkte macht immer weitere Fortschritte, und die Zahl der hierfür grundlegenden Verordnungen steigert sich. Für Futtermittel haben wir z. B. die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915, der bereits ein halbes Dutzend Nachträge, Ergänzungen zugefügt haben. Nicht immer sind diese Nachträge ganz klar, wenigstens ist das der Fall mit dem letzten Nachtragsverzeichnis, das am 20. Dezember 1915 ausgegeben wurde, und für dessen bezeichnete Artikel in der Verordnung vom 6. Januar 1916 die Preise festgesetzt sind. Wir finden da u. a. auch **entgiffetes Rizinusmehl** zum Preise von 240 M. für die Tonne. Ja, gibt es denn in Deutschland noch Rizinusmehl oder Rizinusbohnen, die vor dem 31. März v. J. ins Land gekommen sind? In Handelskreisen ist davon nichts bekannt; immerhin ist es nicht unmöglich.

Ein anderer Artikel, der in dem gleichen Nachtrage verzeichnet steht, sind **Hilfsfrüchte**, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind. Der Preis für sie ist mit 350 Mark festgesetzt. Man weiß nicht, um welche Art Hilfsfrüchte es sich hierbei handelt. Nur inländische Ware kommt in Betracht. Beluschten und Widern sind schon besonders aufgeführt, ebenso Lupinen und Ackerbohnen. Im übrigen fallen die Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Bohnen (ausschließlich Ackerbohnen) und Linsen, unter die **Wohnmäßigkeit** der Zentraleinlaufsgesellschaft, und es findet sich in der betreffenden Verordnung keine Bestimmung, daß Ware, die etwa sich nicht zur menschlichen Ernährung eignet, an die Bezugsvereinigung geliefert werden könnte. Man ist somit noch auf der Suche nach Hilfsfrüchten, für die jener Preis von 350 Mark festgesetzt ist.

Neuerdings rührt es wieder in den Kreisen der Interessenten, daß auch für **Maiss Grieß** und **Maismehl** Höchstpreise festgesetzt werden sollen. Die Verwirklichung dieser Annahme würde nicht überraschen. Ist der Mais der behördlichen Bewirtschaftung unterzogen, warum auch nicht die Fabrikate daraus? Es ist kein schlechtes Geschäft für den rumänischen Besitzer, seinen Mais an Ort und Stelle mahlen, teilweise fast nur schrotten zu lassen, und für dieses Produkt in Deutschland wesentlich höhere Preise zu erhalten, als für seinen Mais. Aber zunächst wird ein Bedürfnis hierdurch befriedigt, und wenn das Maismehl wirklich fortan nur durch die **Z. G. G.** geliefert werden darf, so möge man Sorge tragen, daß dadurch nicht die Versorgung des hierfür bestehenden Bedarfes unterbrochen, sondern fortlaufend aufrechterhalten wird.

Auch für **Hirse** scheint die Verordnungsmaschine nochmals antreten zu wollen. Bekanntlich ist nach dem Preisgesetz vom 16. November umgeschälte ausländische Hirse, für die ein Preis für den Erzeuger nicht festgestellt werden kann, im Preise so weit unbegrenzt, als sie für Futterzwecke verkauft wird, während beim Verlaufe an Mühlen die nötige Rücksicht auf die Groß- und Kleinhandelspreise der Hirsefabrikate genommen werden muß. Tatsächlich sind seitens der Importfirmen auch für rumänische Hirse die amtlichen Höchstpreise von 600 Mark für die Tonne im allgemeinen seit Bestehen des Gesetzes nicht überschritten worden, da noch bis in die letzten Tage mit 600 Mark frei Dresden gehandelt wurde. Trotzdem soll angeblich die Freilassung der rumänischen Hirse, die anscheinend nur auf einem Versehen beruhte, durch einen Nachtrag aufgehoben werden. Genaueres verlautet darüber bis jetzt noch nicht.

Von deutschen Landwirtschaftskammern ist neuerdings die möglichst baldige **Festsetzung von Höchstpreisen** für alle Arten von **Kleesamen** sowie deren Beschlagsnahme zugunsten einer mit der Verteilung zu beauftragenden Zentralstelle bei der Regierung beantragt worden. Die großen Samenfirmen haben in diesem Erntejahre schon frühzeitig ihre Kundschaft darauf hingewiesen, daß bei der zu erwartenden Knappheit guter, keimfähiger Kleearten eine frühzeitige Versorgung dringend anzuraten sei, und, nach den eingeholten Informationen zu urteilen, hat sich die Mehrzahl der Genossenschaften und Großgrundbesitzer auch bereits bei ihren regelmäßigen Bezugsquellen durch Vorkäufe gedeckt. Der in erster Reihe in Frage kommende **Notklee** stammt hauptsächlich aus Bayern, Württemberg, Baden und der Rheinpfalz, und dort haben die Produzenten täglich steigende Preise erhalten. Die großen Händler selbst, die für ihre Kundschaft, die gewöhnlich im Januar und Februar die Ware je nach Bedarf abrufen, Vorräte halten müssen, haben im Vergleich zu regelmäßigen Zeiten nur schwache Lager, immerhin steht für sie bei den hohen Einkaufspreisen im Falle rigoroserer Herabsetzung der Preise ein Vermögen auf dem Spiel. Wie gerade das Saatgeschäft sich von einer anderen Stelle aus zu einheitlichen Preisen wird ausführen lassen, läßt sich zunächst überhaupt nicht erkennen. Denn ehe der ganze Apparat im Gange wäre, würde die Saatzeit längst heran bezw. vorbei sein, da die Landwirte gerade in diesem Jahre bei ihren beschränkten Arbeitskräften auf möglichst frühzeitige Aussaat von Futter bedacht sein müssen.

14. / 1. 1916

Lebensmittelwucher.

S Düsseldorf, im Jan. Eine Entscheidung der Strafkammer zu München-Glabbech, die gegen einen Kartoffelverkäufer wegen Ueberschreitung des Höchstpreises auf 8 Monate Gefängnis und 1500 Mark Geldstrafe lautete, wurde mit den nachstehenden, recht beachtenswerten, weil allgemein gültigen Gründen gerechtfertigt: „Der Kriegswucher ist ein gemeines, von niedriger Gesinnung zeugendes Vergehen besonders schwerer Art. Wer sich an ihm beteiligt, begeht Verrat an seinem eigenen Volk und Vaterland. Durch unzulässige Verteuerung der zum Lebensunterhalte nötigen Gegenstände wird die körperliche und namentlich auch die geistige Kraft unseres Volkes geschwächt. Das Durchhalten in dem schwersten Kampfe, den je ein Volk zu kämpfen hatte, wird durch die Lebensmittelwucherer gefährdet. Mut und Kampfesfreudigkeit unserer draußen im Felde stehenden Truppen können durch die von den Nahrungsmittelwuchern heraufbeschworene Sorge um Weib und Kind in der Heimat untergraben werden. Der Lebensmittelwucher unterwühlt die Grundlagen des Staates, er kann die Ordnung im Innern ins Wanken bringen. Der Lebensmittelwucher gefährdet die Gesundheit der heranwachsenden Jugend, auf der unsere Zukunft beruht. Wer sich am Lebensmittelwucher beteiligt, ist eine Art Landesverräter, der als innerer Feind aus niedriger Gewinnsucht seinem Volke in den Rücken fällt und das, was unsere Krieger draußen geschaffen und errungen haben, aufs Spiel setzt. Der Angeklagte hat zwar nachweislich nur in einem Falle Kartoffeln zu übermäßig hohem Preise verkauft. Allein aus derartigen Einzelfällen setzt sich die Gesamterscheinung des Lebensmittelwuchers zusammen, dem mit den schärfsten Strafen entgegenzutreten das Wohl unseres Volkes und Staates gebieterisch fordert.“

O Elberfeld, 11. Jan. Nahrungsmittelfälschungen während der Kriegszeit sind nach einem Urteil der hiesigen Strafkammer besonders verwerflich und strafwürdig. Sie verurteilte den Butterhändler Richard Marx aus Groß-Odinghausen bei Hilgen, der seinen langjährigen Abnehmern im Buppertal usw. Butter geliefert hat, die 27 Prozent Wasser enthielt und sich trotzdem den festgesetzten Höchstpreis von 255 Mk. für das Pfund hat bezahlen lassen, zu drei Monaten Gefängnis und 1500 Mark Geldstrafe.

O Dresden, 12. Jan. (Priv.-Tel., genf. Frstf.) Wegen Preistreibereien wurde in den letzten Tagen der Mitbesitzer der Großmühlengesellschaft in Knautkleeberg, Festner, zu 8500 Mark verurteilt. Er hatte Futterschrot zu übermäßigen Preisen verkauft. Der Rittergutspächter Lepfer in Gr. Bzchocher, der für Kartoffeln 4,20 Mark statt 2,50 Mark pro Zentner genommen hatte, erhielt eine Geldstrafe von 1000 Mark. Endlich wurden der Gutsbesitzer Urban in Leisnig zu 300 Mark und die Gutsbesitzerin Kretschmar am gleichen Ort zu 100 Mark verurteilt, weil sie Schweine weit über den Höchstpreis verkauft hatten.

Die Polizei und unsere Approvisionnement.

— Glossen zu den jüngsten Razzien. —

Seit einigen Tagen grüble ich darüber nach, was wohl über unsere Polizei gekommen sein mag, daß sie mit einemmale von solch großer Fürsorge für unser leibliches Wohl erfaßt wurde. Sie ist ja so sehr beschäftigt, daß sie gar nicht die Zeit hatte, sich um diese Dinge zu kümmern. Und nun dringt sie plötzlich, ganz unerwartet, just wie in einem Kinodrama, in Badstuben, Konditoreien und Hotels ein, hält die Milchwagen an; konfisziert und arretiert; nimmt Protokolle auf und corpora delicti mit, und wir erfahren schauernd von Zuständen, von denen sich unsere Schulweisheit nichts träumen ließ. Das heißt; es gibt unter uns eine Menge von Leuten, die bei der Schilderung dieser Zustände in den Blättern triumphierend ihre Klugheit und Vorsicht loben, die sie veranlaßt, nur solche Speisen zu verzehren, die in ihren eigenen Küchen bereitet werden. Wir Großstadtkinder und Vielgereisten lachten aber bisher diese Eigenbrödler aus, die auf dem Lande aufgewachsen, gar nicht oder nur selten außer Haus speisen, kein Brot vom Bäcker, keinen Kuchen vom Konditor und keine Würste vom Selcher essen wollten, weil „nur der liebe Gott weiß, wie sie gemacht werden und was darin ist“. Wir lachten sie aus und schalteten über sie, weil uns ihre Rückständigkeit als eine der vielen Ursachen galt, die die Entwicklung der Hauswirtschaft zum gut organisierten Großbetriebe verhinderte. Und nun erfahren wir, daß das Brot, das wir im Schweize unseres Angesichtes verdienen sollen, mit dem Schweize der Bäckergehilfen geknetet wird. Daß die Kartoffeln zum Brot erst allerlei Gährungsprozesse durchmachen, ehe sie in den vom Schweize der Bäcker gesalzenen Teig kommen, daß die prachtvollen Torten und duftenden Bäckereien inmitten eines kleinen Thiergartens verfertigt werden, und daß Milch und Rahm nur den Namen dieser Produkte führen, sonst aber nichts oder nur zum geringen Theile von diesen enthalten.

Um diese Erfahrung reicher und hoffend, daß die Polizei sich nun auch bei Selchern, den kleinen Gastwirthen und in den Küchen der eleganten Gasthäuser, in den Kaffeeschänken und Kaffeehäusern ein wenig umschauen wird, fragen wir: Was wird nun geschehen? Wir kennen ja so ziemlich das Verfahren in solchen Angelegenheiten. Der Schuldige wird vorgeladen und zu einer kleineren oder größeren Geldstrafe verurtheilt oder — auch nicht. Und die Dinge gehen weiter, wie sie bisher gegangen sind. Die moderne Strafrechtswissenschaft enthält wohl das Prinzip, daß die gesetzlichen Strafen das Vergehen nicht vergelten, sondern den Missethäter bessern sollen. Können wir jedoch annehmen, daß diese Strafen, die jetzt das Gericht den Gewerbetreibenden für „die Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften“ und das „Vergehen gegen die körperliche Gesundheit der Bevölkerung“ diktiert wird, die Schuldigen auch „bessern“ werden?

Ich fürchte nein. Der Eine oder der Andere wird wohl aus Furcht vor einer neuerlichen Bloßstellung einige Zeit besser auf die Zustände in der Werkstatt oder Küche achtgeben. Der Andere wird, wie nachlässige Dienstboten, die ausgezankt wurden, eine gründliche Reinmacherei vornehmen, um es dann in der Zukunft wieder gehen zu lassen, „wie es Gott gefällt“. Und die meisten werden überhaupt nichts thun, weil sie die polizeiliche Razzia wie ein Gewitter

betrachten, das wieder vorübergeht. Wir aber brauchen mehr und etwas Anderes als eine vorübergehende, durch polizeiliche Maßregeln erzwungene Besserung. Denn so wie sich unsere Volks- und Hauswirtschaft bisher entwickelt hat und nach dem Kriege entwickeln wird, ist der Großbetrieb in der Produktion der Lebensmittel unvermeidlich. Die Produktionsereien zum Beispiel, die die Milch der Bauern sammeln und verwerthen, sind ein Beweis, daß selbst in der Landwirtschaft ein Zusammenschluß der Produzenten vortheilhafter ist, als die Eigenbrödelei der Landwirthe. In den Großstädten aber ist der Großbetrieb zur Herstellung und Lieferung der Lebensmittel unumgänglich nothwendig geworden. Bei uns herrschen ja noch zum Theile kleinstädtische, fast patriarchalische zu nennende Verhältnisse. Wir machen den Broteig zuhause, lassen selbst das Fett aus, kochen Konserven und bereiten Bäckereien, ja es

gibt sogar Häuser, wo Seife gekocht wird. Unser Reichthum an Bodenprodukten, der Ueberfluß an berufslosen Frauen, der Mangel an Industrie- und Verkehrsbetrieben, die Ehrsüchtigkeit des Ungarn, und nicht zuletzt unsere Rückständigkeit auf volkswirtschaftlichem und kulturellem Gebiete sind die Ursachen, daß die bestehenden Großbetriebe nicht prosperiren und so wenig den hygienischen Ansprüchen genügen. Wie es bei uns im Allgemeinen an sozialem Empfinden und Verantwortlichkeitsgefühl fehlt, so fehlt es auch bei den Produzenten und Gewerbetreibenden daran. In vielen Fällen werden Mißbräuche nicht einmal aus Profitgier, sondern aus purer Nachlässigkeit und Mangel an Reinlichkeitsinn verübt. Während meiner Ferien hatte ich oft auf dem Lande Gelegenheit, die Bäuerin zu ermahnen, daß sie sich erst die Hände wasche, ehe sie die Butter aus dem Wasser knetet oder daß sie den Topfen mit dem Böffel schöpfe und nicht mit den Händen, die soeben erst die Küchenabfälle für die Schweine gerührt haben, worauf ich stets die Antwort erhielt, „man dürfe nicht so heikel sein“ und „man wisse nicht, wovon man fett werde“.

Um dieser Auffassung entgegenzutreten, bedarf es energischer und umsichtiger Maßregeln. Vor Allem muß die Bevölkerung zur Gewissenhaftigkeit und gründlichen Reinlichkeit erzogen werden. Eine ständige Aufsicht in Schulen, Werkstätten und Küchen, Aufklärung in den Volks- und Fortbildungsschulen, die intensive Ausbildung von land- und hauswirtschaftlichen Lehrerinnen und die Gründung von Einliehnhäusern und Kolonien für den Arbeiter- und den Mittelstand sind die Mittel, durch welche eine Besserung dieser Zustände möglich wäre. Auch im Rahmen der Gewerbeinspektion eine genügende Anzahl von weiblichen Inspektorinnen auszubilden und anzustellen, wäre von großem Vortheil, da Frauen in solchen Dingen mehr und besser sehen als Männer. In Amerika gibt es in einigen Städten außer den weiblichen Gewerbeinspektoren auch Kücheninspektorinnen, die zumindst einmal wöchentlich jede Gasthausküche und auch die Küchen der Wohlfahrtsinstitute in ihren Bezirken, sowie die dort zubereiteten Speisen untersuchen und eine gründliche Reform in Bezug auf Reinlichkeit und Zubereitung der Speisen durchgeführt haben. Von alledem sind wir allerdings noch sehr weit entfernt, und so muß inzwischen die Polizei auch weiter fleißig Razzien halten. Sie wirken zwar nur wie ein Sommergewitter, aber sie reinigen wenigstens für eine Weile die Luft, und das ist auch besser als gar nichts.

Malvi Fuchs.

Verhandlungen der Preisprüfungsstelle.

Am 15. Januar fanden eingehende Beratungen der Unterausschüsse der Preisprüfungsstelle für das Stadtgebiet für Fleisch und Fleischwaren sowie für Milch und Eier statt. Aus den zum Teil vertraulichen Beratungen sind wir in der Lage, folgendes mitzuteilen:

Die Frage der Einführung von Höchstpreisen für Schweine ab Stall ist erfreulicherweise durch eine Rundfrage der Zentralstellen in Fluk gekommen, so daß sich Gelegenheit bot, auf die wiederholt von der Preisprüfungsstelle geäußerten Wünsche zurückzukommen. Gleichzeitig ist befürtwortet worden, eine geringfügige Erhöhung des Höchstpreises für frisches Schweinefleisch eintreten zu lassen unter gleichzeitiger Zulassung der Ueberschreitung des Höchstpreises bei dem Verkauf der besseren

Stücke mit der Maßgabe entsprechender Preisermäßigung für die anderen Sorten.

Auch über die unerfreuliche Erscheinung des vermehrten Ankaufs von frischem Schweinefleisch durch die Konserverfabriken fand eine Aussprache statt, die jedoch zu dem Ergebnis führte, daß gesetzliche Maßregeln zurzeit nicht zu empfehlen sind.

Der Unterausschuß für Milch beschäftigte sich eingehend mit der Entwicklung der Milchzufuhr nach Einführung der Kleinhandelshöchstpreise und kam zu dem Entschluß, die unveränderte Beibehaltung der festgesetzten Höchstpreise zu befürtworten. Durch eine Anordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des 10. Armeekorps in Hannover vom 30. Dezember 1915 ist allen Milchproduzenten befohlen worden, ihre Milchlieferungen in der bisherigen Weise fortzusetzen. Die Aufstellung neuer Entrahmungs- und Buttermaschinen wurde verboten, und die in den letzten Monaten beschafften Maschinen dieser Art werden plombiert und eingezogen. Die Preisprüfungsstelle spricht die Hoffnung aus, daß eine gleiche Anordnung auch für den Bereich des 9. Armeekorps ergehen werde.

Im übrigen wurde eine redaktionelle Abänderung der hamburgischen Höchstpreisvorschriften für Milch beschlossen, um dem Ueberhandnehmen des Eingehens von Milch in Flaschen aus im Laden befindlichen Gefäßen entgegenzutreten. Es wird klar ausgesprochen werden, daß nur die Verabfolgung von Milch in Gefäßen des Milchhändlers die Forderung eines Preises von 30 Pfg. begründet und daß die Abgabe von Milch unter Verwendung mitgebrachter Gefäße an Abholer im Laden nicht vertwert werden darf.

* [Uebervorteilung auf dem Berliner Lebensmittelmarkt.] Die vielen Benachteiligungen, denen die Berliner Konsumenten trotz aller Preisfestsetzungen auf dem Lebensmittelmarkt ausgesetzt sind, haben die Großberliner Preisprüfungsstelle bewogen, folgende Verordnung herauszugeben: „Wer im Kleinhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln, Vollmilch, kondensierte Milch, Butter, Käse, Eier, Margarine, Kunstspeisefett, Speiseöl, tierische Fette, Fleisch, Fleischwaren, Fische, Räucherwaren, Süßfrüchte, Reis, Mehl, Teigwaren, Grübe, Nocken, Grieß, Graupen, Kaffee, Kaffeezusatz, Kaffeerisab, Tee, Kakao, Schokolade, Zucker, Salz, Dörrgemüse, Hausseifen und Kerzen feilhält, hat in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand ein gut leserliches und auch von außen deutlich lesbares Verzeichnis dieser Waren anzubringen, aus dem der tatsächliche Verkaufspreis ersichtlich ist. Werden von derselben Ware mehrere Arten oder solche von verschiedener Beschaffenheit geführt, so sind diese Arten einzeln anzuführen. Sobald eine Warenart ausverkauft ist, ist in dem ausgehängten Verzeichnis an die Stelle des Preises das Wort 'Ausverkauft' zu setzen. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu den angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert, insbesondere nicht von dem gleichzeitigen Verkauf anderer Gegenstände abhängig gemacht werden.“

Lebensmittelverfälschung im Kriegsjahr.

Von 1358 untersuchten Proben — 333 verfälscht, verdorben oder gesundheitschädlich.

In der letzten Vollversammlung des Vereines österreichischer Chemiker in Wien erstattete der Direktor der Untersuchungsanstalt des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines in Wien Dr. M. Mansfeld einen ausführlichen Bericht über das Ergebnis der Lebensmittelüberprüfung im Kriegsjahr 1914/15.

Direktor Mansfeld stellt fest, daß die Anzahl der Fälschungen während des Krieges bedeutend zugenommen habe. Vom Beginn des Krieges bis Ende 1915 wurden in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel des Allgemeinen Apothekervereines in Wien von 1358 untersuchten Proben nicht weniger als 333, also ein Viertel aller, als verfälscht, verdorben oder gesundheitschädlich beanstandet.

Vorsicht man nach den Ursachen dieser Zunahme, so fallen insbesondere drei Umstände ins Auge: die Liebesgaben für die Armee im Felde, die Einfuhr verfälschter Waren aus dem neutralen Ausland, namentlich aus Holland, und schließlich das Bestreben, Ersatzstoffe für fehlende Waren des täglichen Gebrauchs zu schaffen, wodurch sehr viel minderwertiges und den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nicht Entsprechendes in den Verkehr gebracht wurde. Bei den Liebesgaben spielen namentlich die Genußmittel, wie Kaffees- und Theekonserven sowie Extrakte, eine große Rolle, ebenso auch Kakao, allein oder mit Trockenmilch und Zucker gemischt, ferner auch Spirituosen, Punschessenzen, Grogwürfel und alkoholfreie Getränke.

Aus dem Ausland wurden hauptsächlich solche Stoffe eingeführt, an denen bei uns Mangel war, also Fleisch und Fleischkonserven, Würste, Fette aller Art, Seife, ferner auch kondensierte Milch und Kakao. Bei den Ersatzmitteln spielen minderwertige oder bisher nicht zur menschlichen Nahrung verwendete Stoffe eine große Rolle, so insbesondere bei Milch, Mehlen, Gewürzen und Honig; speziell werden noch erwähnt die Backpulver. Bei allen diesen Waren wurden die größten Fälschungen festgestellt.

Der Vortragende gibt sodann die Fälschungen der einzelnen Lebensmittel bekannt, von denen einige besonders erwähnenswert sind. Die Verfälschungen von Fleisch und Würstwaren bewegten sich in dem üblichen Rahmen, zwei Fleischersatzmittel bestanden aus Kartoffeln, Trockenhefe, Mehl als Bindemittel und etwas Gewürz und waren mit Teerfarbstoff leicht gefärbt. Die großen Mengen Schweinefett aus Holland enthielten steigende Mengen von Skattonöl und schließlich kamen von dort ganz minderwertige Speisefette mit Talgzusatz in den Handel. Holländische Margarine war von der schlechtesten Beschaffenheit, mit Schimmel überzogen, mangelhaft durchgearbeitet. Schwierigkeiten ergaben sich bei der Beschaffung der zur Erkennung vorgeschriebenen Zusätze. Die Gefährlichkeit von durch Schimmelbildung verdorbenem Mais beweist ein Fall, in dem ein Pferd nach dessen Genuß verendete. Die Mehlnot des vergangenen Jahres bot den Anreiz, Mehl zu verfälschen, was in vielen Fällen festgestellt wurde. Besonders kraß ist ein Fall, wo Streumehl für Bäcker aus drei Teilengenpulvertem Kalkstein und einem Teil Sägespänen bestand. Semmelbrösel waren rar und verfälscht, als Ersatz kam Maisgrieß in Verwendung. Das unter dem Namen „Honigbutter“ neuerdings als Brotbelag in den Handel gebrachte Produkt ist ein künstlicher Invertzuckerfirup mit einem Teerfarbstoff gefärbt. Maggis Suppenwürfel sind von den untersuchten Proben die einzigen, die nennenswerte Mengen von Fleischextrakt enthalten; alle übrigen sind Hefepräparate oder enthalten nur Abbauprodukte des Kaseins. Auch bei den Suppenwürzen zeigt sich das Produkt der Maggi-Gesellschaft den anderen Proben weit überlegen.

In Kakao und Schokolade wurden die größten Fälschungen beobachtet. Die Verwendung feingemahlener Kakaochalen hat bei uns und in Deutschland ungeheuren Umfang angenommen.

Kakaowürfel enthielten in einem Falle einen Zusatz von Getreidestärke, in einem anderen Falle mußte der Erlangung der richtigen Farbe durch Zusatz eines Teerfarbstoffes nachgeholfen werden.

Bei den Gebrauchsgegenständen wurden insbesondere die Seifen erwähnt, deren Minderwertigkeit immer mehr zunimmt, so daß bei Kernseifen Fett säuregehalte bis zu 12 vom Hundert, bei Schmierseifen bis zu eins vom Hundert herab beobachtet wurden. Der Rest waren Wasser und Füllstoffe. Ferner war die Verfeisung eine unvollkommene, so daß auch freies Alkali zugegen war. Zum Schluß behandelte der Vortragende noch einige andere Warengattungen, die außerhalb des Lebensmittelgesetzes stehen und die häufig an die Truppen versendet werden, wie Gegenstände der Textilindustrie, optische Instrumente, Beleuchtungsartikel und Mittel zur Ungeziefervertilgung, deren Minderwertigkeit oder Wirkungslosigkeit oft großen Schaden stiften kann. Auch bei diesen Waren ist also Vorsicht beim Einkauf am Platze.

M./II. 1916

Die Lebensmittelkontrolle im Kriegsjahre 1914/15.

In der letzten Plenarversammlung des Vereins Oesterreichischer Chemiker in Wien erstattete der Direktor der Untersuchungsanstalt des Allgemeinen österreichischen Apothekervereins in Wien, Dr. M. Mansfeld, ein Referat über das Ergebnis der Lebensmittelkontrolle im Kriegsjahre 1914/15, dem wir entnehmen: Die Anzahl der Fälschungen habe während des Krieges bedeutend zugenommen. Vor Beginn des Krieges bis Ende 1915 sind der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel von 1358 untersuchten Proben nicht weniger wie 333 — also 24 Prozent als verfälscht, verdorben oder gesundheitsschädlich beanstandet worden. Drei Umstände wirken zusammen, die Liebesgaben für die Armee im Felde, der Import verfälschter Waren aus dem neutralen Auslande und schließlich das Bestreben, Ersatzstoffe für fehlende Konsumartikel zu schaffen, wodurch sehr viel minderwertiges in den Verkehr gebracht wurde.

Nahrungsmittelverfälschung im Krieg.

In der letzten Plenarversammlung des Vereines österreichischer Chemiker erstattete der Direktor der Untersuchungsanstalt des Allgemeinen österreichischen Apothekervereines Doktor M. Mangfeld ein Referat über das Ergebnis der Lebensmittelkontrolle im Kriegsjahre 1914/15. Er stellte fest, daß die Anzahl der Fälschungen während des Krieges bedeutend zugenommen habe. Vom Beginn des Krieges bis Ende 1915 wurden in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel von 1358 untersuchten Proben nicht weniger als 333 — also 24 Prozent — als verfälscht, verdorben oder gesundheitsgefährlich beanstandet. Forcht man nach den Ursachen dieser Zunahme, so fallen insbesondere drei Umstände ins Auge: die Liebesgaben für die Armee im Felde, der Import verfälschter Waren aus dem neutralen Auslande, namentlich aus Holland, und schließlich das Bestreben, Ersatzstoffe für fehlende Konsumartikel zu schaffen, wodurch sehr viel Minderwertiges und den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes nicht Entsprechendes in den Verkehr gebracht wurde. Bei den Liebesgaben spielen namentlich die Genussmittel, wie Kaffee- und Teekonserven sowie Extrakte, eine große Rolle, ebenso auch Kakao allein oder mit Trockenmilch und Zucker gemischt, ferner auch Spirituosen, Bunschessenzen, Grogwürfel und alkoholfreie Getränke. Aus dem Auslande wurden hauptsächlich solche Stoffe importiert, an denen bei uns Mangel war, also Fleisch und Fleischkonserven, Würstchen, Fette aller Art, Seife, ferner auch kondensierte Milch und Kakao. Bei den Ersatzmitteln spielen minderwertige oder bisher nicht zur menschlichen Nahrung verwendete Stoffe eine große Rolle, so insbesondere bei Milch, Mehlen, Gewürzen und Honig, speziell werden auch erwähnt die Backpulver. Bei allen diesen Warengattungen wurden die größten Fälschungen konstatiert. Die konstatierten Verfälschungen von Fleisch und Würstwaren bewegten sich in den üblichen Bahnen. Zwei Fleischersatzmittel bestanden aus Kartoffeln, Trockenhefe, Kleber als Bindemittel und etwas Gewürz und waren mit Teerfarbstoffen leicht gefärbt. Die großen Mengen Schweinefett aus Holland enthielten steigende Mengen von Kottonöl, und schließlich kamen von dort ganz minderwertige Speisefette mit Talgerfett in den Handel. Holländische Margarine war von der schlechtesten Qualität, mit Schimmel überzogen, mangelhaft durchgebildet. Die Gefährlichkeit von durch Schimmelbildung verdorbenem Mais beweist ein Fall, in welchem ein Pferd nach dessen Genuß verendete. Die Mehlnot bot den Anreiz, Mehl zu verfälschen, was in vielen Fällen festgestellt wurde. Besonders trüb ist ein Fall, wo Streumehl für Väder aus drei Teilen gepulvertem Kalkstein und einem Teil Sägespänen bestand. Semmelbrösel waren rar und verfälscht. Als Ersatz kam Maisgrieß in Verwendung. Das unter dem Namen „Honigbutter“ neuerdings als Brotbelag in den Handel gebrachte Produkt ist ein künstlicher Invertzuckersirup, mit einem Teerfarbstoff gefärbt. Maggis Suppenwürfel sind von den untersuchten Proben die einzigen, die nennenswerte Mengen von Fleischextrakt enthalten, alle übrigen sind Hefepräparate oder enthalten nur Abbauprodukte des Kaseins. Auch bei den Suppenwürsten zeigt sich das Produkt der Maggi-Gesellschaft den anderen Proben weit überlegen.

In Kakao und Schokolade wurden die größten Fälschungen beobachtet. Die Verwendung feingemahlener Kakaoschalen hat bei uns und in Deutschland kolossale Dimensionen angenommen. Kakaowürfel enthielten in einem Falle einen Zusatz von Getreidestärke, in einem anderen Falle mußte der Erlangung der richtigen Farbe durch Zusatz eines Teerfarbstoffes nachgeholfen werden. Bei den Gebrauchsgegenständen wurden insbesondere die Seifen erwähnt, deren Minderwertigkeit immer mehr zunimmt, so daß bei Kernseifen Fettsäuregehalte bis zu 12 Prozent, bei den Schmierseifen bis zu 1 Prozent herab beobachtet wurden. Der Rest war Wasser und Füllmaterialien. Zum Schlusse wurden noch einige andere Warengattungen gestreift, welche außerhalb des Lebensmittelgesetzes stehen und die häufig an die Truppen versendet werden, wie Gegenstände der Textilindustrie, optische Instrumente, Beleuchtungsartikel und Mittel zur Ungeziefervertilgung, deren Minderwertigkeit oder Wirkungslosigkeit oft großen Schaden stiften kann. Auch bei diesen Waren ist also Vorsicht beim Einkauf am Platze.

**Der Budapester Magistrat gegen die Mißbräuche
im Lebensmittelverkehr.**

B. Budapest, 1. März. In einem heute ausgegebenen Communiqué des hauptstädtischen Magistrats heißt es: „Die Regierung erließ schon vor längerer Zeit eine Verordnung, die Mißbräuche im Verkehr mit den wichtigsten Lebensmitteln verhindern soll. Zur Verhinderung der bei den Einlagerungen usw. vorgekommenen Mißbräuche richtete der hauptstädtische Magistrat an die Regierung eine Zuschrift, worin darum ersucht wird, die Regierung möge der Verordnung die Bestimmung beifügen, daß die übergroße Preisforderung für solche Artikel, deren größerer Konsum eine Folge der Kriegsverhältnisse ist, als Vergehen behandelt und bestraft werde.“

Bestrafung der Uebertretungen der Getreideverkehrs Vorschriften.

Heute wird eine Ministerialverordnung vom 1. d. publiziert, welche über die Strafverfügungen der politischen Behörden auf Grund der erlassenen Vorschriften über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten (kaiserliche Verordnung vom 21. Februar) folgendes bestimmt:

§ 1. Wenn von einer öffentlichen Behörde, einem Vertrauensmann der politischen Behörde oder von einer andern im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Person auf Grund ihrer dienstlichen Wahrnehmungen eine in den §§ 34 und 35 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, RGW. Nr. 41, angeführte Uebertretung angezeigt wird, so kann die politische Behörde, insofern sie eine Geldstrafe bis zum Betrage von 50 K. und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zur Dauer von drei Tagen zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen.

§ 2. Die Strafverfügung muß folgende Angaben enthalten: 1. Den Namen und Wohnort des Beschuldigten oder eine andre, jeden Zweifel ausschließende Identitätsbezeichnung; 2. die strafbare Handlung, die Zeit und den Ort ihrer Begehung; 3. den Namen der Behörde oder Person, welche die Anzeige gemacht hat; 4. die verletzte gesetzliche Vorschrift und angewendete Strafbestimmung; 5. das Ausmaß der Strafe; 6. das Einspruchsrecht und die Einspruchsfrist; 7. die Behörde, die die Strafverfügung erläßt. Die Strafverfügung muß schon von außen als solche kenntlich sein und das Strafmaß sowie die Einspruchsfrist in augenfälliger Weise bezeichnen.

§ 3. Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung bei der Behörde,

von der sie erlassen wurde, Einspruch erhoben werden. Wenn innerhalb der achttägigen Frist ein Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar. Wird der Einspruch rechtzeitig erhoben, so ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten. Ebenso ist das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, wenn der Behörde Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Rechtmäßigkeit der Strafverfügung in Zweifel stellen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

3. / III. 1916.

ung.

1916
3. März**Der Höchstpreis als Hexenmeister**

Die Kontrolle der Nahrungsmittel.

Von beachtenswerter Seite wird uns geschrieben:

Die Zeitungen sind ganz mit Klagen angefüllt über hartnäckige Umgehungen des Höchstpreises durch tatsächlichen oder vorgetäuschten Erfas inländischer, durch Höchstpreise gebundener Lebensmittel durch ausländische. Als im Herbst vorigen Jahres die Gemüse-Höchstpreise eingeführt wurden, verschwand plötzlich alles Gemüse aus dem Markt, um erst nach Wochen, nach Erhöhung der Höchstpreise, wieder aufzutauhen. Von dem Augenblick, da wir Höchstpreise für Wild bekamen, hörten auf den Berliner und anderen großstädtischen Märkten sämtliche Zufuhren urplötzlich auf; der Großhandel hatte sich, offenbar weil ihm der Gewinn zu sehr beschnitten war, oder weil er sich eine Einmischung in seine Preise überhaupt nicht gefallen lassen wollte, von selbst ausgeschaltet. Dafür bekamen die Bauern z. B. in der Harzgegend, in den Provinzen Sachsen und Hannover (aber sicher auch in anderen Teilen des Reiches) mit einem Male Hasen und Rehe in ungeahnten Mengen und zu spottbilligen Preisen angeboten. Wir haben aus dem eigenen Munde solcher Bauern die Versicherung gehört, sie hätten bisher in ihrem ganzen Leben noch nie so viel Hasenbraten gegessen wie nun innerhalb weniger Wochen. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich dann nach der Einführung der Höchstpreise bei den Süßwasserfischen, die noch heute nicht oder kaum zu kaufen sind.

Besonders drastisch und bezeichnend waren und sind aber doch die Erfahrungen, die das verbrauchende Publikum mit dem sogenannten „ausländischen“ Schweinefleisch hat machen müssen. Seit Wochen und Monaten verkaufen unsere Fleischer, in allen großen, aber auch in zahlreichen kleinen Städten überhaupt nur noch angeblich „ausländisches“ Schweinefleisch, in einem Umfang, der auch dem Gutgläubigsten Verdacht erwecken muß. Eine einfache Schätzung der feilgebotenen Mengen „ausländischen“ Schweinefleisches muß nach unserer Ueberzeugung feststellen, daß die tatsächliche, ja leicht statistisch zu erfassende Zufuhr noch nicht einen Bruchteil derjenigen Mengen ausmacht und ausmachen kann, die als ausländisches Fleisch verkauft werden.

Auch beim Käse wiederholen sich diese Erscheinungen und Erfahrungen, die, wären die Zeiten nicht so ernst, fast lächerlich wirken müßten. Heute wird der Anschein erweckt, als hätten sämtliche deutschen Käsefabrikanten plötzlich ihre Produktion eingestellt. In tausenden und abertausenden Geschäften, in denen Molkereiprodukte und Delikatessen verkauft werden, gibt es heute weder Tilsiter, noch Elbinger, noch Altgäuer Käse, sondern wiederum ganz ausschließlich nur noch „ausländischen“, angeblich echten Holländer und angeblich echten Schweizer; auch diese Sorten in Mengen, wie sie unmöglich eingeführt worden sein können.

Die Kontrolle, die in allen diesen Fällen unerlässlich erscheint, kann, wie gesagt, nicht Sache der Reichsbehörden sein, denen ja bekanntlich alle Exekutivorgane fehlen. Sie kann allein, am zweckmäßigsten und am einfachsten durch die Gemeinden ausgeübt werden, denen ja weitgehende gesetzliche Befugnisse eingeräumt worden sind. Unter anderem gibt die Verordnung des Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfungsstellen vom 25. September 1915 die Befugnis an die Hand, durch Nachprüfung der Bücher und Rechnungen den Ursprung der einzelnen Waren festzustellen. Die Ausnutzung dieser Vorschriften würde zweifellos jeden Versuch der Täuschung des Publikums und der Umgehung des Höchstpreisgesetzes hintanhaltend; tatsächlich sind aber die Gemeinden, so viel man wenigstens bis jetzt weiß, anscheinend noch nirgends auf den Gedanken gekommen, die notwendige, nachdrückliche, sachverständige und regelmäßige Kontrolle wirklich auszuüben. Wird solche Kon-

Der Beirat der Reichspreisstelle trat am Freitag vormittag zu einer zweiten Vollsitzung unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Freiherrn v. Stein zusammen. Eingehend wurde die Kartoffelversorgung bis zur nächsten Ernte erörtert. Allgemein wurde der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die getroffenen und beabsichtigten neuen Maßnahmen bei strenger Durchführung erfolgreich sein werden. Indessen wurde eine sofortige Verbrauchsregelung in den mittleren und großen Städten für erforderlich erachtet. Ueber die Kartoffelversorgung im nächsten Erntejahr fand eine Aussprache statt. Danach wurde die Lage auf dem Kaffee-, Tee- und Kakao-markt besprochen. Schließlich wurde über die Schaffung der Zentralstelle für Klein-Gemüsebau sowie über die Gründung der Gemüse-Bau- und -Verwertungsgesellschaft und die Sicherung der Rückstände als Dörrgemüse oder Futtermittel berichtet.

Uebermäßige Preissteigerung.

Der Fachauschuß der Preisprüfungsstelle Groß Berlin hat Anlaß gehabt, die Preisaufschläge einer Berliner Großhandelsfirma zu beanstanden, die für alte, zu billigen Einkaufspreisen gekaufte Bestände annähernd die Marktpreise verlangt.

Der Fachauschuß kann diese Preisstellung in Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten grundsätzlich nicht zugestehen und sieht hierin einen Verstoß gegen die Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915, durch die gerade jeder durch den Krieg ermöglichte Konjunkturgewinn für Gegenstände des täglichen Bedarfs verhindert werden soll. Nach dieser Verordnung wird bestraft, wer für solche Waren „Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt“ . . . Demnach ist für die Beurteilung der Frage, ob ein Konjunkturgewinn vorliegt, nicht der Marktpreis allein der Maßstab, wie vielfach irrtümlich der Handel meint, sondern es sind die gesamten Verhältnisse zu berücksichtigen, unter denen der Einkaufspreis nur eine wichtige Rolle spielt.

Infolge starker Preissteigerung ordnete, wie uns aus Frankfurt a. M. gedrahtet wird, der Oberpräsident auf dem gestrigen Hauptviehmarkt in Frankfurt am Main Unterlassung der Preisnotierung an.

Durchführung der Verordnungen.

Wir haben am 10. Februar (Nr. 75 „Verordnungen auf dem Papier“) nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es als ein Uebelstand empfunden wird, daß die Durchführung gewisser zur Sicherung unserer Nahrungsmittelvorräte getroffener Kriegsverordnungen von den Verwaltungsbehörden nicht immer mit derjenigen Energie überwacht worden ist, die ihnen zukommt. Erfreulicherweise hat sich auch die preussische Staatsregierung der Einsicht nicht verschlossen, daß bei der Durchführung dieser Kriegsverordnungen mit größerer Energie vorgegangen werden muß. Im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung“ wird ein Schreiben der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten in Preußen und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin vom 29. Februar veröffentlicht, das folgenden Wortlaut hat:

„Nach wiederholten Wahrnehmungen werden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Dezember 1915 über die Vereitung von Kuchen vielfach von den Gewerbetreibenden nicht beachtet. Dies gilt namentlich von den Vorschriften des § 1 Absatz 1 und des § 5. Wir ersuchen Sie daher, die nachgeordneten Behörden zur Überwachung und Nachprüfung der Betriebe nachdrücklich anzuhalten, soweit dies nicht schon geschehen sein sollte.

Auch die übrigen zur Streckung von Volksnahrungsmitteln erlassenen Bundesratsverordnungen werden nicht überall mit der durch die Kriegsverhältnisse unbedingt gebotenen Sorgfalt befolgt. Sie wollen daher auch hier für die erforderliche Überwachung sorgen. Falls anzunehmen ist, daß die Nichtbeachtung einzelner Verordnungen hauptsächlich auf Unkenntnis beruht, so wird es sich empfehlen, die Verordnungen oder ihre wichtigsten Vorschriften, sowie nötigenfalls auch die Ausführungsbestimmungen wiederholt in den für amtliche Verfügungen bestimmten Blättern bekannt zu geben.“

Dieses Rundschreiben der Minister wird hoffentlich nun bei allen Überwachungsbehörden die erwünschte Verschärfung ihrer Tätigkeit zur Folge haben, und es werden alle Verordnungen rückhaltlos von dem Papier in die Praxis überführt werden.

Strafbarkeit des Käufers bei Ueberschreitung der Höchstpreise.

Der Preisprüfungsstelle gehen unbauend Klagen über die Ueberschreitung der Höchstpreise im Einvernehmen mit den Käufern zu. Es wird daher nochmals in Erinnerung gebracht, daß nach dem Reichsgesetz über Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 keinesweg nur der Verkäufer mit Strafe bedroht wird, der die Höchstpreise nicht einhält. Der § 6, Ziffer 2 a. a. O. bestimmt ausdrücklich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft wird,

wenn er einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbiolet.

Erklärt sich also der Käufer bereit, eine Ware unter Nichtbeachtung des Höchstpreises zu erwerben, so verfällt er der oben erwähnten Strafe. Eine Umgehung der Höchstpreise liegt auch dann vor, wenn in der Form von Trinkgeldern oder sonstigen Zuwendungen für die Verabfolgung der Ware eine weitere Vergütung über den Höchstpreis hinaus zugestanden wird. Wegen der Frage, ob es zulässig ist, wegen der Zustellung der Waren in die Wohnung eine besondere Vergütung zu berechnen, wird auf die einschlägigen Bekanntmachungen der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe hingewiesen. In allen Fällen, in denen hiernach ein besonderer Zuschlag für die Zustellung in die Wohnung nicht beanstandet wird, muß er als solcher gefordert werden, darf also nicht einfach auf den Preis geschlagen werden. Die Aufsichtsorgane der Preisprüfungsstelle haben Anweisung, auf alle Umgehungen der Höchstpreise besonders zu achten und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Beratungen der Preisprüfungsstelle.

Hamburg, 20. März.

Ueber mehrere Sitzungen verschiedener Unterausschüsse der Preisprüfungsstelle ist nachträglich kurz folgendes zu berichten:

Am 11. März tagte unter dem Vorsitz von Herrn Senator Strandes der Unterausschuß für Milch und Eier und beschäftigte sich mit der Frage der Einsetzung der

„Milchversorgungsstelle für das Stadtgebiet“

der in erster Linie die Aufgabe zufallen wird, einen Milchangleich zwischen denjenigen Stadtteilen, in denen Milchmangel herrscht und denjenigen, in denen Milch reichlich vorhanden ist, herbeizuführen. Die Grundlage für die Erzwingung dieser Verteilung bildet bekanntlich der § 12 des Bundesratsbeschlusses über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, mit dessen Handhabung der Senat die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe betraut hat. In Ziffer 2 wird dort bestimmt, daß die Behörden berechtigt sind, unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst zu übernehmen, oder die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen zu können. Von jetzt ab werden zur Milchversorgung Hamburgs nur noch diejenigen Milchhändler zugelassen werden, die sich den von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe erlassenen Anordnungen unterwerfen. Hierzu gehört in erster Linie die Einhaltung der kürzlich bekanntgemachten Preise bei dem Abschluß von neuen Milchlieferungsverträgen. Den Milchhändlern werden in den nächsten Tagen entsprechende Fragebogen zugehen, deren unberzügliche Ausfüllung die Voraussetzung für die fernere Ausübung ihres Gewerbes bildet.

Der Milchversorgungsstelle wird ein Beirat beigegeben werden, dessen Genehmigung die wichtigsten Beschlüsse unterliegen. Der Beirat besteht aus sechs Personen, deren Namen noch bekanntgegeben werden.

Die Geschäftsräume der Milchversorgungsstelle befinden sich im Börsenbau, erstes Stockwerk, Zimmer 31. Die Milchversorgungsstelle ist für das Publikum geöffnet in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Es tagte ferner der Unterausschuß für Kartoffeln, Gemüse und Obst am

16. März und beschäftigte sich eingehend mit den Gründen der stark

verminderten Zufuhr einheimischen Gemüses

und dem Ueberwiegen ausländischen Gemüses bei den hiesigen Kleinhändlern. Es stellte sich heraus, daß in der Tat die Zufuhr einheimischen Gemüses in starkem Maße zurückgegangen ist, während zum Ersatz erhebliche Mengen, insbesondere holländische Gemüse, nach Hamburg gelangt sind. Es hat sich kein Anhalt für die Annahme ergeben, daß in nennenswertem Umfang einheimisches Gemüse zu Unrecht für ausländisches feilgeboten worden ist. Die Polizeibehörde, die bei der Beratung vertreten war, konnte mitteilen, daß nicht eine einzige Anzeige bei ihr deshalb eingegangen ist. Auch die durch die Preisprüfungsstelle veranlaßten Erhebungen haben keinerlei Belastungsmaterial zu Tage gefördert. Es darf bei dieser Gelegenheit nochmals mitgeteilt werden, daß der Ueberwachungsdienst der Preisprüfungsstelle bereits seit etwa 14 Tagen in Tätigkeit ist. Es gehören ihm etwa 120 Personen an, die teils von dem Aufsichtsdienst der Kommission für Kriegsversorgung, teils von dem Bund Hamburger Hausfrauen und teils von dem Kriegsausschuß für Konsuminteressen vorgeschlagen worden sind. Die Preisprüfungsstelle verfügt hierdurch über ein sehr willkommenes Informationsmittel und steht auf diesem Wege in ständiger Fühlung mit den Vorgängen des wirtschaftlichen Lebens. Die Aufsichtsorgane sind mit Legitimationen ausgestattet, die sie bei ihren Ermittlungen voranzusetzen

haben. Die oben erwähnten Organe des Unterausschusses für Gemüse, die eine Anknüpfung einheimischen Gemüses zweifellos festgestellt haben, lassen es geraten erscheinen, die geringen, noch vorhandenen Vorräte in einheimischen, mit Höchstpreisen belegten Gemüsen der minderbemittelten Bevölkerung zu überlassen. Es ergeht daher an die besserbemittelte Bevölkerung der bringende Aufruf, sich dem Einkauf der teureren Gemüse, insbesondere des ausländischen Gemüses, zu enthalten. Es darf erwartet werden, daß die Bevölkerung auch ohne den Erlaß von Zwangsvorschriften diese Mahnung befolgt.

Der Unterausschuß für Fleisch und Fleischwaren

beriet in einer mehrstündigen Sitzung am 18. März 1916 über Höchstpreisfragen und streifte auch die bevorstehende

Neuregelung der Fleischversorgung für das Reich.

Die Anträge einer Unterkommission auf Beschränkung der Wurstfabrikation auf bestimmte Sorten und die Festsetzung von entsprechenden Höchstpreisen wurden eingehend beraten und führten zu dem Beschluß, die bevorstehenden Verhandlungen der Reichsprüfungsstelle abzuwarten, an denen zwei hamburgische Vertreter teilnehmen werden. Der Höchstpreis für Rindertalg und Kalbsfett wurde entsprechend den gestiegenen Schensfettpreisen und der kürzlich erfolgten Erhöhung der Margarine- und Speisefettpreise auf 2,10 Mark erhöht.

Die Anregung einer Erhöhung des Kleinvverkaufspreises für Schweinebauch eintreten zu lassen, fand nicht die Genehmigung des Unterausschusses. Von der Festsetzung von Höchstpreisen für Wurstkonserven wurde im Hinblick darauf abgesehen, daß deren fernere Herstellung verboten ist, es sich also nur um den Ausverkauf vorhandener Vorräte handelt. Die Frage der Zulässigkeit der ferneren Herstellung von Cornett-Beef in Pergament-Papierumschließung wurde als baldiger Klarstellung bedürftig bezeichnet. Nach sehr eingehenden Beratungen wurde die Festsetzung eines besonderen Höchstpreises für Stückenfleisch beschlossen, um zu verhindern, daß Knochen mit anhaftenden Fleischteilen zu unangemessenen Preisen in Verkehr gebracht werden. In Zukunft wird es also außer dem Höchstpreis für Abfallknochen, der 20 Pfennig beträgt, auch einen Höchstpreis für Stückenfleisch geben. Zur Unterscheidung ist festgesetzt worden, daß Stückenfleisch nicht weniger Fleischteile als 15 v. H. enthalten darf. Sollten neue Mißbräuche festzustellen werden, so müßte der Verkauf von Stückenfleisch gänzlich verboten werden.

Herr Senator Strandes machte sodann vertrauliche Mitteilungen über die inzwischen durch die Presse bekannt gegebenen Absichten der Reichsleitung, die Fleischversorgung einheitlich für das ganze Reich zu regeln. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Maßnahmen wurde die Beratung der Frage der Festsetzung von Höchstpreisen für Rindfleisch usw. ausgesetzt. Bekanntlich haben die preussischen Viehhandels-Verbände inzwischen Produzentenhöchstpreise für einheimisches Rindvieh auf der Grundlage eines Preises von 100 Mark für 11 Zentner schwere vollfleischige Mastochsen bis 6 Jahre alt, festgesetzt, woraus sich eine Regulierung der Kleinverkaufspreise zweifellos ergeben muß. Gewisse Uebergangsschwierigkeiten sind noch zu überwinden. Auch mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich nicht, mit der Festsetzung von Kleinverkaufspreisen schon jetzt und einseitig von Hamburg aus vorzugehen.

Die Ueberwachung des Lebensmittelmarktes in Preußen.

Berlin, 22. März.

Der preussische Minister des Innern richtete wegen der polizeilichen Ueberwachung des Lebensmittelmarktes einen Erlaß an die Regierungspräsidenten zwecks Herbeiführung eines besseren Zusammenarbeitens der Gemeinde- und Polizeibehörden in der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers, worin er ermahnt, daß die Durchführung des von den Gemeinden und den Preisprüfungsstellen getroffenen Anordnungen durch eine scharfe polizeiliche Ueberwachung gesichert werde. Es müsse aber Sorge dafür getragen werden, daß die Polizei-Exekutivbeamten über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung, des Verbrauches und der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden, um gegen Zuwiderhandlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Gründlichkeit einschreiten zu können.

Die Belämpfung des Lebensmittelwuchers in Deutschland.

B. Berlin, 22. März. Der preussische Minister des Innern richtete wegen der polizeilichen Ueberwachung des Lebensmittelmarktes einen Erlaß an die Regierungspräsidenten zwecks Herbeiführung eines besseren Zusammenarbeitens der Gemeinde- und Polizeibehörden in der Belämpfung des Lebensmittelwuchers, worin er ersucht, daß die Durchführung der von den Gemeinden und den Preisprüfungsstellen getroffenen Anordnungen durch eine scharfe polizeiliche Ueberwachung gesichert werde. Es müsse aber Sorge dafür getragen werden, daß die Polizeiregativbeamten über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung des Verbrauches und der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden, um gegen Zuwiderhandlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Gründlichkeit einschreiten zu können.

23. III. 1916

**Die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers
in Deutschland.**

Berlin, 22. März. Der preussische Minister des Innern richtete wegen der polizeilichen Ueberwachung des Lebensmittelmarktes einen Erlaß an die Regierungspräsidenten zwecks Herbeiführung eines besseren Zusammenarbeitens der Gemeinde- und Polizeibehörden in der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers, worin er ersucht, daß die Durchführung der von den Gemeinden und den Preisprüfungsstellen getroffenen Anordnungen durch eine scharfe polizeiliche Ueberwachung gesichert werde. Es müsse aber Sorge dafür getragen werden, daß die Polizei-Exekutivbeamten über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung des Verbrauches und der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden, um gegen Zuwiderhandlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Gründlichkeit einschreiten zu können.

Der Kampf gegen den Lebensmittelwucher.

WTB Berlin, 22. März. (Telegr.) Der preußische Minister des Innern hat unterm 20. März 1916 wegen der polizeilichen Überwachung des Lebensmittelmarktes folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Berlin gerichtet:

Verschiedene unerfreuliche Erscheinungen, die kürzlich auf dem Lebensmittelmarkt zutage getreten sind, geben mir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Kommunal- und Polizeiaufsichtsbehörden auf die Herbeiführung eines bessern Zusammenarbeitens der Gemeinde- und der Polizeibehörden in der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers hinzuwirken. Die Versorgungsregelung und die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs ist durch die kriegswirtschaftlichen Verordnungen des Bundesrats und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden den Gemeinden übertragen, welche in dieser Arbeit durch die Preisprüfungsstellen entlastet und unterstützt werden sollen. Die Durchführung der von den Gemeinden und Preisprüfungsstellen getroffenen Anordnung ist aber nur dann gewährleistet, wenn sie durch scharfe polizeiliche Überwachung gesichert wird. Ich verkenne nicht, daß damit den Polizeiverwaltungen eine schwierige Aufgabe erwächst, zumal ihr

Personalbestand stark gelichtet ist. Es muß aber Sorge dafür getragen werden, daß die Polizeiregativbeamten über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung und des Verbrauchs und der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden, um gegen Zuwiderhandlungen mit gebotener Schnelligkeit und Gründlichkeit einschreiten zu können. Die Herren Regierungspräsidenten (Oberpräsident von Berlin) wollen hiernach unverzüglich die nötigen Anordnungen treffen und die königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen mit der erforderlichen Anweisung versehen. Bei den städtischen Polizeiverwaltungen wird der Unterricht der Polizeibeamten zweckmäßig durch den städtischen Dezerenten für Lebensmittelfragen erfolgen können. Ich darf voraussehen, daß auch in den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung die beteiligten Magistratsdezerenten den mit der Erteilung des Unterrichts zu betrauenden Beamten gern die erforderliche Information erteilen werden, und behalte mir vor, über den Erfolg der angeordneten Maßnahmen demnächst besondern Bericht zu erfordern.

Gegen den Lebensmittelwucher.**Ein preussischer Ministerialerlaß.**

wb. Berlin, 22. März. (Drahtbericht.)
Der preussische Minister des Innern richtete am 20. März wegen der polizeilichen Ueberwachung des Lebensmittelmarktes folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten:

Verschiedene unerfreuliche Erscheinungen, die kürzlich auf dem Lebensmittelmarkte zutage traten, geben mir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Kommunal- und Polizeiaufsichtsbehörden auf die Herbeiführung eines besseren Zusammenarbeitens der Gemeinde- und Polizeibehörden in der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers hinzuwenden. Die Versorgungsregelung und Festsetzung von Höchstpreisen für die Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs ist durch die kriegswirtschaftlichen Verordnungen des Bundesrates dazu übergegangen, die Ausführungsbestimmungen von den Landes-Zentralbehörden auf die Gemeinden zu übertragen, die in dieser Arbeit durch die Preisprüfungsstellen entlastet und unterstützt werden sollen. Die Durchführung der von den Gemeinden und den Preisprüfungsstellen getroffenen Anordnung ist aber nur dann gewährleistet, wenn sie durch scharfe polizeiliche Ueberwachung gesichert ist. Ich verlasse es nicht, daß damit den Polizeiverwaltungen eine schwierige Aufgabe erwächst, zumal ihr Personalbestand stark gelichtet ist. Es muß aber Sorge dafür getragen werden, daß die Polizeierkenntnisbeamten über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung des Verbrauchs und der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden, um gegen Zuwiderhandlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Gründlichkeit einschreiten zu können. Die Herren Regierungspräsidenten wollen hiernach unverzüglich die nötigen Anordnungen treffen und die königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen mit der erforderlichen Anweisung versehen. Bei den städtischen Polizeiverwaltungen wird der Unterricht der Polizeibeamten zweckmäßig durch den städtischen Dezernenten für Lebensmittelfragen erfolgen können. Ich darf voraussetzen, daß auch in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung die bet. Magistrate-Dezernenten mit der Erteilung des Unterrichtes zu betrauten Beamten gern die erforderliche Information erteilen. Ich behalte mir vor, über den Erfolg der angeordneten Maßnahmen demnächst einen besonderen Bericht zu erfordern.

23./III. 1916.

Gegen den Lebensmittelwucher.

Der preussische Minister des Innern hat unter dem 20. März wegen der polizeilichen Ueberwachung des Lebensmittelmarktes folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Berlin gerichtet:

Verschiedene unerfreuliche Erscheinungen, die kürzlich auf dem Lebensmittelmarke zutage getreten sind, geben mir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Kommunal- und Polizeibehörden auf die Verbeiführung eines besseren Zusammenarbeitens der Gemeinde- und der Polizeibehörden in der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers hinzuwirken. Die Versorgungsregelung und die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs ist durch die kriegswirtschaftlichen Verordnungen des Bundesrats und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Landes-Zentralbehörden den Gemeinden übertragen, welche in dieser Arbeit durch die Preis-Prüfungsstellen entlastet und unterstützt werden sollen. Die Durchführung der von den Gemeinden und Preis-Prüfungsstellen getroffenen Anordnung ist aber nur dann gewährleistet, wenn sie durch scharfe polizeiliche Ueberwachung gesichert wird. Ich verkenne nicht, daß damit den Polizeiverwaltungen eine schwierige Aufgabe erwächst, zumal ihr Personalbestand stark gelichtet ist. Es muß aber Sorge dafür getragen werden, daß die Polizeiregelnbeamten über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung und des Verbrauches und der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden, um gegen Zuwiderhandlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Gründlichkeit einschreiten zu können.

Die Herren Regierungspräsidenten (Oberpräsident von Berlin) wollen hiernach unverzüglich die nötigen Anordnungen treffen und die königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen mit der erforderlichen Anweisung versehen. Bei den städtischen Polizeiverwaltungen wird der Unterricht der Polizeibeamten zweckmäßig durch den städtischen Dezerenten für Lebensmittelfragen erfolgen können. Ich darf voraussetzen, daß auch in den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung die beteiligten Magistratsdezerenten den mit der Erstellung des Unterrichts zu betrauenden Beamten gern die erforderliche Information erteilen werden, und behalte mir vor, über den Erfolg der angeordneten Maßnahmen demnächst besonderen Bericht zu erfordern.

23. / III. 1916.

Wie die Aufhebung von Höchstpreisen wirkt. Kaum daß die eine oder andere Kommunalbehörde den Höchstpreis für bestimmte Nahrungsmittel aufgehoben hat, so greift auch schon in weniger urteilsfähigen Schichten der Händlerschaft die Auffassung Blatz, daß nunmehr ihrem Ermessen in der Bestimmung der Verkaufspreise freie Hand gelassen sei. Insbesondere ist für Mohrrüben, Steckrüben und einfache Kohlsorten, also die Nahrungsmittel, die in den minderbemittelten Schichten der Bevölkerung neben der Kartoffel als Sättigungsmittel hauptsächlich in Betracht

kommen, ein Preis von 25 bis 45 Pfennig für das Pfund gefordert und auch bezahlt worden, dabei oft für eine nichts weniger als einwandfreie Ware, für zum Teil erfrorene und verfaulte, mit viel Blattkraut versehene Rüben, so daß sich für die brauchbaren Stücke vielsach ein Nettopreis von gut 50 Pf. für das Pfund ergeben hat. Dem steten Beobachter der Verhältnisse erscheint es nicht verwunderlich, daß derartige Waren gerade von Händlern feilgeboten wurden, die vorher, unter der Herrschaft der Höchstpreise, wochenlang überhaupt keine ähnlichen Erzeugnisse an den Markt gebracht hatten. Leider lassen sich die Hausfrauen, die unter einem solchen Verhalten zu leiden haben, nur schwer dazu bestimmen, ihre Erfahrungen öffentlich zu bekunden, weil sie fürchten, sonst vollständig vom Bezuge bestimmter Nahrungsmittel abgeschnitten und boykottiert zu werden. Um so achtsamer werden die Organe der Öffentlichkeit ein Verhalten wie das geschilderte, brandmarken müssen, um der Bevölkerung Schutz vor Ausbeutung zu gewähren. So schreibt der halbamtliche „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“. Aber es sind nicht nur Händler, die eine derartige Preispolitik treiben. Auch verschiedene Produzenten haben mit ihren Erzeugnissen eine gleiche Zurückhaltung bewiesen, wie verschiedene Aufschriften aus unserem Leserkreise be-

24. / III. 1916.

Neue Bundesratsverordnungen.

Gegen den Preiswucher.

In der Sitzung des Bundesrats wurden angenommen: Der Entwurf einer Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April 1916, der Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über Fachauschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914, der Entwurf einer Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise usw. und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Sperre und Anmeldung des Vermögens von landesflüchtigen Personen.

Nach der beschlossenen Aenderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise wird nunmehr mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft: wer die Höchstpreise überschreitet, wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet, wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, wer der Aufforderung zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise bestehen, nicht nachkommt, wer solche Vorräte verheimlicht, und endlich wer den Ausführungsbestimmungen zuwider handelt. Bei Zuwiderhandlungen kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht wird. Auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung ist dahin geändert worden, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10 000 M. bestraft wird: wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wer Gegenstände zurückhält, um dadurch einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, wer Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt und endlich, wer zu Handlungen der bezeichneten Art auffordert, oder sich dazu erbietet. Neben der Strafe kann die Einziehung der Vorräte veranlaßt werden ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auch hier kann auf Veröffentlichung des Urteils und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Diese Bestimmungen treten am 1. April in Kraft.

Der Bundesrat hat gestern ferner angeordnet, daß die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten auf das Vermögen von Personen, die der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind, insofern Anwendung finden, als die Landeszentralbehörden bestimmen, ob und nach welchen Vorschriften das Vermögen anzumelden ist. In Einzelfällen können die Vorschriften auch auf das Vermögen im Ausland sich aufhaltender Deutschen, die einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge geleistet haben, ausgedehnt werden.

Um einen Ueberblick über die vorhandenen Viehbestände zu haben, hat der Bundesrat für den 15. April eine Viehzwischenzählung angeordnet. Die Zählung erstreckt sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine. Für die Zählungen sind bestimmte Erhebungsmuster vorgeschrieben. Wer gegen die Verordnung verstößt, hat empfindliche Strafen zu gewärtigen.

gung in den Verkehr gebracht werden. Derjenige, der die genannten Fleischwaren einführt, muß sie der J.-E.-G. anzeigen. Bis zur Abnahme sind die Waren aufzubewahren und auf Abruf nach den Anweisungen der J.-E.-G. zu verladen. Diese hat sich unverzüglich über eine Abnahme zu erklären und muß in diesem Fall einen angemessenen Uebernahmepreis zahlen. Erfolgt die Ueber-

Jedes Feld- und Reichspostamt

nimmt Bestellungen auf
Feldpost-Abonnements
für die Vossische Zeitung
entgegen. Monatlich 2.50 M.
Postal. Verpackungsgebühr 40 Pf.

Für das zweite Vierteljahr 1916 ist
das Abonnement sofort zu erneuern.

lassung durch den Einführenden nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der J.-E.-G. auf sie oder eine von ihr bezeichnete Person übertragen. Die J.-E.-G. muß sich binnen 14 Tagen über die Abnahme entscheiden, da sonst die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung der Ware auf sie übergeht. Von den Bestimmungen a u s g e n o m m e n sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder in einer Menge von höchstens 2 Kilogramm im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen, die sofort Gültigkeit erlangen, stehen strenge Strafen.

*Herrn von diesem Jahre haben
aller Ort im besondern auf dem
die mit dem Urblut einzuweisen
sind, nur durch ganzal- Einheits
Gefallschaft wird mit dem J. 1916*

Höchstpreise und übermäßige Preissteigerung.

Mit dem 23. März ist eine Verordnung des Bundesrats in Kraft getreten, durch die das Gesetz betreffend Höchstpreise, und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung wie folgt abgeändert werden:

§ 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch § 6 der Verordnung vom 23. September 1915, erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet; 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört; 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt; 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf

Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli und 22. August 1915, ergänzt durch § 7 der Verordnung vom 23. September 1915, erhalten folgende Fassung: § 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt; 2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurüchhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen; 3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt; 4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zweck hat; 5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden. Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Verhandlungen der Preisprüfungsstelle.

In der Vollversammlung am 25. März wurden als neue Mitglieder die Herren Otto Aue und Bleth vereidigt. Herr Aue vertritt die Interessen des Hotelier- und Gastwirt-Gewerbes, Herr Bleth die Konsumenten-Interessen.

Die Preisprüfungsstelle nahm mit Befriedigung Kenntnis von der Verschärfung der Strafvorschriften des Höchstpreisgesetzes und der Preiswucherverordnung, wie sie vom Bundesrat am 22. März beschlossen worden ist. Hiernach ist Zurückhaltung von Nahrungsmitteln ebenso strafbar wie die Forderung übermäßiger Preise. Die Strafvorschriften der beiden Tatbestände sind erheblich verschärft worden, so daß nun auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden wird. Außerdem ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des unstatthafter Gewinnes zu bemessen. Die Einsetzung der Milchversorgungsstelle wurde zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende berichtete über die Aufnahme ihrer Tätigkeit und erörterte im Anschluß daran die Frage der Milchpreise nach dem 1. Mai 1916. Die Preisprüfungsstelle sprach sich mit Entschiedenheit für die **Beibehaltung der bisherigen Milchpreise** aus. Angesichts des bevorstehenden Beginns der Sommerweide kann von einer Steigerung der Produktionskosten nicht die Rede sein und es muß erwartet werden, daß die Landwirte sich mit den bisherigen Preisen begnügen. — Die sonstigen Verhandlungen betrafen Spezialfragen ohne besondere Erheblichkeit.

Hervorzuheben ist noch das Bevorstehen der Regelung der Preise für ausländischen Käse, nachdem die Lieferungsverpflichtung an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. inzwischen in Kraft getreten ist. Dem Vernehmen nach sollen sich die neuen Preise in sehr mäßigen Grenzen halten, so daß den im Besitz von Vorräten befindlichen Gewerbetreibenden nur geraten werden kann, ihre Bestände tunlichst rasch abzulassen. Andererseits ist den Konsumenten zu widerraten, sich etwa durch großen Einkauf zu hohen Preisen einzudecken, da demnächst die neuen billigen Zufuhren in den Verkehr kommen werden.

1. / IV. 1916.

Eine ministerielle Mahnung.

Erzeuger und Verbraucher in der Kriegswirtschaft.

In einer zusammenfassenden Darstellung „Ernährung und Teuerung“, herausgegeben vom preußischen Ministerium des Innern wird nachdem in fünf Kapiteln die Kriegswirtschaftsmaßnahmen in Deutschland rückschauend besprochen worden sind, der Geist, den wir bei Erzeugern und Verbrauchern jetzt fordern müssen, wie folgt angesprochen:

„Ist es für den Verbraucher Pflicht, sich mit den Kriegspreisen zufrieden zu geben, so ist für den Landwirt die Erzeugung von Lebensmitteln Kriegsdienst und Kriegspflicht. Eine Kriegspflicht ist es, da die Regierungsvorschriften ihm lohnende Betriebsicherung sicherstellen, die gewonnenen Erzeugnisse, wo immer sie gebraucht werden, dem Markte, dem Verbrauch zuzuführen. Auch dann, wenn vergangene Erfahrungen ihm die Hoffnung erwecken, er könne zu späterer Zeit höhere Preise erhalten. Solche Rechnung, die im Frieden gelten mag, hat im Kriege kein Recht, da an jedem Tage und zu jeder Stunde der einzelne Landwirt patriotische Sorge tragen soll, wie er es Seine tun kann zur Verhütung von Nahrungsmittelnöten.

Der Verbraucher aber darf nicht meinen, daß mit der Festsetzung niedriger Preise die Ernährungsfrage im Kriege gelöst werden kann. Er soll daran denken, wie schweren Kriegsdienst unsere Landwirte haben, die unter ungewohnten schwierigen Verhältnissen das gleiche und mehr leisten sollen wie im Frieden. Zahlreichen Gütern fehlen die Herren, Frauen arbeiten anstatt der Männer auf den Feldern neben den Kriegsgefangenen, die guten Pferde sind fort, die Viehställe sind gelichtet, und das vorhandene Vieh muß nicht selten Hunger leiden. Daran soll auch der Städter denken, wenn ihm im Haushalt zuweilen es eine oder andere Nahrungsmittel fehlt, wenn er Mangel an Fett und Butter hat. Und er soll dem Bauer nicht die Schuld geben an dem, was die Kriegführung der Feinde verschuldet hat.

2. / IV. 1916.

Die Nahrungsmittelrevisoren Berlins. Die Uebertretungen der Kriegsverordnungen haben so überhand genommen, daß der Minister des Innern diesem Uebelstande in einem Erlass entgegentritt und die Erwartung ausspricht, daß die Polizeibehörden und Gemeindeverwaltungen wegen eines gemeinsamen Vorgehens engere Fühlung nehmen. Namentlich auf dem Nahrungsmittelmarkte wird soviel gesündigt, daß ein Heer von Schuldeuten dazu gehörte, alle Uebertretungen festzustellen und zur Anzeige zu bringen. Es steht aber nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Beamten

dafür zur Verfügung und diese müssen sich auf die größten Fälle beschränken. Es kann sich bei ihren oberflächlichen Revisionen auch nur um ganz offensichtliche Mängel handeln — auf chemische Untersuchungen können sie sich nicht einlassen.

Diesem Mangel sollte die Preisprüfungsstelle des Magistrats abhelfen, deren Revisoren die Geschäfte regelmäßig zu besuchen haben. Es sind bisher aber nur wenig Beamte — man spricht von sechs — angestellt worden, die natürlich der riesigen Aufgabe, den Groß-Berliner Nahrungsmittelmarkt zu kontrollieren, nicht gewachsen sind. Ihre Zahl wird also zweifellos erhöht werden müssen. Einstweilen sind die Polizeireviere erneut darauf hingewiesen worden, gegen böswillige Gesetzesübertreter unnachsichtlich vorzugehen. Die Aufsichtsbeamten haben die Zuwiderhandelnden zur Anzeige zu bringen, die Polizeibehörden geben die Anzeigen an die Amts- bzw. Staatsanwälte zur Strafverfolgung weiter. Die Mitwirkung des Publikums dürfte dabei den Aufsichtsbehörden nur willkommen sein.

Die „Verdiener“.

Die gewissen „Verdiener“ lassen nicht locker. Je größer die Not ist, desto größer sind ihre Gewinne. Sie handeln mit allem. Zur Zeit am meisten mit Lebensmitteln, wie ein Blick in den Inseratenteil der liberalen Blätter beweist. Die Konsumenten könnten sich glücklich preisen, wenn sie für die Lebensmittel nur die Preise oder ein wenig mehr zahlen müßten, die der Erzeuger erhält. Das ist mit allem so, mit dem Fleische so gut wie mit der Butter und dem Schmalze. Aber diese Spekulanten, die die Taschen der Konsumenten plündern, sind auch meisterhafte „Verdiener“ bei der Erzeugung und dem Vertrieb der gewissen „Surrogate“. Da pries jüngst einer im „N. W. T.“ gleich 14 künstlich hergestellte Nahrungsmittel an. So ein „Honig-Butterpulver“, aus dem jeder Honigbutter machen kann. Die Wiederverkäufer wurden aufgefordert, gleich einige hundert Pakete zum Preise von je 25 Hellern zu erstehen und es wurden ihnen 70% Gewinn in Aussicht gestellt! Eine andere Annonce besagt: „An einer Kriegstortenmasse sind 6 3/4% (!!) zu verdienen.“ An einem besten Eiererlag können 50% verdient werden. Beim Verkauf von „Lee-Rum-Extrakt“ und „flüssigem Kautschuk“ werden Verdienste von 65 und 100% in Aussicht gestellt. Aus „Safraneto“ und „Waschblau“ kann allerdings nur ein Pappentitel von 40% „herausgeholt“ werden. Dabei müssen wir uns immer fragen, was denn der Fabrikant dieser verschiedenen Ersatzmittel verdienen muß, wenn er den Wiederverkäufern Gewinne von so bedeutender Höhe in Aussicht stellen kann?! Entweder ist das nur ein aufgelegter Schwindel oder eine unerhörte Ausbeutung der Hausfrauen, die in dieser Zeit der vielfach unerschwinglichen Preise oft genötigt sind, einen entsprechenden Ersatz für Lebens- und Gebrauchsmittel zu suchen. Die Presse, die für solche Unternehmungen Reklame macht, macht sich des Lebensmittelwuchers schuldig und muß es sich gefallen lassen, daß man sie zum Verräter des Volkes stempelt.

Kriegs-Nahrungsmittel-Industrie

Untersuchungen des Pharmazeutischen Instituts.

In der gestrigen Sitzung der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft gab Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Thoms, der Leiter des Pharmazeutischen Instituts der Berliner Universität, recht erbauliche Einblicke in das Treiben gewisser Nahrungsmittel-Erfinder und Nahrungsmittel-„Verbesserer“. Das Pharmazeutische Institut der Berliner Universität, an dessen Spitze der Vortragende steht, hat während der Kriegszeit die Untersuchungen für einen Vorort mit 100 000 Einwohnern übernommen. Seine Ergebnisse lassen daher wohl Schlüsse allgemeiner Art zu. Von 209 Milchproben waren 45, das heißt 26,3 pCt. verfälscht; eine Milch war sogar mit Ultramarin gebläut. Recht viel machten gerade bei Nahrungsmitteln „Erfindungen“ von sich reden, so daß Geheimrat Thoms meint, man sollte hier dem Beispiel einer Militärbehörde folgen, die eine Tafel anbrachte mit der Aufschrift: „Erfinder werden nicht angenommen.“ Am schlimmsten sieht es wohl auf dem Gebiete der Fette aus; jetzt bekommt man ja schon Butter gar nicht erst zur Untersuchung, aber auch schon zu Kriegsbeginn zeichnete sie sich manchmal durch recht hohen Wasserhalt aus. Ein „Deutsches Salatöl aus Erdnuss“ enthielt Aylsenöl, und es ist geradezu unverantwortlich, ein solches Erzeugnis als Speiseöl in Verkehr zu bringen. Zur Fettgewinnung werden Kirschkerne, Weintraubenkerne, Lindensamen empfohlen.

Wie vorsichtig man hier bei Annahmen sein muß, die sich auf literarische Angaben stützen, beweisen neueste von Thoms angestellte Untersuchungen über „Fettbäume“, zu welchen auch die Linde zu rechnen wäre. Zu 10 v. H. wurde hier der Fettgehalt angenommen. Eine 12 Jahre alte Linde des Botanischen Gartens wurde geopfert, und ein Fettgehalt im Höchstfall von 1,65 v. H. war das Ergebnis. Dazu kommt noch, daß auch die sonstige Beschaffenheit das Öl ungeeignet macht. Man wird also schon gut tun, sich lieber mit dem Anbau von Lein, Mohn, Sonnenblumen zu befassen. Ihrem Anbau wollte Thoms ein Versuchsfeld widmen, da er annimmt, daß gerade das Sonnenblumenöl zur Härtung, also zur Erzeugung fester Fette, sich besonders eignen dürfte. Das Feld und der Wille war da, nur die Sonnenblumensamen nicht aufzutreiben. Bedenkt man den traurigen Anblick der Sonnenblumentulturen an den Bahngleisen, so kann man es verstehen, wenn Thoms meint, daß es Vergeudung von kostbarem Saatgut ist, wenn man es Leuten anvertraut, die von der Kultur nichts verstehen. Von dem großen Gebiet Eiweiß, also Fleisch und Fleischwaren, ist wenig zu sagen, denn was sich manchmal schamvoll in einer Wursthülle verbarg, verschweigt des Sängers Höflichkeit.

In der anschließenden Erörterung teilte ein Mitglied der Preisprüfungsstelle mit, daß auch hier ähnliche Erfahrungen gemacht wurden, Margarine mit Senföl, markenfreies Brot mit reichlichem Holzzusatz. Derselbe Herr verlas auch ein chemisches Gutachten über einen Fetteratz, in dem gesagt wurde, daß dieser Fetteratz viermal so viel Fett enthalte als Milch, aber nicht gesagt wurde, daß Milch 30 Pf., der Fetteratz 6 M. koste. Solche das große Publikum irreführende Gutachten sollten nicht abgegeben werden.

Preisprüfungsstelle und Nahrungsmittelpolizei.

Vergehen gegen die Nahrungsmittelgesetze und die Kriegsverordnungen des Bundesrats, die sich auf die Regelung des Nahrungsmittelverkehrs beziehen, werden im allgemeinen von der Polizeiverwaltung überwacht. Gewisse Aufgaben auf diesem Gebiete sind aber auch den Preisprüfungsstellen übertragen. Die Tätigkeit der Polizeiverwaltung und der Preisprüfungsstelle überschneiden sich daher in vielen Fällen, und es würde nicht zweckmäßig sein und zu Widersprüchen mancherlei Art führen, wenn in derselben Angelegenheit die beiden Stellen verschiedene Anschauungen vertreten. Es kann z. B. vorkommen, daß eine Polizeiverwaltung auf Grund der Bucherverordnung ein Verfahren einleitet und bis zum Staatsanwalt oder den Gerichten bringt und diese die Preisprüfungsstelle desselben Ortes um ein Gutachten in derselben Angelegenheit bittet. Stimmt dieses Gutachten nicht mit der Ansicht der Polizeiverwaltung überein, so ist das sowohl für die beteiligten Gewerbetreibenden sehr unangenehm und schädlich. Die Handelskammer zu Düsseldorf hat deshalb vorgeschlagen, in der Stadt Düsseldorf entweder die Leitung der Preisprüfungsstelle und der Nahrungsmittelpolizei während des Krieges in dieselbe Hand zu legen, oder wenigstens die Polizeiverwaltung zu verpflichten, zu den Sitzungen der Preisprüfungsstelle Vertreter zu entsenden, die die Verbindung zwischen den beiden Stellen dauernd aufrecht erhält.

20. IV. 1916

* Die Polizei gegen den Lebensmittelwucher. Die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers bezweckt ein besonderer Erlaß des Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten von Berlin in Potsdam. Die unerfreulichen Erscheinungen auf dem Lebensmittelmarkt sollen durch ein besseres Zusammenarbeiten der Gemeinde- und der Polizeibehörden nach Möglichkeit beseitigt werden. Die Anordnungen der Gemeinden und Preisprüfungsstellen können nur durchgeführt werden, wenn sie von der Polizei scharf überwacht werden. Der Minister verkennt nicht die schwierige Aufgabe der Polizeiverwaltungen, deren Personalbestand stark gelichtet ist. Es müsse aber Sorge dafür getragen werden, daß die ausführenden Beamten über die Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung und des Verbrauches sowie der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden. Die königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen sind in diesem Sinne angewiesen worden. Bei den städtischen Verwaltungen kann die Unterweisung zweckmäßig durch den städtischen Dezernten für Lebensmittelfragen erfolgen. Ähnliches erwartet man in den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung.

Warum wird nicht ernstlich gegen den Wucher vorgegangen?

Die „Rheinische Wirtzeitung“ klagt über ein Strafurteil, das einen Viehhändler wegen Viehwuchers nur zu 150 M. Geldstrafe verurteilt hat. Sie schreibt:

Dieses Urteil zeigt so recht die ganze Unzulänglichkeit der deutschen Strafrechtspraxis gegen den Wucher in dieser schweren Kriegszeit. Der Händler wird sich durch die geringe Geldbuße, die er einfach in seiner fettigen Brieftasche als „kleine Spesen“ notiert, natürlich nicht davon abhalten lassen, auch in Zukunft möglichst viele derartige Geschäfte abzuschließen, die ja einen sehr guten Verdienst lassen. Es muß doch schließlich einen Weg geben, diese Schlachtviehhyänen unschädlich zu machen.

Jedem Rechtsjünger wird immer wieder gesagt, daß ein gegen die guten Sitten verstößendes Rechtsgeschäft nichtig sei. Folglich können die Parteien das Geschäft widerrufen und jeder kann von dem anderen seine eigene Leistung zurückverlangen, §§ 138, 812 BGB. Das Recht hat aber noch einen zweiten Grundsatz: „Wer an sich rückgeben müßte, braucht ausnahmsweise nicht zurückzugeben, wenn der Geber mit seiner Leistung Zwecke verfolgte, die gegen die guten Sitten verstoßen.“ Diesen Grundsatz weigert sich die Rechtsprechung auf das Wuchergeschäft anzuwenden, weil angeblich nicht die Leistung (die Bezahlung des Verkäufers oder die Auslieferung der Ware an den Käufer) gegen die guten Sitten verstoße, sondern nur die Ausbedingung der übermäßigen Vorteile.

Folgerichtig müßte weiter geschlossen werden: Wenn die Unsittlichkeit sich nur auf die übermäßigen Vorteile, aber nicht auf das ganze Geschäft bezieht, darf auch nur die Abmachung über die übermäßigen Vorteile nichtig sein, nicht aber das ganze Geschäft, also der Geldgeber verliert nur den Anspruch auf die übermäßigen Vorteile, aber das Geschäft bleibt im übrigen vollgültig. Tatsächlich aber sagen Theorie und Praxis: Das ganze Geschäft ist nichtig! Das kann doch nur den Sinn haben: Das ganze Geschäft verstößt gegen die guten Sitten. Daß dies ein Widerspruch ist, liegt auf der Hand. Wir wollen aber einmal die Folgerungen ziehen. Verstößt das Geschäft als Ganzes gegen die guten Sitten, muß auch jener andere Satz angewandt werden, daß der Geber, den der Vorwurf der Unsittlichkeit trifft, nichts zurückzufordern hat, der Bewucherte also seine eigene Leistung zurückfordern kann und die Leistung des Wucherers dazu behält.

Würde die Zivilrechtsprechung den § 817 folgerichtig anwenden, so wäre der Wucher bald erledigt, denn dann könnte dem Bewucherten kein größerer Glücksfall zustoßen, als daß er bewuchert würde. Sobald nur erst einige Prozesse in dieser Art entschieden sind, dies sich herumgesprochen hat, werden die Wucherer auch schon merken, daß sie sich nur selber schaden. Hiergegen ist eingewendet worden, daß dieser Glücksfall für den Bewucherten zu mißbilligen sei. Ja, wozu haben wir denn überhaupt den § 817? Spitzbub und Spitzbub verhandeln miteinander, aber der eine bricht sein Wort und behält nun ruhig, was er andere ihm gegeben hat. Wer seinen Knecht dingt, daß er die Scheune anstecke, kann nichts gegen ihn ausrichten, wenn der Knecht die Scheune nicht ansteckt und das gegebene Geld einfach behält. Beide sind einander würdig, aber wer das Geld nun einmal hat, behält es. Wenn man dies geschehen läßt, kann man dem Bewucherten den Glücksfall noch mehr gönnen, solange man sich nicht zu dem alten guten Gedanken des Preussischen Allgemeinen Landrechtes zurückfindet, daß das Wuchergeld dem Staate auszuliefern sei.

Die Hauptsache ist die abschreckende Wirkung. Es wird kein so großer Gewinn für den Bewucherten herauskommen, denn es steht zu hoffen, daß der Ausschluß des Rückforderungsrechtes den Wucher gründlich austilgen wird. Alle anderen Mittel haben versagt, das einzige, das Hilfe verspricht, wird aus reiner Jaghaftigkeit nicht angewandt. Ein neues Gesetz ist gar nicht nötig, schon heute bietet unser Recht genügende Handhaben, man muß sich ihrer nur mit Entschlossenheit bedienen!

*** Wie man den Sämslern beikommt.** Wir lesen in der Chemnitzer "Allg. Btg.": Nachdem nun im Königreich Sachsen die Fleischmarken zur Einführung gelangt sind, werden eine Anzahl amtlicher Verordnungen erlassen, die geeignet sind, den recht tätig gewesenen Fleischhändlern die Freude an ihren aufgestapelten Vorräten etwas zu vergällen. So sei darauf hingewiesen, daß jeder, der nur drei Pfund Fleisch besitzt, diese zwar nicht anzuzeigen braucht und jederzeit die Fleischmarken zum Einkauf frischen Fleisches benutzen kann. Besitzt aber jemand vier Pfund Fleisch, so darf er die Fleischmarken erst nach der Aufzehrung der gesamten vier Pfund verwerten. Hat jemand einen Zentner Speck im Besitz, so darf er auf Fleischmarken erst nach Verbrauch des gesamten Speckes Fleisch beziehen. Die Eintönigkeit einer derartigen Kost wird ihn aber schleunigst veranlassen, den Speck, wenn sein Appetit daran gestillt ist, an den ersten besten Fleischer zu verkaufen, der ihm solchen gar nicht ungern abnehmen wird. Ebenso wird manche überzählige Büchse mit Konserven den Rückweg vom Privatmann in die Feinkosthandlung antreten, wenn der allzu große Konservenvorrat dem Besitzer die Verwertung der Fleischmarken zum Bezuge frischen Fleisches unmöglich macht.

26. IV. 1916

Das Oberkommando gegen die Wucherpreise.

Berlin, 25. April. Das Oberkommando teilt mit: Es ist zur Kenntnis des Oberkommandos gekommen, daß in den letzten Tagen in Groß-Berlin in einzelnen Geschäften für Geflügel und Fleisch, soweit keine Höchstpreise bestehen, ganz übertrieben hohe Preise gefordert sind. Die Polizeibehörden sind angewiesen, in derartigen Fällen, die ihnen angezeigt werden, sofort den Sachverhalt genau festzustellen. Bei unbilliger Spannung zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis wird das Geschäft geschlossen und das Strafverfahren rücksichtslos durchgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn Verkäufer mit dem Verkauf der genannten Waren zurückhalten, obwohl sie noch Vorräte besitzen.

Wird diese dankenswerte Verordnung mit der angebrachten Strenge durchgeführt, so wird man bald eine Anzahl Geschäfte in Groß-Berlin geschlossen sehen. Voraussetzung ist aber, daß auch das Publikum seine Pflicht tut und alle Uberteuierungen rücksichtslos bei der Polizei anzeigt; nur dann ist sie ja in der Lage, einzuschreiten.

Gegen das Hamstern.

← **Frankfurt a. M.**, 26. April. In der Stadtverordnungsversammlung wurde von nationalliberaler Seite ein Antrag eingebracht, die Stadt möge eine allgemeine Bestandaufnahme aller Lebensmittel in den Haushaltungen durchführen und gegebenenfalls eine Rationierung der Bestände herbeiführen, damit die etwa vorhandenen großen Vorräte Einzelner der Allgemeinheit zugeführt werden können.

Auch in **Kassel** geht man gegen das Einhamstern vor; dort hat der Vorsitzende des Kreis Ausschusses bekanntgegeben, daß Personen, die des sogenannten Hamsterns überführt worden sind, von weiterer Versorgung ausgeschlossen werden sollen.

Eine andere Art wird uns aus **Stuttgart** gemeldet:

← **Stuttgart**, 26. April. Um der Möglichkeit zu begegnen, daß einzelne Haushaltungen sich übergroße Vorräte ansammeln, hat die Gemeindeverwaltung von Groß-Stuttgart mit Wirkung vom 1. Mai an ein allgemeines Lebensmittelbuch eingeführt. Jede Haushaltung erhält von dem zuständigen Bezirksausschuß ein Lebensmittelbuch ausgehändigt, auf dessen erste Seite der Haushaltungsvorstand Name, Beruf, Wohnung, Nummer seiner Brotausweis Karte, die Zahl seiner über und unter sechs Jahre alten Familienangehörigen einzutragen hat. Das Lebensmittelbuch muß beim Ankauf bestimmter Waren jeweils zusammen mit der Brotausweis Karte dem Verkäufer vorgelegt werden. Als Waren, die nur gegen Vorlage des Lebensmittelbuches abgegeben werden dürfen, werden bestimmt: Eier, Fettwaren, Graupen, Gries, Hülsenfrüchte, Kakaopulver, Kartoffeln im Kleinverkauf, kondensierte Milch, Seife (Kernseife), Teigwaren, Zucker. Diese Waren dürfen nur in den jeweils vom Stadtschultheißenamt bekanntgegebenen Höchstkopfmengen zur Deckung des Bedarfs für eine vierzehntägige Verbrauchszeit abgegeben werden. Die Verkäufer sind nicht berechtigt, mehr als die für die jeweils laufende Verbrauchsperiode bestimmten Kopfmengen, vervielfacht mit der Zahl der im Haushalt verköstigten Personen, abzugeben. Die Lebensmittelbücher können alle vier Wochen beim Bezug der Brotkarten zur Vorlage an die Bezirksausschüsse für die Mehl- und Brotartenabgabe eingefordert werden. Welche Mengen in den einzelnen Waren in einer Verbrauchsperiode bezogen werden dürfen, wird jeweils vom Stadtschultheißenamt bekanntgemacht.

Gegen den Wucher!

Es ist noch gar nicht sehr lange her, daß es an amtlichen Stellen höchst mißliebig empfunden wurde, wenn jemand ein deutliches Wort über das organisierte Verbrechen unserer Lebensmittelwucherer sagte. Man konnte sich damit allerhand Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten zuziehen und durfte den Tag nicht vor dem Abend loben, wenn man es etwa am Vormittag gewagt hatte, die Rage eine Rage zu nennen. Heute ist das unter dem fortwuchrenden Druck der Tatsachen ein wenig anders geworden. Sogar die amtliche Korrespondenz für Ernährungsfragen, deren Beruf und Bestreben alles eher andere als Scharfmacherei ist, überschreibt heute ihren Leitartikel schlichthin „Lebensmittelwucher“ und behandelt diesen, über den man bis vor kurzem am liebsten gar nicht, wenn aber doch, dann nur in vorsichtigem Flüstertone sprechen sollte, also als eine ganz robuste Tatsache. In dem Artikel selbst heißt es dann u. a.:

Klagen über hohe Lebensmittelpreise erscheinen um so berechtigter, wenn man sich vergegenwärtigt, daß unter dem Einfluß der Fleischknappheit in Berlin geradezu Phantasiereise gefordert und gezahlt wurden... Was nützt es, wenn z. B. für Schmalz und feine Leberwurst der Höchstpreis 3,40 bzw. 2,50 M. für das Pfund beträgt, aber überall 5 und 6 M. gefordert werden, weil angeblich auf einmal in Berlin keine Wurst mehr hergestellt wird, alle Ware plötzlich von auswärts kommt und „Delikatesswurst“ ist?

Der Minister des Innern hat erst vor kurzem in einem Erlaß erneut auf die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers hingewiesen und die Gemeinde- und Polizeibehörden zu einem besseren Zusammenarbeiten auf diesem Gebiet ermahnt... Namentlich müßte das Publikum sich gegenüber so unerhörten Preisen, wie wir sie angeführt haben, äußerster Zurückhaltung befleißigen und damit stillschweigend Preistreiberien entgegenreten, die auf Grund der bestehenden Verordnungen als Wucher bestraft werden können.

Auch Selbsthilfe gegen Uberteuering kann dem Publikum nicht dringend genug empfohlen werden. Nachahmenswert erscheint uns in dieser Beziehung ein Verfahren, das kürzlich der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, Bezirk Leipzig, eingeschlagen hat. Er hat an allen Anschlagssäulen der Stadt ein großes Plakat anbringen lassen, das von allen dem Ausschuß angehörenden Vereinen unterzeichnet ist und folgendermaßen lautet:

„Gegen die Uberteuering schützt sich die Leipziger Einwohnerschaft am besten durch strenge Einhaltung und Kontrolle der behördlichen Kriegsvorschriften. Zu ihrer richtigen Durchführung genügen die infolge des Krieges in ihrer Zahl bedeutend verringerten Beamten allein nicht. Darum ist der Grundsatz aufzustellen: Das Volk muß sich selbst helfen, indem es alle Ubertreibungen, die ihm zur Kenntnis gelangen, bei der Geschäftsstelle des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen ohne Ansehen der Person zur Weiterverfolgung meldet. Diese Meldung ist keine Denunziation, sondern ein Schutz gegen die inneren Feinde, ohne deren Niederbringung die Erfolge unserer Feldgrauen gefährdet werden.“

Von der Selbsthilfe des Publikums kann zweifellos ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Lebensmittelwucher erwartet werden.

Unsere Gesetze und Verordnungen sind durchaus ausreichend, um dem Lebensmittelwucher wirksam entgegenzutreten. Die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915, wonach mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel, Preise fordert, die einen übermäßigen Gewinn enthalten, bietet eine genügende Handhabe, um gegen den Lebensmittelwucher vorzugehen; man muß sich ihrer nur mit Entschlossenheit bedienen.

So schildert selbst eine amtliche Korrespondenz, die von Natur zur Beschönigung und Beschwichtigung neigt und von Beruf der Beruhigung dient, die Verhältnisse. Man mag danach ermesen, wie sie sich dann in den Gehirnen der butterköhligen und eiersuchenden deutschen Menschheit darstellen. Der Appell an die Selbsthilfe des Publikums hat sein Berechtigtes. Wir haben ihn selbst zuvor schon ergehen lassen. Aber aus der amtlichen Auslassung darüber spricht eine zu große Geneigtheit, möglichst alles, was geschehen soll, auf diesem einzigen Wege geschehen zu lassen. Blühen denn die an unserer öffentlichen Moral und unserer gesamten Lebenshaltung fressenden Zustände, die hier in Betracht kommen, so im Verborgenen, daß die Polizei und die Behörden erst der einzelnen Fingerzeige so sehr bedürfen? Blüht dieses Unwesen nicht in jedem Schlächterladen, in jeder Lebensmittelhandlung, jedem Delikatessengeschäft? Überall wird ein amtlicher Wille zum Zugreifen Handhabe und Anlaß finden, den Quellen und Urhebern dieses Giftwesens nachzugehen. Die Meinung, daß unsere Gesetze und Verordnungen durchaus genügen, um dem schamlosen Wucher an unserem Krieg, an der blutigen Not von Hunderttausenden und Millionen wirksam entgegenzutreten, teilen wir nicht. Das ehrloseste Verbrechen, das es heute gibt, ist der Kriegswucher. Warum trifft ihn nicht auch die entehrendste Strafe, die Zuchthausstrafe? Im übrigen war auch von der möglichsten Wirksamkeit der bestehenden Verordnungen, insbesondere von der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915, bis jetzt nichts zu spüren. Solange das aber nicht der Fall ist, kann dem einzelnen aus dem Publikum kein Versuch zur Selbsthilfe nichts eintragen als die Unnade der Schlächterfräuleins. Man kann aber hoffen, daß es nach dem neuesten Erlaß des Oberkommandos in den Worten in dieser Richtung besser wird.

* Nagelt die Wucherer fest!

Berlin, 27. April. Das Polizeipräsidium teilt mit:

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachungen vom 23. Juli und 23. September 1915 werden in Berlin täglich 50 bis 60 Straffälle wegen übermäßiger Preissteigerung, Zurückhaltung und Unzuverlässigkeit in Bearbeitung genommen. Damit wird manches erreicht. Zum durchschlagenden Erfolge bedarf es der Mitarbeit der Bevölkerung; jedoch nicht mit namenlosen Anzeigen, sondern mit persönlichem Eintreten für die im öffentlichen Interesse erhobenen Beschuldigungen.

Man sieht daraus, wie wenig recht die offiziöse Lesart hat, daß unsere bestehenden Verordnungen durchaus genügen, um den Wucher wirksam zu bekämpfen. Wenn dem so wäre, müßte man doch durch die täglichen 50 bis 60 Straffälle in Berlin eine Aenderung spüren. Man spürt aber nichts.

Preisprüfungsstelle und Nahrungsmittelpolizei.

— Düsseldorf, im April. Vergehen gegen die Nahrungsmittelgesetze und die Kriegsverordnungen des Bundesrates, die sich auf die Regelung des Nahrungsmittelverkehrs beziehen, werden im allgemeinen von der Polizeiverwaltung überwacht. Gewisse Aufgaben auf diesem Gebiete sind aber auch den Preisprüfungsstellen übertragen. Die Tätigkeit der Polizeiverwaltung und der Preisprüfungsstelle überschneiden sich daher in vielen Fällen, und es würde nicht zweckmäßig sein und zu Widersprüchen mancherlei Art führen, wenn in derselben Angelegenheit die beiden Stellen verschiedene Anschauungen vertreten. Es kann zum Beispiel vorkommen, daß eine Polizeiverwaltung auf Grund der Bucherverordnung ein Verfahren einleitet und bis zum Staatsanwalt oder den Gerichten bringt und diese die Preisprüfungsstelle desselben Ortes um ein Gutachten in derselben Angelegenheit bitten. Stimmt dieses Gutachten nicht mit der Ansicht der Polizeiverwaltung überein, so ist das für die beteiligten Gewerbetreibenden sehr unangenehm und schädlich. Die Handelskammer zu Düsseldorf hat deshalb vorgeschlagen, in der Stadt Düsseldorf entweder die Leitung der Preisprüfungsstelle und der Nahrungsmittelpolizei während des Krieges in dieselbe Hand zu legen oder wenigstens die Polizeiverwaltung zu verpflichten, zu den Sitzungen der Preisprüfungsstelle Vertreter zu entsenden, die die Verbindung zwischen den beiden Stellen dauernd aufrecht erhalten.

28. VII. 1916

Selbsthilfe gegen den Wucher in Theorie und Praxis.

Wir gaben bereits unserm Bedenken darüber Ausdruck, daß das Publikum von Amts wegen so ganz auf den Weg der Selbsthilfe gegenüber den Kriegswucherern verwiesen wird. Wie die typischen Erlebnisse auf diesem Wege aussehen, schildert an der Hand eines ganz nebensächlichen und kleinen, gerade darum aber bezeichnenden Falles eine der zahlreichen Zuschriften, die uns aus Anlaß unserer jüngsten Ausführungen zum Thema Kriegswucher zugingen und deren jede einzelne zeigt, wie grenzenlos die allgemeine Empörung über das Giftwesen des Kriegswuchers und die laze Behandlung dieses Verbrechertums durch die Regierung ist. Gleichgültig, ob der Briefschreiber ein hoher Offizier, eine Hausfrau oder ein Literat ist, der helle Zorn ist bei allen derselbe. In einer dieser Zuschriften wird folgendes kleine Alltags-erlebnis erzählt:

Ich hatte leider Gelegenheit, der Aufforderung des Herrn Oberbefehlshabers in den Marken nachzukommen und einen Fall von Uebervorteilung zur Anzeige zu bringen. Die Erfahrungen, die ich dabei gemacht habe, möchte ich wiedergeben. Mit unserm Brotkarton ging ich in ein Seifengeschäft, um Seifenspulver einzukaufen. Die Besitzerin des Ladens verfehlte nicht, mich nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß ich es als einen besonderen Vorzug zu betrachten habe, wenn sie mir zwei Pakete überlasse, wofür mir freilich das Verständnis abging. Wohl um mir ihr Wohlwollen noch deutlicher zu zeigen, verlangte sie für jedes Paket 60 Pf. Da solche Besorgungen sonst meine Frau erledigt, kannte ich den Preis für Seifenspulver nicht; ich zahlte also 1,20 M. und ging. Als ich mir aber zu Hause die Pakete ansah, bemerkte ich auf ihnen zu meiner Ueberraschung den Preisvermerk „25 Pf.“ und darüber einen gedruckten Zettel „Preis jetzt 35 Pf.“. Wie kam die Frau dazu, mir nun fast das Doppelte dieses neuen Preises abzunehmen? Es schien mir der Mühe wert, der Sache nachzugehen. Ich nahm also die Pakete und fragte einen mir bekannten Drogisten um Rat. Das Fabrikat sei jetzt überhaupt nicht mehr zu haben, koste aber 35 Pf., wie der Zettel anzeige, lautete die Auskunft. Die Verkäuferin, zu der ich nun wieder ging, fragte ich höflich, ob sie sich vielleicht geirrt habe, worauf sie erklärte, das Paket koste jetzt 60 Pf. Meinen Hinweis auf den aufgeklebten Zettel lehnte sie ab; sie habe selbst mehr bezahlt. Im übrigen nehme sie die Pakete gern zurück (wohl weil ihr bei der Sache nicht wohl war). Das war aber durchaus nicht nach meinem Sinn. Ich stellte die Frau jetzt vor die Wahl, mir das zuviel abgenommene Geld sofort herauszuzahlen oder eine Anzeige zu gewärtigen. Da sie sich auf nichts einließ, nahm ich meine Pakete und ging aufs Polizeiamt. Nun weiß man ja in Groß-Berlin eigentlich nie, welches Amt zuständig ist. Da aber das Geschäft ganz in der Nähe meiner Wohnung liegt, suchte ich mein Amt auf. Natürlich war es das falsche. Zum Glück lag das richtige kaum 10 Minuten entfernt. Dort war man sehr freundlich (jawohl!), gab mir vollkommen recht und war zur Unternehmung sogleich bereit. Ein Schuhmann setzte seinen Helm auf und begleitete mich zu dem Geschäft, um dort von der Verkäuferin die Rechnung zu verlangen und darin festzustellen, welchen Preis sie selbst beim Einkauf gezahlt habe. Die Frau versuchte alle möglichen Ausreden, die Rechnung könne sie nicht gleich herausfinden, sie werde sie bis zum nächsten Tage suchen usw. Der Schuhmann schrieb meinen Namen auf und ich war „entlassen“. Das Hin- und Herlaufen, Warten, Verhandeln hatte eine Stunde gedauert, trotzdem die Wege zufällig ganz kurz waren.

Nun frage ich: Wer hat so viel Zeit, um solche Sache durchzuführen? Wer mag den Ärger und die Aufregung, die eine solche Geschichte notwendig mit sich bringt, freiwillig auf sich nehmen? Gewiß, es ist leicht gesagt, das Publikum solle übertheuerte Waren zurückweisen; es gibt aber Dinge, die man im Haushalt notwendig gebraucht. Einen Festtagsbraten habe ich mir bei den unvernünftigen Preisen versagt. Seifenspulver aber brauchte meine Frau dringend. Muß bei einer Anzeige ein so großer Apparat in Tätigkeit gesetzt werden? Muß ich in der natürlich aufsehenerregenden Begleitung eines Schuhmannes nochmals in das Geschäft gehen? Die meisten Leute, namentlich Frauen, werden mit Recht auf diesen Gang lieber verzichten und die Sache auf sich beruhen lassen. Diese Schwierigkeiten sind zum großen Teil daran schuld, daß so wenige Wucherfälle zur Anzeige kommen. Nach dem Leipziger Muster würde sich vielleicht auch für Groß-Berlin die Errichtung eines Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen empfehlen.

Das ist die Praxis zu der amtlichen Theorie von der Selbsthilfe des Publikums. Wer in der Tat wäre in der Lage, hätte die Geduld, die Nerven und die Zeit, um tagaus, tagein auf dem lahmen Amtsschimmel den Ursprüngen all der wucherischen Gaunereien nachzureiten, denen er auf Schritt und Tritt begegnet. Dennoch verdient jeder einzelne

Dank und sollte vor allem bei der betreffenden Behörde nicht auf Nachsicht, Duldung, Mißvergütigen oder gar Unmännlichkeit, sondern auf die bestmögliche Dankbarkeit rechnen können, der sich die Mühe solcher Laufereien und Scherereien macht. Wenn auch nur ein kleinster Bruchteil der von den Kriegsgaunereien Betroffenen das täte, würden in Berlin täglich freilich nicht nur etwa fünfzig Fälle in Angriff zu nehmen sein, was dem Polizeipräsidenten schon viel zu viel scheint, was aber in Wirklichkeit so gut wie gleich Null ist, wenn man bedenkt, daß das Berliner Publikum in seinen einzelnen Gliedern täglich zehntausendfach, ja sicherlich hunderttausendfach den einzelnen Auswirkungen der leichten-räuberischen Kriegswucherei gegenübersteht.

Gegen die Lebensmittelteuerung

Die im Verkehr mit Lebensmitteln herrschenden Uebelstände haben den Minister des Innern veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, das Publikum gegen Ausbeutung und Uebervorteilung beim Einkauf von Lebensmitteln wirksam zu schützen. Im besonderen wird in dem Er. aß auf die maßlosen Preisforderungen für solche Artikel des täglichen Bedarfs, für die keine Höchstpreise bestehen, hingewiesen, sowie auf das auffällige plötzliche Verschwinden von manchen Lebensmitteln aus den Verkaufsstätten, sobald Begrenzung der Verkaufspreise angeordnet ist. Die gesetzgeberischen Handhaben zum Einschreiten sind den polizeilichen Organen in den Gesetzen und Verordnungen über Höchstpreise, Wucher, Entfernung unzuverlässiger Personen vom Handel u. a. m. gegeben. Ein voller Erfolg in der Anwendung dieser Vorschriften kann nur durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gemeindevorstände und Polizeiverwaltungen erzielt werden. Die Aufsichtsbehörden sind angewiesen, in diesem Sinne die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wenn auch spät, so doch hoffentlich nicht zu spät kommt diese erneute Verfügung des Ministers des Innern. Der geradezu empörenden Kriegswucherei muß endlich einmal mit aller Schärfe entgegengetreten werden. Die Behörden sollen sich aber nicht bloß mit papiernen Verfügungen begnügen, sondern auch nachdrücklich zugreifen, damit nicht die Bevölkerung endlich die Lammsgeduld verliert. Vorgestern war das — angeblich völlig unbegründete — Gerücht verbreitet, daß in den nächsten Wochen Eierkarten ausgegeben werden sollen. Flugs stiegen die Eierpreise, in den ländlichen Vororten mußten verschiedene Aukäufer für das Stück 3 bis 5 Pfennig mehr zahlen und sie hielten sich ihrerseits wieder schadlos. Gestern nachmittag gab es in den westlichen Vororten Berlins fast gar keine Eier mehr. Für Kalb- und Hammelfleisch, für die trotz aller Beratungen die Höchstpreise im Kleinhandel noch immer nicht gefunden werden, fordern manche Schlächter geradezu unverhältnismäßige Preise und erhalten sie auch. Wäre es nicht vielleicht ganz angebracht, wenn die Behörden sich einmal über die Einkaufspreise unterrichteten? Wenn das Publikum die Ueberzeugung hätte, daß die Behörden ohne bürokratische Umständlichkeit den Fällen von Kriegswucher nachgingen, dann würde es auch nicht zögern, genügendes Material über geradezu haarsträubende Kriegsgaunereien den zuständigen Stellen zu unterbreiten. Aber nur zu oft hat man das Gefühl, als ob man nur als ungelegener „Angeber“ komme und durch Umständlichkeiten, sogar Scherereien das Wiederkommen vergessen solle.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns die bescheidene Anfrage: Was hat die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin bisher gegen den Lebensmittelwucher unternommen und was hat sie erreicht? Die Gesetze über die Höchstpreise und die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung liefern doch einige wirksame Handhaben.

Bisher fand die ganze Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung keine Anwendung auf Gegenstände, für die Höchstpreise festgesetzt sind; bei diesen durften also die höchsten Gewinne ungestraft genommen werden. Nach dem jetzt abgeänderten Wortlaut dagegen macht sich auch bei Gegenständen mit Höchstpreisen strafbar, wer übermäßige Preise fordert, übermäßige Gewinne nimmt, überhaupt den Bestimmungen des ganzen § 5 der obengenannten Verordnung zuwiderhandelt. Nach dem bisherigen Wortlaut der gleichen Verordnung war nicht strafbar, wer übermäßige Preise bot, gewährte und versprach, sondern nur wer sie forderte, annahm oder sich versprechen ließ. Nunmehr ist auch strafbar, wer zu einer solchen Handlung anreizt (Art. 2 § 5 Ziff. 5). Zur Forderung und Annahme von übermäßigen Preisen reizen aber zweifellos

an der Händler oder die Hausfrau, die ohne besonderen Grund, nur um anderen die Ware wegzunehmen, übermäßige Preise bieten. Wenn alle Preisprüfungsstellen diese neuen strafrechtlichen Möglichkeiten in aller Schärfe zur Anwendung bringen, und wenn durch weitestete Verbreitung des Inhaltes dieser Bestimmungen allgemein eine abschreckende Wirkung erreicht wird, dann werden wir im Sommer 1916 vor den unsinnigen Preistreibern des Sommers 1915 verschont bleiben, zum mindesten können die Schuldigen jetzt zur Verantwortung gezogen werden.

Infolge der Preistreibern, wie sie bei den Versteigerungen in der Zentralmarkthalle, besonders in den letzten Tagen vorgekommen sind, finden Versteigerungen von Kalb- und Hammelfleisch, Wild und Geflügel bis auf weiteres nicht mehr statt.

Die Fleischkarte für Altona. Der Magistrat von Altona teilt — wie uns aus Hamburg gedrahtet wird — mit, daß die Fleischknappheit voraussichtlich noch etwa 2 bis 3 Wochen dauern werde. Die Lebensmittelkommission hat in den letzten Wochen große Mengen von Gefrierfleisch herausgegeben. Die Verteilung wird durch eine allgemeine Fleischkarte erfolgen, die bereits anfangs Mai ausgegeben werden soll.

29. IV. 1916

Gegen den Wucher!

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht folgende amtliche Mitteilung „Zur Bekämpfung der Lebensmittelsteuerung“:

Die im Verkehr mit Lebensmitteln herrschenden Uebelstände haben den Minister des Innern veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, das Publikum gegen Ausbeutung und Uebervorteilung beim Einkauf von Lebensmitteln wirksam zu schützen. Im besonderen wird in dem Erlaß auf die maßlosen Preisforderungen für solche Artikel des täglichen Bedarfs, für welche keine Höchstpreise bestehen, hingewiesen, sowie auf das auffällige plötzliche Verschwinden von manchen Lebensmitteln aus den Verkaufsstätten, sobald Begrenzung der Verkaufspreise angeordnet ist. Die gesetzgeberischen Handhaben zum Einschreiten sind den polizeilichen Organen in den Gesetzen und Verordnungen über Höchstpreise, Wucher, Entfernung unzuverlässiger Personen vom Handel u. a. m. gegeben. Ein voller Erfolg in der Anwendung dieser Vorschriften kann nur durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gemeindevorstände und Polizeiverwaltungen erzielt werden. Die Aufsichtsbehörden sind angewiesen, in diesem Sinne die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegen die Ausbeutung im Lebensmittelverkehr.

N. Berlin, 28. April. (Priv.-Tel.) Mit aufrichtiger Freude wird jeder die Mitteilung des preussischen Ministers des Innern lesen, die heute Abend in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" in auffälliger Druckveröffentlichung veröffentlicht wird. Sie lautet: Die im Verkehr mit Lebensmitteln herrschenden Uebelstände haben den Minister des Innern veranlaßt, erneut darauf hinzuwirken, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, das Publikum gegen Ausbeutung und Ueberbortteilung beim Einkauf von Lebensmitteln wirksam zu schützen. Im Besonderen wird in dem Erlaß auf die maßlosen Preisforderungen für solche Artikel des täglichen Bedarfs, für welche keine Höchstpreise bestehen, hingewiesen, sowie auf das auffällige plötzliche Verschwinden von manchen Lebensmitteln auf den Verkaufsstätten, sobald Begrenzung der Verkaufspreise angeordnet worden ist. Die gesetzgeberischen Handhaben zum Einschreiten sind den polizeilichen Organen in den Gesetzen und Verordnungen über Höchstpreise, Bücher, Entfernung unzuverlässiger Personen vom Handel und anderes mehr gegeben. Ein voller Erfolg in der Anwendung dieser Vorschriften kann nur durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gemeindevorstände und Polizeiverwaltungen erzielt werden. Die Aufsichtsbehörden sind angewiesen, in diesem Sinne die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Nach solchen Worten hat sich die Öffentlichkeit schon lange gesehen, aber nicht nur nach Worten, sondern nach Taten. Verordnungen und Erlasse sind von den zuständigen Regierungsbehörden genügend herausgegeben worden. Mit Erlassen und Verordnungen ist in einem Uebermaß gearbeitet worden, daß sich kaum noch jemand darin zurecht finden kann. Trotz des Fleißes, der von den zuständigen Stellen auf diese Art gezeigt worden ist, haben sich die Zustände in der Lebensmittelversorgung nicht etwa gebessert, sondern von Monat zu Monat verschlechtert, weil hinter den Erlassen und Verordnungen nicht die Tat stand. Man konnte häufig den Eindruck haben, als glaubten gewisse verantwortliche Stellen genug getan zu haben, wenn sie irgend eine amtliche Vorschrift wieder einmal verfaßt hatten. Dieselbe Sorgfalt, die zweifellos bei der Ausarbeitung solcher Vorschriften angewendet worden ist, mußte man leider vermissen bei der Ausführung der Vorschriften. Damit, daß Höchstpreise für bestimmte Artikel des notwendigsten Lebensbedarfs festgesetzt wurden, daß Verordnungen mit scharfen Strafen gegen Lebensmittelwucherer erlassen wurden, ist es eben nicht getan. Diese Erfahrungen haben wir leider nur zu lange dadurch machen müssen, daß man sich einfach über die Höchstpreise hinweg setzte und sich um Bestimmungen der sogenannten Bucherverordnung, von der man sich einmal viel versprochen, nicht kümmerte.

Die unteren Verwaltungsorgane sind scheinbar ihrer Aufgabe nicht gewachsen und von den vorgesetzten Stellen sind sie scheinbar nicht mit dem genügenden Nachdruck darauf aufmerksam gemacht worden, wieviel von ihnen abhängt, damit in welken Schichten der Bevölkerung nicht eine Erbitterung Platz greift. Unter den Augen der Behörden sind namentlich während der letzten Feiertage in den großen Verbrauchszentren, wie namentlich in Berlin, Preise für Lebensmittel verlangt worden, für deren Charakterisierung das Wort "Bücher" eigentlich noch viel zu gelinde ist. Die Autorität der Verwaltungsorgane hat durch das lange Zusehen schweren Schaden gelitten und an vielen Stellen, so unter anderem auch in Berlin ist schließlich nichts anderes übrig geblieben, als daß die Militärbehörden, die Generalkommandos, die für Ruhe und Ordnung in ihrem Korpsbezirk zu sorgen haben, helfend eingriffen und Läden schlossen, in denen Preise bis zu 7 Mark für das Pfund Kalbfleisch vor den Festtagen verlangt wurden. Wenn nun jetzt auch die Zivilbehörden mit etwas größerem Eifer den Zuständen auf dem Lebensmittelmarkt mehr Beachtung schenken wollen und sollen, wie das aus der Mitteilung des preussischen Ministers des Innern ersichtlich ist, so wird man das durchaus begrüßen können, und man kann auch durchaus unterschreiben, wenn es in dieser Mitteilung heißt, daß ein voller Erfolg in der Anwendung der durchaus ausreichenden Vorschriften nur durch ein verständnisvolles Zusammenarbeiten der Gemeindevorstände und Polizeiverwaltungen erzielt werden könnte.

Das konsumierende Publikum wird seine Mithilfe nicht versagen, wenn es weiß, daß es in dem Kampf gegen den Lebensmittelwucher genügend Unterstützung findet. Mit eiserner Faust muß durchgegriffen werden. Die Verwaltungsbehörden werden allgemeine Zustimmung finden, wenn sie gegen jeden, der in dieser großen schweren Zeit so schamlos ist, sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern, mit rücksichtslosester Schärfe vorgehen.

nr.

1916

1. Mai

Die Höchstpreise in 70 Städten.

Die Uebersicht des Statistischen Landesamts.

In der amtlichen „Stat. Korr.“ wird eine Zusammenstellung der amtlich angelegten Höchtpreise für die wichtigsten Waren veröffentlicht, die sich auf 70 bedeutendere Markttorte der Monarchie erstreckt und die Monate Januar bis März d. J. umfaßt. Man ersieht daraus, daß die Höchtpreise ungemein verschieden festgesetzt sind, und zwar zum Teil ganz unabhängig von den sonst gewöhnlichen Marktpreisen. Zum großen Teil sind die Höchtpreise im März heraufgesetzt, und nur an wenigen Orten haben Herabsetzungen stattgefunden. Manche Orte haben sich im ersten Quartal d. J. von der Festsetzung von Höchtpreisen möglichst zurückgehalten; dies gilt besonders für Hülsenfrüchte, Begräube und Fleisch, abgesehen von Schweinefleisch.

Für Schweinefleisch sind an allen Orten, abgesehen von Altona, Höchtpreise festgesetzt. Dabei sind an der weit überwiegenden Mehrzahl der Orte drei Sorten, Kotelett, Keule (Schulter und Ramm) und Bauchfleisch unterschieden; einzelne Orte haben noch weitere Unterscheidungen getroffen. Legt man der Vergleichung die Märzpreise für Koteletts zugrunde, so findet man, daß Potsdam den bei weitem höchsten Preis mit 500 Pf. für das Kilogramm hatte, es folgt Hanau mit 420 Pf., während der Höchtpreis am niedrigsten war in Spandau, Brandenburg und Halberstadt mit 280 Pf. Die ersten beiden dieser billigen Städte, die Potsdam benachbart sind, hatten also einen um 44 pCt. niedrigeren Höchtpreis als die Havelresidenz, was eine sachliche Erklärung kaum findet, zumal auch im Februar Potsdam noch einen Höchtpreis von 280 Pf. gehabt hatte. In Berlin betrug der Höchtpreis 360 Pf. Für fetten Schweinespeck hatten nur sechs Orte (Memel, Tilsit, Potsdam, Flensburg, Hannover und Wiesbaden) keinen Höchtpreis. Am niedrigsten war im März der Preis festgesetzt in Königsberg i. B., Emden und Köln mit 300 Pf., am höchsten in Oppeln mit 560, demnächst in Frankfurt a. O. und Halle mit 520 Pf. Berlin hatte einen Höchtpreis von 460 Pf. Geräucherter roher Schinken im Ausschnitt hatte an 15 Orten keinen Höchtpreis. Die höchste Festsetzung findet man in Frankfurt a. M. mit 760, demnächst in Harburg mit 720 Pf., während sieben im Osten belegene Orte nur einen Preis von 480 Pf. hatten. Berlin ist mit 600 Pf. ungefähr in der Mitte.

Rindfleisch hatte im März nur an 12 Orten einen Höchtpreis; Berlin, Waldenburg und Köslin, die im Februar einen Höchtpreis gehabt hatten, haben ihn im März aufgegeben. Nimmt man von den drei Sorten, die beim Rindfleisch meist angegeben sind, die mittlere (Kochfleisch vom Vorderteil), so hatte den niedrigsten Preis Breslau mit 260 Pf. für das Kilogramm (allerdings nur bis 23. März, dann 300 Pf.), den höchsten Frankfurt a. O. mit 480 Pf. Kalbfleisch hatte im März, nachdem auch hier die oben genannten drei Orte den Höchtpreis aufgegeben haben, nur noch an acht Orten eine Höchtpreisfestsetzung, die für Bratfleisch (Keule) schwankte zwischen 280 Pf. (Memel) und 440 (Göttingen). Für Hammelfleisch ist im März an neun Orten ein Höchtpreis zwischen 280 Pf. (Memel) und 560 Pf. (Frankfurt a. O.) angegeben.

Erlartoffeln hatten im März an allen Orten, außer Köslin, Brandenburg und Oppeln, einen Höchtpreis, meist für Verkauf im Großhandel und im Kleinhandel. Der Großhandelspreis (für 100 Kilogramm) schwankt zwischen 720 Pf. in Waldenburg i. Schl. und 1400 Pf. in Köln, der Kleinhandelspreis (für 1 Kilogramm) zwischen 8 Pf. in Waldenburg i. Schl. und 14 Pf. an einer ganzen Anzahl von Orten. Von den Hülsenfrüchten hatten Erbsen an 10, Speisebohnen an 10, Linsen nur an 2 Orten einen

Verheimlichte Vorräte. Aus St. Pölten wird uns geschrieben: Diese Woche erschien in einem St. Pöltener Blatte die Nachricht, daß kürzlich im dortigen Lagerhause für Handel und Industrie eine behördliche Revision vorgenommen wurde, bei welcher derart große Mengen wichtiger Lebensmittel und Bedarfsartikel vorgefunden wurden, daß der Verdacht nicht von der Hand zu weisen war, alle diese Waren seien von den Eigentümern zu preistreiberischen Zwecken angekauft und im Lagerhause aufgestapelt worden. Die Zivnostenska Banka in Wien hatte allein mehr als 60.000 Kilogramm Seife, einige andere Wiener Firmen sowie mehrere hiesige Kaufleute viele Tausende Kilogramm Kaffee, Zucker, Schokolade u. s. w. in diesem Lagerhause eingelagert. Alle diese Waren wurden behördlich beschlagnahmt und gegen die Eigentümer derselben die Strafamtshandlung eingeleitet. Die gerichtliche Untersuchung führt Landesgerichtsrat Dr. Marian. — Während also das Lagerhaus überfüllt war, bemerkt der Einsender, haben die St. Pöltener tatsächlich an allem Mangel gelitten. Die Zivnostenska Banka wollte in St. Pölten vor einigen Jahren eine Filiale errichten, der deutsche Charakter ließ dies nicht zu. Weil sie keine deutsche St. Pöltener Firma ist, und damit sie die Lust verliere, sich hier anzusiedeln, erscheint sie in der Notiz namentlich angegeben; auch ersieht man ganz genau, daß 60.000 Kilogramm Seife ihr gehören. Die anderen Firmen sind nicht genannt. Die hiesige Bevölkerung hätte ein großes Interesse, die Namen der wackeren Kaufleute im Orte zu erfahren. Auch wäre es gut, wenn die drei Buchstaben „u. s. w.“ angeben würden, was für Waren sonst lagernd vorgefunden wurden. Soll man statt „u. s. w.“ Fett lesen? (Es soll nämlich ein Waggon Fett vorgefunden und vom Texar mit Beschlag belegt worden sein.) Dem Lagerhausverwalter muß von der Not der Bevölkerung nichts bekannt gewesen sein, denn sonst hätte er nicht gewartet, bis die Behörde zufällig auf den Gedanken einer Untersuchung kommt.

Enttarnung über den Lebensmittelwucher und über die unzulänglichen Maßregeln.

In Deutschland darf man derlei doch sagen . . .

Der Berliner „Lokalanzeiger“, der bekanntlich der deutschen Reichskanzlei sehr nahe steht, kann schreiben:

Das Reichsamt des Innern hat sich der Bewirtschaftung und Verteilung der im Reiche vorhandenen Nahrungsmittel angenommen, wie es ja auch seine pflichtgemäße Aufgabe war. Aber es hat trotz scheinbarer Geschäftigkeit und trotzdem es in den Besitz aller staatlichen Nahrungsmittel gesetzt wurde, nicht verhindert, daß sich die bedauerlichen Mißstände bei Versorgung besonders der städtischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln entwickelt haben und weiterbestehen. Diese Mißstände finden ihren äußerlichen Ausdruck in den beschämenden Ansammlungen von Frauen vor den Nahrungsmittelläden, zu denen sie gezwungen sind, weil es der vielgerühmten deutschen Organisationskraft noch immer nicht gelungen ist, dem einzelnen die ihm zustehende Nahrungsmenge in geregelter und kampfloser Weise zugänglich zu machen.

Das Reichsamt des Innern, die oberste Behörde für diese Dinge, hat nicht verhindert, daß wichtigste Nahrungsmittel, selbst solche, die in vollkommen ausreichender Menge im Lande vorhanden sind, der städtischen Bevölkerung immer wieder fehlten. Trotzdem nach der Bundesratsverordnung die Zurückhaltung von Waren und die Forderung von Preisen, die einen „übermäßigen Gewinn“ enthalten, mit hohen Geld- und Gefängnisstrafen geahndet werden sollen, hat die zuständige Reichsstelle auch nicht verhindert, daß fast alle Nahrungsmittel auf reichlich das Dreifache des früheren Preises emporgewuchert worden sind. Es ist nicht wahr, daß dies „normale“, unabwendbare Kriegspreise seien, daß die Unkosten um den gleichen Betrag gestiegen seien. Es wird schamlos gewuchert in deutschen Ländern mit den Lebensnotwendigkeiten, und gegen diesen Mißstand ist der Regierung ein Erfolg versagt geblieben. Das Volk, die Unbemittelten ebenso wie die Bemittelten, muß seufzend die Millionen Gewinne für die Wucherer aufbringen, damit diese so freundlich ist, die nötigen Nahrungsmittel herauszugeben.

Das Rühmen der deutschen Organisationskunst scheint danach einigermassen voreilig gewesen zu sein. Aber in Deutschland gestatten sie doch den Leuten wenigstens, sich zu beklagen; hierzulande antworten sie auf alle Beschwerden mit Unterdrücken! Und auch der kräftige Ton des Berliner höfischen und konservativen Blattes, das von „Wucher“ und „Wucherer“ redet, ist bemerkenswert; in Oesterreich sind die Wucherer vor der Kritik in den Zeitungen einfach immun. Und raten möchten wir niemandem, sich an einen Wucherer zu vergreifen; dann kommt Herr Dr. Altmann und diktiert dem Bekämpfer des Wuchers eine Strafe, wie er sie wahrscheinlich einem Lebensmittelwucherer noch nie diktiert hat.

Gegen die Wucherer in Lebensmitteln!

Wie erfolgreich die Gemeinden gegen Lebensmittelwucher und Zurückhaltung von Lebensmitteln wirken können, wenn sie nur energisch und rücksichtslos zupacken, das beweist eine öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevorstehers Brohn in Groß-Lichterfelde, in der der Bericht der 2. Polizeiwache über eine unvermutete Revision der Fleischerläden wiedergegeben wird. Wie wir in der Berliner Zeitung am Mittag lesen, handelt es sich dabei um Metzger, die von der Gemeinde Fleisch überwiesen erhalten hatten und dieses, abgesehen von einem kleinen Prozentsatz, im frischen Zustande verkaufen, also nicht zu Wurst verarbeiten sollten. Aus dem Bericht ergibt sich aber, daß kaum ein Metzger im Sinne der städtischen Anordnung handelte, daß mehr oder weniger alle in gewinnlüchtiger Absicht das Fleisch hinterzogen, um es zu Wurst zu verarbeiten. Bei einem dieser Metzger, der sein Fleisch bereits um 7 Uhr vormittags verkauft zu haben behauptete, fanden die Beamten im Schlachthause etwa 30 bis 40 Pfund Schlagswurst, die am Freitag erst von dem Schweinefleisch angefertigt war. Im Keller stand ein Faß mit Schweinefleisch, Backen, Rücken fett, Bauchfleisch zur Anfertigung von Kochwurst. Bei einer gründlichen Untersuchung fanden die Beamten in dem Eisbehälter, der im Kühlraum, aber ohne Eis, angebracht war, zwei ganze frische Schweinebäuche und eine Satteldicken Rücken fetts versteckt. All das mußte der Sünder in den Laden bringen und in Gegenwart der Polizisten zerhacken und verkaufen.

Der Lichterfelder Polizei und dem Lichterfelder Gemeindevorstand gebührt für ihr energisches Vorgehen sicherlich öffentliche Anerkennung; denn sie haben mit ihrer Arbeit zur Bekämpfung der Lebensmittelnot da eingesezt, wo sie am nötigsten ist. Mehr oder weniger sind alle Verordnungen zur Regelung der Lebensmittelversorgung daran gescheitert, daß sie in der Praxis nicht befolgt oder umgangen worden sind. Man denke daran, daß Landwirte, als die Verordnungen über die Kartoffelverteilung kamen, der Zurückhaltung beschuldigt wurden. Bäcker ist vorgeworfen worden, daß sie Mehl, das sie zum Brotbacken zugewiesen erhielten, um teures Geld weiterverkauft haben. Metzger ist, wie das Lichterfelder Beispiel zeigt, nachgewiesen worden, daß sie das ohnehin knappe frische Fleisch für andere Zwecke verarbeiten. Die Höchstpreispolitik wurde durchkreuzt, indem man die Waren, für die Preise festgelegt waren, verschwinden ließ und dafür ähnliches bot, was nicht unter das Preisgesetz fiel. Als für Inlandware Bestimmungen kamen, wurde alles als Auslandsware feilgeboten. Wie es jemand treffend ausgedrückt hat: Die Organisation der Regierung war der Organisation der Produzenten und Händler nicht gewachsen.

Der bekannte Physiologe Rubner hat deshalb, um diesem Treiben ein Ende zu machen, nach dem militärischen Wirtschaftsdiktator gerufen. Das war der Ruf nach der starken Hand. Wir glauben nicht, daß Rubner damit gemeint hat, nun sollten die kommandierenden Generale die Verordnungen erlassen, die ohne Unterbrechung aus dem Reichsamte des Innern kommen. Davon könnten wir uns keine Besserung versprechen. Unser Wirtschaftsleben ist ein ungemein fein besaitetes Instrument, und wer darauf spielen will, muß es ganz genau kennen, wenn er es nicht zerreißen will. So müßten sich auch die Generalkommandos genau so auf den Rat der Wirtschaftskammer verlassen wie das auch das Reichsamt des Innern getan hat. Aber alle guten Absichten des Reichsamtes sind daran gescheitert, daß die Verordnungen in der Praxis nicht zur Geltung kommen. Entweder machen schon die Landesregierungen, die ja die Ausführung haben, nicht mehr mit, oder die Städte gingen ihren eigenen Weg, der häufig viel besser war als der vorgeschriebene, oder aber — was meistens der Fall war — die Interessenten schlugen dem Reichsamt ein Schnippchen. Hiergegen gibt es nur eine Hilfe, die Unterstützung der militärischen Behörden. Sie müssen sich an der Vollstreckung des Gesetzeswillens beteiligen. Wir glauben zu wissen, daß schon in den nächsten Tagen die Generalkommandos den staatlichen und städtischen Behörden Hilfskräfte zur Durchführung der Verordnungen stellen werden.

Dann wird hoffentlich auch die Lichterfelder Schneidigkeit Schule machen. Es geht nicht mehr an, daß man die Interessenten mit gutgemeinten Verordnungen Schindluder treiben lassen darf. Der Kampf gegen wucherische Bestrebungen muß jetzt mit aller Entschiedenheit betrieben werden. Die Unterstützung der Militärbehörden ist die Voraussetzung; aber damit ist noch nicht alles getan. Wir erinnern an den Erlaß des Ministers des Innern, der die Verbraucher aufrief. Gewiß ist manche Behelligung anständiger Geschäftsleute zu befürchten, wenn die Käufer ermuntert werden, sich bei Übervorteilungen an die Polizei zu wenden. Die erwiesenen Mißstände sind aber so kraß und ihre Beseitigung liegt so sehr im dringendsten Staatsinteresse, daß wir nicht davor zurückschrecken, die Käufer aufzufordern, jeden beweisbaren Fall von übermäßigem Gewinn, Wucher oder Zurückhaltung der zuständigen

Behörde zu melden. Wenn die untern Instanzen versagen sollten, scheue man nicht den Weg ins Polizeipräsidium. So unrecht es ist, ganze Stände mit dem Vorwurf des Wuchers zu belegen, so sicher ist es, daß diese Volksfeinde überall sitzen. Der ständige Kleinhandel, der reelle Großhandel und die gesunde Produktion habe deshalb nur ein Interesse daran, daß mit aller Verschiedenheit die Böcke von den Lämmern getrennt werden. Und nun sich dann auch die Gerichte erinnern wollten, daß die Bundesverordnungen auch Gefängnisstrafe vorsehen und daß Lebensmittelwucher heutzutage hart an Landesverrat grenzt, dann sollte man glauben, könnten die Mißstände in der Lebensmittelversorgung ein gut Teil gemildert werden.

Gegen die Ausbeutung im Lebensmittel-Verkehr.

Ein Vorschlag aus der Praxis.

Der Inhaber einer angesehenen Lebensmittel-Detailfirma übergibt uns die nachstehenden einleuchtenden Ausführungen, die wir der aufmerksamen Beachtung der in Betracht kommenden amtlichen Instanzen dringend empfehlen.
Die Red.

Der in Nr. 118 der „Frankfurter Zeitung“ veröffentlichte Erlass des preussischen Ministeriums des Innern, welcher die Polizei- und Gemeinde-Behörden erneut darauf hinweist, die Verbraucher gegen die Ausbeutung und Ueberborteilung beim Einkauf von Lebensmitteln wirksam zu schützen, ist an sich im volkswirtschaftlichen Interesse außerordentlich zu begrüßen. Es ist nur zu befürchten, daß auch mit dieser Verordnung die Wurzel des Übels nicht getroffen und daß die Ursache der maßlosen Preisforderungen an falscher Stelle gesucht wird. Bei den Verbrauchern und leider auch meistens bei den mit der Ausführung der Kriegsnotgesetze betrauten unteren Behörden ist ziemlich allgemein die Auffassung vertreten, daß der Lebensmittel-Kleinhandel, mit dem allein sie bei der Feststellung der Warenpreise in Berührung kommen, die Schuld an den maßlos erhöhten Forderungen trage. Tatsächlich leiden jedoch der reelle Kleinhandel und ebenso alle Organisationen, welche von Städten, Kommunalverbänden und Konsumenten zur Beschaffung von Lebensmitteln eingerichtet wurden, selbst außerordentlich unter den übertriebenen Preisen für alle noch im freien Verkehr befindlichen Artikel.

Die Ursache der maßlosen Preissteigerung ist fast ausschließlich darin zu suchen, daß die Ware vom Produzenten, Fabrikanten oder Importeur bis zum Kleinhändler bezw. Verbraucher durch zu viele Hände geht. Eine sehr große Anzahl von Personen, die an sich mit der Lebensmittelverteilung nie etwas zu tun hatten, aber in gewissenloser Weise aus der Knappheit der im freien Verkehr befindlichen Waren Vorteile ziehen wollen, befaßt sich damit, Lebensmittel und Gebrauchs-Artikel jeder Art im großen zu kaufen und zu verkaufen. Hierbei ist zu beachten, daß derartige Händler mit Vorliebe wieder an Spekulanten verkaufen, so daß eine Ware durch acht bis zehn Hände gehen kann und hierdurch natürlich ohne jede Berechtigung verteuert wird. Das Wuchergesetz bietet diesem Treiben gegen über keine Handhabe, da der einzelne Spekulant meistens vorsichtig genug ist, einen prozentual nicht angreifbaren Aufschlag zu nehmen.

Zu welchen Zuständen diese Verhältnisse führen können, zeigen schon beispielsweise die augenblicklich im Konservenhandel geforderten Preise. So wird, wie bei einer Untersuchung der Frankfurter Preisprüfungsstelle festgestellt wurde, von Spekulanten für den hauptsächlichsten Konsum-Artikel

Schnittbohnen	„	1.20 bis	„	1.25	für die 1 Kilo-Dose
Spinat	„	0.82	„	0.84	„
Brechbohnen	„	1.21	„	1.30	„

ohne Kiste, ab Station verlangt. Die Preise, zu denen ursprünglich die Fabriken verkauften, waren

35—50 Pfg. für die 1 Kilo-Dosen Schnitt- und	
Brech-Bohnen und	
38—45 „ „ „ 1	Spinat.

Rechenbeil sei noch bemerkt, daß in Frankfurt a. M. von größeren Detailgeschäften

Schnitt- und Brech-Bohnen im Kleinhandel	
mit 50 Pfg. die 1 Kilo-Dose und	
Spinat im Kleinhandel	„ 55 „ „ 1 „

abgegeben wird. Diese Beispiele ließen sich in gleicher Weise für alle im freien Verkehr befindlichen Lebensmittel und Gebrauchs-Artikel wiederholen.

Angesichts der Tatsache, daß alle bisherigen Verordnungen sich gegenüber dem Treiben der Spekulanten als zwecklos erwiesen haben, würden nur ein glattes Verbot des überflüssigen Zwischenhandels Aussicht auf Erfolg versprechen. Es ist bereits bei der Frankfurter Preisprüfungsstelle ein Antrag in dem Sinne eingebracht worden, daß

im Inland hergestellte Waren vom Fabrikanten bezw. Produzenten nur an einen Großhändler, von diesem nur an einen Kleinhändler bezw. Kommunalverband, Konsumverein usw. abgegeben werden dürfen, und daß der Kleinhändler seinerseits verpflichtet ist, ausschließlich an die Verbraucher zu verkaufen.

In der gleichen Weise wäre der Verkehr mit importierten Waren zu regeln, nur, daß in diesem Falle an Stelle des Fabrikanten der Importeur treten würde.

Ein Schaden durch die Ausschaltung des mehrfachen Zwischenhandels würde für die Lebensmittel-Versorgung in keiner Weise zu befürchten sein. Die vorhandenen oder im Inland produzierten Waren würden lebhaft durch diese Zwangsregelung ihren Charakter als Spekulations-Objekt zum Vorteil der Allgemeinheit verlieren. Der Nachweis für die Einhaltung einer solchen Verordnung müßte vom Tage des Inkrafttretens an durch Bescheinigung auf den zu erteilenden Rechnungen erbracht werden. Als Uebergangsbekimmung wäre noch vorzusehen, daß die in den Händen von Zwischenhändlern zurzeit befindlichen Warenmengen nur an den Kleinhandel,

bezw. Verkaufs-Organisationen der Kommunal-Verbände und der Konsumenten abgegeben werden dürften. Als weitere Ergänzung der vorgeschlagenen Maßregel würde die Enteignung etwa von Spekulanten zurückgehaltener Vorräte anzuordnen sein.

Falls ein Kriegs-Notgesetz, wie oben angeführt, erlassen würde, so müßte dies allerdings ohne Zögern, sobald als irgend möglich, geschehen, ehe die Preise noch weiter ins Ungemessene getrieben werden. Wenn eine solche Verordnung auch, wie so manche andere, jetzt reichlich spät käme, so wäre es doch noch nicht zu spät, um wenigstens weiteren Schaden zu verhüten. Jedenfalls würde durch die Ausschaltung der Zwischenhände der bewußten Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage durch eine gewissenlose und jeden Verantwortlichkeitsgefühls bare Spekulation ein Riegel vorgeschoben und aus unserer Kriegswirtschaft ein schädigendes und destruktives Element ausgemerzt.

Ob nicht auch auf anderen Gebieten, wie auf dem des Lebensmittelmarktes der zwecklose Zwischenhandel bis zum Kriegsende auszuschalten sein sollte, ist eine Frage, welche wohl die ernstlichste Prüfung seitens der maßgebenden Stelle verdienen würde.

Die Not des Vaterlandes und die Preidtreiber.

Der Steyrer Bezirkshauptmann Dr. Rudolf v. Kölbl wurde zur Statthalterei nach Linz übersetzt und nimmt im Amtsblatt von den Bewohnern seines Bezirkes Abschied. Er schreibt in dem betreffenden Artikel, nachdem er für die Mitarbeit gedankt hat: „Jene zum Glück nicht allzu zahlreichen Personen im Bezirk aber, die in selbstüchtiger, unpatriotischer und unchristlicher Weise den Krieg nur als günstige Konjunktur betrachten und ihn zu vermehren und ungerechtfertigten Gewinnen auszunützen suchen, die für die Not des Vaterlandes und ihrer Mitmenschen kein Verständnis haben und die zu bekämpfen und im Bezirk nicht groß werden zu lassen ein Hauptbestreben von mir war, mögen auch weiterhin von den berufenen Organen des Bezirkes auf Schritt und Tritt verfolgt und, seien sie noch so reich und mächtig, von der übrigen ehrlichen und gutgesinnten Bevölkerung mit der ihnen als Pestbeule am sonst gesunden Körper des Staates gebührenden stillen Verachtung bestraft werden, sofern sie nicht Buße tun und als reuige Sünder auf einen übermäßigen Gewinn in Zukunft freiwillig verzichten und das getane Unrecht durch Werke der Barmherzigkeit, durch entsprechende Spenden für die Allgemeinheit wieder halbwegs gutzumachen suchen.“ . . . Das ist ja ein ganz erstaunlicher Bezirkshauptmann!

Wie's gemacht wird!

Das Bekanntwerden so vieler Fälle von Bewucherung in allerlei Formen, der wir bei unseren wichtigsten Lebensmitteln von Klein- und Großhändlern ausgesetzt sind, und die Empörung darüber in allen Schichten der Bevölkerung haben in die langsam arbeitende Maschinerie der Behörden etwas schnellere Bewegung gebracht. Es wird jetzt offenbar rascher vorgegangen und fester zugegriffen. Die Verurteilung des Oberkommandos, wonach die Sünder jetzt schonungslos mit Namen genannt werden müssen, ist für die Polizei ein deutlicher Fingerzeig, der gewiß gute Wirkung tun wird, und eine weitere Verordnung, die die Staatsanwaltschaft Berlins anweist, die Polizei von jeder Verurteilung wegen Uebervorteilung der Käufer bei der Lebensmittelversorgung zu verständigen, und die Weisung, daß alle Geschäfte rückwärtslos geschlossen werden sollen, wo Hinterziehungen oder sonstige Uebervorteilungen vorkommen, wird den Händlern einen tüchtigen Schreck in die Glieder jagen und sie zu größerer Ehrlichkeit anhalten.

Von diesen Maßnahmen werden aber nur die Kleinhändler getroffen, und so ist es um so mehr zu begrüßen, daß die Forderung, unsaubere Geschäfte der Zwischenhändler durch deren Ausschaltung unmöglich zu machen, vom Berliner Magistrat durch die gestern mitgeteilte Absicht, die Großhändler bei der Verteilung aller Fleischarten auszuschalten, erfüllt werden wird.

Wie groß der Schaden ist, den der allmächtige Großschlächter ausübte, indem er die Ladenschlächter in strenger Abhängigkeit von seiner Gnade hielt, verriet uns ein ehrsamer Schlächtermeister, der uns mit beweglicher Klage aufsuchte, um uns einiges aus seiner Erfahrung mitzuteilen. Fleisch erhält er von dem Gewaltigen nur gegen „Provision“, d. h. er muß auf die Rechnung, die bei Rind- und Schweinefleisch natürlich zu den Höchstpreisen ausgeschrieben war, noch eine erkleckliche Summe zulegen, über die natürlich nicht quittiert wurde. Bei einer Rechnung von 900 M. waren es 120 M.! „Tue ich das nicht, so kriege ich überhaupt kein Fleisch! Dann kriegt alles der Kollege im Westen, der zahlungsfähigere Kunden hat als ich und mehr verlangen kann.“ Das heißt also, daß der Ladenschlächter sich in wohlhabenderen Gegenden auch von den begünstigten Fleischkäufern mehr zahlen läßt, natürlich ebenfalls „hintenrum“, soweit es sich um vom Höchstpreis betroffenes Fleisch handelt. Bei Kalb- und Hammelfleisch kann er ja bis jetzt noch sowieso

„Phantastiepreise“ fordern. Dieses Uebel wird nur durch Ausschaltung der Zwischenhändler, die ja wohl sehr weit gehen dürfte, beseitigt. Auch was der Großschlächter verdient, verriet uns unser Gewährsmann. An einem Rind, bis die Höchstpreise kamen, 500, 600 und 700 M.! Beim Kalbfleisch, mit Stallpreisen von bis 250 M., 350 bis 400 M. an einem Kalbe. „Und wir müssen's zahlen, denn wir müssen doch vom Verkauf leben!“ So schloß der Meister seine Klage. Namen wollte er nicht nennen, „denn kommt es raus, so bin ich für alle Zukunft geliefert!“

Das ist nur ein kleiner Einblick in die Geheimnisse des Zwischenhandels. Die allermeisten Kleinhändler hüten sich, ihre Erfahrungen preiszugeben, um sich nicht auf die schwarze Liste bringen zu lassen, die sie „für alle Zukunft liefert“. — Hoffentlich gelingt es aber den Behörden, in diese Geheimnisse tiefer einzudringen, damit sie auch da fest zupacken können, wo die Wurzel des Übels sitzt, es geht ja nicht nur beim Fleischhandel so zu.

Der Kampf gegen den Lebensmittelwucher.

Eine Kriegswucher-Abteilung beim Polizeipräsidentium.

Die Forderungen der Presse nach schärferem Vorgehen der Polizei gegen die Sünder auf dem Lebensmittelmarkt beginnen endlich den gewünschten Erfolg zu zeigen; die Polizei rückt sich zu der notwendigen Tatkraft auf und verkündet dies durch folgende Auslassung des amtlichen Polizeiberichtes:

Der Kampf gegen den Lebensmittelwucher wird mit aller Energie rücksichtslos und unnachlässig fortgesetzt. Im Interesse der Allgemeinheit wird mit aller Strenge und Schärfe darauf gehalten werden, daß die vom Bundesrat, Oberkommando und Magistrat erlassenen Bestimmungen, die von so großer kriegswirtschaftlicher Bedeutung sind, auch vollkommen durchgeführt werden. Nicht nur das Gewerkekommissariat des Polizeipräsidentiums, sondern auch die Polizeireviere und jeder einzelne Schutzmann bei seinen Reviergängen sind angewiesen zu kontrollieren, ob die Verkaufsbestimmungen auch innegehalten werden. Besonders soll auf übermäßige Preissteigerungen und auf das plötzliche Verschwinden eines Lebensmittels vom Markt bei Höchstpreisfestsetzungen geachtet werden.

Mündliche Beschwerden des Publikums über Verstöße gegen kriegswirtschaftliche Verordnungen, insbesondere wegen Lebensmittelwuchers, werden auf jedem Polizeirevier entgegengenommen, protokolliert und verfolgt.

Bei der Kriminalpolizei ist ein besonderes Kriegswucherdezernat unter Leitung des Kriminalkommissars Lehnerdt eingerichtet worden, der mit einem Stabe von Beamten zurückgehaltene Waren ans Tageslicht fördert, die dann der Allgemeinheit unverzüglich zugeführt werden. Der gestrige Tag hat wieder bewiesen, daß in zahlreichen Fällen Schlächtermeister ihre Waren zurückhalten. Hunderte von Zentnern Fleisch, noch ungezählte Würste, Speckseiten und Schinken sind gefunden worden, und zwar nicht nur — wie es ordnungsmäßig wäre — in den Vorrats- und Kühlräumen, sondern teilweise auch in den Wohnungen. Man hat dabei die unglaublichsten Verstecke entdeckt. Aus der Badestube förderte man Speck und Schinken, in der luxuriös eingerichteten Wohnung eines anderen Schlächtermeisters fand man im Schlafzimmer unter Spihendecken an langen Stangen aufgereichte Würste. Ein anderer Schlächter schaffte seine Vorräte Abend in Begleitung seiner Wamsell in Droschken nach einem Restaurant, wo ein Kellner die lieben Gäste mit ihrer kostbaren Last in Empfang nahm.

Diese Mitteilungen der Berliner Polizei sind höchst erfreulich, doch berührt es merkwürdig, daß auch gestern noch von ihr amtlich eine Liste von zehn Uebertretungen gegen die Lebensmittelverordnungen ausgegeben worden ist, wo wieder die Namen der Uebeltäter schonungslos nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet sind. Schon gestern ist doch die Verfügung des Oberkommandos bekanntgegeben worden, wonach die Namen der wegen derartiger Vergehen Bestraften bekannt zu geben sind. Es handelt sich in diesen Fällen nur um kleine Geldstrafen, die ihre rechte Wirkung erst tun werden, wenn die Sünder der Öffentlichkeit bekannt werden.

*

Aus dem Leserkreis werden wir ferner auf folgenden Fall aufmerksam gemacht:

Ein Schlächter in der Kolonnenstraße zu Schöneberg, in dessen Laden seit mehr als zehn Tagen kein Fleisch mehr zu sehen war, verkauft plötzlich Bökelerinderfleisch und „ausländische“ Würst. Man fragt sich unwillkürlich: wo hat er denn die auf diese Weise verarbeiteten Mengen her? Auf der Straße erzählt es einer dem andern: es ist gar nicht anders möglich, als daß er das Fleisch zurückgehalten hat, bis es zu verderben drohte. Und da er es nicht verkaufen wollte, verarbeitete er es eben auf besagte Weise. Leider kauft ihm das Publikum diese

verdächtige Ware auch noch ab! Und der Schlächtermeister lacht sich ins Häufchen. Es ist doch ein höchst merkwürdiger Zustand, daß die Polizei nichts von dem weiß, was sich alle Leute auf der Straße erzählen, und daß es überhaupt erst der Mahnung zur Nachprüfung bedarf.

Dazu bemerken wir von unserer Seite:

Nach siebenmaligem telephonischen Anruf des zuständigen Polizeireviers ist es uns glücklich gelungen, zu erfahren, daß eine Haussuchung in dem betreffenden Geschäft stattgefunden und keine Vorräte zutage gefördert hat. Es ergibt sich also die Preisfrage: wie kann ein Schlächter, dem keine Rinder geliefert werden, Bökelerinderfleisch machen? An dieser Frage wird sich wohl mancher den Kopf zerbrechen.

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Lebensmittelwucher.

Immer wieder tritt in der Öffentlichkeit die Auffassung hervor, daß die Polizeibehörden gegen Lebensmittelhändler, die für ihre Waren übermäßige Preise fordern, nicht mit der gebührenden Strenge vorgehen. Soweit die Kleinhändler in Frage kommen, ist der Vorwurf, wie auch aus einem neuerlichen Erlasse der beteiligten Minister hervorgeht, nicht immer berechtigt. Denn, wenn auch beim Kleinhändler die Preissteigerung für das Publikum am fühlbarsten in die Erscheinung trete, so seien doch die Ursachen der Teuerung an andern Stellen zu suchen. Von wesentlichem Einfluß sei hier die Tatsache, daß große Posten von Lebensmitteln, die gegenwärtig gewissermaßen einen Seltenheitswert hätten, auf die Hände einer Reihe von Zwischenhändlern gingen, von denen jeder verdienen wolle. Der Verdienst des einzelnen Zwischenhändlers sei aber insbesondere unter Berücksichtigung der Marktlage nicht als übermäßig zu bezeichnen, so daß die Strafbestimmungen der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen versagten.

Da eine Verminderung der Zwischenhändler durch behördliche Maßnahmen kaum erreichbar, auch die Festsetzung der Höchstpreise für den einzelnen Zwischenhändler nicht durchführbar sei, so bleibe nichts anderes übrig, als gegen die Zwischenhändler auf Grund der Verordnung über das Fernhalten unzuverlässiger Personen vom Handel vorzugehen. Hier sei der Nachweis eines übermäßigen Gewinnes nicht die Voraussetzung für ein Einschreiten, vielmehr reiche schon die Erwägung aus, daß es den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes in den gegenwärtigen Zeiten nicht entspreche, eine ihm angebotene Ware zu einem Preise anzunehmen, dessen absolute Höhe zu der Preislage in Friedenszeiten, auch bei Berücksichtigung des gegenwärtig verminderten Angebots, in einem auffälligen Mißverhältnisse stehe, und durch Weiterverkauf dieser Ware, selbst mit mäßigem Gewinn, zu ihrer weiteren Verteuerung beizutragen.

Diese Anregungen, die als höchst zeitgemäß und dankenswert bezeichnet werden müssen, fallen hoffentlich auch bei den Preisprüfungsstellen auf fruchtbaren Boden. Nichts verbittert in den jetzigen schweren Zeiten die Stimmung der Bevölkerung mehr als der Gedanke, daß die Behörden dem schamlosen Treiben der Lebensmittelwucherer gleichgültig gegenüberstehen könnten.

Die Kriegswucherer.

Zurückhaltung der Waren und Preistreiberet.

In der Hauptversammlung der Kaiser Wilhelm-Gesellschaft in Berlin hielt der Geheimrat Professor Rubner, der bekannte Ernährungsforscher, einen Vortrag über „Deutschlands Volksernährung im Kriege“. Was der Gelehrte sagte — dem Vortrag wohnten unter anderen mehrere preussische Minister bei — trifft so ziemlich Wort für Wort auch für die Verhältnisse außerhalb des Deutschen Reiches zu. Der Vortrag sollte hier an den Stellen, deren Aufgabe und Pflicht es ist, im Interesse der Bevölkerung einzugreifen, zur Kenntnis genommen werden, um rechtzeitig — also gleich — die Maßnahmen zu ziehen. Geheimrat Rubner führte im wesentlichen aus:

Im wesentlichen besteht ein Mangel in der städtischen Ernährung, während auf dem Lande, wenigstens im großen und ganzen, die Nahrungsversorgung ausreichend und beförmlich geblieben ist. Dem Nahrungsproblem kommen wir mit Brot und anderen Arten auch nicht näher. Das geringste Uebel liegt darin, daß die Leute anfangen zu „hamstern“: damit brauchen sie nicht mehr zu essen als andere, meist wollen sie nur über das vergebliche Suchen nach Nahrungsmitteln hinwegkommen. Würden die Behörden, die die Nahrungsmittelversorgung unter sich haben, zur richtigen Zeit zu hamstern verstehen, so würde es niemand vom Publikum einfallen, ihnen diesen Beruf streitig zu machen. Die übelste Wirkung der unregelmäßigen Zufuhr besteht darin, daß viele Personen tatsächlich nicht mehr zu einer ausreichenden Nahrung kommen, wie sich ohne weiteres durch Wägungen feststellen läßt.

Unsere ganze Volksernährung ist heute weniger durch die schlechte Versorgung vieler Großstädte und Industriezentren als durch die Folgen einer unerhörten Preissteigerung und durch den Kriegswucher mit den Nahrungsmitteln aufs schwerste betroffen, in der allerschamlosesten Weise wird die Situation ausgebeutet, um schnell die höchsten Gewinne einzustocken. Von Woche zu Woche werden die Preise enorm in die Höhe getrieben. Zwar ist die angemessene Verteuerung und die Zurückhaltung der Nahrungsmittel strafbar — aber diese Bestimmungen werden nicht oder zu lasch ausgeführt, und niemand wagt es, an der Wurzel anzugreifen. Die Hoffnung auf weitere Preissteigerung führt allgemein zur Zurückhaltung der Waren, der gute Verdienst bei Milch, Fleisch, Kartoffeln veranlaßt die Produzenten, weniger gern den Markt zu beschicken, da sie ohnedies ein gutes Einkommen besitzen. Die Preissteigerung hat alle Nahrungsmittel ergriffen, auch solche, bei denen irgendwelche Erhöhung der Produktionskosten ganz außer Frage steht. Es gibt Landdistrikte, in denen die Viehproduktion und Milchproduktion nicht einen Heller mehr verschlingt als vor dem Kriege; die Aufzucht einer großen Anzahl von Schweinen erfolgt mit Nahrungsabfällen genau wie früher, der Ertrag der Seefischerei erfordert höchstens einen gewissen Mehraufwand für die Fische, berechtigt aber nicht zu einer zehn- bis fünfzehnfachen Steigerung der Preise; dasselbe gilt bei Süßwasserfischen.

Die Argumente, die für die allgemeine Preissteigerung als eine Notwendigkeit aufgeführt werden, sind also sehr fadenscheiniger Natur und werden von niemand mehr ernst genommen. Der Kleinhändler beschuldigt den Zwischenhändler, dieser den Großhändler als Preistreiber. Jeder hat seinen Anteil daran, wenn auch vielleicht die gegenwärtige Lage wesentlich der Bewucherung durch einzelne Großhändlergruppen zu verdanken ist. Die Preisbildung und die Manipulation des Großhandels, die jede Zufuhr sperren, wenn Höchstpreise angewendet werden, haben durch die andauernden Drangsalierungen der Konsumenten zu einer Hochspannung des Mißtrauens in fast allen Kreisen der Bevölkerung geführt, jene ausgenommen, die sich bei hohen Eigenverdiensten über die Preise der Nahrungsmittel nicht aufregen brauchen.

Es ist auf diesem Gebiet schleunige Abhilfe notwendig. Die Preisregulierungsbemühungen müssen so bald wie möglich einem gründlichen Eingriff weichen. Die mangelnde Ernährungsorganisation hinter der Front bringt uns politische Schäden, erbittert die Bevölkerung und gewährleistet außerdem nicht einmal die zweckmäßigste Verwendung der heimischen Nahrungsquellen. Diese sind aber zugleich die Nahrungsquellen des Feldheeres. Daher ist auch dieses wesentlich an dem Gelingen der Nahrungsmittelorganisation beteiligt, und zwar so sehr, daß erwogen werden muß, ob nicht der militärischen Gewalt das gesamte Ernährungswesen unterstellt werden muß.

Die Rede des Geheimrates Rubner ist, wie schon erwähnt, vor einer Zuhörerschaft von hervorragenden Gelehrten, Angehörigen der Hochfinanz und hohen Staatsbeamten gehalten worden, unter anderen waren die preussischen Minister v. Loebell, Dr. Sydow, Dr. v. Trott zu Solz, Dr. Lenke sowie eine Reihe Ministerialdirektoren anwesend.

Der Kampf gegen den Lebensmittelwucher in Berlin.

Eine Kriegswucherabteilung beim Polizeipräsidenten.

Auch in Berlin wurden von gewissenlosen Lebensmittelwuchern Lebensmittel zurückgehalten, um so die Preise zu steigern. Das Polizeipräsidentenamt hat, als ihm aus der empörrten Bevölkerung gegen derartige gemeinschädliche Lebensmittelhändler Anzeigen erstattet wurden, bei zahlreichen Fleischhauern Hausdurchsuchungen vorgenommen und als es dort große Vorräte vorfand, die versteckt gehalten worden waren, eine Kriegswucherabteilung eingerichtet, deren Aufgabe es ist, zurückgehaltene Waren aus Tageslicht zu fördern, die dann öffentlich verkauft werden sollen. Das Amt ist einem Kriminalkommissär unterstellt, dem eine große Anzahl von Beamten beigegeben ist. Das Amt will auf Grund einer Verordnung des Bundesrates vom vorigen Jahre, die eine Hinterziehung von Nahrungsmitteln mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft, mit Energie vorgehen. Gleich am ersten Tage seiner Wirksamkeit wurden bei zahlreichen Fleischhauern Durchsuchungen nicht nur der Geschäftsräume, sondern auch der Wohnungen vorgenommen und bei sechzehn Fleischhauern hinterzogene Vorräte festgestellt, die dann sofort von Amts wegen verkauft wurden. Den ertappten Wuchern wurden die Geschäftsläden gesperrt. In einem amtlichen Bericht der Kriegswucherabteilung wird der Presse mitgeteilt, daß dabei Hunderte von Zentnern Fleisch, noch ungezählte Würste, Speckseiten und Schinken gefunden wurden, und zwar nicht nur in den Vorrats- und Kühlräumen, sondern teilweise auch in den Wohnungen. Man hat dabei die unglaublichsten Verstecke entdeckt. Aus der Wadestube förderte man Speck und Schinken, in der luxuriös eingerichteten Wohnung eines anderen Schlächtermeisters fand man im Schlafzimmer unter Spizendecken an langen Stangen aufgereichte Würste. Ein anderer Schlächter schaffte seine Vorräte Abend für Abend in Begleitung seiner Mamsell in Droschken nach einem Restaurant, wo ein Köhler die lieben Gäste mit ihrer kostbaren Last in Empfang nahm. Das Amt beschränkt seine Untersuchungen nicht auf die Läden, die bisher noch geöffnet waren, sondern forscht mit derselben Gründlichkeit auch bei den Meistern nach, an deren Läden ein Schild mit der Aufschrift: „Wegen Mangels an Warengeschlossen“ oder „Wegen Einberufung“ geschlossen“ aushängt. Auch in solchen Läden sind größere Mengen Dauerwurst gefunden worden. Die Eigentümer heben sie in der sicheren Voraussicht, daß sie immer noch höhere Preise erzielen werden, ohne Rücksicht auf das Allgemeinwohl hängen, bis sie ihre Zeit gekommen glauben.

Um seine Tätigkeit wirkungsvoller zu gestalten, wendet sich das Amt auch an die Bevölkerung. Es teilt mit, daß es mit aller Strenge und Schärfe auf die Einhaltung der Verordnungen sehen werde und daß auch jeder einzelne Schuhmann auf seinen Rayonsgängen kontrollieren wird, ob die Verkaufsbestimmungen eingehalten werden. Zugleich wird mitgeteilt, daß mündliche Beschwerden auf jedem Polizeiamt entgegen genommen werden. Am zweiten Tage hatte das Amt wieder mehrere Durchsuchungen bei Fleischhauern vorzunehmen, die von Frauen verlangt wurden, denen kein Fleisch verkauft wurde. So wurden bei einem Fleischhauer am Dachboden große Vorräte von Pökelfleisch, Schinken, Speck, Wurst und Schmalz gefunden und dann auch noch in seiner Privatvilla nachgeforscht, wo er ebenfalls große Vorräte versteckt hatte. Alle diese Vorräte wurden dann von der Polizei zu den vom Magistrat festgesetzten Preisen verkauft.

Preisprüfungsstelle.

Aus den Verhandlungen des Unterausschusses der Preisprüfungsstelle für Fleisch und Fleischwaren, die am Sonnabend unter dem Vorsitz von Herrn Senator Straube stattfand, ist folgendes von Interesse:

Gegen zwei hiesige Schlächter sind Anzeigen eingegangen, weil sie ihnen für den eigenen Verkauf überlassene Schweine ganz oder geteilt an andere Schlächter oder Restaurateure zu übermäßigem Preis abgegeben haben. In dem einen Fall betrug der bei dem Verkauf eines einzigen Stückes erzielte Gewinn über 150 Mark. Beiden Schlachtern ist von der Schlachthof-Deputation bereits eröffnet worden, daß sie in der Folge bei der Verteilung von Fleisch keine Berücksichtigung mehr finden würden. Außerdem ist sowohl gegen die Schlächter wie gegen ihre nicht weniger schuldigen Abnehmer das Verfahren auf Grund des Bundesratsbeschlusses zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handelsgewerbe vom 23. September 1915 und wegen übermäßiger Preissteigerung vom 23. Juli 1915 eingeleitet worden. Die maßgebenden Beschlüsse müssen bestimmungsgemäß den beteiligten Behörden überlassen bleiben. Gegen eine Reihe ähnlicher Fälle wird ebenfalls rücksichtslos eingeschritten werden. Bedauerlicherweise lag der Preisprüfungsstelle auch ein neuer Fall der Forderung übermäßiger Preise bei dem Verkauf von Absallknochen vor, der erkennen ließ, daß dem betreffenden Schlächter jegliches Verantwortlichkeitsgefühl fehlte. Auch hier überwies die Preisprüfungsstelle mit dem Wunsche strenger Bestrafung die Akten an die entscheidende Stelle. Die gemeinschaftlichen Verhandlungen mit der Schlachthof-Deputation über die Festsetzung der Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Hammelfleisch sind dem Abschluß nahe, so daß voraussichtlich noch im Laufe dieser Woche die Festsetzung erfolgen wird. Auch hier ist wieder darauf Rücksicht genommen worden, die geringwertigeren Fleischteile der minderbemittelten Bevölkerung zu ermäßigten Preisen zugänglich zu machen. Die Sorteneinteilung wird aber verhältnismäßig einfach sein, so daß die Überwachung der Einhaltung der Preise den Verbrauchern leicht möglich sein wird. Außerdem werden den Überwachungsorganen der Preisprüfungsstelle besondere Instruktionen zugehen.

Den Wünschen, die auf die einzelne Brotart einzufallenden Anteile an Schweinefleisch etwas zu erhöhen, kann leider angesichts der geringen zur Verfügung stehenden Menge keine Folge gegeben werden. Das Publikum muß sich immer wieder vor Augen halten, daß in diesen Wochen die Fleischknappheit aus den bekannten Ursachen eine unabänderliche Tatsache ist, mit der sich jedermann wird abfinden müssen. Dadurch, daß die Verbrauchsregelung für Schweinefleisch nicht wie bisher auf die Abgabe des staatlichen Gefrierfleisches beschränkt, sondern allgemein ausgesprochen worden ist, haben wir wenigstens auf dem Gebiet der Schweinefleischversorgung die bekannte Rationierung unter Verwendung der Brotart. Hotels und Restaurants ist der Bezug von Schweinefleisch praktisch dadurch unmöglich gemacht, daß die Abgabe nur gegen Brotart erfolgen darf. Es ist auch nicht beabsichtigt, in dieser Richtung Ausnahmen stattdessen zu lassen. Lediglich zugunsten einzelner Privat-Mittagstische, in denen die minderbemittelte Bevölkerung ihre Mahlzeiten einzunehmen pflegt, kann auf Sonderantrag von der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe bis auf weiteres die Auslieferung eines Bezugscheines auf der gleichen Grundlage bewilligt werden, auf der Schweinefleisch für jedermann abgegeben wird, also nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Pfund für die Woche.

Mit Befriedigung nahm die Preisprüfungsstelle davon Kenntnis, daß die Ralberzufuhr jetzt ungefähr normal geworden ist. Nur der Rinder-Austrich ist immer noch ungenügend und unregelmäßig. Ueber die jetzigen Zustände der allgemeinen Verbrauchsregelung ergebenden Folgerungen wird in den nächsten Tagen weiteres bekanntgemacht werden. Die Bevölkerung darf überzeugt sein, daß sämtliche beteiligten Behörden sich der vollen Verantwortung, die auf ihnen lastet, bewußt sind und nichts unterlassen werden, um die unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene gerechte Verteilung der nur im beschränkten Umfang verfügbaren Lebensmittel und insbesondere auch des Fleisches durchzuführen. Daß Hamburg bei dem fast völligen Fehlen eines eigenen Wirtschaftsgebietes und der Abhängigkeit von den benachbarten preussischen Provinzen in besonders schwieriger Lage ist, darf nicht vergessen werden.

9. IV. 1916

Der König von Bayern über den Lebensmittelwucher.

Aus München wird uns gedrahtet: Unter der Ueberschrift „König Ludwig von Bayern gegen den Lebensmittelwucher“ empfängt die „Münchener Post“ von einer, wie sie behauptet, stets gut unterrichteten Stelle Mitteilungen über einen Empfang, den dieser Tage der Minister des Innern Freiherr v. Soden und der Vorsitzende des bayerischen Landwirtschaftsrates Freiherr v. Cetto beim König hatten. Die „Münchener Post“ teilt über Einzelheiten des Empfanges folgende Ansichten des Königs über den Lebensmittelwucher mit: In den Empfängen, die der König jüngst dem Minister des Innern und Freiherrn v. Cetto gewährte, äußerte er sich mit großem Unwillen über die vielfältigen Erschwerungen der Nahrungsmittelversorgung. Er gab der Ansicht Ausdruck, daß bei einer guten und wohlwollenden, nicht von Rücksichten auf den Großgrundbesitz und das Großhändler-tum getragenen Organisation alle in der Oeffentlichkeit beklagten Mißstände zu vermeiden gewesen wären. Insbesondere machte der König aus

seiner Verwunderung darüber kein Hehl, daß es bisher nicht gelungen sei, den abscheulichen Wucher und unerhörten Eigennutz der bekannten Interessentenkreise auszuschalten. Er bezeichnete dieses Gebaren in gerechtem Unwillen als den verderblichsten Landesverrat und stellte dem Minister des Innern anheim, durch nachdrückliche Vorstellungen an zuständiger Stelle baldigst Abhilfe zu fordern. In einer von großer Umsicht zeugender Besprechung einzelner Formen des Wuchers und der Habgier, ob sie nun Erzeugnisse der Landwirtschaft betreffen oder sonstige Lebens- und Genußmittel, drückte der König die Hoffnung aus, daß es gelingen möge, diesen Leuten ihr Handwerk zu legen und durch geeigneten Ausbau der Kriegsgewinnsteuer ihnen den Raub wieder ganz abzunehmen.

Soweit die Mitteilungen der „Münchener Post“. Wir müssen selbstverständlich dem Blatt alle Verantwortung

überlassen. Die „Münchener Post“ betont aber in einem Nachsatz nochmals, daß die Meldung von einem Gewährsmann von erprobter Zuverlässigkeit stammt.

9.7. 1916

Bekämpfung übermäßiger Preisforderungen.

Den Behörden gehen, wie uns geschrieben wird, fortgesetzt allgemeine Klagen darüber zu, daß gegen gewisse Erscheinungen auf dem Lebensmittelmarkt nicht rascher eingeschritten wird. Demgegenüber muß betont werden, daß vielfach die Bevölkerung selbst die Schuld trägt, indem sie unterläßt, die betreffenden Einzelfälle bei der zuständigen Stelle, die in Hamburg in erster Linie die Polizeibehörde ist, anzuzeigen. Es dürfte wohl auf der Hand liegen, daß eine unausgesetzte behördliche Ueberwachung der einzelnen Geschäftsbetriebe ein Ding der Unmöglichkeit ist. Hier kann nur Selbsthilfe der Bevölkerung helfen, indem Verstöße unter Ande der Einzelheiten angezeigt werden.

Bekanntlich hat die Preisprüfungsstelle, der die allgemeine Ueberwachung der Preisverhältnisse bei Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs obliegt, zur Belehrung der Gewerbetreibenden und zu ihrer eigenen Unterrichtung einen Ueberwachungsdiens eingeseht, der sich über alle Teile des Stadtbezirks ausgedehnt hat. Dem nur von ehrenamtlich tätigen Damen und Herren ausgeübten Dienst gehören zurzeit etwa 140 Aufsichtspersonen an, die Anweisungen von den Höfen Willen beruhende Abweichungen von den gegebenen Vorschriften der Preisprüfungsstelle zu melden. Die Aufsichtspersonen sind mit Vollmachten des Vorsitzenden der Preisprüfungsstelle versehen und üben als Beauftragte die in § 6 des Bundesratsbeschlusses über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 vorgesehenen Befugnisse aus. Die von ihnen verlangten Auskünfte müssen von jedermann bei Strafvermeidung gegeben werden. Es ist ihnen auch der Zutritt zu Räumen, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zur Bornahme von Besichtigungen jederzeit zu gestatten. Das Geschäftszimmer der Preisprüfungsstelle befindet sich in den Geschäftsräumen der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe, Börsenbau. Auskünfte über Höchstpreise werden dort in den Stunden von 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags erteilt. Auch können dort, wie auch auf dem Geschäftszimmer der Nahrungsmittelkontrolle (Stadthaus, Erdgeschoss, Zimmer 10) die maßgebenden Vorschriften für den Verkehr mit Nahrungsmitteln eingesehen werden.

Neben dem Ueberwachungsdiens der Preisprüfungsstelle wird die Aufsicht der Nahrungsmittelpolizei in unbeschränktem Umfange fortgesetzt.

Wichtige Entscheidungen zur Beurteilung der Preistreiberei. Aus Graz wird uns geschrieben: Von Grazer Gerichten sind kürzlich zur Frage der Preistreiberei wichtige Entscheidungen getroffen worden, die auch für die Allgemeinheit von Interesse sein dürften. Eine Kleinhändlerin war vor dem Bezirksgerichte wegen Preistreiberei angeklagt. Sie hatte Kleinholz, sogenanntes Staffeholz, zu einem Preise verkauft, der unter dem festgesetzten Höchstpreis blieb, aber den Preis erreichte, wie ihn die Holzhändlergenossenschaft zum Detailverkauf festgesetzt hatte. Das Marktkommissariat berechnete, daß der Gewinn bei diesem Preise höher als in Friedenszeiten war. Dieser war in Friedenszeiten beim Quadratmeter 54 Sella, bei den Kriegspreisen Krone 1.10. Die Angeklagte verantwortete sich dahin, daß sie die Preise der Genossenschaft einhalten müsse, da sie sonst kein Holz geliefert erhalte. Der Richter verhängte über die Angeklagte eine Strafe von 30 Kronen. In der Urteilsbegründung führte der Richter aus, daß die Verantwortung der Beschuldigten diese nicht entlasten könne. Preisvereinbarungen seien nicht nur nicht rechtsverbindlich, sondern sogar durch das Koalitions-gesetz, wie nach der Preistreibeordnung auch gegen den Vorstand der Holzgenossenschaft das Strafverfahren eingeleitet. Die Beurteilung meldete die Berufung an. — Die Frage der Berechnung des Gewinnes im Kaufmannsgewerbe bildete den Gegenstand der Entscheidung in einem Falle vor dem Landes- als Berufungsgerichte Graz. Ein Kaufmann in der Oststeiermark hatte Kollgerste das Kilogramm zu Krone 1.48 verkauft. Der Selbstkostenpreis war Krone 1.28. Das Bezirksgericht Friedberg, dem der Fall zur Entscheidung vorlag, fällte wegen Preistreiberei einen Freispruch, mit der Begründung, daß angesichts der erhöhten Kosten der Lebenshaltung 20 Sella pro Kilogramm nur einen bescheidenen bürgerlichen Gewinn darstellen. Das Landesgericht führte über die Berufung der Staatsanwaltschaft eine neue Verhandlung durch. Der angeklagte Kaufmann gab an, daß er im Frieden bei Kollgerste 15 Prozent verdient habe, und daher geglaubt habe, auch jetzt 15 Prozent rechnen zu dürfen, weil alle Selbstkosten bedeutend gestiegen sind und die Steuerbehörde verlange, daß ein Gewinn von 15 Prozent vom Gesamtumsatz ausgewiesen werde. Das Gericht ging auch in diesem Falle mit einem Schuldspruche vor und verurteilte den Kaufmann zu einer Geldstrafe von 30 Kronen. In der Begründung führte der Vorsitzende aus, daß nicht verlangt werden könne, der Kaufmann solle sich ziffermäßig mit dem Gewinn wie in Friedenszeiten begnügen. Den Gewinn aber bei den jetzigen hohen Preisen prozentuell nach der Friedenszeit zu berechnen, könne nicht gebilligt werden. Es war daher ein Schuld-

spruch zu fällen. Die Strafe wurde mit 30 Kronen als angemessen erkannt. — Unser Grazer Berichterstatter bemerkt zu diesen Verichten, daß bei den Grazer Gerichten, wo doch wichtige Aktiengesellschaften mit Millionengewinnen gerichtszuständig sind, keine dieser Gesellschaften wegen Preistreiberei angeklagt war. So hat z. B. das Präsidium des k. k. Oberlandesgericht die Wiener Gasgesellschaft, Zweiganstalt Graz, wegen Preistreiberei angezeigt, ohne daß es zu einer Verhandlung gekommen wäre. Gilt die Preistreibeiberordnung nur für die kleinen Leute?

Warum alles teurer wird.

In einem Montagsblatt finden wir folgende Mitteilung:

„Zum Beispiel weiß ich aus meiner eigenen Anschauung folgendes:

Bosel & Rosenbaum, Siegmund Bosel, ein noch ganz junger Mann, der zuletzt in einem Ausverkaufsgeschäft Kommiss war, hat im Jahre 1914 ein Wäsche-Partiwarengeschäft in einem kleinen Laden im ersten Bezirk errichtet und standen ihm damals kaum einige hundert Kronen zur Verfügung. Heute schätzt man die Firma auf ein Vermögen von nahezu 1 Million Kronen und hat sie bei der Verkehrsbank und der Zinsofensta Bank allein etwa 400.000 Kronen liegen.

Anton Deutsch in Floridsdorf, war vor dem Kriege ein kleiner, nichtprotokollierter Kaufmann, der eine Stickerie besaß. Infolge großer Lieferungen von Rucksäcken, Verbandstoffen usw. konnte er sich ein Vermögen von weit über einer Million erwerben.

Konfortium für Lieferungen und Approvisionierungen. Diesem Konfortium gehören an: F. Schön, Redakteur der 'Zeit', Angelo Eisner v. Eichenhof, Redakteur der 'Information', Artur Roth, Tuchagent. — Diese Leute befassen sich mit Approvisionierungen, Konfektionsartikeln aller Art, und obwohl sie, bis auf Roth, weder Erzeuger, noch branchenkundige Händler sind, erhalten sie bedeutende Heeresaufträge überschrieben und sollen innerhalb der letzten anderthalb Jahre gegen zwei Millionen verdient haben.“

Wir fügen hinzu, daß die Quelle, der wir diese Mitteilungen — nur drei kleine Beispiele für zahllose andere Fälle — entnehmen, rein jüdisch ist, also „antisemitischer Neigungen“ ganz unverdächtig ist. — Daß alles teurer werden muß, wenn an den verschiedenen Artikeln die unberufensten Leute in kürzester Frist Millionen „verdienen“, leuchtet jedermann ein.

Natürlich steht es diesbezüglich anderswo nicht besser als bei uns in Wien. So schreibt z. B. im Anschluß an das scharfe Vorgehen der Berliner Behörden gegen die Verberger und spekulativen Aufstapler von Fleischwaren und sonstigen Nahrungsmitteln der reichsdeutsche offiziöse „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“:

Auf einen Punkt glauben wir hinweisen zu müssen. Wer die Anzeigen unserer großen Blätter liest, ist überrascht, welche Riesennengen auch der verschiedensten Waren in einzelnen Händen zusammengepakt sind. Um einige Beispiele aus nur einer Nummer eines großen Blattes zu erwähnen: eine Firma bietet 5000 Kilo Blockschokolade, 10.000 Kilo Schokoladenpulver, 2000 Dosen Lebertwurst, 10 Zentner Käse, jedes Quantum Mischobst, Pflaumen usw. an; eine andere Firma bietet Marmelade, Schokolade und Seife „nur Engros an Selbstkäufer“ an. Eine dritte Firma bietet 25.000 Kilo Himbeersaft, 3000 Kilo rohen Zitronensaft, 6000 Kilo eingekochten Zitronensaft, 6000 Kilo Dörrgemüse, 24.000 Kilo Milchschokoladenpulver an und erbietet sich zur Abnahme „jeden Posten“ Schokoladenpulver, Dörrgemüse und Dörrobst, Fleisch- und Wurstkonserven. Auffallend ist die merkwürdige Zusammenstellung: Blockschokolade wird neben Lebertwurst, Himbeersaft wird neben Dörrgemüse, Dörrfleisch und Schokoladenpulver offeriert. Die Anbieter müssen Kapazitäten in der pfleglichen Behandlung und Lagerung so grundverschiedener Dinge sein, andersfalls müßte man annehmen, daß ihnen, und was bedeutend schlimmer ist, unserer Nahrungswirtschaft ungeheure Nahrungswerte verderben. Leider muß man annehmen — viele Verkaufsgebote großer Mengen verdorbener Fleischwaren beweisen es — daß letzteres der Fall ist. Es handelt sich um Riesennengen, die da in einzelnen Händen sich befinden, und deren Preis somit entsprechend reguliert werden kann — die meisten derartigen Offerten tragen den Vermerk: „Nur gegen Höchstgebot.“ Hier liegt wirklich ein dringendes,

öffentliches Interesse vor, einzuschreiten und die Monopolstellung bestimmter Großaufkäufer zu durchbrechen. Unter heutigen Umständen haben wir nicht das geringste Interesse daran, daß einzelne starke Hände zusammenkaufen, was uns allen nützt. Behörden würden gut tun, die Handelsleute der großen Blätter auf solche Anzeigen hin sich genauer anzusehen, und überall da in schärfster Weise einzuschreiten, wo es sich um Wahrung eines öffentlichen Interesses handelt. Vorräte wurden zurückgehalten und nur in geringen Mengen und zu wucherischen Preisen angeboten. Der reelle Handel hat sich von diesem Treiben ferngehalten, aber der unreelle, der sich zum großen Teil erst während des Krieges auf den Handel mit Lebensmitteln geworfen hat und dessen Tun und Treiben allein darauf gerichtet ist, von der besonderen Marktlage des Krieges zu profitieren, hat die Konjunktur gemacht. Es verrät ein privatwirtschaftliches Treiben, das im schroffen Gegensatz zu dem Verhalten des Heeres und desjenigen Teiles des deutschen Volkes steht, dessen Herzen für Volk und Vaterland schlagen. Diese aus der Not des Volkes Gewinne ziehenden Kreise müssen den Behörden angezeigt werden und der Strafen verfallen, die ihr Verhalten verdient. Der Krieg darf keine Konjunktur sein, hat der preussische Handelsminister gesagt.

„Futtermittel.“

Was den Landwirten jetzt alles als Futter für ihr Vieh zu sündteuren Preisen aufgedrängt wird, dafür bietet die Zuzchrift des Tiroler Tierzuchtinspektors *R u b a t* an den „Allg. Tir. Anz.“ in Innsbruck einen neuen Beleg. Die Zuzchrift verweist auf Inserate, die in gewissen Blättern unter der Ueberschrift „Ersatzfutter 1916“ erschienen und verschiedene Futtermittel anpriesen, so Haferersatz zu 86 Kronen, Hafersteal zu 86 Kronen, Hirsekleie mit 82 Kronen, Blutfutter mit 76 Kronen per 100 Kilogramm. *Rubats* bemerkt hiezu: Da ich von verschiedenen Seiten über den Wert dieser Futtermittel interpelliert wurde, sah ich mich verpflichtet, der Sache nachzugehen und wollte mir von der Vertretung dieser Firma (*Hofer, G. m. b. H.,* Museumstraße 33) Muster der angekündigten Futterartikel ausfolgen lassen. Bedauerlicher Weise konnte ich aber nur eine Probe des „Haferersatzes“ erhalten. Schon mit dem freien Auge konnte ich mit anderen Sachverständigen mit Leichtigkeit feststellen, daß es sich bei diesem sogenannten Haferersatz um ein ganz minderwertiges Gemengsel von etwas Afergetreide schlechtester Güte, verschiedenen Unkrautsamen Gerstengrannen, etwas Kleie usw. handelt. Das ganze Futtermittel macht den Eindruck des *Rehrichs*, wie man ihn auf den Schüttkästen nach dem Pugen des Getreides erhält. Da der unerhört hohe Preis für dieses Futtermittel in gar keinem Verhältnis zu den seinerzeitig den Landwirten bewilligten Preisen für beschlagnahmtes Getreide steht — wurden doch unseren Landwirten zum Beispiel für Gerste nur Kronen 28.— per 100 Kilogramm bezahlt —, so wird vom Tiroler Landes-kulturrat in dieser Angelegenheit die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gemacht werden.

Also für die von den Landwirten selber geernteten guten Futtermittel, die ihnen beschlagnahmt wurden, erhielten sie 28 Kronen, statt dessen sollen sie nun für einen *Rehricht* 76 bis 86 Kronen zahlen! Und dann soll das Vieh bei solch ebenso teurem als miserablen Futter auch noch viel und natürlich billige Milch geben! Ansonsten schreibt die Presse der gewissen „Futtermittel“fabrikanten im Vertrauen auf die Unerfahrenheit der städtischen Konsumenten über „agrарischen Bucher“. Herrlich sind die Rollen verteilt.

Gegen den Lebensmittelwucher

Basel, 11. d. In der ordentlichen Monatsitzung des Großen Rates brachte Camille Bauer (kath. Volksp.) folgende Interpellation ein: Ist es der Regierung bekannt daß in hiesigen Lagerhäusern für viele Millionen Franken Lebensmittel und Waren aller Art liegen, die sich in Händen in- und ausländischer Spekulanten befinden, und welche Mittel und Wege gedenkt sie einzuschlagen, um dieselben dem Wucher zu entziehen und der Konsumenten, sowie unserm Gewerbe und unserer Industrie zuzuführen. Regierungsrat Dr. Mangold antwortete, daß die genannten Zahlen übertrieben seien. Es seien für ungefähr 6—700,000 Fr. Waren beschlagnahmt. Es sei gegen ca. 30 Spekulanten und Wucherer die Strafverfolgung eingeleitet worden. Aus der Mitte des Rates wird dem Interpellanten vorgeworfen, er habe aus persönlichen Motiven interpelliert. Der Sprechende der Regierung fordert den Interpellanten auf, den Behörden von derartigen Zuständen Kenntnis zu geben, statt die heikle Materie an die Öffentlichkeit zu ziehen. Ein Antrag auf Diskussion der Interpellation wurde wieder zurückgezogen. Damit ist die Sache erledigt.

*

In der Weiterberatung der Budgetpostulate suchte G. Stähelin (kath.) in längeren Ausführungen die gegen seine Sparpostulate vorgebrachten Gründe zu widerlegen. Schließlich wurden die Postulate mit 50 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Ein Postulat Karli (soz.) auf Aufhebung der Geheimhaltung der Steuerregister wird, nachdem der Regierungsrat die Prüfung abgelehnt hatte, zur Weiterberatung auf die Nachmittagsitzung zurückgelegt.

13./V. 1916

Preissteigerungen und Zwischenhandel.

Auf Anregung der Preisprüfungsstelle hat der Kölner Oberbürgermeister folgenden Antrag an die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittel gerichtet:

Die Nachprüfung übermäßiger Preisforderungen für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hat in immer steigendem Maße ergeben, daß die zum Teil ganz unerhörten Preissteigerungen nicht auf übermäßige Gewinnaufschläge eines bestimmten Händlers zurückzuführen waren, sondern darauf, daß die betreffenden Waren, statt ihrer Bestimmung gemäß möglichst bald dem Verbrauch zugeführt zu werden, immer wieder von einem Zwischenhändler an den andern weitergeschoben worden waren. Daß ein derartiges Verfahren außerordentlich preistreibend wirken muß, liegt auf der Hand. Trotzdem konnte in vielen derartigen Fällen die Bestrafung eines bestimmten Zwischenhändlers wegen übermäßiger Preissteigerung nicht erzielt werden, da die von jedem einzelnen Händler berechneten Gewinnaufschläge verhältnismäßig gering waren. Ein etwaiges Zusammenwirken mehrerer Händler wird auch wohl selten oder niemals nachgewiesen werden können, so daß auch insoweit die praktische Möglichkeit einer Bestrafung nicht gegeben sein dürfte. Endlich kam auch die Bundesratsverordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel zur wirksamen Bekämpfung des überflüssigen Zwischenhandels nicht als ausreichend erachtet werden, da die Voraussetzungen dieser Bundesratsverordnung bei vielen Zwischenhändlern nicht vorliegen dürften. Ich bitte, hiernach zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, den Erlaß einer besondern gesetzlichen Bestimmung anzuregen, durch die der überflüssige Zwischenhandel nach Möglichkeit ganz ausgeschlossen werden kann, oder durch die wenigstens den durch den überflüssigen Zwischenhandel verursachten Preistreibereien wirksamer als bisher entgegengetreten werden kann. Eine solche Bestimmung würde vielleicht zweckmäßig dahin lauten, daß kein Großhändler an einen andern Großhändler, sondern nur an deren Agenten oder an einen Kleinhändler weiterverkaufen darf, und daß Agenten nur an Kleinhändler und Kleinhändler nur an Verbraucher verkaufen dürfen.

Die Frage, ob den im Lebensmittelverkehr so bedenklichen Erscheinungen des Ketten- und Schieberhandels nicht beizukommen ist, wird im Grade dringend, wie die Gefahren dieses Verkehrs für die gleichmäßige und nicht unnötig verteuerte Versorgung zutage treten. Die Rechtsprechung ist, wie Einzelfälle von Urteilen beweisen, in einer gewissen Unsicherheit dem Ketten- und Schieberhandel gegenüber. Sie empfindet — und darin ist sie völlig eins mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein — die sozial und wirtschaftlich sehr bedenkliche Wirkung des Kettenhandels, ohne aber in den

rechtlichen Handhaben zu seiner Bekämpfung sicher zu sein, ja oft genug ohne überhaupt einen strafbaren Tatbestand feststellen zu können. Wenn jeder einzelne in der Kette stehende Händler nur kleine Gewinnzuschläge nimmt, scheint die Verordnung über unangemessenen Gewinn nicht anwendbar. Andererseits schien es nicht angängig, die Bestimmungen über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel in Anwendung zu bringen da, wo Personen in den Lebensmittelverkehr übergegangen waren, die bisher alles mögliche andere betrieben hatten; es schien unbillig, diesen Händlern den Handel in Lebensmitteln zu untersagen, wo ihr bisheriger Handelszweig durch den Krieg vielleicht völlig gegenstandslos geworden war. Mit der Ausdehnung des Kettenhandels und der vollen Entfaltung seiner bedenklichen Seiten wird eine gesetzliche Handhabe gegen ihn immer dringender. Wir hoffen deshalb, daß der Anregung der Kölner Stadtverwaltung stattgegeben wird, ehe es zu spät ist.

Lebensmittelteuerung und Preiswucher.

Aus Berliner kaufmännischen Kreisen erhalten wir folgende Zuschrift, die die Frage der Preisbildung im Kriege vom Standpunkt des Handels beantwortet:

Im Januar 1871 zahlte man in dem von den Deutschen eingeschlossenen Paris für eine Ratte fünf Franken. Das heutige Deutschland ist mit vollem Recht längst als eine belagerte Festung bezeichnet worden. Wir sind eingekreist, also sind uns die Zufuhren, die wir bis zum Ausbruch des Krieges für unsere Volksernährung nötig hatten, zum größten Teile versperrt, und die selbstverständliche Folge dieses Zustandes: eine allmähliche, immer mehr steigende Preiserhöhung, konnte nicht ausbleiben. Dazu kam ein weiterer Umstand: die Vorsorge der großen Mehrzahl der kaufkräftigen Leute im Lande, die sich mit vielen Lebensmitteln so lange eindeckten, als es überhaupt möglich war. Infolgedessen sind die Borräte der Kaufleute geräumt worden, und man kann heute sagen, daß die Lager sich zu einem großen Teile, vielleicht überwiegend, in den Haushaltungen befinden. Die Teuerung, die sich aus der unerhörten Verringerung des Angebots ergeben hat, wird nun von vielen, die nicht unterrichtet sind, oder nicht näher über den Sachverhalt nachdenken, kurz und bündig auf den „Preiswucher“ der Kaufleute geschoben. Es ist deshalb angebracht, an der Hand der Erfahrungen zu prüfen, wie sich die Sache verhält.

Als die Absperrung des deutschen Außenhandels durch die englische Flotte in Kraft trat, stiegen die Preise für kalifornische Äpfel, Birnen, Pflaumen usw. alsbald um die Hälfte. Der Kleinhändler mußte die Preise bezahlen, die ihm die großen Einfuhrhändler vorschrieben. Man kann aber im Grunde genommen auch diesen die Preiserhöhung nicht verdenken, da sie als Kaufleute berechtigt waren, sich dafür einen Ausgleich zu verschaffen, daß das Angebot und damit der ganze einschlägige Geschäftsbetrieb einfach aufhörte. Das gleiche trifft für Kaffee, Kakao usw. zu. Der Kakao z. B. wurde von der eigens hierfür geschaffenen Kriegsorganisation beschlagnahmt. Gleichwohl stieg der Kakaopreis fortdauernd, und heute ist überhaupt kaum noch Kakao zu haben. Noch auffälliger ist die Entwicklung der Heringspreise. Trotzdem der diesjährige Heringsfang so reich wie noch nie war und die Versorgung Deutschlands mit Heringen in den Händen der Zentral-Einkaufsgesellschaft liegt, ist der Preis um das Doppelte gestiegen. Wie erklärt sich das? Die Engländer haben über die nordischen Länder ein Netz von Handelsgesellschaften gezogen, die zu jedem verlangten Preise kaufen und dadurch die Einkäufer der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Anlegung immer höherer Preise zwingen.

Vielleicht hätte man mindestens den schlimmsten Umständen vorbeugen können, wenn bereits damals, als die Unabsehbarkeit der Kriegsdauer zu erkennen war, alle Lebensmittel von Staats wegen beschlagnahmt worden wären. Jedenfalls ist es sinnlos, den Handel im allgemeinen des Preiswuchers zu bezichtigen. Hier sorgt schon der Wettbewerb der einzelnen Kaufleute dafür, daß der Preis im allgemeinen nicht höher gesetzt wird, als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Man hat es leider unterlassen, den Handel bei der Vorbereitung vieler bisher getroffener Maßnahmen zuzuziehen, weil man von der irrümlichen Meinung ausging, als sei der Handel Partei und habe ein Interesse an hohen Preisen. In Wirklichkeit ist das nicht der Fall, da die Preissteigerungen den Umsatz regelmäßig einschränken. Jeder Kaufmann strebt aber naturgemäß nach möglichst flottem Umsatz. Ein besonders sprechendes Beispiel ist folgendes: In Berliner Verbraucherkreisen wird neuerdings über Preiswucher auf dem Gebiete der Wurstversorgung geklagt. Nun lieferten die Wurstfabriken Westfalens Ende März sogenannte Dauerschlackwurst zum Preise von 5 M für das Pfund. Sie erklärten diese Preisbemessung damit, daß sie teures ausländisches Fleisch hätten verarbeiten müssen. Die Ware trocknet binnen sechs Wochen nachweislich um rund 20 v. H. ein, kostete also jetzt tatsächlich 6 M; die Fracht beträgt 10 S für das Pfund. Der Einstandspreis stellt sich dennoch heute auf 6,10 M, und die Ware wird in den besseren Delikatessgeschäften Berlins allgemein für 6 M verkauft, also tatsächlich unter dem Einstandspreis abgegeben.

Die Bundesratsverordnungen gegen übermäßige Preisfestsetzungen und die darauf beruhenden Maßnahmen sind sicherlich in erzieherischer Richtung berechtigt und haben wohl auch hier und da nützlich gewirkt. Ein eigentlicher praktischer Erfolg dieser Schritte ist aber ausgeblieben. Das beruht auf dem Umstand, daß täglich neue Preise in die Erscheinung treten, und daß bezüglich der am meisten in Betracht kommenden Waren Lagerbestände so gut wie nicht vorhanden sind. Die Preisprüfung in der vorgesehene Weise hätte nur dann einen Zweck, wenn man es mit wenigstens für eine gewisse Zeit sich gleichbleibenden Preisen und Lagerbeständen zu tun hätte. Auch sonst haben die behörd-

lichen Maßnahmen vielfach versagt. Beispielsweise sind durch die Art, wie die Gemeindebehörden die Verteilung von Mehl, Nudeln, Grieß, Graupen, Kartoffeln vornehmen, vielfach Klagen hervorgerufen worden, besonders, weil den beteiligten Geschäften oft zu wenig Ware zugewiesen wird und diese gelegentlich wochenlang ohne irgendwelche Borräte sind. Ebenso wird in Handelstreifen über die Abgeschlossenheit der Zentraleinkaufsgesellschaft geklagt. Die Bestimmung, daß der Bezug von dieser nur durch Vermittlung der Kommunalbehörden erfolgen darf, erscheint den Kaufleuten als überflüssig. Sie meinen, jedem zahlungsfähigen Kaufmann könne bei Abnahme einer gewissen Warenmenge die Versorgung durch die Zentraleinkaufsgesellschaft ermöglicht werden; der betreffende Geldbetrag könnte gut bei dieser Gesellschaft, wie bei der zuständigen Gemeindebehörde, eingezahlt werden. Welche sonderbare Wirkungen gelegentlich die behördlichen Maßnahmen haben, möge folgendes Beispiel zeigen: Im Handel wurde ausländische, nämlich dänische Sahne in Flaschen auf den Markt gebracht. Sie fand bei den Verbrauchern großen Anklang, und die Umsätze waren bald bedeutend. Mit einem Male hieß es von seiten der Behörde, diese Sahne dürfe nicht mehr gehandelt werden. Die Berliner Kaufleute wandten sich an ihre Handelskammer und baten, gegen das Verbot vorstellig zu werden, da die Zufuhr doch eine wertvolle Streckung der einheimischen Milchvorräte ermögliche. Der Bescheid der maßgebenden Behörde lautete, die Sahne sei nicht zum Verkauf zuzulassen, da die bestehenden Vorschriften jeden Sahneverkauf ausschließen und Milch zu Höchstpreisen verkauft werden müsse. So ergab sich die Unmöglichkeit, die doch sicherlich für uns wertvolle ausländische Sahne weiter zu führen.

Das Übel liegt im allgemeinen offenbar nicht am Handel, beruht vielmehr auf der durch den Krieg herbeigeführten und immer mehr verschärften Zuspitzung der Zufuhrverhältnisse. Verbraucher und Kaufleute sind unter den ganz außergewöhnlichen Umständen der heutigen Zeit darauf angewiesen, Geduld zu üben und manches über sich ergehen zu lassen — in der Erwartung, daß diese Schwierigkeiten nicht mehr allzu lange bestehen können. Es ist aber ein Unrecht und eine Torheit und verschlimmert die bestehenden Übelstände, wenn man in Bausch und Bogen einzelne Berufsstreife verantwortlich macht, die den Übeln tatsächlich machtlos gegenüberstehen.

14. IV. 1916

Höchstpreise und kommunale Bestände.

Zu der unter vorstehender Ueberschrift im Ersten Morgenblatt vom Sonntag, den 7. d. M., veröffentlichten Zuschrift geht uns von dem Mitinhaber eines großen Lebensmittelbetriebes in Köln eine Erwiderung zu. Darin heißt es: Es ist sicher eine Härte, wenn eine Kommune durch Festsetzung von Höchstpreisen gezwungen ist, ihre in bester Absicht eingelegten Lebensmittelvorräte mit Verlust abzugeben. Sie teilt indessen dieses Leid mit einer großen Zahl reeller Kaufleute, die ihre Waren, die sie ebenso in bester Absicht, natürlich auch im Selbsterhaltungstrieb einkauften, mit dem gleichen Verlust veräußern müssen. Warum nun gerade die Kommune durch eine Nachfrist zu einer verlustlosen Veräußerung der Waren vor dem Kaufmann bevorzugt werden soll, der doch den Schaden sicher noch tiefer empfinden muß, ist mir nicht klar. Es scheint ganz übersehen zu werden, daß, wenn sich auch leider in der Kriegszeit unberufene gewinnlüsterner Elemente in den Handel hineingedrängt haben, zur Hauptsache doch ein Stamm berufener und bewährter Kaufleute besteht, denen ihre Existenz durch die sich häufenden gewiß notwendigen gesetzlichen Bestimmungen wahrlich nicht leicht gemacht wird.

In einer anderen, aus Kreisen des Kolonialwarenhandels an uns gerichteten Zuschrift heißt es:

Die Konsum-Vereine und der in Filialgeschäften oder Genossenschaften organisierte Kleinhandel müßte eine dem Umfang ihres Abnehmer-Kreises und Verteilungs-Bezirktes entsprechende Vorratsmenge auf Lager halten. Es hat sich im Laufe des Krieges erwiesen, daß das Vorhandensein solcher Bestände an der richtigen Stelle zur Vermeidung von Störungen in der Lebensmittel-Versorgung eine dringende Notwendigkeit ist. Wenn diesen Stellen durch dauernde Verluste bei neuen Höchstpreisfestsetzungen die Warenbeschaffung in der erforderlichen Menge unmöglich gemacht wird, so besteht die Gefahr, daß die Versorgung der Verbraucher in den Großstädten in ungerechtfertigter Weise erschwert wird. Man sollte daher bei Höchstpreisfestsetzungen, wie dies ja auch schon in Einzelfällen geschehen ist, eine inbezug auf Zeit und Umfang selbstverständlich genau begrenzte Uebergangsperiode vorsehen. Durch Vorschrift einer Anmeldepflicht bei der zuständigen Kommunalverwaltung und eine leicht mögliche örtliche Kontrolle des Verkaufs in der Uebergangszeit müßte natürlich einem etwaigen Versuch des Mißbrauches durch Zwischenhändler und Spekulanten vorgebeugt werden.

Die Preisvertenerung durch überflüssigen Zwischenhandel will Kölns Oberbürgermeister beseitigt sehen. Er hat, wie uns gedrahtet wird, bei der Reichsprüfungsstelle angeregt, eine Bestimmung zu veranlassen, durch die der überflüssige Zwischenhandel nach Möglichkeit ganz ausgeschlossen werden kann oder durch die wenigstens den durch überflüssigen Zwischenhandel verursachten Preistreiberien wirksamer als bisher entgegengetreten wird. Eine solche Bestimmung würde vielleicht zweckmäßig dahin lauten, daß keine Großhändler an einen andern Großhändler, sondern nur an die Agenten oder Kleinhändler und diese nur an Verbraucher verkaufen dürfen. Unerhörten Preissteigerungen sind augenscheinlich hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die betreffenden Waren immer von einem Zwischenhändler an den andern weitergeschoben werden.

14. IV. 1916

Neue Höchstpreise.

Mit Rücksicht darauf, daß der Erzeugerpreis für Kartoffeln am 15. April bereits um 25 Pf. gestiegen ist und eine gleiche Steigerung am 15. Mai nach den Bestimmungen der Bundesratsverordnungen eintritt, mußte nunmehr der Kleinhandelshöchstpreis um den gleichen Betrag, nämlich um 50 Pf. für den Zentner, also auf 70 Pf. für 10 Pfund Kartoffeln ab 15. Mai erhöht werden.

In der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin fanden gestern Beratungen statt, betreffend Einsetzung einer Marktkommission, welche bei jedesmaliger Zufuhr von Seefischen sofort Richtpreise für den Groß- und Kleinhandel festsetzen soll. Des weiteren wurde beschlossen, auch an der Hand der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft wöchentlich bekanntgegebenen Marktpreise für Salzheringe Kleinhandelsrichtpreise durch eine Kommission festsetzen zu lassen. Auch die Frage der Festsetzung von Richtpreisen für Kürbiserwaren soll in ähnlicher Weise geregelt werden.

Wucherverordnung und Reichsgericht. Eine für das Wucherproblem sehr wichtige Entscheidung ist, wie uns von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin mitgeteilt wird, in der Spruchbeilage der „Juristenzeitung“ abgedruckt. Das Reichsgericht hat sich dahin entschieden: Beruht der Marktpreis auf einer Marktlage, die durch unlautere Machenschaften und ein Handeln wider die guten Sitten im Verkehr zustande gekommen, also rechtlich zu mißbilligen ist, so kann der Marktpreis nicht als maßgebend für die Frage des Uebermaßes an Gewinn bei einer Preisforderung berücksichtigt werden. Die vom Gesetz geforderte richtige Berücksichtigung der Marktlage erheischt in diesen Fällen geradezu ein Heruntergehen unter den Marktpreis. Beruht der Marktpreis auf einer wucherischen Preistreiberei, so hat das Strafgericht davon abzusehen, diesen Marktpreis zugrunde zu legen, wenn er durch die Lage und durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt war.

* Die Lebensmittelwucherer. Es wird uns von einer Wiener Hausfrau geschrieben: Ihr geschätztes Blatt, das sich während des ganzen Krieges so eifrig der Wiener Bevölkerung angenommen und ohne Scheu auf die wahren Ursachen der Lebensmittelknappheit und -teuerung hingewiesen hat, sollte doch immer wieder jenen schmarokenden Zwischenhandel charakterisieren, der in spekulativer Preistreibererei macht, große Warenbestände anhäuft, um eine künstliche Knappheit und dadurch eine Vertenerung hervorzurufen und dann die vielleicht inzwischen bereits zum Teil verdorbenen Waren zu hohem Preis loszuschlagen. Diesen Vermögen werden auf solche Weise verdient. Ich könnte Ihnen in meinem Bezirke eine ganze Liste solcher verbrecherischer Spekulanten, die sich an der Not des Volkes bereichern, angeben. Berehrteste, versuchen Sie mit Ihrer Liste das Glück vielleicht bei der Polizei oder beim städtischen Marktamt bei uns würde statt der Liste nur ein großer weißer Fleck erscheinen. Wir haben es probiert, z. B. erst heute im Morgenblatt. Bestenfalls können Sie uns Ihre Liste zur Aufbe-wahrung für künftige zensurfreie Zeiten übergeben. D. A.)

Ersatzstoffe.

Zweifelhafte Kriegserrungenenschaften.

Not macht erfinderisch. Das zeigen die jetzigen Zeiten so recht. Obwohl eine ganze Menge von Stoffen, die sonst vom Auslande reichlich eingeführt wurden, ausgeblieben sind, bemerkt man oft ihr Fehlen kaum. Der Scharfsinn unserer Chemiker und Techniker hat bisher fast unbeachtete Wege aufgespürt, die keine englische Blockade versperren kann, um sie zu ersetzen. In der Luft, in der unsere Zeppeline herrschen, steht uns ein unerlöschlicher Nahrungsvorrat zu Gebote, wenn wir nur die rechte Beschwörungsformel anwenden. Die kleinsten Lebewesen dienen uns augenblicklich als Fettfabrikanten, aus sonst unbeachteten Abfällen gewinnen wir plötzlich — zum stillen Aerger unserer Feinde — Millionenwerte. Was hat man nicht in den letzten Monaten alles schätzen gelernt. Schon ist man dabei, aus der verachteten Brennnessel nicht nur ein wohlschmeckendes Gemüse, sondern ein brauchbares Gespinnst zu gewinnen. Selbst der Maikäfer, sonst der Schrecken aller Forstleute, soll zu ganz ungeahnten Ehren kommen. Er wird seinen Teil dazu beitragen, dem Fett- und Delmangel abzuhelfen. Bei einer bereits viele Jahre zurückliegenden Untersuchung hatte Prof. S. Rabow-Lausanne — auch aus diesem Ort kann manchmal für uns Gutes kommen —, der ebenfalls auf diese Verwertung des Maikäfers hinweist, sogar von einem Fall zu berichten, wo ein Landwirt den ganzen Winter hindurch mit Maikäferfett — einer braunen, öligen Flüssigkeit — seine Lampe speiste.

Leider sind aber gar manche Ersatzstoffe, die heute mit großem Wortschwall angepriesen werden, weiter nichts als mehr oder weniger raffinierte Fälschungen, denen mitunter sogar zum Schein ein wissenschaftliches Mäntelchen umgehängt wird. Es ist das Verdienst einiger Nahrungsmittelämter und öffentlicher chemischer Laboratorien, die Minderwertigkeit dieser Ersatzstoffe nachgewiesen und gezeigt zu haben, wie die Herren Erfinder es verstehen, dem Publikum das Geld aus dem Beutel zu locken.

Da wird z. B. „Butterersatz“ angepriesen, der nach Aussehen und Farbe von schöner gelber Butter nicht zu unterscheiden ist. Aber nach den Untersuchungen im Laboratorium von Dr. C. Kayser in Dresden bestand dieser Butterersatz aus 63,9 v. H. Wasser, aus 13,6 v. H. Kartoffelmehl, aus 2,5 v. H. Salz und 17,1 v. H. Butterfett. Dabei sollte $\frac{1}{2}$ Kilogramm dieser Ware 1,40 M. kosten. Für allerfeinstes Kuchenmehl, das außer Kartoffelmehl und etwas Weizenmehl noch 20 v. H. Kristallzucker enthielt, wurden nicht weniger als 90 Pf. für das halbe Kilogramm gefordert. So genannte Seifen, die besonders von Hamburger und Kieler Firmen zu dem billigen Preise von etwa 40 M. für den Zentner angeboten wurde, ergab nur einen Fett säuregehalt von 4—6 v. H., eine solche Ware besitzt, wie Dipl.-Ing. Marcus in der „Chemiker-Zeitung“ hervorhebt, auch bei den heutigen Seifenpreisen nur einen Wert von etwa 8 M. für den Zentner. Der Lederersatz „Erreicht“ war weiter nichts als eine gegen Wasser sehr widerstandsfähige Platte aus imprägnierter, unter hohem Druck gewalzter Pappe, Preis 5 M. für ein Kilogramm. Ein Schlagahneersatz (25 Gramm in Pulverform), der mit Zucker und Wasser ein Liter ergeben sollte, enthielt Puderzucker mit getrocknetem Eihnereweiß vermischt und mit Vanillin parfümiert, ein Pfund kostete 18 M. Ein Böllmilchpulver, das nie sauer wird, bietet ein Nahrungsmittelwerk an; das Pulver enthielt tatsächlich Vollmilch, aber außerdem etwa 15 v. H. Rohrzucker, Preis 8 M. für ein Kilogramm, bei kleineren Mengen teurer. Der Eierersatz „Hühnchen“ war — wie Marcus berichtet, ganz was feines, es besteht aus gelbgefärbtem Maismehl, der Inhalt des Pakets, das zu 20 Pf. verkauft wird, hat einen wirklichen Wert von 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Ein Kriegsöl, das sich bescheiden „Salatölersatz“ nennt, enthielt 98,5 v. H. Wasser und 1,5 v. H.

festen Stoffe, diese bestanden aus Agar Agar oder ähnlichen gelatinierenden Substanzen, etwas Farbstoff neben Benzoesäure als Konservierungsmittel. Trotzdem fand sich ein bekannter Chemiker, der dieses Erzeugnis, wovon ein Kilogramm 1,30 M. kostet, empfahl.

Diese Liste ließe sich leicht vermehren, obgleich gar nicht verschwiegen werden soll, daß unter den Ersatzstoffen sich recht viele brauchbare und preiswürdige befinden. Umso mehr aber ist es Pflicht der öffentlichen Nahrungsmittelämter, gegen derartige Täuschungen, die gerade in der jetzigen Zeit doppelt strafwürdig sind, mit aller Schärfe vorzugehen. Auch müßten die brandmarktenden Veröffentlichungen so abgefaßt sein, daß sie nicht nur dem Fachmann, sondern auch für den Laien völlig verständlich sind.

K. J.

Neue Preisprüfungsstellen.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Septbr. 1915 sind alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, Preisprüfungsstellen, die bei der Überwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und bei der Bekämpfung der Preistreiberei bei Lebensmitteln mitwirken sollen, zu errichten, während andere Gemeinden und Kommunalverbände zur Errichtung solcher Stellen berechtigt sind. In Preußen sind die Kreise als Kommunalverband bezeichnet, während in andern Bundesstaaten die Preisprüfungsstellen auch für größere Bezirke errichtet worden sind. Die günstige Erfahrung, die mit diesen gemacht sind, haben die beteiligten Minister veranlaßt, auch in Preußen die Errichtung von Preisprüfungsstellen für weitere Gebiete, als es die Kreise sind, ins Auge zu fassen, nachdem bereits früher für die ganze Provinz Ostpreußen eine einheitliche Prüfungsstelle ins Leben gerufen war. Die Entscheidung darüber, ob diese neue Prüfungsstellen für den Bezirk der Provinz oder für einzelne Regierungsbezirke oder ohne Rücksicht auf die politische Gliederung für bestimmte Wirtschaftsgebiete eingerichtet werden sollen, ist den Oberpräsidenten überlassen. Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen die Bezirksprüfungsstellen an das statistische Amt einer größeren Stadt angeschlossen, zu Vorsitzenden Staats- oder Kommunalbeamte ausersehen werden. Die Kosten der Stellen trägt die Staatskasse. Das Verhältnis der neuen Preisprüfungsstellen zu den Preisprüfungsstellen der Gemeinden und Kreise ist nicht näher angegeben, doch wird anzunehmen sein, daß die zuletzt bezeichneten Stellen durch die Bezirksprüfungsstellen in derselben Weise ersetzt werden sollen, wie dies hinsichtlich der Preisprüfungsstellen für Kommunalverbände der angezogenen Bekanntmachung des Reichskanzlers geschehen ist.

16. 11. 1916

Wo stecken die Lebensmittel?

So fragt der offiziöse „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“ und glaubt im Handumdrehen die Frage gelöst zu haben, indem er auf eine Anzeige einer Berliner Firma in einer großen Zeitung hinweist. Diese Firma bietet — wie der „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“ weiter mitteilt — unter der Ueberschrift „Sofort greifbar abzugeben“ folgende Mengen Nahrungsmittel an:

100 000 Dosen Rindfleisch zu 2 Kg.	= 200 000 Kilo
4 000 Pfund Rindsgulasch	= 2 000 „
1 000 Dosen Rindfleisch zu 6 Pfund	= 3 000 „
12 500 Dosen Rindfleisch zu 1 Pfund	= 6 250 „
25 000 Dosen Rindfleisch zu 1 Pfund	= 12 500 „
10 000 Dosen gekochter Schinken zu 5—6 Pfund (durchschn. 5,5 Pfund)	= 2 750 „
8 000 Dosen dän. Leberpastete zu 1 Pfund	= 4 000 „
200—400 Ztr. Gerstengrütze	= 15 000 „
200 Ztr. Julienne	= 10 000 „
2 Waggons dän. Julienne in 50 Kilo-Säcken (es werden nur 50 Sack angenommen)	= 2 500 „
50 Ztr. Schokoladenpulver	= 2 500 „
50 Ztr. Suppenpulver	= 2 500 „
70—100 Ztr. Erbsenmehl (durchschn. 85 Ztr.)	= 4 250 „
in Summa 267 250 Kilo	

Also rund 534 500 Pfund Nahrungsstoffe oder abzüglich der Dosen-Verpackungen rund eine halbe Million Pfund.

Noch treffender beleuchtet wird der Inzeratinhalt, wenn man die Barbeträge berechnet, die gefordert werden. Sie stellen sich wie folgt:

100 000 Dosen Rindfleisch zu 14,60 M.	= 1 460 000 M.
4 000 Pfund Rindfleisch zu 2,95 M.	= 11 800 „
1 000 Dosen Rindfleisch zu 19,65 M.	= 19 650 „
12 500 Dosen Rindfleisch zu 3,90 M.	= 48 750 „
25 000 Dosen Rindfleisch zu 3,70 M.	= 92 500 „
10 000 Dosen Schinken zu 4,60 M.	= 46 000 „
8 000 Dosen Leberpastete zu 2,55 M.	= 20 400 „
300 Ztr. Gerstengrütze zu 120,00 M.	= 36 000 „
200 Ztr. Julienne zu 183,00 M.	= 36 600 „
2 Waggon dän. Julienne zu 188,50 M.	= 9 415 „
50 Ztr. Schokoladenpulver zu 300,00 M.	= 15 000 „
50 Ztr. Suppenpulver zu 193,00 M.	= 9 650 „
85 Ztr. Erbsenmehl zu 133,00 M.	= 11 305 „
in Summa 1 817 070 M.	

„Also rund 500 000 Pfund Lebensmittel im Werte von 1 817 070 Mark. Sollten in Fällen derartig aufgestapelter leichtverderblicher Warenvorräte die Gemeinden nicht von den §§ 13 und 14 des Gesetzes über Versorgungsregelung vom 25. September 1915 Gebrauch machen und künstliche Ueberfassung verlangen oder notfalls enteignen?“

Man wird ein solches Vorgehen nur begrüßen können. Indes, es gibt noch viel mehr Gelegenheit, um einzuschreiten. Wir haben erst gestern mitgeteilt, daß im Kreise Lauterbach (Hessen) über 3600 Zentner oder 360 000 Pfund Dauerwaren festgestellt wurden, von denen sich etwa 345 000 Pfund im Besitz der ländlichen Bevölkerung aus eigener Schlachtung befanden. Neulich berichteten wir, daß ein Landwirt auf dem Wochenmarkt in Kolberg 120 M. für eine Gans gefordert hat. Jetzt wird uns aus Leipzig gedrahtet:

In Ramenz in Sachsen waren vor kurzem für 100 Stück junge Gänse 1200 Mark gefordert und auch bezahlt worden. Wie nun eine amtliche Bekanntmachung besagt, ist für die Stadt und für die Amtshauptmannschaft Ramenz für junge Gänse ein Markthöchstpreis von 3 Mark für das Stück behördlich festgesetzt worden.

Noch unglaublicher klingt folgende Meldung, die leider buchstäblich wahr ist:

Der der Stadt Hagen in Westfalen zur Versorgung zugewiesene Kreis Kempen hat die für die Stadt bestimmten 60 000 Zentner Kartoffeln als Saatkartoffeln verkauft. Gewinn für die Landwirte 120 000 M. extra und in Hagen infolge dessen Kartoffelnot.

Eine Beschwerde beim Landrat hat nichts genügt. Ähnlich ist es der Stadt Duisburg gegangen. Wenn der amtliche „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“ das Nähere erfahren will, so möge er sich nur an die Reichskartoffelstelle wenden. Vielleicht ist es nicht unangebracht, daß man auch einmal auf diese Mißstände mit aller Deutlichkeit hinweist. Es gewinnt fast den Anschein, als ob der „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“ von agrarischen Verfehlungen gar nichts — erfährt.

17. IV. 1916

Höchstpreise in Rumänien.

Bukarest, 16. Mai.

Das Amtsblatt veröffentlicht Höchstpreise für Erdöl-
erzeugnisse, Mehl, Fleisch, Hafer, Fische, Milch, Gemüse,
Käse, Lächer, Schuhmacherartikel, Bauholz und Kohle.

Die Inserate der Lebensmittelwucherer in Deutschland.

Der Vorstand des „Verbandes Westmark der Deutschvölkischen Partei“ hat an den Reichskanzler Erzellenz Bethmann-Hollweg folgende Eingabe gerichtet: „Ew. Erzellenz unterbreitet der unterzeichnete Vorstand die ergebene Bitte, nach Möglichkeit unverzüglich veranlassen zu wollen, daß den großen Tageszeitungen, vornehmlich dem „Berliner Tageblatt“ und der „Frankfurter Zeitung“, die Veröffentlichung von Lebensmittelanzeigen strengstens untersagt wird. Durch die Veröffentlichung solcher Anzeigen wird der sogenannte Kettenhandel gefördert, der unentbehrliche, knapp gewordene Lebensmittel aus einer Hand in die andere gehen läßt, ohne sie an die eigentlichen Verbraucher gelangen zu lassen. Unseres Erachtens bedienen sich dieser Lebensmittelanzeigen solche Menschen, die vor dem Kriege im Lebensmittelhandel nicht tätig waren und daher die Absatzmöglichkeiten nicht kennen. Erst durch solche Anzeigen wird ihnen der Absatz gewährleistet. Um daher diesen ausgesprochenen Hyänen auf dem Lebensmittelmarke die Absatzmöglichkeiten zu verschütten und sie vom Lebensmittelmarke ganz zu verdrängen, erscheint es uns unerläßlich, daß ein Verbot der Lebensmittelanzeigen unverzüglich erlassen wird. In der Hoffnung, daß Ew. Erzellenz unserer Bitte entsprechen werden, verbleiben wir in Ehrerbietung: Der Vorstand des Verbandes Westmark der Deutschvölkischen Partei.“ — Die „Reichspost“ führt den Kampf gegen die gefährliche Sorte der Lebens-

mittelwucherer längst und energisch; hoffentlich schreiben die maßgebenden Stellen ein, bevor der letzte Lebensmittelwucherer Millionär geworden ist!

19./V. 1916

Kennzeichnungen von Packungen, Konservendosen u. a.

(W. L. B.) Berlin, 18. Mai. Eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Mai ermächtigt den Reichskanzler, anzuordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten, Herkunft und Inhalt kennzeichnenden Angaben zu versehen sind. Insbesondere können Angaben vorgeschrieben werden über die Person dessen, der die Ware in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht, den Kleinverkaufspreis. Den Kreis der so zu kennzeichnenden Waren bestimmt der Reichskanzler.

Durch die gleiche Verordnung ist es — auch wenn entgegengesetzte Abreden vorliegen — verboten, den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, nachträglich zu erhöhen. Die Uebertretung der Vorschriften der Verordnung ist mit Geldstrafe bis zu 1500 M. und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Anlaß zu diesem Eingriffe haben bekannte Mißstände im Kleinverkehr mit notwendigen Bedarfsgegenständen gegeben. Soweit diese in Packungen verabsolgt werden — eine genaue Prüfung der Menge und Güte vor dem Ankauf also unmöglich ist — steht der Inhalt der Packungen zu dem geforderten Preise oft in starkem Mißverhältnis. Recht häufig sind solche Fälle beispielsweise bei Konserven. Die Verfolgung der Uebervorteilung nach den bestehenden Verordnungen ist durch das Fehlen kennzeichnender Angaben sehr erschwert. — Die Preiserhöhung auf Lager befindlicher, zu früheren, billigeren Preisen eingekaufter Waren ist, auch wenn neu erzeugte Waren gleicher Art teurer werden, durch nichts gerechtfertigt, wird aber leider ziemlich allgemein geübt; dem Händler werden von den Produzenten zu diesem Behufe oft sogenannte „Ueberlebenszettel“ zur Verfügung gestellt. Nach der neuen Verordnung ist solche Preissteigerung unter allen Umständen verboten und strafbar.

19. IV. 1916

Anzeigen als Anzeichen. Eine Berliner Firma bietet im „Berl. Tagebl.“ gewaltige Mengen von Nahrungsmitteln unter der Ueberschrift „Sofort greifbar abzugeben“ an. Es handelt sich hierbei um

100 000 Dosen Rindfleisch, je 2 Kg.	200 000 Kilo.
4 000 Pfd. Rindsquatsch	2 000 „
1 000 Dosen Rindfleisch, je 6 Pfd.	3 000 „
12 500 Dosen Rindfleisch, je 1 Pfd.	6 250 „
25 000 Dosen Rindfleisch, je 1 Pfd.	12 500 „
10 000 Dosen gedöchter Schinken, je 5—6 Pfd. (durchschn. 5,5 Pfd.)	2 750 „
8 000 Dosen dän. Leberpastete, je 1 Pfd.	4 000 „
200—400 Ztr. Gerstengröße	15 000 „
200 Ztr. Julienne	10 000 „
2 Waggons dän. Julienne in 50-Kilo- Säcken (es werden nur 50 Sack an- genommen)	2 500 „
50 Ztr. Schokoladenpulver	2 500 „
50 Ztr. Suppenpulver	2 500 „
70—100 Ztr. Erbsenmehl (durchschn. 85 Ztr.)	4 250 „
zusammen 267 250 Kilo.	

Also rund 534 500 Pfd. Nahrungstoffe oder abzüglich der Dosenverpackungen rund eine halbe Million Pfund Lebensmittel im Werte von 1 817 070 M.

Daß in der Anzeige gleichzeitig auch noch große Posten von Kerzen angeboten werden, die ebenfalls besonders knapp und teuer sind, stellt die Vielseitigkeit der Firma in ein besonderes Licht. Wir warten darauf, daß ihr verlockende „Sofort greifbar“ einmal den rechten Greifer herbeizieht.

Die äußere Kennzeichnung von Waren.

A Berlin, 18. Mai. (Priv.-Tel.) Im „Reichsanzeiger“ wird folgende Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren veröffentlicht:

§ 1. Der Reichszanzer kann anordnen, daß bei den Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind; er kann insbesondere Angaben über die Person dessen, der sie in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstand selbst anzubringen sind.

Der Reichszanzer bestimmt die Gegenstände, auf die die Vorschrift im Absatz 1 Verwendung findet, und erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind.

§ 2. Der Preis für die Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Auf entgegenstehende Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem Inkrafttreten dieser Anordnungen getroffen sind.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in den Betriebsräumen, in denen Waren der von den Anordnungen nach § 1 betroffenen Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der diensthlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäftsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den nach § 1 getroffenen Bestimmungen zuwider Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer Waren mit Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen;

3. wer wesentlich Waren, die mit unrichtigen Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versehen sind, feilhält, verkauft oder in Verkehr bringt;

4. wer die Waren zu einem höheren als dem gemäß den nach § 1 getroffenen Bestimmungen angegebenen Preise abgibt, die Preisangabe unkenntlich macht oder der Vorschrift im § 2 zuwider den Preis erhöht;

5. wer der Vorschrift des § 3, Abs. 2 zuwiderhandelt;

6. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder wer Mitteilungen oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nummer 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Wird in den Fällen der Nummer 1 bis 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzugeben ist.

In den Fällen der Nummer 1 bis 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind, oder bei denen die Preisangabe unkenntlich gemacht ist oder der Preis erhöht ist, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichszanzer bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Nicht alle sind Wucherer.

Wir erhalten folgende Zuschrift:
Gestatten Sie bitte einem Kaufmanne, seine Meinung im Anschluß an die beiden Artikel der Kölnischen Zeitung vom 13. Mai, Abend-Ausgabe: Lebensmittelleitung und Preiswucher, und Preissteigerung und Zwischenhandel, zu sagen: Man hört jetzt oft, wenn man unter Menschen kommt, die allzu berechtigten Klagen über die hohen Preise fast aller Artikel und zugleich bittere Vorwürfe gegen die vermeintlichen Verteurer derselben. Gewiß, schöner wäre es, wenn alles billig wäre, und es scheint so, als wenn die Verteuerung nur Nachteil, — gar keine Vorteile brächte. Daß die Verteuerung unumgänglich ist bei der Tatsache des Eingekreistseins unseres Landes, geht zur Genüge schon aus den obengenannten Artikeln Ihres Blattes hervor. Beleuchten wir zunächst mal die volkswirtschaftlichen Folgen einer Preissteigerung in normalen Zeiten, — im Frieden.

Wird z. B. Kaffee teurer, so wird er es in den meisten Fällen nach schlechten, d. h. kleinen Ernten. Die kleinere Menge kann natürlich nur reichen bei vorsichtigerem Verbräuche. Der Preis steigt nach einem alten und ewig unumstößlichen Gesetze. Die Hausfrau klagt über den Preis und spart, sie bekommt die „kleine Hand“, wenn sie in den Kaffee greift. Das Jahr geht um, und die kleine Ernte hat auch gelangt. Auf der andern Seite hat der Kaffeepflanzer, — ich möchte hier den Zustand ganz einfach und möglichst verständlich beleuchten — zunächst betrübt durch den kleinen Mengenertrag seiner Ernte, für das Pfund einen höhern Preis bekommen als im Jahre vorher. Er „entdeckt“, daß das Kaffeebauen neuerdings eine dankbare Arbeit ist und legt sich mehr darauf, entweder indem er neues Land zum Anbau hinzunimmt oder indem er den Anbau von Gummi, Tabak oder Zuckerrohr mehr vernachlässigt. So wird der Ausfall der letzten Ernte wieder wettgemacht. Der höhere Preis war also gekommen durch verkleinertes Angebot, und die Folge des höhern Preises war: vorsichtiger Verbrauch und reichliches Beschaffen des Gegenstandes.

Nun haben wir ja heute ganz außerordentliche Verhältnisse. Es gibt Leute, die behaupten, daß ohne Höchstpreise, also bei ganz wilder, willkürlicher Gestaltung der Marktpreise, heute alles reichlicher vorhanden und angeboten sein würde. Dank sei unserer Regierung, daß sie das vermieden hat aus sozialen Gründen, zum Besten der minderbemittelten Bevölkerung. Aber das dürfen wir nicht verkennen, daß heute für die ausländischen Besitzer von Ware nur ein Anreiz dafür besteht, diese dem deutschen Markte zu geben, wenn der Preis dazu anregt. Einen starken Reiz bietet ja schon die Baluta. Ich weiß bestimmt, und zwar aus eigener Anschauung im Auslande, daß der Landwirt in neutralen Ländern heute z. B. sehr viel weniger Eier selbst verbraucht, als er es im Frieden getan hat; und daß es manchen gibt, der die Eierproduktion zu heben sucht, angeregt durch den guten Preis, den der deutsche Aufkäufer zahlt. Mit Speck, Butter und Heringen geht es ähnlich. Und dann kann man wohl sagen, daß der Verbrauch dieser und vieler ähnlicher Gegenstände bei uns viel vorsichtiger ist, als er es sein würde bei billigen Preisen.

Selbstverständlich ist es zu verachten und ganz verwerflich, wenn einzelne Leute bei uns sich an Gegenständen, die sie zufällig in größerer Menge besitzen, bereichern, — bereichern in einer Zeit, wo fast jeder unter dem großen Druck des Krieges zu leiden hat, und wo es nicht um das Wohl des einzelnen gehen darf, wo es um das Wohl des Ganzen geht, und wo der Bestand unseres Vaterlandes auf dem Spiele steht. Wir wollen aber nicht einseitig über gestiegene Preise klagen. Vergessen wir nicht, daß der höhere Preis auch gute Auswirkungen hat, daß er Ware schafft. Nicht immer ist der ein schlechter Mensch, der zu gestiegenen Preisen Ware in Menge heranbringt, — schlechter als der, welcher recht-schaffen zuhause sitzt, seine alte, niedrige Preisliste noch hat und uns sein leeres, längst verstaubtes Lager zeigt.

Vom Warenmarkte der Händlerpresse.

Der halbamtliche Berliner „Nachrichtendienst für Ernährungsfragen“ schreibt zu einem im „Berl. Tagbl.“ erschienenen Inserate eines Großzwischenhändlers: „Mehr als 267.000 Kilogramm wichtige Nahrungsstoffe im Werte von rund 2 Millionen Mark im Besitze eines Händlers!“ Wir in Wien könnten ähnliche Feststellungen machen, denn schon der oberflächlichste Blick in den Inseratenteil der Geschäftspresse zeigt uns nicht nur den Riesenumfang der Spekulation, sondern auch den der aufgestapelten Warenvorräte. So heißt es im „N. W. Z.“ und in der „N. Fr. Pr.“, um nur zwei, drei Beispiele anzuführen:

Feigen, waggonweise abzugeben . . . Speisekartoffeln sofort von Wien lieferbar, nur waggonweise . . . Sofort greifbar abzugeben: Kaffee, Soudatäse, Milch in Dosen, Kartoffeln, Fleischkonserven, Salami, Schokolade, alle Arten Gewürze, Seife, Lederfett. Nur Waggonläufer verlangen Offerte . . .

Die Förderung der Spekulanten ist seit jeher die Haupteinnahmequelle der Händlerpresse. Da muß nachgerade wohl auch der Naivste erkennen, daß die sogenannte „Konsumentenpolitik“ der Händlerpresse nur Sand in die Augen der Leichtgläubigen ist.

Nicht uninteressant sind auch folgende Inserate der genannten zwei Händlerorgane:

Fortlaufend einlangende M a z z e s (!) offeriert . . .

Schmalz, Speck, Lebensmittel! Suche Kompagnon für Lieferungen aus Rumänien. Milit. Frachtbriefe nötig. Vielleicht auch nicht (!)

Vielleicht auch nicht! Nun ja, man weiß doch, was darunter gemeint ist.

Im „Morgen“ (!) heißt es:

The Natural Color Kinematograph Company Limited in London (!), Inhaberin des österr. Patentes . . . betr. kinematographischer Apparat für farbige Bilder, wünscht dieses Patent zu verkaufen oder Lizenzen zu erteilen. Patentinhaberin ersucht, sich wegen Auskünfte an die Kanzlei der Patentanwälte Ing. J. J. Ziffer und Ing. G. Wolf, Wien, VI. Mariahilferstr. 17, zu wenden.

Also verbotener Geschäftsverkehr mit dem feindlichen Auslande! Aber freilich, wenn die „N. Fr. Pr.“ zugunsten der Einfuhr von Rosen aus Italien das schwere Geschütz eines Leitartikels abfeuert, der „Pestier Lloyd“ die Erzeugnisse einer Pariser Parfümerie und Romane des unter die Deutschfeinde gegangenen Stilgebauer im Ankündigungsteile anpreist, so wollen auch die kleineren Morgenländer nicht zurückbleiben. Non olet. Ueber Groß und Klein aus dem Orient ist eine Kaserei des Verdienens ausgebrochen.

In Mosses „Berl. Tagbl.“ lesen wir folgende Anzeige:

300 Tonnen Geringe, vorzügliches Schweinefutter, preiswert zu verkaufen . . .

Dasselbe Blatt schildert die — von ihm selbst geförderten! — preistreiberischen Machenschaften der gemiffen Händlerwelt an folgendem Beispiele:

Die Firma August Joers in Berlin hatte vor einigen Wochen 500 Zentner ausländisches gefrorenes Rindfleisch gekauft, das zur Fabrikation von Würst Verwendung finden sollte. Da kam aber das Verbot, Dauerwurstwaren herzustellen, so daß sich die Firma veranlaßt sah, das Fleisch zu verkaufen. Sie tat dies zum Preise von Mark 1.85 für das Pfund, schloß also ein Geschäft über 92500 Mark ab. Der erste Käufer verkaufte das Fleisch weiter, nachdem durch Sachverständige festgestellt war, daß es sich in tadellosem Zustande befand. Der zweite Käufer fand einen dritten, der dritte einen vierten, und so ging das Fleisch durch eine ganze Reihe von Händen, bis der Preis schließlich auf die ansehnliche Höhe von Mark 3.20 für das Pfund gestiegen war. Aus den 92500 Mark waren 160.000 Mark geworden, die eine Firma in Rln (also ein fünfter Großzwischenhändler! D. N.) bezahlen wollte. Dies erfuhr die Behörde, die der Ansicht war, daß hier wucherische Geschäfte abgeschlossen worden seien. Bis zur Klärung der Sache erließ das Polizeipräsidium ein Ausfuhrverbot für das Fleisch.

Bedarf angesichts solcher Zustände die Frage nach dem Warum der zunehmenden Teuerung einer weiteren Beantwortung?

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

„Offeriere freibleibend.“

In der „Leipziger Volkszeitung“ lesen wir und es gibt natürlich auch für das Schandtreiben bei uns:

Der Inseratenteil der großen Blätter bleibt nach wie vor sehr lehrreich für die Kriegswirtschaft. Eigentümlich ist dabei, daß sich jedesmal, wenn die Behörden den Handel mit irgend einem Produkt regeln, die Angebote mehren. Es findet durch, daß Thee und Kaffee beschlagnahmt werden, und sofort regnet es Inserate, in denen diese Produkte in großen Mengen angeboten werden, in noch größeren Mengen allerdings Stoffe, die als „Ersatz“ dafür dienen sollen. Ebenso ging es mit Fetten und mit Butter und Käse. Die Seifenkarte tauchte auf und in einer Sonntagsnummer des „Berliner Tageblattes“ fanden wir glücklich 23 Inserate, in denen Seife, und 19, in denen „Seifeersatz“ angeboten wird. Nur zum geringsten Teil handelt es sich da um Händler, die sich direkt an das verbrauchende Publikum wenden, sondern zumeist werden große Mengen, ja Tausendposten ausgeboten, es geht gleich nach Hunderten von Zentnern oder auch nach Waggons. Wo es sich um Seife handelt, findet man zumeist den Zusatz: „an Bezugsberechtigte abzugeben“, oder auch: „an Heeres- und Marinebehörden, Stadtgemeinden, Krankenhäuser, Großwäschereien u. s. w. gegen Bezugsschein abzugeben“. Bei dem „Ersatz“ wird dafür hervorgehoben, es sei „beschlagnahmefreie Ware“. Nicht uninteressant ist auch, daß Seife wohlbekannter Marken, also das Fabrikat gut eingeführter Firmen, angeboten wird, jedoch nicht etwa von diesen Firmen selbst, sondern von Personen und Firmen mit unbekanntem Namen. Die meisten der Herrschaften geben keine Preise an, sondern „offerieren freibleibend“ oder „gegen Höchstgebot“. Zuweilen haben sie es eilig und „raten Drahtfrage an“.

Die Ware ist knapp und man sollte meinen, daß weder ein Produzent von Seife noch ein Großhändler, der in der Branche einheimisch ist, das geringste Bedürfnis haben kann, durch teure Inserate Käufer zu suchen, da todsicher die regemäßigen Abnehmer heilfroh sind, wenn sie überhaupt Seife erhalten. Ebenso steht es um die wirklich brauchbaren Ersatzstoffe, die Seifenpulver und ähnliche Produkte. Bei den markt-schreierischen Inseraten, die solchen „Ersatz“ anbieten, dürfte es sich also um den Sumpffang handeln, der auch in normalen Zeiten betrieben wird: es soll dem Publikum irgend ein wertloses Zeug aufgeschwätzt werden. Etwas anders dürfte es bei den Seifenangeboten stehen. Es ist nämlich unwahrscheinlich, daß ein Großabnehmer einen Waggon Seife kauft, ohne die Ware zu prüfen. Es handelt sich da also doch wohl um reelle Geschäfte. Warum aber die Ware von beliebigen Leuten angeboten wird, das erklärt schon das Wortlein „freibleibend“ oder „zum Höchstgebot“: es sind die **A u f k ä u f e r**, die vorsorglich größere Posten erworben haben, als die Ware noch zu haben war, und jetzt losschlagen. Zu Inseraten müssen sie greifen, weil sie eben in der Branche fremd sind, keine ständige Kundschaft haben und weil sie selbstverständlich möglichst hohe Preise herauszuschinden wollen.

Auch Schmieröl, Harz, Leim, Soda, Salzsäure werden in zahlreichen Inseraten der gleichen Nummer des Berliner Blattes angeboten. Wer da weiß, daß jeder Fabriksbetrieb auf der Suche nach Schmieröl ist, daß Harz und Leim gesuchte Artikel sind, wundert sich über die Wohlthäter, die nicht Mühe und Kosten scheuen, um diese Stoffe anzubieten. Sie hätten es doch viel einfacher; denn wenn sie im Besitz dieser Stoffe sind und nicht mit den Verbrauchern unmittelbar in Verbindung stehen, so müßten sie wissen, daß es altrenommierte Handelsfirmen gibt, die die Verbraucher kennen, jedes Quantum absetzen können; ein einfacher Geschäftsbrief des glücklichen Besitzers der vielbegehrten Ware müßte also eigentlich genügen, um den größten Posten zu gutem Preise an den Mann zu bringen. Aber nein, ausgerechnet jetzt, wo die Ware knapp ist, muß sie auf dem Wege des Zeitungsinserats angeboten werden. Fragt man einen Kaufmann der einschlägigen Branche, so zuckt er die Achseln: im regulären Handel sind die Lager geräumt; man bettelt bei den Produzenten, bettelt geradezu um die Ware, und wenn man etwa ein Pöschchen austreibt, so hat man die liebe Not, es unter die Kundschaft zu verteilen, denn jeder der Kunden möchte das Vieljährige von dem haben, was man ihm geben kann; woher die Leute, die da inserieren, die Ware haben, das weiß der Teufel; dafür weiß man aber, daß es zumeist der unglaublichste Schund ist und daß Preise

gefordert werden, die vernünftigerweise gar nicht bezahlt werden können. — Also die alte Geschichte: Preistreiberie durch die Aufkäufer und das blühende Geschäft der Warenfälscher.

Und nun erst auf dem Lebensmittelmarkt! Das Wortlein „Ersatz“ spielt natürlich eine gewaltige Rolle. Wortschere sind die Erfinder und Wohlthäter der Menschheit natürlich. In der gleichen Nummer findet sich da zum Beispiel eine „Chemische Fabrik“, die „Rezepte und Anleitungen zur Herstellung“ verschiedener schöner Dinge anbietet: „Gulhasersatz“, „Salatöl-ersatz“, „Butterstreckpulver“, „Honig schmalzartig“, „Marmeladenpulver“. Den Abnehmern wird versichert, daß sie „eine Stange Goldes“ mit den Rezepten verdienen können, und dabei ist man so billig! Das Rezept kostet die Lappalie von drei bis fünfzehn Mark. Der gute Mann sollte eigentlich seine Rezepte selbst verwerten, statt sie so billig abzugeben; er wird sich aber wohl sagen, daß die „Stange Gold“ eher zu „verdienen“ ist, wenn sich recht viele Käufer für diese Rezepte finden. Andere „Chemiker“ empfehlen „Eigeldersatz“ und andere, nun sagen wir: „Eherzartifel“.

Aber auch wirkliche Lebensmittel werden angeboten. Wir zählen — immer in der einen Nummer des genannten Blattes — nicht weniger als siebenundsechzig Inserate. Auf-fällig groß ist das Angebot von Schokoladen, dann in Dör-gemüße und Konserven aller Art. Fleisch, Butter, Käse werden seltener angeboten, und wenn man diese vertrauten Namen einmal liest, steht gewöhnlich das Wortlein „Ersatz“ dabei. Allerdings knallt auch einmal einer dazwischen mit einem

Mordsposten Wurst: „Zehntausend Pfund täglich abzugeben“, aber es ist „Gründlurtwurst in Einspunddosens“. Man merkt die Absicht und wird verstimmt.

Dem Angebot steht eine kräftige Nachfrage gegenüber; den 67 Inseraten der Verkäufer 75 solche von Käufern. Also ein schwunghaftes Geschäft. Wenn man aber näher zusieht, bemerkt man allsald, daß es sich auch hier nicht um den regulären Markt handelt, sondern wieder um Aufkäufer, die unter sich Geschäfte machen. Da sucht einer „Marmeladen und Kunsthonig nur in Waggonladungen für Heereslieferungen“; oder es erklärt ein anderer Kauf, er kaufe „jeden Posten gangbare Lebensmittel“. Manche Käufer erklären auch vorsorglich: „Erbitte Offerten nur von tatsächlich vorhandener Ware“.

Von einigem Interesse ist auch, daß noch immer „beschlagnahmefreies“ Mehl angeboten wird. Wie das zugeht, bleibt etwas rätselhaft, da ja inländisches Mehl schon lange nur durch die Kriegsgetreidestelle zu beziehen sein soll und seit geraumer Zeit auch der Bezug von ausländischem Mehl Privaten nicht mehr gestattet ist. In einem solchen Inserat finden wir denn auch einen Preis von 135 Mark für einen Zentner Mehl, was 135 Mark für das Pfund ausmacht; in Worten: eine Mark fünfundsüdreichig Pfennig!

Ueberhaupt stößt man auf Preise, bei denen einem Hören und Sehen vergeht. Die meisten Verkäufer von Lebensmitteln indessen „offerieren freibleibend“ oder erwarten „Höchstangebot in Kasse“. Dieses sakramentale „offeriere freibleibend“ zeigt denn auch sehr deutlich, worum es sich handelt. Es sind, wie gesagt, Lebensmittel zumeist in Form von „Dauerware“, die angeboten und gesucht werden, also Ware, die man längere Zeit aufstapeln kann, die in Händen spekulativer Aufkäufer ist. Wie oft mag sie wohl bereits den Besitzer gewechselt haben? Kundige Leute behaupten, daß diese „Waggonladungen“ und „große Posten“ selten in den Konsum übergehen, bevor sie acht- bis zehnmal den Besitzer gewechselt haben. Angenommen, daß jeder von diesen nur fünf Prozent verdient, macht das vierzig bis fünfzig Prozent insgesamt. Aber mit der Bagatelle von fünf Prozent begnügen sich diese Wohlthäter wohl nur, solange den Abnehmern das Wasser bis an die Knöchel stand; als es an die Knie stand, wurden es zehn, als es bis an den Bauch stieg — zwanzig Prozent, und wer „durchhalten“ kann, bis dem Abnehmer das Wasser an den Hals steigt, der nimmt seine hundert Prozent, und auch dann noch offeriert er „freibleibend“, das heißt er versucht sich weiter in der Tugend des „Durchhaltens“ zu üben, wenn er sieht, daß die Nachfrage hübsch rege ist.

„Freibleibend“ offerieren die Herren, was bedeutet, daß sie frei von allen Strapazen bleiben, in dem stolzen Bewußtsein, daß ihnen die Konsumenten ja doch kommen müssen. Frei bleiben sie auch von der Sorge, daß die behördlichen Maßnahmen ihre Kreise fördern, denn bisher sind sie allen Paragraphen der tausendundein Verordnungen, die wir bereits haben, Herr geworden. Aus den Inseratenplantagen grinst der Kriegskapitalismus entgegen mit seiner Lösung: „Offeriere freibleibend.“

24. IV 1916

Gewissenshärkung gegen das Hamstern und Wuchern.

Das Konsistorium für die Provinz Brandenburg hat an die sämtlichen Geistlichen und Gemeindefkirchenräte der Provinz einen Erlaß gegen die Beeinträchtigung unserer Volksernährung gerichtet, in dem es heißt:

Während, die Feinde von unseren Grenzen fernzuhalten, den Söhnen unseres Volkes obliegt, die für uns kämpfend im Felde stehen, ist jeder von uns daheim berufen, an seinem Teile, in seinem Hause durch sein Beispiel mitzuwirken, daß der Plan unserer wirtschaftlichen Erdrosselung zuschanden wird. Leider mehren sich die Zeichen, daß diese Pflicht nicht überall und von allen klar erkannt wird. Leichtsinn, Selbstsucht und Geldgier hemmen die Durchführung der Vorschriften und Maßnahmen, die zur Erhaltung und richtigen Verteilung der zwar nicht im Ueberfluß, aber in ausreichender Menge vorhandenen Nahrungsmittel getroffen oder vorbereitet sind. Gewiß verkennen wir nicht, daß die Not der Zeit alle Lebens- und Wirtschaftsbedingungen wesentlich verschärft hat, daß die Knappheit wichtiger Rohstoffe, der Mangel an Arbeitskräften, das Ausbleiben ausländischer Zufuhren die Erzeugung, Herstellung und Heranschaffung aller Waren ungemein erschwert und damit die Preise, insbesondere der Lebens- und Genußmittel, erheblich verteuert hat. Hiermit sich ohne Kleinmut und Tadelsucht abzufinden, ist Christen- und Bürgerpflicht.

Aber schwer versündigt sich an seinem Vott, wer dessen Not zu seiner eigenen Bereicherung ausnützt, wer zur Volksernährung bestimmte Güter in der Hoffnung auf wucherischen Gewinn zurückbehält oder nur zu Preisen in den Verkehr bringt, die außer jedem Verhältnis stehen zu seinen Selbstkosten. Nicht minder Vorwurf trifft solche, die ihre bessere Vermögenslage mißbrauchen, um selbst noch zu prassen und zu schlemmen oder um ohne dringenden Anlaß und über das wirtschaftlich gebotene Maß hinaus Lebensmittel zu eigenem Gebrauch für sich aufzuspeichern und diese dadurch der Allgemeinheit entziehen und künstlich verteuern.

Tadelnswert ist es ferner, solche Nahrungsmittel, die nach behördlicher Anordnung ganz oder hauptsächlich für die menschliche Ernährung Verwendung finden sollen, in größerem als dem von der Obrigkeit gestatteten Umfang als Tierfutter zu verbrauchen. — Aufgabe auch der Kirche muß es sein, von sich aus gegen solche Mißbräuche in Stadt und Land die Herzen und Gewissen aufzurufen, damit nicht christliche Glieder des eigenen Volkes durch ihr verwerfliches Tun dem Unheil Vorschub leisten, das die Bosheit unserer Feinde uns zgedacht hat und das Gott in Gnaden von uns abwenden möge. —

Die Herren Geistlichen wollen, wie bisher, so auch in Zukunft sich angelegen sein lassen, in diesem Sinne aufstrebend, mahnend, bessernd, helfend und strafend zu wirken, namentlich auch die Behörden in ihrer gerade auf diesem Gebiet besonders schweren Arbeit freiwillig zu fördern und zu unterstützen.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Steinhausen

Das Recht auf Kriegsgewinn.

Allerlei Rechte wurden schon vertreten, das Recht auf persönliche Freiheit, das Recht auf Arbeit, auch das Recht auf Faulheit — nur das Recht auf Kriegsgewinn hat zu seiner Verkündung diesen Weltkrieg abwarten müssen. Nun aber ist es verkündigt worden, und zwar durch die „Oesterreichische landwirtschaftliche Genossenschaftspress“ (Wien, I. Schauslergasse Nr. 6), nämlich durch ihren Mitarbeiter Wilhelm Wolfrum, es ist sofort aufgegriffen und weitergetragen worden durch den Tiroler Landesauschuh und christlichsozialen Reichsratsabgeordneten Dr. Amilian Schöpfer im „Tiroler Anzeiger“.

„Ueber die derzeitige Lebensmittelversorgung“ schreibt Wolfrum: „Durch gesetzliche Maßnahmen und Verordnungen ist da sicher nicht viel auszurichten, da niemand zur Arbeit physisch gezwungen werden kann. Als das beste Mittel, Höchstleistungen zu erzielen, hat sich bisher immer und überall eine hohe Verdienstmöglichkeit erwiesen.“ Es habe auch keinen Wert, der ländlichen Bevölkerung Verbrauchseinschränkungen vorzuschreiben, da es ganz unmöglich ist, genau zu kontrollieren, was der Einzelne erzeugt und was er davon verbraucht. Derartige Vorschriften würden nur zu Uebertretungen reizen!

Und da hatten wir uns vorgestellt, daß die patriotische Pflicht es selbstverständlich mache, daß jeder sein Wenigstes tue, um das Durchhalten im Hinterland zu ermöglichen! Wir hatten sogar gehofft, daß es der Verordnungen hierzu gar nicht bedürfe! Und nun hören wir, daß sie nur zu Uebertretungen reizen!

„Eine hohe Verdienstmöglichkeit,“ sagt Wolfrum, „kann dem Landwirt nur durch Festsetzung sehr hoch gegriffener Höchstpreise gegeben werden.“ Aber Höchstpreise werden sonst nur als höchsterlaubte Obergrenze verstanden. Ganz anders Wolfrum, der verlangt, „es müßte deren Einhaltung mit ganz außerordentlich strengen Strafen sichergestellt werden“!

Diese Vorschläge nimmt Dr. Schöpfer auf unter dem Stichwort: „Wie können wir durchhalten?“ Er übernimmt sogar die Begründung Wolfrums im einzelnen:

In der Einleitung sagt der Verfasser (Wilhelm Wolfrum), daß dank den bisherigen Maßnahmen es gelungen sei, mit den vorhandenen Lebensmitteln schlecht und recht auszukommen. Dann fährt er fort: „Bei längerer Kriegsdauer — allem Anschein nach haben wir noch mit einer solchen zu rechnen und müssen wir uns jedenfalls auf eine solche einrichten — tranken diese Maßnahmen jedoch daran, daß sie produktioneinschränkend wirken, da man vom Landwirt selbstverständlich nicht voraussehen kann, daß sein Patriotismus so weit geht, daß er ohne Nutzen oder gar mit Schaden arbeitet, zumal da die Schwierigkeiten, die er zu überwinden hat, ganz außerordentlich große sind. Es wird daher wohl daran gedacht werden müssen, die bisher ergriffenen Maßnahmen dahin abzuändern, daß sie nicht produktioneinschränkend wirken.“

Man kann vom Landwirt nicht voraussehen, man kann das sogar „selbstverständlich“ nicht voraussehen, daß sein Patriotismus so weit geht, daß er ohne Nutzen arbeitet, auch nicht im Kriege! Agrarisch mag das gedacht sein, aber solbatisch sicherlich nicht: der Soldat tut seine Bürgerpflicht, er tut sie nicht zu eigenem, sondern zum „Nutzen“ seines Landes und Volkes. Und Schöpfer ergänzt die Kriegspraxis Wolfrums noch aus Eigenem wie folgt: „Und doch könnte die Staatsgewalt, wenn sie wollte, viel leichter das notwendige Geld hereinbringen, weil es wenigstens vorhanden ist, als die Produkte aus dem Boden auf die Felder und von den Feldern in die Scheune und von dort in die Vorratskammern der Menschen leiten. Bei der Kriegsanleihe hat man die richtige Staatsklugheit bald herausbekommen; da ist die ganze Tätigkeit auf den kurzen Satz aufgebaut: Zeichnet die Kriegsanleihe, gebt euer Geld her — denn ihr macht damit ein gutes Geschäft!“

Und zustimmen muß Schöpfer Wolfrum, auch wenn er sagt: „Ebenso müssen alle Unklagen wegen Preistreiberei sofort eingestellt werden.“ Ganz logisch kommt er daher zu dem Schlusse: „Es sind darum die einseitigen Vertreter der Konsumenteninteressen die schlechtesten Berater jener Stellen, die für das wirkliche Konsumenteninteresse zu sorgen haben. Wie können wir also durchhalten? Durch möglichste Förderung der einheimischen Produktion und darum auch durch möglichste Berücksichtigung des Produktionsverdienstes. Wir wollen dabei keine Uebertriebenheit, sondern nur jene Rücksichtnahme, die man in allen anderen Zweigen des Wirtschaftslebens für recht und billig hält.“

Wir halten uns nicht für berechtigt, unseren Lesern diese wichtige Staatsklugheit vorzuenthalten. Mandnoten dazu sind ja überflüssig, es genügt, zu erfahren, wie gewisse Kreise Patriotismus und Staatsbürgerpflicht auffassen.

27

*** Eierknappheit und Eierwucher.** Der Mangel an Eiern auf den Lebensmittelmärkten von Groß-Berlin wird für die Hausfrauen immer bedrohlicher, und sie fragen sich verwundert, wo die Eier eigentlich bleiben, die zur jetzigen Jahreszeit sonst doch auch aus der ländlichen Umgebung reichlich zu uns kommen. Eine große Zahl Zuschriften an uns beschäftigt sich mit diesem „Rätsel“, für das ein Leser aus einer märkischen Stadt folgende Lösung findet:

Auf Ihre Frage in der gestrigen Nummer der „Täglichen Rundschau“, wo die Eier bleiben, kann ich Ihnen aus meiner hiesigen Erfahrung eine verblüffende Antwort geben. Bis vor kurzem waren hier im Ruppiner Kreise Eier reichlich zu haben; seit acht Tagen sind sie plötzlich um 20 v. H. im Preise gestiegen (von 3 M. auf 3,60 M. pro Mandel!) und — man bekommt beinahe keine mehr! Die Bauerfrauen z. B. in Frankendorf, die bis dahin immer reichlich zu verkaufen hatten, haben plötzlich angeblich keine mehr, trotzdem die Hühner jetzt sehr gut legen. Auf meine Nachfragen bei meinem Arbeiter, woran das liegt, ob die Eier etwa aufgekauft werden, antwortete der mir mit verständnisvollem Blinzeln: Die Bauerfrauen legen die Eier alle ein — sie müssen doch noch teurer werden!! — zu kaufen kriegt jetzt keiner mehr was, auch die Händler nicht, bis sie noch teurer sind; und das ist mir auch von anderer Seite bestätigt worden.

Wie in Berlin selbst die Preise „angezogen“ haben, wissen wir alle aus täglicher Erfahrung. Unter der Ueber-

schrift „32 Pfennig für ein Ei“ schreibt dazu ein hiesiges Mittagsblatt:

Die gegenwärtige Eierknappheit hat zu einer Preissteigerung der noch vorhandenen geringen Bestände der Händler geführt, die als wucherisch bezeichnet werden muß. In der Verkaufsstelle des Dominium Dahlwitz, in der Zimmerstraße, wurde heute für ein Ei nicht weniger als 32 Pfennig für das Stück gefordert. Eines dieser Eier hat die Größe eines Taubeneies und wiegt genau 50 Gramm. Hier müßte unbedingt die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin einschreiten. Wenn infolge der mangelhaften Organisation der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft in Berlin gegenwärtig wenig Auslands-eier zum Verkauf kommen, so haben die märkischen Lieferanten noch nicht das Recht, die Notlage der Bevölkerung durch übermäßige Preise auszunutzen.

Die Kennzeichnung von Waren.

Zu der Bundesratsverordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren liegen nunmehr Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vor. Danach findet die Verordnung Anwendung auf Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, auf Gemüsekonserven, Obstkonserven, Fleischkonserven, Milch- und Sahnekonserven, diätetische Nährmittel, Fleischextrakt, Fleischbrühwürfel, Kaffee, Tee und Kakaoerzatzmittel, Kaffeemischungen, Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fetterzatzstoffe zum Brotaufstrich, Käse, Schokoladen, Schokoladen- und Kakaoapulver, Zwieback und Keks. Diese Waren müssen, wenn sie in Packungen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, auf der Packung in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthalten:

1. den Namen der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt. Falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen in den Verkehr bringt, so muß sein Name auf der Packung vermerkt werden;
2. die Zeit der Herstellung und der Füllung nach Monat und Jahr;
3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht, oder nach Anzahl. Bei Fleisch oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches einschließlich Fett und Speckes, bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches, bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefügten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung. Die Bezeichnung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, wird von nun ab verboten.

Diese Bestimmungen finden auf Waren, die vor dem 15. Juni, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, hergestellt und in Packungen eingefüllt worden sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Personen, die sie unter ihrem Namen in den Verkehr bringen, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Auslande in Originalpackung eingeführt werden. Diese müssen vor der Abgabe an den Verbraucher als Auslandsware gekennzeichnet werden. Auf Verstöße gegen die Bestimmungen stehen strenge Strafen.

28. V. 1916

Lebensmittelausweise. Der jetzige Brotausweis wird demnächst durch einen Lebensmittelausweis ersetzt, der zum Bezug der Brotkarten und aller sonstigen Lebensmittelkarten berechtigt. Die Lebensmittelausweise werden nur auf Antrag ausgestellt. Jeder Haushaltungsvorstand sowie jede Einzelperson, die sich nachweislich selbst verköstigt, hat deshalb von Montag den 29. Mai ab in den Geschäftsstunden vormittags von 9 bis 12½ und von 3 bis 7 Uhr bei der Brotkommission ein Antragsformular abzuholen und diesen Vordruck bis längstens Samstag den 3. Juni ausgefüllt und unterzeichnet an die Brotkommission einzureichen. Untermieter, die sich selbst verköstigen, haben den Antrag an den Haushaltungsvorstand, bei dem sie wohnen, abzuliefern, der ihn zusammen mit seinem eigenen Antrag an die Brotkommission weiterzugeben hat.

28.7.1916

Die äußere Kennzeichnung von Waren.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf: 1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird; 2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fleischkonserven, Milch- und Sahnekonserven; 3. diätetische Nahrungsmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen; 4. Marmeladen, Obstmus, Marmelade, Kunstfett, Ersatzstoffe zum Brotaufstrich; 5. Käse; 6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaoapulver aller Art, Zwieback und Kekse.

§ 2. Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten: 1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben; 2. die Zeit der Herstellung oder Füllung, nach Monat und Jahr; 3. den Inhalt nach handelsüblicher Verpackung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl. — Bei Fleisch oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschl. Fettes) oder Speckes (einschl. Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschl. Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugefügte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Seringen oder dergleichen Fischen genügt anstelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, soweit diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Ware entsprechen; 4. den Nettoverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3. Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weiter gibt.

§ 4. Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe zum Beispiel durch Ueberklebezettel ist verboten.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verladung hergestellt und in Packungen oder Behältnissen eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringen, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen. Für die äußere Kennzeichnung der von den Seeres-Verwaltungen oder der Marine-Verwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6. Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

Die Kennzeichnung von Waren.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf:
 1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;
 2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch und Sahnekonserven;
 3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühewürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen;
 4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich;
 5. Käse;
 6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art, Zwieback und Kets.

§ 2. Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten: 1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben; 2. die Zeit der Herstellung oder Füllung nach Monat und Jahr; 3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes), oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittlern Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen; 4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3. Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4. Die Beseitigung der Unkenntlichmachung einer Preisangabe, d. B. durch Überklebeetiket, ist verboten.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers, oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Auslande in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen. Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besondern Bestimmungen.

§ 6. Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 M oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den Mai 1916.

Aus den Verordnungen über die äußere Kennzeichnung von Waren, die am 15. Juni in Kraft treten, entnehmen wir folgende Einzelheiten: Die Bestimmungen finden Anwendung auf Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch hergestellte Konserven, die durch Erhitzung haltbar gemacht worden sind, auf Gemüsekonserven, Obstkonserven, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven, auf diätetische Nahrungsmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrüherwürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakao-Ersatzmittel sowie Kaffeemischungen, auf Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotauffruch, auf Käse, auf Schokoladen, Schokolade- und Kakao-Pulver, Zwieback und Reis. Alle diese Waren müssen auf der Packung oder auf dem Behältnis in leicht erkennbarer Schrift den Namen und Wohnort des Herstellers, bezw. des Hauptverläufers tragen. Ferner müssen Bemerkungen vorhanden sein über die Zeit der Herstellung, bezw. Verpackung der Ware, sowie über den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach Maß, nach Gewicht oder nach Zahl. Bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Ge-

flügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes) oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben sein. Bei Konserven von Sardinen, Seringen oder dergleichen Fischen genügt die Zahlangabe der eingefüllten Fische, sofern diese der mittleren Größe der in Betracht kommenden Fischart entsprechen. Außerdem ist der Kleinverkaufspreis in deutscher Währung anzugeben. Von diesen Verordnungen sind die aus dem Ausland in Originalpackungen bezogenen Waren ausgenommen. Diese Auslandswaren müssen aber vor der Abgabe an den Verbraucher als solche gekennzeichnet worden sein. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Gegen die Schädlinge im Lebensmittelhandel. Die Potsdamer Handelskammer ersucht den Bundesrat,

den Handel mit Lebensmitteln für die Kriegsdauer der Konzessionspflicht zu unterwerfen mit der Maßgabe, daß nur derjenige als Händler oder Vermittler im Lebensmittelhandel zugelassen wird, der schon vor Beginn des Krieges im Lebensmittelhandel tätig war. Allen Personen aber, die den Lebensmittelhandel erst während des Krieges aufgenommen haben, soll diese Tätigkeit untersagt sein. Die in ihrem Besitz befindlichen Vorräte sollen gegen Abschätzung und Bezahlung von den Gemeinden oder sonst dafür geeigneten Stellen übernommen werden.

Diesen Vorschlag — so heißt es in der Eingabe — macht die Handelskammer, obwohl sie sich sonst als Anhänger der denkbar weitesten Bewegungsfreiheit des Handels bekennt. Die gutgesinnte Kaufmannschaft, die Wert auf die Erhaltung ihres Ansehens und Rufes legt, empfindet es neben der übrigen Bevölkerung mit steigendem Unwillen, daß sich in der Zeit vaterländischer Bedrängnis gerade auf dem jetzt wichtigsten Markte der Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs Schädlinge eingenistet haben, die dem Volke das Durchhalten erschweren. Diese Schädlinge, die ihr Treiben trotz einer verschärften Gesetzgebung entfalten können, sind in ihrer überwiegenden Zahl Personen, die dem Lebensmittelhandel vor dem Kriege ganz fern gestanden haben und aus anderen Berufen herübergekommen sind, um mit wichtigen und knapp werdenden Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen einen überflüssigen schädlichen und wucherischen Handel und Zwischenhandel zu treiben. Es hat sich ein ungesunder und die Ware unnötig verteuernder Kettenhandel herausgebildet, der noch dazu den Uebergang der Ware in den Gebrauch verzögert.

* Vom Warenmarkt der Händlerpresse. Im „N. W. Z.“ und in der „N. Fr. Pr.“ lesen wir:

Schuhe aller Art, Kaufe jedes Quantum...
Kaufe Partiewaren in kleinen und größeren Quantitäten, gleichgültig ob Sommer- oder Winterware...
Herren- und Damenschuhe aller Art sowie auch ganze Warenlager...

Kaufe Schuhmaschinen, Kunstleder und — Pappdeckel in großen Quantitäten...

Kompagnon mit 20.000 Kronen zum Ankauf einer Realität, welche sofort mit hohem Gewinn weiterverkauft wird...

Semmelbrösel ohne (!) Brotkarte ab Lager Wien...

Maazee (!) sofort lieferbar...

100% Gewinn durch Beteiligung an einer großen Sache...

Offertiere prompt ab Wiener Lager: Vollrahmkäse, Gemüsekonserven, portugiesische Sardinen. Lieferungen in Waggonladungen...

Fünf Waggon Schwedenzunder. Nur waggonweise...

Ein Waggon Schwedenzunder ab Wien abzugeben...

Einige tausend Kilogramm Schokolade ab Wien lieferbar...

50 Waggon Torfstreu abzugeben...

Sardinen Engros bei...

Mehrere Waggon Kartoffeln ab Wien...

Rum bei Waggonabnahme...

Einige Waggon Waschseife. Nur im Großen...

usw.

Alle diese Ankündigungen stammen von Zwischenhändlern, namens Stern, Schatz, Wolf, Fischl, Goldmann usw. Zu welchem Zwecke diese Herren mit Lebensmitteln handeln und große Mengen von Schuhwaren aller Art, ja ganze Warenlager aufkaufen, muß wohl nicht erst ausdrücklich gesagt werden. Bei dieser Gelegenheit sei mitgeteilt, daß zahlreiche Wiener Großzwischenhändler in der jüngsten Zeit in einem Budapester Händlerblatt, nämlich im „Pester Lloyd“, ihre „in Wien lagernden“ großen Lebensmittelmengen zum Kaufe anbieten. Wann wird man bei uns den Lebensmittel- und Gebrauchsartikelspekulanten auf die Kappen steigen? In Deutschland verschließen sich die Behörden längst nicht mehr der Notwendigkeit, den Lebensmittelwucher einzudämmen. So hat erst Ende der vergangenen Woche der Oberpräsident der Rheinprovinz folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet:

Die mit der Knappheit mancher Lebensmittel verbundene Steigerung der Preise wird vielfach durch sachlich unbegründete Preisausschläge des Zwischenhandels und vor allem durch Einschiebung von Zwischenhandelsgeschäften, die, ohne einem Verkehrsbedürfnis entsprungen zu sein, lediglich dem Eigennutz dienen, aufs äußerste verschärft und von der Bevölkerung bitter empfunden. Diesem Treiben entgegenzutreten, ist eine dringende Forderung des Tages und kann nur durch ein enges Handinhandgehen der Polizeibehörden mit den Kommunalverwaltungen gelöst werden. Um diesen verschlungenen und sich meist der Öffentlichkeit entziehenden Organisationen nachzugehen, scheint es mir unerlässlich, besondere Organe hauptsächlich mit der genauen Beobachtung und Kontrolle dieser wirtschaftlichen Vorgänge zu betrauen. Sie werden insbesondere durch zahlreiche unauffällige Käufe in den Geschäften, durch Einsicht der Geschäftsbücher und dergleichen sich ein Bild über die Gestaltung der Lebensmittelpreise zu verschaffen und unnachlässig alle Fälle zur öffentlichen Kenntnis und eventuell strafrechtlichen Verfolgung zu bringen haben, bei denen sich Mißstände der gedachten Art zum Nachteil der Bevölkerung ergeben.

Solche Worte aus berufenem Munde möchten wir gerne auch in Oesterreich hören!

Durch die reichsdeutsche Presse macht jetzt folgende Notiz des „Kotbusser Anzeigers“ die Runde:

In weiteren Kreisen wird der Vermutung Raum gegeben, daß die in den umliegenden Dörfern so zahlreich und zu höchsten Preisen angekauften Eier durch Agenten über Dänemark nach England befördert werden, ebenso wie Kartoffeln und wahrscheinlich auch Spargel. Daß große Mengen Kartoffeln an dänische Agenten zum Verkauf an England geliefert wurden, ist nachzuweisen. Vielleicht gelingt es auch, die Aufkäufer der Eier zu überführen.

Händler, die die Engländer mit Lebensmitteln versorgen, die Engländer, die uns aushungern wollen — ein entsetzliches Bild! Aber freilich, wer seine eigenen Mitbürger in dieser schweren Zeit bewuchert, findet sich auch zu jeder anderen Schandtat bereit.

Höchstpreispolitik.

Von

Stadtrat Dr. Licht, Schöneberg.

Hier und da wird behauptet, daß der Höchstpreis zu einer Verödung des Marktes führt. Stadtrat Dr. Licht-Schöneberg wendet sich in Nr. 11/12 der „Deutschen Juristenzeitung“, die morgen zur Ausgabe gelangt, gegen diese Annahme mit aller Entschiedenheit und fährt dann fort:

Je gründlicher der den Höchstpreis Festsetzende vorher alle Umstände erwogen hatte und je unerbittlicher er gegenüber den Ansprüchen der Interessenten blieb, um so wirkungsvoller war sein Eingriff in die Preisbildung. Gewiß fiel oft eine Höchstpreisfestsetzung zeitlich mit einer eintretenden Knappheit zusammen. Aber der ursächliche Zusammenhang war nicht der, den die Laienauffassung unterstellt. Die Höchstpreisbehörden sahen eben voraus, daß demnächst Knappheit eintreten werde, zuweilen haben sie sie selbst aus wohlwollenden Gründen herbeigeführt, wie unlängst bei der Verminderung der Schlachtungen zum Zwecke der Uebersommerung unserer Viehbestände. In Voraussicht dieser Knappheit mußten sofort Höchstpreise eingeführt werden, um einer Preistreiberei, die nur den wohlhabenden die knappen Fleischmengen zugänglich gemacht hätte, vorzubeugen. Wo diese Höchstpreisfestsetzung nicht sofort eintrat, wie bei den Kalb- und Sammelfleischpreisen in Groß-Berlin, zeigten sich sofort die Uebelstände der Verschämung, und mit Recht rief nun alles auch hier nach einer Höchstpreisfestsetzung.

Zu der gründlichen Vorbereitung einer Höchstpreisfestsetzung gehört aber auch, daß man nicht stüßweise vorgeht, sondern daß man sich klarmacht, in welcher anderen Form das betreffende Erzeugnis sonst noch dem Verbrauch zugeführt werden kann, daß man beispielsweise die Höchstpreise für Futtermittel, Milch, Butter, Käse und Mastvieh oder Schlachtvieh, Fleisch und Wurst miteinander abstimmt und nicht durch Herausgreifen der einen Erscheinungsform des Naturerzeugnisses dem Erzeuger es ermöglicht, sein Erzeugnis in anderer, nicht von einer Höchstpreisfestsetzung bedrohten Form an den Markt zu bringen. Ein so unter genauer Kenntnis der Erzeugungs- und Verteilungsbedingungen planmäßig festgesetzter und mit starkem Willen festgesetzter Höchstpreis hat noch in keinem Falle dazu geführt, daß ein Nahrungsmittel länger als eine kurze Uebergangszeit vom Markte verschwand. Wo dies dennoch einmal vorkam, war bei der Vorbereitung der Höchstpreisfestsetzung etwas übersehen worden. Daher ist es falsch, von der Aufhebung der für die gerechte Verteilung unentbehrlichen Höchstpreise ein Aufhören der Lebensmittelknappheit zu erwarten.

Nur vor einer Wirkung muß sich die Höchstpreisfestsetzung hüten: sie darf nie so weit gehen, daß den an der Gütererzeugung und Güterverteilung mit ihrer Arbeit unentbehrlich Beteiligten mit einer zu starken Verkürzung ihrer Gewinnmöglichkeit die Lust zu weiterer Arbeit vergeht. Ebenso wenig wie man sich auf die Selbstsucht der Verbraucher verlassen darf, daß sie den Nebenmenschen ihre Nahrungsmenge nicht verkürzen, ebenso wenig darf man darauf rechnen, daß der Landmann und der Gewerbetreibende seine schwere Arbeit freudig tut, wenn man ihn verärgert und um den Lohn seiner Mühen prellt.

Man wird aber unter den vielen Höchstpreisfestsetzungen des Reichs und der Gemeinden nicht eine anführen können, die sich zu niedrig erwiesen hat, um den nützlichen Gliedern des Erzeugungs- und Verteilungsprozesses einen hinreichenden Lohn ihrer Mühen zu bringen. Unsere Höchstpreise sind darum, wie man mit Recht sagen kann, nicht niedrig, und wo man einmal sich durch einen zu niedrigen Höchstpreis bei nicht genügender vorheriger Ueberlegung vergriffen hatte, da ist man durch die Beobachtung des Marktes bald zu einer anderen Festsetzung ge-

schritten. Besser und wirksamer aber ist es, wenn man alle diese Erwägungen vorher anstellt, und nur bei geänderten Verhältnissen wie Mißwachs, Dürre, Viehseuchen zu einer Aenderung des sonst möglichst lange festzuhaltenden Höchstpreises übergeht

Festzuhalten bleibt jedoch immer, daß die Anregung der inländischen Nahrungsmittelerzeugung das erste, nie aus den Augen zu verlierende Ziel sein muß, und daß Höchstpreisfestsetzungen und andere nur polizeiliche Maßnahmen nicht das Hauptkampfmittel auf der inneren Front der Lebensmittelversorgung bedeuten dürfen, sondern nur ein dienendes Glied in dem nunmehr beschlossenen System von Kriegswirtschaftsmaßnahmen, die die Erhöhung der Erzeugung und die Regelung der Verteilung unseres notwendigen Lebensbedarfs für lange Zeit ins Auge fassen.

Der Regierungspräsident gegen den „Kettenhandel“.

Die Tatsache, daß sich an unseren Nahrungsmitteln oft zahlreiche, völlig überflüssige Zwischenhändler bereichern, ehe sie in die Hände der Verbraucher kommen, hat den Regierungspräsidenten in Potsdam zu einem Rundschreiben an die Landräte und Magistrate seines Bereiches über die Ursachen und Bekämpfung übermäßiger Preissteigerungen veranlaßt, in dem es heißt:

Die Ursache einer übermäßigen Preissteigerung wird oft zu Unrecht beim Kleinhändler gesucht, bei dem die Steigerung für die Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Ausschlaggebend ist dagegen häufig der Umstand, daß größere Posten von Lebensmitteln, die gegenwärtig gewissermaßen einen Seltenheitswert haben, durch die Hände einer Reihe von Zwischenhändlern gehen, die ihrerseits der Strafbestimmung der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen nicht unterworfen werden können, weil der Gewinn des einzelnen den handelsüblichen Satz nicht überschreitet, also nicht als „übermäßig“ im Sinne dieser Bestimmung angesprochen werden kann. — Die Verordnung über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel dürfte eine Handhabe bieten, auch in solchen Fällen einzuschreiten. Es entspricht in den gegenwärtigen Zeiten nicht den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns, eine ihm angebotene Ware zu einem Preise anzunehmen, dessen absolute Höhe zu der Preislage in Friedenszeiten auch bei Berücksichtigung des gegenwärtigen verminderten Angebots in einem auffälligen Mißverhältnis steht, und durch Weiterverkauf dieser Ware selbst mit mäßigem Gewinn zu ihrer ferneren Verteuerung beizutragen. Ein Kaufmann, der gewohnheitsmäßig so verfährt, muß als „unzuverlässig“ im Sinne der Verordnung gelten.

Uebermäßiger Gewinn.

Die Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 stellt die Gerichte vor eine im Frieden ihnen unbekannt Aufgabe. Nach § 5 der Verordnung macht sich strafbar, wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert, die einen übermäßigen Gewinn enthalten. Dadurch sind die Gerichte genötigt, in die inneren Vorgänge der Preisbildung einzudringen. Während man im Frieden davon ausgehen kann, daß die Preise von Angebot und Nachfrage, unter der Einwirkung der freien Konkurrenz, bestimmt werden, so daß eine strafrechtliche Ahndung nur dann nötig ist, wo jemand die Notlage, den Leichtsinns oder die Unerfahrenheit eines anderen ausbeutet, fehlt in Kriegszeiten dieser Regulator. Die Preisbildung hört auf, eine private Angelegenheit des einzelnen Verkäufers zu sein, sie wird eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses. Mit dem neuen Strafgesetz stehen nicht nur die Gerichte vor einer neuen Aufgabe, auch für den, der Güter auf den Markt bringt, wird es vielfach schwierig, die Grenze des Erlaubten zu ziehen. Reichsgerichtsrat Dr. Lobe versucht hier einen Wegweiser zu geben, in einer kleinen Schrift „Uebermäßiger Gewinn im Sinne von § 5 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915/23. März 1916. Zur Aufklärung für Verbraucher, Gewerbetreibende und Behörden. Preis 1 Mark (Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher.)“ Sie verdient um so mehr Beachtung, als der Verfasser selbst Mitglied eines Strafsenats des Reichsgerichts ist, der an der authentischen Auslegung der Verordnung mitwirkt.

Bei den Erzeugnissen eines gewerblichen Unternehmens gehören zu den Aufwendungen, die bei der Berechnung des Gewinnes zugrunde zu legen sind, nicht nur die Herstellungskosten, sondern auch die besonderen Betriebsunkosten, die die Herbeischaffung und Bereitstellung der einzelnen Waren notwendig macht und die auf sie zu verrechnenden Anteile der allgemeinen Betriebsunkosten des ganzen gewerblichen Unternehmens. Sie kommen aber insoweit nicht in Betracht, als sie etwa durch die Teilnahme an einer Preistreiberei besonders hoch geschraubt sind. Der Verkäufer darf auch nicht den Verlust, den er bei einer Warengattung erlitten hat, auf eine andere aufschlagen, und so ihre Herstellungskosten künstlich hoch ansetzen. Auf diese Unkosten darf ein Aufschlag gemacht werden, der den im Frieden gezogenen Gewinn entspricht. Der Reingewinn ist hierbei nach seinem wirklichen Geldbetrag zu nehmen, nicht etwa nach dem auf die Herstellungskosten berechneten Prozentsatz. Wenn die Herstellungskosten einer Ware sich im Kriege verdoppelt haben, darf der Verkäufer nicht etwa den im Frieden üblichen Prozentsatz als Gewinn aufschlagen, denn das würde seine Verdoppelung bedeuten. Mit Nachdruck wendet sich Lobe gegen die Auffassung, als ob jeder Verkäufer ein Recht auf den Marktpreis hätte. Der zulässige Preis bestimmt sich vielmehr für jeden einzelnen Verkäufer nach den ihm entstandenen Kosten. Hat er billiger gekauft, als die Mehrzahl derer, die zu gleicher Zeit auf den Markt kommen, so muß er auch billiger verkaufen. Die wichtigsten dieser Grundsätze sind vom Reichsgericht bereits in zwei Entscheidungen des 3. und 4. Strafsenats vom 14. Februar und 17. März d. J. ausgesprochen, denen der Höchste Gerichtshof eine solche Bedeutung beimißt, daß er sie in der amtlichen Sammlung zum Abdruck bringen wird. Unter diesem Gesichtspunkt sind übrigens auch, nebenbei bemerkt, die jetzt so viel erörterten Angebote von Fleischdauerware in Zeitungsinserten zu beurteilen. Nicht, daß solche Vorräte vorhanden sind, und erst jetzt auf den Markt kommen, ist das Bedenkliche, sondern daß anscheinend versucht wird, für sie die aufs höchste gesteigerten Preise der letzten Wochen zu fordern, während sie wahrscheinlich früher mit bei weitem geringeren Kosten fabriziert worden sind.

Da die Strafbestimmung des § 5 nach der gegenwärtigen Fassung der Verordnung auch bei solchen Waren Platz greifen kann, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, entwickelt Lobe auch die in diesem Falle maßgebenden Grundsätze. Im allgemeinen wird durch die Festsetzung des Höchstpreises wohl Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers, der sich an ihn hält, ausgeschlossen sein, es sei denn, daß es sich um eine minderwertige Ware handelt.

Bei Verkäufen, die nicht in einem gewerblichen Unternehmen erfolgen, z. B. durch einen Jäger, der eine Jagd zu seinem Vergnügen gepachtet hat, dürfen auch nicht die Unkosten auf die einzelne Ware berechnet werden. Hier soll der Verkehrswert die Richtschnur geben.

„Wird die Bestimmung der Verordnung über den Preiswucher verständig und energisch gehandhabt, so vermag diese wohl den Krebschaden zu bekämpfen, der jetzt an der Versorgung unseres Volkes mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs frißt, und der wahrlich kein Ruhmesblatt unseres Gewerbestandes darstellt, der auch bereits eine unendliche Bitterkeit im Volke gezeitigt hat.“ An diesen Worten Lobes ist nur das zu beanstanden, daß sie sich in einseitiger Weise gegen den Gewerbestand richten. Es kann kein Zweifel sein, daß an den zu tadelnden Preistreibereien auch landwirtschaftliche Erzeuger der Ware ebenso teilgenommen haben, wie Weiterveräußerer.

E. E.

Unerlaubte Warenaufspeicherung

☐ Zürich, 2. d. Vor dem Bezirksgericht Zürich kam heute ein Strafprozeß zur Verhandlung, der die noch nicht völlig abgeklärte Frage der unerlaubten Warenaufspeicherung betrifft. Wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 4 des Bundesratsbeschlusses betreffend Verkauf von Butter und Käse vom 27. November 1915 waren drei Personen aus Deutschland angeklagt, die vom Dezember 1915 bis März 1916 in Zürich in Verkaufsgeschäften 1500 Kilo Speisefett zur Ausfuhr zusammengelaufen hatten. In der gleichen Zeit haben sie etwa 500 Kisten Seife zu je 100 Stück aufgelaufen und eingelagert. Die Untersuchung ergab, daß die Angeklagten nicht auf eigene Rechnung handelten, sondern für die deutsche Einkaufszentrale in Bern tätig waren und daß die von ihnen zusammengelaufenen Waren, also auch die Seife, zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmt waren. Mit Bezug auf die Seife wurde die Untersuchung eingestellt, weil die Bestimmung des Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung gegen die Verteuerung der Lebensmittel und anderer unentbehrlicher Bedarfsartikel vom 10. August 1914 auf solchen Zusammenkauf keine Anwendung finde, da nicht behauptet werden könne, die Angeklagten hätten eine Bewucherung der schweizerischen Bevölkerung beabsichtigt oder eine Preissteigerung gewollt, um aus derselben Gewinn zu ziehen. Es wurde also lediglich wegen verbotenen Einkaufes von Speisefetten Anklage erhoben.

Der Verteidiger, Nationalrat Dr. Schmid, beantragte Freisprechung, eventuell noch die Berichte des schweizerischen Kompensationsbureaus, der deutschen Einkaufszentrale und des Bundesrates beizuziehen. Es handle sich hier um einen Kompensationsartikel und eine Bestrafung könne nicht erfolgen, weil diese Art des Einkaufes nicht unter Strafe gestellt werden wollte und konnte. Es müßten Ausnahmen aus höhern Gründen gemacht werden, da die Einfuhr gewisser Bedarfs-

artikel eine Gegenleistung der Schweiz bedingt. Das Ausland wählt von unserm Angebot diejenigen Artikel, die ihm am meisten fehlen, so namentlich Speisefett. Durch das Zusammenkaufen solcher Bedarfsartikel entsteht naturgemäß eine gewisse Knappheit oder doch eine Preissteigerung. Aber dieser Einkauf hat mit dem Lebensmittelwucher nichts zu tun. Die Angeklagten hatten keinen persönlichen Nutzen, sondern sie handelten auftragsgemäß für die Einkaufszentrale in Bern. Die Volkswirtschaftsdirektion habe denn auch auf Weisung des Bundesrates die Beschlagnahme solcher Artikel schon wiederholt aufgehoben. Das Bezirksgericht ist nun aber gleichwohl zu einer Verurteilung gelangt. Der Hauptschuldige, der Fabrikant Weinberg aus Frankfurt a. M. wurde zu einer Woche Gefängnis und Fr. 1000 Buße, die beiden andern Angeklagten zu Bußen von Fr. 600 bezw. Fr. 100 Buße verurteilt. Der Verteidiger legte gegen das Urteil sofort Berufung an das Obergericht ein.

Höchstpreise.

Das heutige Amtsblatt bringt eine Zusammenfassung sämtlicher in Hamburg festgesetzten Höchstpreise mit Ausschluß der durch die kürzliche Bekanntmachung der Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe geregelten Fleischpreise. Aus der Zusammenstellung ergibt sich der Fortfall der Gemüsehöchstpreise, aber die Aufrechterhaltung der Anordnung über den Gewichtsverkauf. Auch die Vorschrift über die Verabfolgung von Gemüse in handelsüblichem Zustand unter Entfernung aller dem Gemüse anhaftenden, genußuntauglichen Bestandteile ist aufrecht erhalten worden. Selbstverständlich würde eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen auch dann vorliegen, wenn z. B. Gemüse künstlich benetzt wird, um das Gewicht zu vermehren. Die Wurstpreise sind unverändert geblieben. Sie beziehen sich, wie nochmals hervorgehoben ist, sowohl auf inländische wie auf ausländische Ware. Da der gleiche Grundsatz auch für frisches Fleisch gilt, kann es nicht mehr vorkommen, daß der Höchstpreis für Fleisch und Fleischwaren unter Verungung auf die ausländische Herkunft der Ware überschritten wird. Von den Höchstpreisen freigelassen sind lediglich die Fleischkonserven, deren Preisentwicklung übrigens von der Preisprüfungsstelle fortgesetzt sorgfältig verfolgt wird.

Unter den Höchstpreisen für Käse findet sich neu aufgeführt der Höchstpreis für Rimmeltäse und ein solcher für Schichtkäse. Ersterer bezieht sich mit dem Höchstpreise für frischen Quarkkäse und beträgt 0,70 Mark für 0,5 Kilogramm. Gleichzeitig ist auch hier der Gewichtsverkauf angeordnet worden. Der Höchstpreis für Schichtkäse beträgt 0,80 Mark für 0,5 Kilogramm.

Der Kleinhandelshöchstpreis für inländische Butter hat leider ebenso in der bisherigen Höhe aufrechterhalten werden müssen, wie der Höchstpreis für Milch. Aus einer Berliner Korrespondenz ist zu entnehmen, daß die Reichsleitung den auf Ermäßigung der Butterpreise während des Sommers gerichteten Bestrebungen völlig ablehnend gegenübersteht. Hamburg wird sich mit dieser Sachlage abzufinden haben, da eine einseitige Heruntersetzung des hamburgischen Grundpreises die Butter mit Notwendigkeit Hamburg entziehen müßte. Unter den Höchstpreisen für Milch findet sich jetzt auch ein Höchstpreis für Buttermilch, der dem Höchstpreis für Magermilch entspricht (16 Pfennig). Für Zuführung in die Wohnung darf ein Aufschlag von 2 Pfennig berechnet werden.

Die Macht der Kundenliste.

Der umworbene Berliner Käufer.

f Berlin, im Juni.

Je nach Temperament und Laune kann man die babylonische Essensverwirrung in Berlin vom humoristischen Standpunkt aus behandeln oder mit kritisch bitterem Ernste. Ein riesengroßer Knäuel von Fragen und Unterfragen, von Haupt- und Nebenbestimmungen, die wieder jede für sich in a, b, c, d und e zerfallen, hat sich da herausgebildet, und die Fäden und Fädchen der Nahrungsregelung werden mit jedem neuen Tage verwickelter und verfilzter, so daß man den Anfang nicht mehr vom Ende zu lösen vermag. Fluten von Verordnungen schlagen über den Kopf der Bevölkerung zusammen, die sich schon wie im Wirbel des Maßstroms vorkommt. Kaum hat man eine dieser Verordnungen mühsam studiert und noch mühsamer begriffen, kaum weiß man, wo man das bißchen Butter, das Stückchen Fleisch, die wenigen Eier erhält, so ist die Verordnung schon wieder aufgehoben und an ihre Stelle eine neue getreten, die man wiederum gezwungen ist, auswendig zu lernen, um im Kampf um die Lebensmittel einige taktische Erfahrungen mehr gegen den im Lesen und Begreifen minder geübten Nebenmenschen zu besitzen. Niemals in der Zeit, die Menschengedenken umspannt, ist so viel vom Essen geredet worden wie oben jetzt, wo es sich darum handelt, daß Waffenkraft und nicht Wagenschwäche den Frieden diktiert. Von Uebel ist nur, daß das Volk mit den Bemühungen der Regierung nicht gleichen Schritt hält und ein eigenes Tempo einschlägt, das den Kurs der Behörden kreuzt und den Schutzmann herbeigerufen hat, der die nach dem Verkaufsladen in wildem, regellosen Gedränge strebende Masse zur militärischen Gliederung zwingt, und aus dem Bürgersteig vor jedem Butter- und Eierladen, vor jeder Fleischbank und vor jedem Bäcker einen Kasernhof macht.

Die sonst so überaus gut disziplinierten Berliner, die den vielleicht für die ganze Welt vorbildlichen Drill besaßen, sich im wimmelnden Miesenverkehr der Hauptstadt zurechtzufinden, in der wogenden Massenlut Ordnungssinn und Gleichmut zu zeigen, aus überfüllten Eisenbahnzügen aus- und in sie einzusteigen, ohne Kopflosigkeit und Verwirrung zu schaffen, sind nicht wieder zu erkennen. Das Lieblingswort des kalten, nüchternen, phlegmatischen Berliners: „Nur allens mit die Ruhe!“ wird gerade jetzt nicht mehr gehört, wo die sprichwörtliche norddeutsche Dickfelligkeit die Hauptjache wäre. Regierung und Magistrat in Berlin bestreben sich auf das redlichste, all den verschiedenen deprimierenden Straßenpolonäsen, die von der Ursache ihrer Bildung die Spezialnamen Fleischpolonäse, Brotpolonäse, Butterpolonäse, Eier-

polonäse erhalten haben, ein Ende zu bereiten, und sehen ihr ehrliches Wollen von Nimmerjatten, Furchtsamen und Verbösern bereitet. Die einen von ihnen tragen Federhüte und Seidentoiletten, Zylinder und feinen Anzug, die anderen das Kopftuch der Sandwerkerfrau, die Latzhürze des Dienstmädchens, die Mütze des Arbeiters, den billigen Hut des Kleinbürgers. Der heiße Wunsch nach dem „Gappen“, die Jagd nach der glücklichen Verwertung des Abschnittes der Lebensmittelliste nivelliert das gesellschaftliche und soziale Gemisch vor dem Verkaufsladen, in dem Ihre Majestät die Verkäuferin — man nennt sie in Berlin Mamfell — Gnade und Milde übt, Strenge und Unbarmherzigkeit walten läßt. Mit leuchtendem Blick, mit einem frohlockenden Gesicht, mit glücklichem Lächeln empfängt man sein Päckchen Nahrung, die Frucht eines geduldigen stundenlangen Wartens, das oft schon vor dem Morgenrauen begann. In Viererreihen, deren Ebenmaß der Schutzmann mit der Würde und dem Machtbewußt-

sein des ausgedienten Unteroffiziers überwacht, steht der endlose Zug, harrend auf den Augenblick des Verkaufsbeginnes und hoffend, daß man rechtzeitig drankomme, um auch noch etwas zu erhalten. Alle Maßnahmen gegen diese fürchten, unnötige Beunruhigung in immer weitere Schichten tragenden Straßensammlungen haben sich als wirkungslos erwiesen. Nun soll ihnen letzten Endes die Einführung der „Kundenliste“ den Garaus machen.

Die weiblichen und männlichen Hamster wanderten nämlich von Geschäft zu Geschäft. Bildeten sie hier den Beginn der Polonäse, was die Sicherheit des Lebensmittelerhaltes gewährleistet, so stellten sie sich dort an ihrem Ende an, mit der Promise auf den Treffer, in der Hoffnung auf den glücklichen Zufall, der ihnen noch etwas vom Nahrungsvorrat beschaffen werde. So ergatterten sie, jede andere Beschäftigung vernachlässigend, ein paar Pfund im Tage, während jene Massen, deren Beruf es nicht gestattete, Stunde um Stunde dem Wettlauf ums Essen zu opfern, leer ausgingen. Der Beobachtung dieser Mißstände verdankt die Kundenliste ihre Geburt. Außerlich besteht sie aus einem gewöhnlichen Geschäftsbuch oder ein paar Bogen Papier. Die Seiten müssen fortlaufend nummeriert sein. Man hat nun das Recht, sich das Geschäft zu wählen, in dem man den jeweiligen und speziellen Bedarf decken will. Man läßt sich also in die Kundenliste eintragen: Name, Vorname, genaue Adresse und Zahl der Abschnitte der Lebensmittelliste. Für den Bezug von Fleisch galt die Brotkarte, für den Bezug von Butter die Zuckerkarte als Ausweis für die Kopffzahl im Haushalte, wonach das Quantum Nahrung bemessen wird, das man auf einmal zu kaufen berechtigt ist. Ist man auf solche Weise Kunde geworden, so darf man für die Dauer der Gültigkeit der laufenden Karte nirgend anderswo einkaufen, auch wenn man von einem Ende der Stadt nach dem anderen überfiedelt, hat aber das jüngste aller Arten von Rechten damit erworben: man ist nicht irgendeine laufende Kundschaft, sondern der Kunde geworden, der das Recht des Warenbezuges hat, soweit nur immer der Vorrat reicht. Man muß bekommen! Die Omnipotenz der Verkäuferin ist gebrochen, Ihre Majestät, die Mamfell, ist entthront! Das Quantum, das auf einen Kartenabschnitt verabsolot wird, ist kein festes, sondern ein variables. Es richtet sich nach den Marktbeständen und soll im allgemeinen von Woche zu Woche bestimmt werden.

Die Kundenliste brachte sofort eine gewaltige Ueberraschung. Zwar hat sie die zum Lieblingsport gewisser Berliner Kreise gewordene Polonäse noch immer nicht ganz zu beseitigen vermocht, aber die Großhaushaltsart der Händler ist mit einem Male und mit rapider Schnelligkeit geschmolzen, wie Gebirgsschnee in der Sonne. An ihre Stelle trat die Büchschaff um den Kunden. Halbseitige Inserate in den Tagesblättern laden die „berehrte Kundschaft“, die man bisher drangsalariert hat, zur Eintragung in die Kundenliste ein. „Es eilt!“ — „Warenbezug garantiert!“ — „Butter frisch angekommen!“ (wenn es auch sonst wochenlang hieß: „Butter ausverkauft!“) — „Sind Sie schon bei mir eingetragene?“ und andere passende Schlagworte des Reklamestils sind die flötenden Lockrufe der vom Piedestal gestürzten Lebensmittelspekulanten an die aus ihrer Armut zur Glorie erhöhten Käuferfahrg. Nach der Summe der beim Händler abgegebenen Kartenabschnitte bemittelt nämlich die Behörde die für den Verkauf zuzuteilende Warenmenge und damit den Verdienst des Verkäufers. Nun herrschen in den Läden wieder eitel Liebeshwürdigkeit und höfliche Fragen nach armer Menschen Wünschen.

Die Kundenliste bedeutet wirklich eine Besserung unerträglich gewordenener und beschämend gedehnter Verhältnisse. Sie ist noch nicht das Ideal der Reform, aber angesichts der noch ungewissen Dauer des Krieges immerhin eine schon heute weit mehr Vorteile als Schattenseiten erweisende Einführung.

* Preisprüfungsstelle und Kettenhandel. Der Sachausschuß für Kartoffeln, Gemüse und Obst der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung u. a. auch mit der Frage des sogenannten Kettenhandels. In einem Falle wurde festgestellt, daß Zwiebeln, ehe sie an den Verbraucher gelangt sind, innerhalb dreier Tage viermal den Besitzer gewechselt haben und zwar wurde die Ware innerhalb dieser Zeit mit nicht unerheblichen Zwischengewinnen von Holland nach Dresden, von Dresden nach Rattowitz von Rattowitz an einen Berliner Großhändler und von diesem erst an Berliner Kleinhändler verkauft, die sie endlich dem Verbraucher zuführten. Die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin hat beschlossen, daß nur dann die volkswirtschaftliche Notwendigkeit eines Zwischenhandels in Zukunft von ihr anerkannt werden soll, wenn er Obliegenheiten erfüllt, die für die zweckmäßige Verteilung der Lebensmittel von unzweifelhafter Wichtigkeit sind. In anderen Fällen wird die Preisprüfungsstelle erwägen, ob eine Unzuverlässigkeit im Handel, eine Zurückhaltung der Ware oder eine im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Leistung unangemessene Preissteigerung vorliegt und gegebenenfalls die nötigen Schritte zur Strafverfolgung veranlassen.

Eine Anregung zur Preisregulierung. Man schreibt uns: Die Höchstpreise werden umgangen von dem inneren Feind. Zum Wohl der verschämten Armen und jener ärmeren Klassen, die nicht aus noch ein wissen, müssen energisichere Maßnahmen ergriffen werden, damit jenen Leuten, die in dieser schweren Kriegszeit Gelder aufspeichern, das Handwerk gelegt wird. Maßnahmen, die der Oberbefehlshaber in den Marken so treffend kurz und wirkungsvoll anordnet und die hier mit dem Satz beginnen müßten: "Mit Zuchthaus wird bestraft —". Ein Weg, der wegen seiner Kürze Beachtung verdient, der von Anbeginn der Höchstpreisfestsetzung hätte beschritten werden müssen, wäre der folgende:

Der Gewinn an Handelswaren wird nach den Gewinnhundertteilen im Frieden und angemessenem Kriegsgewinn festgesetzt. Es ergibt sich da folgendes Bild:

a. Ursprungsstätte	Selbstkosten + angemessener Gewinn
b. Groß- (Zwischen-) Handel	Friedens- + Kriegsgewinn
c. Verbraucher	Friedens- + Kriegsgewinnzuschlag

Selbstkosten und Kriegsgewinn zu a. sind von einem gewählten Rat der „Älten“ unter Vorsitz des Landrates oder Bezirksamtmannes eines Kreises oder Bezirkes festzusetzen. Benachbarte Kreise tauschen Berichte aus. Der gesamte Kreis berichtet an den Regierungspräsidenten. Die Regierungspräsidenten einer Provinz berichten an den Oberpräsidenten, und dieser bestimmt im Mittel den Selbstkostenpreis und angemessenen Gewinn der Provinz zu a.

Die Handels- und Landwirtschaftskammern setzen in ähnlicher Weise zu b. (Handel) Friedens- und Kriegsgewinn fest. Der Verbraucher zahlt dann den Friedens- + Kriegsgewinnzuschlag.

Dadurch würde erreicht, daß der Hersteller vor Ausbeute geschützt wird, daß nicht andere für seinen Schweiß sich gesund machen, daß der Erzeuger keine Waren zurückhält, daß eine schärfere Beaufsichtigung der Bestände durchgeführt werden kann und daß endlich die Mißstimmung im Volke durch diese gerechte Handhabung beseitigt wird.

Streifzüge durch die Welt der Spekulanten.

In der Sonntagsnummer der „N. Fr. Pr.“ lesen wir folgende Ankündigungen:

Fünf Waggons Seife, nur waggonweise abzugeben... Prompt ab Lager Wien: 10.000 Kilo Nollgerste, 5 Waggons Hirsebrein, 5 Waggons Emmentaler, 3 Waggons Marmelade, 4 Waggons Salzische, 10 Waggons Lebluchen, ferner große Quantitäten Tee, Reis, Feigen, Pflaumen, Teigwaren, Kümmel zu verkaufen... 16 Waggons Seife ab Wien... Teegroßhandlung (!) Siegmund Augenfeld hat 1000 Kisten Sardinen (!) abzugeben... 2 Waggons holländische Kondens-Vollmilch... Wer kauft verdorbene Sardinen für Industriezwecke? ... Tarhonya: 1 Waggon Eier = Tarhonya, 1/2 Waggon Kochmehl = Tarhonya ab Wien, 4 Waggons Hirsebrein ab Budapest... Einige Waggons Seife abzugeben... Offiere je einige Waggons Erbsen, Bohnen, Sauerkraut, 500 Waggons Frühkartoffeln, Kranzfeigen, Alaun, Feigentasse, Schokolade, Tafelöl, Zimt, Zünder, Margarine nur an Waggonabnehmer... Holländischer Kakao, 63 Meterzentner, hier lagernd, zu verkaufen... 5000 Kilogramm Melangemarmelade abzugeben... Zu verkaufen 5 Waggons Paraffinschuppen, 2 Waggons Tafelparaffin, 3 Waggons Seife, 5000 Kilogramm Schokolade... 1000 Kisten Kondens-Vollmilch und 300 Ballen Robustakaffee... 5000 bis 6000 Kilogramm Nüsse zu verkaufen... (Aus welchem Grunde der Spekulant die Nüsse bis heute zurückgehalten hat, braucht nicht eigens gesagt zu werden. D. R.) 10 Waggons Makkaroni aus Kullermehl (!) zu verkaufen...

Wir könnten noch eine ganz ansehnliche Zahl ähnlicher Anzeigen derselben Nummer der „N. Fr. Pr.“ anführen, doch dürfte diese Auslese wohl genügen, um auch den mit Blindheit Geschlagenen die Erkenntnis zu bringen, welchen gewaltigen Umfang die Lebensmittelspekulation genommen hat, zumal die „N. Fr. Pr.“ nicht das, sondern nur ein Organ der Spekulanten ist. Schon der oberflächlichste Blick in den Inseratenteil des „N. Fr. Pr.“ genügt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieses Blatt der konsumtentfeindlichen Tätigkeit der „N. Fr. Pr.“ durchaus nicht nachsteht. Wie lange wird es noch dauern, bis die berufenen Stellen den Mut aufbringen, die Spekulantenpresse zu zwingen, daß sie endlich aufhöre, dem Hungerkrieg unserer Feinde Vorschub zu leisten, indem sie einer Schar gieriger Beutejäger und Spekulanten Unterschlupf gewährt? Ein Verbot der Betätigung im Lebensmittelhandel für alle, die früher in anderen Berufen gearbeitet haben, wäre sicherlich erwägenswert. Die meisten Lebensmittel-Großzwischenhändler, deren Anzeigen man seit Kriegsbeginn Tag für Tag in der Mallerpresse lesen

kann, haben nämlich erst während des Krieges „umgelernt“. Sie haben keine offenen Läden, sie sind bei der Gewerbebehörde nicht gemeldet und zahlen insgedessen nicht einmal Steuern für ihre derzeitigen Geschäfte. In 20 oder 30 Wiener Kaffeehäusern kommen sie zu bestimmten Stunden des Tages zusammen und schachern. Oft wechselt die Ware an einem Tage zweimal oder dreimal ihren Besitzer. Wie ein Spekulationspapier gehen die Lebensmittel von Hand zu Hand. Selbst wenn der jeweilige Besitzer nur einen verhältnismäßig geringfügigen Preisaufschlag vornimmt, so betragen die einzelnen Differenzen zusammen doch oft das Doppelte und mehr des ursprünglichen Verkaufspreises.

Mit Fug und Recht sagt der Regierungspräsident in Potsdam in einer Rundverordnung an die Landräte und Magistrate seines Bezirkes:

Die Ursache der übermäßigen Preissteigerungen wird oft zu unrecht beim Kleinhändler gesucht, bei dem die Steigerung für die Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Ausschlaggebend ist dagegen häufig der Umstand, daß größere Posten von Lebensmitteln, die gegenwärtig gewissermaßen einen Seltenheitswert haben, durch die Hände einer Reihe von Zwischenhändlern gehen, die ihrerseits der Strafbestimmung der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen nicht immer unterworfen werden können, weil der Gewinn des einzelnen den handelsüblichen Satz nicht überschreitet, also nicht als „übermäßig“ im Sinne dieser Bestimmung angeprochen werden kann. Die Verordnung über die Fern-

haltung unzuverlässiger Personen vom Handel dürfte eine Handhabe bieten, auch in solchen Fällen einzuschreiten. Es entspricht in den gegenwärtigen Zeiten nicht den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes, eine ihm angebotene Ware zu einem Preise anzunehmen, dessen absolute Höhe zu der Preislage in Friedenszeiten auch bei Berücksichtigung des gegenwärtigen verminderten Angebotes in einem auffälligen Mißverhältnis steht und durch Weiterverkauf dieser Ware selbst mit mäßigem Gewinn zu ihrer ferneren Verteuerung beizutragen. Ein Kaufmann, der gewohnheitsmäßig so verfährt, muß als „unzuverlässig“ im Sinne der Verordnung gelten.

Der Zwischenhandel findet eine eigenartige Beleuchtung durch eine Zusammenstellung des Berliner Kriegsanschusses für Konsumenteninteressen. Dieser hat über 200 der Lebensmittelanzeigen in der gewissen Presse nachgeprüft, in denen von unkontrollierbaren Zwischenhändlern große Mengen von Nahrungsmitteln teils angeboten, teils gesucht werden. Von 233 solcher angeblicher „Kaufleute“ waren 86 im neuesten Adreßbuche oder Fernsprechverzeichnis nicht aufzufinden; sie haben also entweder keine eigene Wohnung oder sind erst im Laufe des letzten halben Jahres „ansässig“ geworden. 53 bezeichneten sich als „Kaufmann“, „Vertreter“, „Agent“, nur 25 haben bereits Oktober 1915 mit der gleichen Ware gehandelt. 69 dagegen haben „umgelernt“ und kommen aus den gegenwärtigsten Berufen. Unter diesen befinden sich: 16 Architekten, Baugeschäfte, Grundstücksvermittler und Immobilien-gesellschaften, 10 chemische Laboratorien und Ingenieurbureaus, Delhandlungen, Farben- und Lackgeschäfte, 3 Wäschefabrikanten, 3 Stickerei- und Federnhandlungen, 1 Perlenschmucklager, 1 Lombardgeschäft, 3 Zigarren-, 1 Schuhagent, 2 Hotel-, beziehungsweise Cafebesitzer, 1 Musterkartenfabrik, 2 Möbelfabriken, 2 Fabriken für kinematographische Films und Apparate, 1 Pianofabrik, 6 Rentiers, 1 Uebersetzungsbureau, 4 Zeitungs- und Kunstverleger, 1 Kassierin, 1 Haushälterin usw. Es ist begreiflich, daß bei einer so zusammengesetzten „Kaufmannschaft“ die Ware vollkommen Nebensache ist und daß es solchen Elementen nur darauf ankommt, möglichst schnell irgendwelche Phantasiepreise für die zwischen diesen Händlern hin und her verschobene Ware zu erlangen.

Bei dieser Gelegenheit sei auch auf die Spekulation in Fleischdauereisen und Konserven hingewiesen. Nach gerichtlichen Entscheidungen hat nicht jeder Verkäufer das Recht auf den Marktpreis. Der zulässige Preis wird für jeden einzelnen nach den ihm selbst entstandenen Kosten bestimmt. Gleich zu Beginn des Krieges setzte nun in der Erzeugung von Fleischdauereisen und Konserven eine fabelhafte Tätigkeit ein und die Spekulationskäufe dieser Waren gingen ins Riesenhafte. Es wäre der Nachprüfung wert, ob denn die jetzt gezahlten Preise für diese Artikel wirklich auch gerechtfertigt sind oder ob große Mengen dieser jetzt auf den Markt gebrachten Artikel nicht schon zu einer Zeit hergestellt wurden, wo die Herstellungskosten noch wesentlich niedriger waren. Das gilt nicht nur für den Fabrikanten allein, sondern auch für den Großhändler. Die Unterschiede in den Preisen sind so ungeheuer, daß durch rücksichtslose Nachprüfung den Spekulanten auch hierin auf den Zahn gefühlt werden sollte. Es geht denn doch nicht an, daß die Gestehungskostentheorie immer nur auf kleine Landwirte und Gewerbetreibende angewendet wird. Es würde das Vertrauen zu Justiz und Verwaltung nicht wenig heben, wenn endlich mit der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und vor Verordnungen endlich Ernst gemacht würde.

Verordnung über Ausfuhrverbote.

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung eine „Verordnung über Ausfuhrverbote“ erlassen. Danach haben die Landeszentralbehörden vor dem Erlaß von Verordnungen, die für ihr Bundesgebiet oder einen Teil desselben ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs enthalten oder in ihrer Wirkung einem solchen Ausfuhrverbot oder einer solchen Ausfuhrbeschränkung gleichkommen können, dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebietes Einspruch zu erheben. Beim Erlasse dieser Verordnung bereits bestehende Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Bevor der Reichskanzler ein solches Verlangen stellt, wird er mit der beteiligten Landesregierung sich ins Benehmen setzen und dafür Sorge tragen, daß durch entsprechende Versorgungsregelung und Preisfestsetzung für die beteiligten Wirtschaftsgebiete eine unbillige Schädigung des Ausfuhrgebietes vermieden wird.

Der Bundesrat nahm noch in der gestrigen Sitzung den Entwurf einer Verordnung über das Verbot des Abteufens von Schächten sowie eine Wänderung der Bekanntmachung über Künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 an.

Nachbargebiete.**Preisprüfungsstelle
für die Provinz Schleswig-Holstein.**

R. Neuenhäuser, 8. Juni.

Eine im hiesigen Bahnhof-Hotel abgehaltene Versammlung bezweckte, Wege zu finden zur Errichtung einer provinziellen Preisprüfungsstelle.

Bürgermeister Brandes (Glückstadt), dem die Leitung der Verhandlungen übertragen wurde, begrüßte die Anwesenden, besonders die Vertreter der Regierung in Schleswig, die Regierungsräte Berthold und Plahn und die Vertreter des stellvertretenden Generalkommandos des 9. Armeekorps.

Stadtrat Seefche (Flehe) wies auf die hohen Preise hin, die seit Ausbruch des Krieges, ganz besonders im verfloffenen Winter, für die wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel gezahlt werden müssen, besonders für die einheimischen Produkte, Kartoffeln, Milch, Butter, Zucker und Heizmaterial. Vor zehn Monaten seien ähnliche Preisprüfungsstellen errichtet worden, aber diese seien nicht instande gewesen, wesentlichen Einfluß auf die Preisbildung auszuüben. Es dürfte deshalb richtiger sein, die Preisprüfungsstelle mindestens auf die Provinz auszudehnen. Durch rechtzeitige Schaffung der nötigen Organisation würde man dieser bedauerlichen Preissteigerung, wozu die Städte durch ihren Wettstreit im Aufkaufen von Lebens- und Verpflegungsmitteln im Auslande beigetragen haben, begegnen. Man müsse versuchen, vor allem die im Inlande erzeugten Lebensmittel möglichst billig zu beschaffen.

Nach einer mehrstündigen Aussprache wurde auf Antrag der beiden Bürgermeister Behrens (Schleswig) und Lederer (Waldorf) einstimmig beschlossen, den Oberpräsidenten von Moltke zu ersuchen, eine Preisprüfungsstelle für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichten mit der Berechtigung, Höchstpreise für die wichtigsten Lebensmittel festzusetzen und die bisherigen Preisprüfungsstellen auch weiter regelmäßig zusammenkommen zu lassen. Für wünschenswert und notwendig wurde es erachtet, daß zu der provinziellen Prüfungsstelle namentlich geeignete Fachleute hinzugezogen werden.

Warenverkehr und Kriegswucher

Letzten Mittwoch fand in Bern eine Konferenz der Vertreter städtischer Lebensmittelfürsorge-Organisationen statt. Die Versammlung hörte zunächst ein Referat des Herrn Schwarz, Vorsteher der Warenabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, über die Tätigkeit dieser Abteilung an, deren eine Funktion die Beschaffung von Petroleum und Benzin, die andere aber die Bekämpfung des Kriegswuchers ist. Ueber das erste Gebiet seiner Tätigkeit vermochte Herr Schwarz im ganzen erfreuliche Mitteilungen zu machen. Wenn auch die eintreffenden Petroleumlieferungen keineswegs dem Bedarf entsprechen, weil uns Amerika vollkommen im Stiche läßt. Es besteht nach der Begräumung erheblicher Schwierigkeiten Aussicht, von anderer Provenienz vermehrte Wareneinfuhr zu erhalten, die nicht direkt in den Konsum übergeführt, sondern für den Winter aufgespart werden soll. Der Park an Tankwagen, der dem Bunde zur Verfügung steht, beläuft sich zurzeit auf etwa 400 Stück. Die Einfuhr von Benzol und Benzin gestaltete sich unter großen Schwierigkeiten im allgemeinen befriedigend.

Gegen den sich überall breitmachenden Kriegswucher geht die Warenabteilung des Volkswirtschaftsdepartements mit aller Energie vor. Durch die Telegraphenzensur wird sie über alle telegraphischen Offerten zwischen Schiebern unterrichtet, während anderseits die Lagerhausverwaltungen mit anerkannter Promptheit die angeordneten Bestandesaufnahmen der in ihren Räumen aufbewahrten Spekulationsgüter durchführen. Ueber das Vorgehen städtischer und kantonaler Behörden äußerte sich der Redner durchaus anerkennend, wenn auch gesagt werden muß, daß dieselben in manchen Fällen, vielleicht weil die bundesrätlichen Verordnungen verschiedene Interpretationen zulassen, zu weit gegangen sind und daher namentlich ihre Meldungen und Denunziationen häufig näherer Prüfung nicht standhalten. Namentlich die Wareneinkäufe fremder Regierungen, welche fatalerweise durch Bewilligung sehr hoher Preise die Preisbildung in der Schweiz beeinflussen, können nicht als Wuchergeschäfte betrachtet werden. Um den dabei sich ergebenden Uebelständen abzuwehren, hat der Bund übrigens den Warenanlauf zu Kompensationszwecken selbst an die Hand zu nehmen beschlossen. Die Konfiskationen wucherischen Zwecken dienender Lebensmittel haben bereits erheblichen Umfang angenommen. Ueber den zu entschädigenden Wert der natürlich mit dem Ankaufspreis nichts zu tun hat, entscheidet eine Kommission. Bei der Verteilung der konfiszierten Waren wird Bedacht darauf genommen, dieselben möglichst zuverlässigen Interessentengruppen zukommen zu lassen. Die Leinölvorräte gingen beispielsweise an den Schweizerischen Malermeisterverband, die Kochfette an die Kochfettfabrikanten unter strengen Bedingungen für den Verkauf. Das erschöpfende Referat gab der Versammlung einen Begriff von den Schwierigkeiten, die sich dem festen Willen der Warenabteilung, der Gesamtheit zu dienen, entgegenstellen. Die weiteren Verhandlungen betrafen den immer und immer wieder geäußerten lebhaften Wunsch der Städte, von den importierenden Behörden Waren direkt zur Preisregulierung zu erhalten; sodann die Brotknappheit und die Steigerung der Fleisch- und Brennholzpreise. Eine demnächst stattfindende Sitzung wird den Maßnahmen der Städte auf dem Markt mit Landesprodukten gewidmet sein.

Aus der Welt, in der verdient wird.

„500% bei Grünhaut“ und andere Geschichten.
Vom Kettenhandel.

Das „N. W. Z.“ bringt folgende viel- oder eigentlich alles sagende Anzeige:

Kapitalisten, welche ihr Kapital sicher mit 500% anlegen wollen, schreiben an Grünhaut...

Erklären solche Inserate nicht alles? — In der Dienstagsnummer der „N. Fr. Pr.“ standen folgende Angebote:

2 Waggons Essigsprit, 2 Waggons Kräutereffig, 1 Waggon Kernseife, 1 Waggon Bienenwachs abzugeben ... 5000 Kilogramm Vollmilchpulver, 10.000 Kilogramm Rummel, 7000 Kilogramm Jamaika-Piment zu verkaufen ... 1 Waggon Paradeisauce und 50.000 Schaffelle offeriert ... 140 Kisten Vollmilch und 500 Kilogramm Schokolade verkauft ... 200 bis 500% Gewinn und darüber! Kein scharfsinniger Kapitalist wird es versäumen, sich an der bevorstehenden großen Wertsteigerung der Gründe im Wiener Industriebezirk (XXI) als dem Konzentrationspunkte des durch Deutschlands regstes Interesse an der Verbindung der Ost- und Nordsee mit der Donau sicher zum Bau gelangenden Donau-Ober- und Rhein-Donaukanals entsprechend zu beteiligen. ... Ich verkaufe Apfelmus, 6 Waggons abzugeben ...

Im „N. W. Z.“ vom selben Tage heißt es:

1 Waggon dänisches Obers ... Weiße Speisebohnen und Frühjahrsrosenkartoffeln mehrere Waggons ... 1 Waggon Zichorie abzugeben ... 10.000 Kilogramm Reisstärke verkauft ... 2 Waggons Seife abzugeben ... Erdal-Schuhcreme aus 3 weiter Hand zu kaufen gesucht ... usw.

Hiesige Spekulanten preisen neuestens recht fleißig auch in zahlreichen auswärtigen Geschäftsblättern, z. B. im „Pester Lloyd“, im „Prager Tagblatt“, in der „Bohemia“ usw. ihre in Wien lagernden großen Warenbestände wie Schokolade, Erbsen, Bohnen, Kaffee, Kartoffeln usw. an. Die Lebensmittelspekulation überzieht eben nekartig das ganze Reich.

Wie mit Kaffee „gehandelt“ wird, berichtet man aus Tepliz: Der dortige Kartoffelhändler (!) Löwy kaufte einen Waggon Kaffee in Wien, für welchen die Stadtgemeinde Tepliz den Preis von

60.000 Kronen bot. Ein Teplitzer Großhändler bot jedoch 90.000 Kronen in der Hoffnung, noch gut dabei zu verdienen, und bekam den Kaffee. — Ueber die Art, wie manche rasch reich werden wollen, unterrichtet folgender Fall.

Es hat sich ein verlässliches System im Verdienen und Preistreiben herausgebildet: der sogenannte Kettenhandel, der schon einmal an dieser Stelle beleuchtet wurde. Der Spekulant A. hat einen Schlußbrief auf Lieferung von einigen Waggons Pfeffer, Schokolade, Milchpulver. Die Ware befindet sich im Anrollen nach Wien. In seinem Stammkaffeehaus, einer Winkelbörse schlimmster Gattung, verkauft er die Ware oder einen Teil derselben sofort an den Spekulanten B. und dieser wieder an den Spekulanten C. Es ist keine Seltenheit, daß die Ware, noch bevor sie an Ort und Stelle eingelangt ist, schon durch drei, vier Hände gegangen ist, und in jeder einzelnen bleibt Profit hängen. So haben einzelne Spekulanten im Laufe eines Jahres hunderte Waggons Lebens- und Gebrauchsmittel verschachert, ohne auch nur ein Kilogramm der Ware gesehen zu haben. Der spekulative Kettenhandel sucht die einseitige Konjunktur (starker Nachfrage steht ein geringeres Anbot gegenüber) gewinnstüchtig auszubitten. Er verschiebt nur die Ware, ohne sie an den Verbraucher rasch heranzubringen, wie es Aufgabe des anständigen Handels ist.

Welchen Umfang diese neue „Verdienst“-Methode genommen und welchen Einfluß sie somit auf die Preislage der Lebensmittel gewonnen hat, mag daraus ersehen werden, daß z. B. allein die „N. Fr. Pr.“ in ihrer letzten Sonntagsnummer, also in einer einzigen Nummer, rund 700 Waggons wichtige Lebensmittel und Bedarfsartikel anpreist, das sind mehr als zwanzig Eisenbahnzüge! Wir hätten Verordnungen genug, die eine Handhabe zur Unterdrückung solcher Erscheinungen bieten.

Es ist kein Trost für uns, daß diese Zustände auch in Deutschland zu einer nicht unbedenklichen Landplage geworden sind. Es zeugt von höchst ungesunden Verhältnissen, daß das „Berliner Tagblatt“ zum Beispiel in seiner letzten Sonntagsnummer rund 200 und die „Frankfurter Zeitung“ noch mehr Spekulanteninserate bringen konnten. — Daß auch die „Qualität“ der Verdienner im verbündeten Reich die gleiche ist wie bei uns, ist auch kein Geheimnis. So wird neuestens von reichsdeutschen Blättern folgender Fall viel besprochen: Die Gebrüder Herzberg in Hamburg erzeugen ungeheure Mengen von „Salatölersaß“, den sie durch eine Riesenreklame in der Händlerpresse anpreisen. Er besteht aus — 99 1/2% Wasser! Aber die Herzberge lassen sich auch das Wasser von der betrogenen Bevölkerung teuer zahlen.

Anzeigen.

Im „N. W. Z.“ finden wir folgende Anzeigen:

3000 Kilo Paprika zu verkaufen. . . Ab Lager Wien abzugeben: 1 Waggon Santos Superior-Kaffee, 1 Waggon Rummel, 50 Ballen Mandeln, 50 Ballen Nellen und Tee, sowie getrocknete Aprikosen, Äpfel, Pfirsiche. . . Ein Waggon Magermilch zu verkaufen. . . Größere Quantitäten Dörrgemüse „Julienne“ sofort abgebbar. . . Eidamer- und Soudaläse waggonweise ab Wiener Lager. . . Fünfsig Waggon Speisebohnen zur prompten Lieferung zu kaufen gesucht. . . Prima Selchwaren, 10.000 Kilogramm, prompt abzugeben. . .

Und in der „N. Fr. Pr.“ heißt es wiederum:

Delfardinen, Auswahl aller Provenienzen Emmentaler und andere Käseforten offerieren en gros. . . Größere Posten Kondens-, Voll- und Magermilch ab Innsbruck abzugeben. . . Prager Agentur, die in Stadt-approvisionierungen arbeitet, sucht Verbindung mit Firmen aller Lebensmittelzweige (also nicht mit Erzeugern, sondern wieder nur mit Großhändlerhändlern! D. R.) . . . Sauerkraut bei Waggonbezügen offeriert Kreditgesellschaft in Prag. . . Souda- und Eidamerläse, 50 Waggon sofort, 100 Waggon in sechs Wochen abzugeben. . . 200 bis 300 Waggon Frühkartoffeln offeriert. . . 1000 Kisten Kondensvollmilch und Magermilch sowie 800 Kisten Schokolade ab Wiener Magazin offeriert. . . Apfelmus, mehrere Waggon, abzugeben.

Die Händlerwelt im Kriege.

Tatsachen zum Nachdenken.

Der Präsident des deutschen Reichsernährungsdienstes hat bekanntlich die Ergreifung einer Reihe von Maßnahmen gegen die Auswüchse der Lebensmittelspekulation angekündigt. Darob ist die Händlerwelt außer Rand und Band geraten. Sie läßt in ihren Organen eine „ernstliche Verwahrung“ gegen die Pläne der Regierung los, fordert die volle Bewegungsfreiheit des Großhandels, also auch der Konjunkturwucherer, gegen die sich die angekündigten Maßnahmen richten sollen und droht schließlich mit der „Mobilisierung der öffentlichen Meinung“, um diesen „Anschlag“ auf einen der wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft zu verhindern. Diese Zuschrift des Zentralverbandes des deutschen Großhandels an seine Organe erklärt sich also solidarisch mit jenen Spekulanten, die der Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln so unerhörte Hindernisse bereiten, daß sich die Regierung zur Ergreifung ernstlicher Maßregeln gegen sie genötigt sieht. Dieser Schritt des organisierten Großhandels im Deutschen Reich ist angesichts der Art seiner Zusammensetzung freilich nichts Verwunderliches. Er wirft nur neuerdings ein grelles Streiflicht auf den „Patriotismus“ der in ihm vertretenen kapitalistischen Kreise, denen der Krieg eine willkommene Bereicherungsgelegenheit ist. Man muß sich nur recht vor Augen halten, was Herr v. Batocki im Interesse der klaglosen Lebensmittelversorgung plant, um die Forderung nach voller Bewegungsfreiheit aller Großhändler richtig zu würdigen. So sprach Batocki vor der Ausschaltung des wuchernden Lebensmittelhandels und fügte zur Freude des jehhaften soliden Kaufmannsstandes hinzu, es sei im Interesse des Volkes gelegen, daß diejenigen Elemente, die sich vor dem Kriege nicht in diesem Geschäftszweige betätigt haben, jürder für ihren Lebensmittelhandel einer behördlichen Genehmigung bedürfen sollen, um alle Beutejäger von der Lebensmittelversorgung ausschalten zu können und um die Gewähr zu haben, daß nicht nur die kleinen, sondern auch die großen Preistreiber unmöglich gemacht werden.

Die Berliner „Deutsche Tageszeitung“ erörtert die Wirkung des spekulativen Großhandels auf die Preisgestaltung und sagt ganz richtig, daß zahlreiche Fabriken gerade heraus versagen, wenn sich ein Kleinhändler an sie wendet, um Waren zu billigeren Bezugsbedingungen als von einem Großlieferer zu erhalten. Die Fabriken befänden sich eben vielfach in den Händen der gewissen Spekulantengruppe, der daran liege, die Preise „in der Hand zu behalten“, um sie nach Belieben „anziehen“ lassen zu können. Ihnen sei es, sagt das genannte Blatt, zur Verschleierung ihrer Machenschaften völlig recht, daß sich zwischen sie und den Kleinhändler beliebig viele Zwischenhändler schieben. Sowohl der ehrliche Kleinhändler als auch der Verbraucher werden so zur Beute für die profitgierige Bande, die sich an ihnen sättigen will.

Wie eine Gerichtsverhandlung in Elberfeld ergab, so lesen wir im „Gen.-Anz. f. Elberfeld-Barmen“, war der Preis einer größeren Lieferung kondensierter Milch, die durch vier Hände gegangen war, von 15 Mark die Kiste auf 41 Mark hinausgetrieben worden. Und als sie endlich an den Verbraucher kam, war sie größtenteils — verdorben. — Warschauer Zeitungen berichten, daß die deutsche Polizeibehörde in Warschau 380.000 Eier, die zu Spekulationszwecken angekauft worden waren, beschlagnahmt hat. — Das „Hamburger Echo“ teilt mit, daß ein gewisser Herr Aberle sen. in Frankfurt a. M. 1600 Zentner „garantiert reines Schweineschmalz“ zum Kaufe an Großabnehmer anbietet. — Eine Berliner Firma, schreibt der halbamtliche „Deutsche Ernährungsdienst“, macht in dortigen Zeitungen darauf aufmerksam, daß sie eine halbe Million Pfund Lebensmittel verschiedenster Art (Wert von fast zwei Millionen Mark) auf Lager habe. —

Lebensmittelversorgung.

Aus der letzten

Vollversammlung
der Preisprüfungsstelle,

die am 8. Juni stattfand, ist folgendes zu berichten:

Nachdem der Vorsitzende auf die mit den neuen Höchstpreisen für Fleisch gemachten günstigen Erfahrungen hingewiesen und die demnächstige Regelung des Fleischverbrauchs auf Grundlage des Systems der festen Kundenschaft und der Nummerierung angekündigt hatte, wurde auf einen aus Konsumentenkreisen eingelaufenen Antrag auf Festsetzung fester Zuschläge für die Zustellung von Fleisch in das Haus, eingegangen. Es wurde beschlossen, eine Vorprüfung durch den Unterausschuß für Fleisch und Fleischwaren vornehmen zu lassen. Die Zuschrift einer für die Heeresverwaltung arbeitenden Konservenfabrik, gab Veranlassung zu dem Vorschlage, das Auslösen von Knochen, abgesehen von Schauffelknochen, in Privatbetrieben allgemein zu verbieten, um der Bevölkerung die viel verlangten Rippen und Knochen für Ernährungszwecke zu erhalten.

Eingehend wurde über die Entwicklung der Fischpreise, insbesondere der Schollenpreise beraten und mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die Preisprüfungsstelle seit kurzem einen besonderen Ueberwachungsdiensdienst eingerichtet hat, um die Preisausschläge der Zwischenhändler sorgfältig zu überwachen. Der stellvertretende Fischereidirektor, der der Preisprüfungsstelle als Mitglied angehört, teilt mit, daß 162 Anzeigen untersucht wurden und in neun Fällen eine scharfe Verwarnung ausgesprochen worden sei. Vor weiteren Maßnahmen bleibt die Wirkung dieses Sonder-Ueberwachungsdienstes abzuwarten. Es schweben außerdem Verhandlungen mit der Stadt Altona über ein gemeinsames Vorgehen zur Regulierung der Fischpreise. Auch die Reichspreisprüfungsstelle hat kürzlich Veranlassung genommen, sich mit der Gestaltung der Fischpreise an Ort und Stelle zu beschäftigen.

Ein seit mehreren Monaten schwebender Antrag der am Kohlenhandel Beteiligten auf Zubilligung eines kleinen Preisausschlages für Drechfols, fand, nachdem eine Ermäßigung des Ausschlages vorgenommen worden war, Annahme. Ein ähnlicher, auf Braunkohlenbriketts bezüglicher Antrag, wurde vorerst dem Unterausschuß für Feuerungsmaterialien überwiesen. Bei der Entwicklung der hamburgischen Kohlenpreise darf nicht vergessen werden, daß Hamburg insofern des Wegfalls der englischen Kohle ganz auf neu zu erschließende Bezugsquellen angewiesen ist, was mit Notwendigkeit zu einer Verteuerung führt. Trotdem bleiben die Preise für Rußkohlen usw. unverändert. Nur für Drechfols (Hüttenfols) war eine geringe Preiserhöhung infolge der Erhöhung der Preise des Syndikats nicht länger zu vermeiden.

Eine von dem Aufsichtsdienst der Preisprüfungsstelle ausgehende Anregung, allgemein den Aushang der Gemüsepreise vorzuschreiben, wurde vorerst dem betreffenden Unterausschuß überwiesen. Zurzeit besteht also nur Verpflichtung, die Preise für Spargel und für solches Gemüse auszuhängen, für das Höchstpreise bis vor kurzem festgesetzt waren. Es ist aber wünschenswert, daß auch für andere Gemüse die Preise in irgendeiner Form, wenn tunlich, an der Ware selbst, ersichtlich gemacht werden.

Der Vorsitzende berichtete über Beschwerden wegen der Tätigkeit fremder Aufläufer auf dem hiesigen Frucht- und Gemüsemarkt, die nach den Feststellungen der Polizeibehörde übertrieben worden seien. Zu besonderen Maßnahmen liege zurzeit eine Veranlassung nicht vor. Auch Klagen über zu hohe Spargelpreise und ungenügende Zufuhr fanden Aufklärung durch sachverständige Mitteilungen aus den Kreisen der Frucht- und Gemüsegroßhändler. Die kühle Witterung hat das Wachstum der Spargel verlangsamt, was mit Notwendigkeit zu einem Ansteigen der Preise geführt hat. Die Tagespreise der letzten Zeit lassen aber erkennen, daß die geringeren Sorten Spargel im Preise erheblich gesunken sind.

zu einer eingehenden Aussprache führte die aus dem Bundesratsbeschuß vom 11. November 1915 über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst in erweiterter Form übernommene Vorschrift des Gewichtsverkaufs. Das Ergebnis war, daß für die meisten Frühjahrsgemüse die Außerkräftsetzung der Vorschrift unvermeidlich erscheint, um die Zufuhr nicht zu gefährden. Dagegen besteht Einverständnis mit der Beibehaltung der Vorschrift des Gewichtsverkaufs für Spinat, Sauerampfer, Ruckersotten, Schneidebohnen, Wachsbohnen und Petersilie.

Bei einigen Anzeigen, nach denen Kleinhändler ausnahmsweise Olivenöl und Sago zu übermäßigen Preisen verkauft hatten, hat man es bei einer Verwarnung bewenden lassen. Die Preisprüfungsstelle konnte sich nicht dazu verstehen, einem hiesigen Feinkostgeschäft für den Verkauf von Kalao den von ihm beantragten Preisausschlag von 1,25 M. für 0,5 Kilogramm zuzubilligen, sprach sich vielmehr dahin aus, daß angesichts der hohen Kalaopreise und der Notwendigkeit, den Kalao für die Ernährung von Kranken zugänglich zu machen, ein Gewinn von 75 Pf. für 0,5 Kilogramm ausreichend sei.

Eine Zuschrift der Detaillistenkammer, in der über zunehmende Klagen wegen des Verkaufs von Gemüse mit Untergewicht auf dem hiesigen Zentral-Frucht- und Gemüsemarkt Mitteilung gemacht wird, hat der Polizeibehörde Veranlassung gegeben, der Preisprüfungsstelle eine Uebersicht über das Ergebnis der von der Marktpolizei vorgenommenen Nachprüfungen der Gewichte, zu übersenden. Hieraus ergab sich, daß in ungefähr der gleichen Anzahl Fällen Uebergewicht und Untergewicht festgestellt worden waren. Die Polizeibehörde hat zugesagt, daß bei Feststellung von Untergewicht auf Grund der Marktordnung mit empfindlichen Strafen vorgegangen werde.

Von verschiedenen Seiten wurde über die Entwicklung der Eierpreise berichtet. Die Preisprüfungsstelle gelangte zu der Ueberzeugung, daß schleuniges Eingreifen der Reichsleitung oder des Kriegsernährungsamtes erforderlich ist, wenn andernfalls starke Preis-

erhöhungen und Preisüberbietungen rechtzeitig verhindert werden sollen.

Zur Förderung baldiger Zufuhr von Frühjahrskartoffeln wurde beschlossen, anzuregen, daß die Höchstpreise für Frühjahrskartoffeln für die Zeit vom 15. Juni bis Ende des Monats beträchtlich erhöht werden. Bekanntlich beträgt der am 15. Juni in Kraft tretende Reichshöchstpreis für Frühjahrskartoffeln 20 M. für 100 Kilogramm. Die Preisprüfungsstelle war in Uebereinstimmung mit ihrer früheren Auffassung der Meinung, daß dieser Preis nicht ausreicht, um die dringend erwünschte, möglichst baldige Anlieferung von Frühjahrskartoffeln herbeizuführen. Eine vorübergehende Verdoppelung des Höchstpreises würde das geringere Uebel gegenüber der jetzigen Kartoffelknappheit sein. Die Preisprüfungsstelle war übrigens schon im Herbst vorigen Jahres dafür eingetreten, daß durch auskömmliche Bemessung der Kartoffelhöchstpreise und Zulassung eines Ausschlages für Eierkartoffeln ein Anreiz zur Zufuhr gegeben würde. Leider hat sich damals die Durchsetzung dieser Anträge nicht erreichen lassen.

*

13. / VII. 1916

Marktpreis und Gewinn.

Ein Urteil des Reichsgerichts.

sk Leipzig, 31. Mai. Am 20. Juli 1915 versteigerte die Gemeinde Großhieberau öffentlich 2 Bullen. Die anwesenden 22 Bieter hatten sich vorher geeinigt, nicht mehr als 1750 M. zu bieten. Als der Zuschlag nicht erfolgte, ging der Handelsmann Wolf Levi im Einverständnis mit seinen Mitbietern zu dem Gemeindevorstand und bot 1800 M., wofür er die Tiere erhielt. Der Käufer verkaufte die Bullen auf dem Frankfurter Markt zu 2375 M. Abzüglich der Unkosten blieben 500 Mark Gewinn, die er verabredungsgemäß mit seinen Mitbietern teilte. Das Landgericht Frankfurt a. M. verurteilte ihn wegen Kriegswuchers nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 zu 150 Mark Geldstrafe. Die beim Reichsgericht eingelegte Revision war von Erfolg. Der Reichsanwalt führte aus: Die Praxis des Reichsgerichts sei bei dieser Bundesratsver-

ordnung noch absolut nicht einheitlich zu nennen, zumal was den Begriff der „Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse“ betreffe. Nach einer Ausführung des Reichskanzlers sei es der Zweck der Verordnung, der Ausbeutung des Käufers im Kriege eine Schranke zu setzen. In diesem besonderen Fall könne aber von einer Ausbeutung der Käufer gar keine Rede sein, da der geforderte Preis den angemessenen Marktpreis nicht übersteige. Uebervorteilt sei lediglich der Verkäufer, nämlich die Gemeinde. Hätte sie einen höheren Preis erhalten, so wäre es dem Beklagten nicht möglich gewesen, einen Gewinn von 500 Mark zu machen. Im allgemeinen dürfe also auch das Verhältnis des Einkaufs- zum Verkaufspreis nicht maßgebend und ausschlaggebend für eine Beurteilung wegen Kriegswuchers sein. Wenn dem Kaufmann ein fester Spesenfuß gesetzt würde, so hätte er kein Interesse daran, zu billigen Preisen einzukaufen, und es würde gerade das erzielt werden, was vermieden werden sollte: eine Ueberteuerung. So müsse auch der Marktpreis eine Berücksichtigung erfahren. Auch die Herstellungskosten spielten selbstverständlich eine gewisse Rolle, insofern es dem Kaufmann nicht zugemutet werden könne, in jetziger Zeit bei größerem Risiko, geringerem Umsatz und höheren Spesen zu einem Preise zu verkaufen, der unter dem Marktpreis bleibe, wenn er wirklich einmal billig eingekauft habe; dafür falle ihm andererseits bei manchen Waren ein Gewinn eben infolge der Marktlage gänzlich aus. Da das Urteil in diesem Fall lediglich das Verhältnis von Einkaufs- zu Verkaufspreis in Betracht zieht, beantragte der Reichsanwalt Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an die Vorinstanz. Der 1. Strafsenat des Reichsgerichts hob heute das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei. In den Gründen führte der Senat unter anderem aus, daß der Preis entsprechend der Marktlage war. Der Marktpreis seinerseits war nicht übertrieben hoch zu nennen. Eine Beurteilung hätte zudem nur stattgefunden, wie aus dem Urteil zu entnehmen ist, weil es dem Angeklagten gelungen war, so billig einzukaufen, daß er einen derartig hohen Gewinn machen konnte. In allem übrigen schloß sich der Senat im wesentlichen den Ausführungen des Reichsanwalts an.

* Der Lebensmittelwucher in der Schweiz. Aus St. Gallen wird uns geschrieben: Die Schweiz leidet schwer unter dem wucherischen Treiben eines ganzen Heeres von Agenten und Schiebern aller Nationen, die namentlich den Handel mit Lebensmitteln, Rohstoffen (Baumwolle usw.) an sich gerissen und unerhört verteuert haben. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement läßt sich nunmehr von allen Lagerhausverwaltungen ständig über die dort liegenden Spekulationsgüter orientieren, die Telegraphenzensur ist angewiesen, über den Telegrammverkehr dieser Schieber zu wachen und um dem Wucher das ergiebigste Feld abzunehmen, hat der schweizerische Bundesrat beschlossen, den Warenankauf zu Kompensationszwecken für fremde Regierungen selbst an die Hand zu nehmen.

* "Uns" geht's gut! Sonntag brachten die "N. Fr. Br." und das "N. W. Tgl." nachstehende An-
kündigungen:

Erfassseife, Hörner, Lammfelle, Spirituseffig, alles nur waggonweise. Anfragen an Grünwald... Kaufen Rutenbesen und verkaufen mehrere Waggons Hirsebrein... Drei Waggons Waschseife hat abzugeben Siegfried Seilpern... 12.000 Kilogramm Haselnüsse abzugeben... Glänzendes Unternehmen, auch von Damen ohne Kenntnisse zu leiten, um 160.000 Kronen abzugeben. Reingewinn nachweisbar 80.000 Kronen... 10 Waggons Schwedische Bündhölzchen und 3 Waggons Goudaläse gesucht von Einstein... Rumänische Waggons (Waggonladungen oder Originalkisten) bei Jg. Borger... Deren Detailverkauf ohne Brotkarte gestattet!! Himbeerfaß liefert waggonweise... 10.000 Kilogramm Seife offerieren Schrötter, Polihner und Stern, Budapest... 10 Waggons Rum offeriert... Ochsen- und Schweinefleisch, 100.000 Kilogramm Konservendosen, offeriert... 10.000 Lämmer zu verkaufen... Kondensmilch in Dosen haben nur engros abzugeben Haas und Sohn... Kr. 20.000 bis 30.000 Gewinnabschluss pro anno mit 4000 Kronen Kapital. Nur Rennsportinteressenten wollen sich melden... Teilhaber, 15 bis 20 Mille für Massenartikel gesucht. 100% Gewinn... Kaufe jedes Geschäft und jedes Warenlager...

Die „Verdiener“ in Triest. Man schreibt uns aus Triest: Neben Bodenspekulanten und sonstigen großen und kleinen „Kriegsverdienern“ macht sich hier seit neuestem eine nicht minder gemeingefährliche Arbeit dieser Verdiener bemerkbar, welche einerseits durch ihre Menge, andererseits dadurch, daß sie die Ärmsten oft ihrer letzten Hilfsmittel beraubt, besonders schädlich ist. Fast durchwegs jüdische Händler, welche kürzlich behördlich vom Wolleneinkaufe ausgeschlossen wurden, haben sich auf den Lumpen- und Haderhandel geworfen und diesbezügliche Anzeigen im sozialdemokratischen „Laboratore“ einrücken lassen. Das hätte ihnen in Wien allerdings nichts geschadet; dort dürfen die ungläublichsten Anzeigen in gewissen Blättern tagtäglich unbeaufsichtigt erscheinen. Nicht so aber bei uns in Triest. Hier griff sofort die Behörde ein und ließ die meist ohne behördliche Bewilligung eröffneten Betriebe auf Grund des § 25 der G. D. polizeilich schließen und erklärte, die Eröffnung von Haderhandlungen innerhalb des Stadtgebietes auf keinen Fall mehr zuzulassen. Auch eine andere vom „Laboratore“ bereitwillig unterstützte Art von Strauchrittern trieb hier kürzlich ihr Unwesen. Es sind dies die unlängst in einem Mundschreiben der Leitung des „Roten Kreuzes“ gekennzeichneten „Militärischen Informationsbureaus“, „Schreibmaschinenstuben“ usw. — eine von ihnen inserierte sogar unter dem Schlagwort „Für Kaiser und Vaterland“ — welche besorgten Angehörigen im Felde stehender schweres Geld abknöpften. Auch diesen wurde das Handwerk gelegt, nicht ohne daß der ... pazifistische, aber vom Kriege lebende „Laboratore“ mehrere ... „weiße Flecke“ davongetragen hätte.

Beschwerdestellen für Lebensmittelverkehr. Die Stadt Königsberg hat 28 Beschwerdestellen geschaffen mit der Bestimmung, es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, Mißstände im Lebensmittelverkehr, Preisüberforderungen, Höchstpreisüberschreitungen usw. zur Anmeldung zu bringen. Die erfolgten Anmeldungen werden an eine Zentralstelle weitergegeben, diese überweist sie nach Prüfung der Sachlage und der Rechtsverhältnisse an die Staatsanwaltschaft zur etwaigen strafrechtlichen Verfolgung. In der Hauptbeschwerdestelle dürfen auch Nahrungsmittel vorgelegt werden, bezüglich deren der Verdacht der Fälschung besteht oder die verdorben zu sein scheinen. Die Einrichtung solcher Beschwerdestellen kennzeichnet sich als eine Art Ergänzung zu den örtlichen Preisstellen, in deren Aufgabengebiet eigentlich dasjenige fällt, was hier den Beschwerdestellen zugewiesen wird, eine Ergänzung, die verschärfte Aufsicht über den Lebensmittelverkehr und damit jedenfalls Beseitigung oder Minderung von Mißständen gewährleistet. Vielleicht könnte man in Groß-Berlin auch ähnliche Einrichtungen treffen. Es ist nicht jedermanns Sache, sich mit jeder Kleinigkeit an die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin oder an das Kriegswucherdezernat des Polizeipräsidenten (von dem man jetzt übrigens recht wenig hört) zu wenden. Es gehen uns z. B. zahlreiche Klagen aus dem Bezirke über verschiedenartige Behandlung bei den Fleischern zu. Vor allem sollen manche Schlächter ganz willkürlich die Knochenbeilage bemessen. Nach der Magistratsverordnung sollen nur die eingewachsenen Knochen beim Fleisch ohne weiteres mitverkauft werden. Wer schieres Fleisch verlangt, darf nicht vergessen, daß er nur vier Fünftel der sonst festgesetzten Wochenmenge zu beanspruchen hat. Selbstverständlich ist es nicht der Willkür des Schlächters überlassen, die Knochenbeilage zu bemessen. Bei Kalbfleisch etwa 20 v. H. wäre angemessen. Den Schlächtern bringt der Magistrat 10 v. H. als Knochenentschädigung in Anrechnung.

Lebensmittelversorgung.

Kettenhandel und Schieberwesen.

Die zuständigen Stellen in Hamburg haben sich in letzter Zeit eingehend mit Untersuchungen

Kettenhandel mit kondensierter Milch gegen eine ganze Reihe hiesiger Firmen eingeleitet worden waren.

Der Tatbestand war der, daß zwei Partien kondensierte Milch von 500 und 200 Kisten innerhalb fünf Tagen acht mal den Besitzer gewechselt haben, und daß sich hierdurch der Preis um etwa 10 v. H. über den Marktpreis erhöht hat. Die Milch stammte von Lägern in Leipzig und Düsseldorf, wo sie auch während der sämtlichen Verkäufe geblieben war. Schließlich sind beide Offerten nach auswärtigen Plätzen gegangen, ohne daß die Ware jemals Hamburg berührt hat.

Die einzelnen, bei diesem Zwischenhandel beteiligten Firmen standen mit wenigen Ausnahmen dem Nahrungsmittelhandel völlig fern. Während der eine der Beteiligten sonst ein Geschäft mit russischen Eiern betrieb, war ein anderer Beteiligter Inhaber einer Wäschefabrik, ein Dritter von Beruf Artist, Gastwirt und Inhaber einer Konzertagentur, der vierte zwar gelernter Kaufmann, aber tatsächlich Reklamagent und Pächter von Theatergarderoben, der fünfte Terrainmattler und auch die sonstigen Beteiligten standen dem Lebensmittelhandel mehr oder weniger fern.

Der von den einzelnen Zwischenhändlern berechnete Preisaufschlag belief sich zwar jedesmal nur auf $\frac{1}{4}$ bis 3 vom Hundert, er entbehre aber der sachlichen Berechtigung, da die Tätigkeit des einzelnen Zwischenhändlers wirtschaftlich gänzlich wertlos war. Die zuständigen Stellen haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Bundesratsbeschlusses über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 in den vorliegenden Fällen an sich gegeben gewesen wäre, und daß es auch angängig gewesen wäre, gegen die Beteiligten im Wege des Strafverfahrens wegen übermäßiger Preissteigerung vorzugehen. Ihre Auffassung deckt sich mit derjenigen des Preussischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, der in einem Rundschreiben vom 27. Dezember 1915 darauf hinweist, daß sich viele Personen seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zugewendet haben, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt haben, und daß dieser Handel, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für ihn besteht, unangefastet bleiben muß, daß aber überall da eingeschritten werden muß, wo unzuverlässige Personen auftreten. Der Tatbestand der Unzuverlässigkeit wird sich in solchen Fällen darin finden lassen, daß jene Händler mit ungenannten anderen Persönlichkeiten, die keinerlei Gewähr für das wirkliche Vorhandensein der Ware bieten, in Verkehr treten und ihrerseits die Ware an solche Händler weiterverkaufen, die dem Handel fernstehen und keine Sicherheit dafür bieten, daß die Ware auf dem kürzesten Wege in die Hände der Verbraucher gelangt. In den bezeichneten beiden Fällen haben die beteiligten Firmen nach beiden Richtungen hin gesehen, und nur dazu beigetragen, daß ein so wichtiges Nahrungsmittel, wie es kondensierte Milch ist, dem Verbraucher wesentlich veräuert wurde. In der Tat sind die Preise in beiden Fällen infolge dieses Zwischenhandels über den damaligen Marktpreis hinausgetrieben worden, der anfänglich allerdings noch nicht erreicht war.

Im Oktober vorigen Jahres, als sich die beiden Vorgänge abspielten, bestand in vielen Kreisen die irrige Auffassung, daß ein Handelsgewinn, der verhältnismäßig gering sei, und wie hier nicht über ein bis zwei Prozent hinausginge, der Beanstandung nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses wegen übermäßiger Preissteigerung nicht unterliege. Dieser irrigen Auffassung Rechnung tragend, ist beschlossen worden, in diesen Einzelfällen die Beteiligten zu verwarnen; es besteht aber Veranlassung, den Tatbestand bekanntzugeben und vor dem Betriebe derartiger Kettengeschäfte allgemein zu warnen.

Aus den Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise ergibt sich, mit welcher Entschiedenheit jetzt überall gegen den Kettenhandel vorgegangen wird. Auch das Reichsernährungsamt hat eine besondere Abteilung für die Bekämpfung des Kettenhandels und der Schiebergeschäfte eingerichtet.

Die Händlerwelt im Kriege.

Im preußischen Abgeordnetenhaus besprach dieser Tage Abg. Lippmann, Berichterstatter des Ausschusses für Lebensmittelfragen, die volkswirtschaftliche Gefahr des Kettenhandels und den Handel mit minderwertigen Ersatzstoffen. Er sagte unter anderem:

„Der Kettenhandel verteuert die Lebensmittel in unerhörter Weise. Die Waren gehen durch sechs, sieben Hände, ehe sie an die Verbraucher kommen; und das sind nicht immer reine Hände, denn es sind nicht Hände von gelehrten Kaufleuten. Ein besonderes Kapitel ist der Handel mit Ersatzstoffen. Ein Eiersatz wird in den Handel gebracht, der in der Hauptsache aus Maismehl, Backpulver und minderwertigen Beimischungen besteht. Er wird um 200% über dem wirklichen Wert bezahlt. Ein Margarineersatz war ein Gemisch von Kartoffelmehl, Öl und Farbe! Der Preis war zehnmal so hoch wie der Wert. Milchsuppenpulver war aus Kartoffelmehl, Mais, Grieß, etwas Trockenmilch und Zucker hergestellt. Wert Mark 1.—, Verkaufspreis Mark 2.75 für das Kilo. Salatölersatz hatte von Öl oder Fett keine Spur in sich, sondern nur wasserhaltigen, gefärbten Pflanzenschleim im Werte von wenigen Pfennigen, während ein Preis von Mark 2.50 verlangt wird. Butterersatz: Quark und Zucker mit Farbstoff; Preis 2.50 Mark das Pfund, Wert 70 Pfennig. Dieser Betrug am Volke ist umso abscheulicher, als er sich auch auf die Liebesgaben ausdehnt, die wir ins Feld schicken. Die Kakaomürsel, Bouillonwürfel usw. sind größtenteils ähnliche Erzeugnisse. Der Handel mit solchen Ersatzstoffen wäre nur zu gestatten, wenn sie vom kais. Gesundheitsamte geprüft und zugelassen sind, was auf jedem Päckchen gedruckt bescheinigt sein muß.“

Welcher Wucher mit den verschiedenen Konservearten betrieben wird, erhellt aus der Mitteilung des halbamtlichen Berliner „Ernährungsdienstes“, daß dieselben Fleischkonservenbüchsen, die in Berlin 69 Pfennige das Stück kosten, in Dresden um Mark 2.70 gehandelt werden. Die „Bosnische Zeitung“ schreibt: „Wir werden auf die ungeheure Verteuerung aufmerksam gemacht, die bei Sardinien festzustellen ist. In Friedenszeiten kostete die Ware 16 bis 18 Pfennige per Dose. Jetzt bezahlt man bei großen Bezügen 70 Pfennige dafür. Bei einem solchen Preise wird der Nährwert dieser qualitativ ohnehin geringwertigen Ware weit überzahlt und die Frage ist berechtigt, ob es im Interesse unserer Valuta nicht besser wäre, bei den gegenwärtigen Preisen auf einen solchen Luxusartikel ganz zu verzichten.“ Die Erzeuger des sogenannten Hartspiritus inserierten so häufig in der gewissen Geschäftspreffe, bis dieser Artikel auch in Wien überall gehalten wurde. Der Preis stellte sich auf 80 Heller pro Dose, die, wie versichert wurde, zur Bereitung von mindestens zehn Familienfrühstücken ausreichen sollte. Tatsächlich konnte man aber höchstens nur zwei Frühstücke damit herstellen. Die Empörung der Käufer war so groß, daß sich die meisten Ladenbesitzer entschließen mußten, diesen Artikel nicht mehr zu führen. Aber Erzeuger und Händler hatten ihren großen Gewinn. Welche Riesengewinne die gewissen Händler einheimsten, zeigt folgender, in der „Berl. Tägl. Rundsch.“ eingehend behandelter Fall: „Der Kriegsausschuß für pflanzliche Fette und Öle hatte einen Posten Sonnenblumenöl, 26 Faß von netto 4238 Kilogramm, einer Berliner Nahrungsmittelfabrik überwiesen, die daraus Margarine herstellen sollte. Die Fabrik verkaufte das Öl aber mit sehr hohem Nutzen weiter. Nunmehr legten Fässer und Preis folgenden Weg zurück: Vom Kriegsausschuß wurde das Öl am 11. März für 361 Mark für 100 Kilogramm an N. N. verkauft. Dieser verkaufte es am 18. März um 480 Mark an J. D., dieser wieder am 30. März um 525 Mark an G. B. Am 3. April erstand es W. B. um 540 Mark, verkaufte es aber schon am 4. April um 600 Mark an D. L., der es noch am selben Tage um 800 Kronen weiterverkaufte. Die Ware ging dann noch durch fünf Hände, bis schließlich der Preis 1440 Mark für 100 Kilogramm betrug. Diese Erscheinungen sind derart bedenklich, daß sich das Gericht entschlossen hat, mehrere Zwischenhändler in Haft zu nehmen.“

Angeichts des Riesenumfanges der preistreibenden Spekulation muß man wohl vom ganzen Herzen wünschen, daß sich überall ein eiserner Besen finde, der das volkswirtschaftliche Leben vor diesen Beutejägern reinige.

17. VI. 1916

Kettenhandel und Kriegsernährungsamt. Von amtlicher Seite wird uns geschrieben: In der Tagespresse sind in den letzten Wochen immer lebhaftere Klagen über den stets sich weiter ausdehnenden Kettenhandel geäußert, und schleunige Abstellung der Mißstände wird immer dringender gefordert. Der Kettenhandel treibt die Ware von Hand zu Hand. Er enthält sie zeitweise dem Verbrauch vor und treibt den Preis sinnlos in die Höhe, ohne Rücksicht auf den vielleicht im Augenblick vorliegenden großen Bedarf, auf die Verderblichkeit der Ware, nur im Interesse eines mühelosen Gewinnes. Besonders lebhaft betätigt er sich auf dem Lebensmittelmarkt. Die große Zahl der täglichen Anzeigen, in denen Preisangebote für Lebensmittel gefordert und Lebensmittel in oft erstaunlicher Menge zu „Höchstpreisen“ angeboten werden, geben allein schon Einblick in den Umfang dieses Schiebehandels. Personen, die sich früher nie mit Handel befaßt haben, Firmen, die sich früher ganz anderen Handelszweigen widmeten, haben sich auf dieses bei gerissener Ausnutzung große Gewinne bringende Geschäft gestürzt. Bei dem großen volkswirtschaftlichen Schaden, den der Kettenhandel zeitigt, bei der Verblütlung der Bevölkerung, die er auslösen muß, bei dem unverantwortlich hohen Gewinn, den er erzielt, sind einschneidende Maßnahmen geboten.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat vor etwa 14 Tagen im Reichstag solche Maßnahmen angekündigt. Der öffentlichen Meinung dauert die Erfüllung der in Aussicht gestellten Regelung bereits zu lange: „es werde allzu lange diesem Treiben untätig zugegesehen“. Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes hat sich vom Zusammentritt an mit dieser Frage beschäftigt; aber

so einfach, wie es nach den zahlreichen Vorschlägen, die gemacht werden, erscheinen muß, ist sie nicht zu lösen, da der robbliche Handel geschügt, der Schiebehandel aber auf das Schärfste getroffen werden muß.

Runmehr sind die Verhandlungen im Kriegsernährungsamt abgeschlossen. Nach weiteren Beratungen mit Sachverständigen des Handels und der Zeitungsverleger hat das Kriegsernährungsamt eine, den Ketten- und Schieberhandel mit Lebensmitteln nach allen Richtungen scharf fassende Verordnung festgestellt, deren Erlaß voraussichtlich in den nächsten Tagen erfolgen wird. Danach soll der Handel mit Lebensmitteln fortan nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig sein. Von der Genehmigungspflicht sollen fortan nur solche Kleinhandelsbetriebe befreit sein, die Lebensmittel unmittelbar an den Verbraucher abgeben.

Gegen den Kettenhandel.

Genehmigungspflicht für den Lebensmittelhandel.

In der Presse sind in den letzten Wochen immer lebhaftere Klagen über den stets sich weiter ausdehnenden Kettenhandel geäußert und schnelle Abstellung der Mißstände wird immer dringender gefordert. Der Kettenhandel treibt die Ware von Hand zu Hand. Besonders lebhaft betätigt er sich auf dem Lebensmittelmarkt. Die große Zahl der täglichen Anzeigen, in denen Preisangebote für Lebensmittel gefordert und Lebensmittel in oft erstaunlicher Menge zu „Höchstpreisen“ angeboten werden, geben allein schon Einblick in den Umfang dieses Schieberhandels. Er enthält sie zeitweise dem Verbrauch vor und treibt den Preis sinnlos in die Höhe, ohne Rücksicht auf den vielleicht im Augenblick vorliegenden großen Bedarf, auf die Verderblichkeit der Ware, nur im Interesse eines mühelosen Gewinnes. Personen, die sich früher nie mit Handel befaßt haben, Firmen, die sich früher ganz anderen Handelszweigen widmeten, haben sich auf dieses bei gerissener Ausnutzung große Gewinne bringende Geschäft gestürzt. Bei dem großen volkswirtschaftlichen Schaden, den der Kettenhandel zeitigt, bei der Verbitterung der Bevölkerung, die er auslösen muß, bei dem unverantwortlich hohen Gewinn, den er erzielt, sind einschneidende Maßnahmen geboten.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat — wie halbamtlich gemeldet — vor etwa 14 Tagen im Reichstag solche Maßnahmen angekündigt. Der öffentlichen Meinung dauert die Erfüllung der in Aussicht gestellten Regelung bereits zu lange: „es werde allzu lange diesem Treiben untätig zugehört“. Der Vorstand des Kriegsernährungsamtes hat sich vom Zusammentritt an mit dieser Frage beschäftigt; aber so einfach, wie es nach den zahlreichen Vorschlägen, die gemacht werden, erscheinen muß, ist sie nicht zu lösen, da der redliche Handel geschützt, der Schieberhandel aber auf das schärfste getroffen werden muß.

Nunmehr sind die Verhandlungen im Kriegsernährungsamt abgeschlossen. Nach weiteren Beratungen mit Sachverständigen des Handels und der Zeitungsverleger hat das Kriegs-Ernährungsamt eine, den Ketten- und Schieberhandel mit Lebensmittel nach allen Richtungen scharf fassende Verordnung festgestellt, deren Erlass voraussichtlich in den nächsten Tagen erfolgen wird. Danach soll der Handel mit Lebensmitteln fortan nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig sein. Von der Genehmigungspflicht sollen fortan nur solche Kleinhandelsbetriebe befreit sein, die Lebensmittel unmittelbar an den Verbraucher abgeben.

Kettenhandel und Kriegsernährungsamt.

Der Nachrichtendienst für Ernährungsfragen teilt mit: In der Tagespresse sind in den letzten Wochen immer lebhaftere Klagen über den sich weiter ausdehnenden Kettenhandel geäußert worden, und schleunige Abstellung der Mißstände wird immer dringender gefordert. Der Kettenhandel treibt die Ware von Hand zu Hand. Besonders lebhaft betätigt er sich auf dem Lebensmittelmarkt. Die große Zahl der täglichen Anzeigen, in denen Preisangebote für Lebensmittel gefordert und Lebensmittel in oft erstaunlicher Menge zu „Höchstpreisen“ angeboten werden, geben allein schon Einblick in den Umfang dieses Schiebehandels. Er enthält sie zeitweise dem Verbrauch vor und treibt den Preis sinnlos in die Höhe, ohne Rücksicht auf den vielleicht im Augenblick vorliegenden großen Bedarf, auf die Verderblichkeit der Ware, nur im Interesse eines mühelosen Gewinnes. Personen, die sich früher nie mit Handel befaßt haben, Firmen, die sich früher ganz andern Handelszweigen widmeten, haben sich auf dieses bei gerissener Ausnutzung große Gewinne bringende Geschäft gestürzt. Bei dem großen volkswirtschaftlichen Schaden, den der Kettenhandel zeitigt, bei der Verbitterung der Bevölkerung, die er auslösen muß, bei dem unverantwortlich hohen Gewinn, den er erzielt, sind einschneidende Maßnahmen geboten. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat vor etwa 14 Tagen im Reichstag solche Maßnahmen angekündigt. Der öffentlichen Meinung dauert die Erfüllung der in Aussicht gestellten Regelung bereits zu lange: „es werde allzulange diesem Treiben untätig zugeesehen“. Der Vorstand des Kriegsernährungsamts hat sich vom Zusammentritt an mit dieser Frage beschäftigt; aber so einfach wie es nach den zahlreichen Vorschlägen, die gemacht werden, erscheinen muß, ist sie nicht zu lösen, da der redliche Handel geschützt, der Schiebehandel aber aufs schärfste getroffen werden muß. Nunmehr sind die Verhandlungen im Kriegsernährungsamt abgeschlossen. Nach weiteren Beratungen mit Sachverständigen des Handels und der Zeitungsverleger hat das Kriegsernährungsamt eine, den Ketten- und Schiebehandel mit Lebensmitteln nach allen Richtungen scharf fassende Verordnung festgestellt, deren Erlaß voraussichtlich in den nächsten Tagen erfolgen wird. Danach soll der Handel mit Lebensmitteln fortan nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig sein. Von der Genehmigungspflicht sollen fortan nur solche Kleinhandelsbetriebe befreit sein, die Lebensmittel unmittelbar an den Verbraucher abgeben.

Anerbieten an Behörden.

Wie der Polizeibericht meldet, hat eine hiesige größere Firma der Lebensmittelbranche an die Marineintendantur in Kiel telegraphisch folgendes Angebot gerichtet:

Können jedes Quantum fetten Speck, Vorderhäfen, Hinterhäfen, alle geräuchert, frische Meierbutter liefern, wenn Interesse, erbitten Antwort.

Der Polizeibericht findet dieses Angebot „durchaus verwerflich und auf Erlangung eines behördlichen Auftrages zum Zwecke unlauterer Machenschaften berechnet.“ Es wird danach angedroht, daß gegen Geschäftsleute, „die mit derartigen schwindelhaften Mitteln arbeiten“ mit den schärfsten Maßnahmen vorgegangen wird.

Das Vorgehen gegen schwindelhafte Geschäftsleute, die die Nahrungsmittel verteuern, wäre durchaus am Platze, besonders gegen den berüchtigten Ketten- und Schiebehandel. Wie man uns aber zu dem vorliegenden Falle mitteilt, handelt es sich hierbei keineswegs um einen solchen. Vielmehr hatte eine hiesige alte Firma Angebote vom Ausland, auf Grund welcher sie sich an die Behörde wandte. Dabei mag allerdings das Angebot „jedes“ Quantum unberechtigt gewesen sein, da jeder Sachkenner weiß, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen unbegrenzte Quanten überhaupt nicht lieferbar sind. Es sind aber von der Firma bestimmte Angebote überhaupt nicht einverlangt worden, in welchem Falle sie von selbst herausgestellt hätte, ob, wie viel und zu welchen Preisen sie tatsächlich liefern konnte. Die Firma behauptet, tatsächlich lieferungsfähig zu sein, und ihr Ruf spricht dafür.

Es ist danach zweifelhaft, ob in dem vorliegenden Falle die erhobenen Anschuldigungen zutreffen. Im Interesse der Erleichterung des Nahrungsmittelmarktes kann man vielmehr der Meinung sein, daß eine Prüfung des Angebots zweckmäßig sein könnte, da es auch keine Bedenken hat, die Branchefirmen von jedem nicht ganz präzise stillierten Angebot abzuschrecken.

Streifzüge durch das Gestrüpp der Spekulation.

Wie Millionengewinne entstehen.

In Deutschland ist man im Begriffe, der schlimmsten wirtschaftlichen Volksseuche, dem preistreibenden Spekulationshandel, das Totenglöcklein zu läuten. Das Reichs Ernährungsamt veröffentlicht soeben eine Denkschrift, in der die Gründe angeführt werden, die die Ausschaltung der Wucherer aus dem Lebensmittelhandel zu einer unabwendbaren Notwendigkeit machen. Wir empfehlen folgende Stellen der Denkschrift zur besonderen Beachtung:

Der Kettenhandel treibt die Ware von Hand zu Hand. Er enthält sie zeitweise dem Verbrauch vor und schraubt den Preis sinnlos in die Höhe, ohne Rücksicht auf den vielleicht im Augenblicke vorliegenden großen Bedarf, auf die Verderblichkeit der Ware, nur im Interesse eines mühe-losen Gewinnes. Besonders betätigt er sich auf dem Lebensmittelmarkt. Die große Zahl der täglichen Anzeigen in der Presse, in denen Preisangebote für Lebensmittel gefordert und Lebensmittel in oft erstaunlicher Menge zu „Höchstpreisen“ angeboten werden, geben allein schon Einblick in den Umfang dieses Schiebehandels. Personen, die sich früher nie mit Handel befaßt haben, Firmen, die sich früher ganz anderen Handelszweigen gewidmet haben, haben sich auf dieses, bei geriffener Ausnützung große Gewinne bringende Geschäft gestürzt. Bei dem großen volkswirtschaftlichen Schaden, den der Kettenhandel zeitigt, bei der Verbitterung der Bevölkerung, die er auslösen muß, bei dem unverantwortlich hohen Gewinne, den er erzielt, sind einschneidende Maßnahmen geboten.

Diese vom Präsidenten des Reichs Ernährungsamtes herausgegebenen Denkschrift kündigt sodann einen Erlaß an, wonach der Handel mit Lebensmitteln fortan nur mit ausdrücklicher behördlicher Genehmigung zulässig ist. Von dieser Genehmigungspflicht sind nur Kleinhandelsbetriebe befreit, die Lebensmittel unmittelbar an die Verbraucher liefern.

Nach denselben Gesichtspunkten wurde in Deutschland auch der Handel mit Kakaos und Schokolade geregelt. Auch mit diesen Erzeugnissen darf fürder nur Handel treiben, wer entweder Erzeuger oder berechtigter Kleinhändler ist oder von der Kriegskakao-gesellschaft eigens hiezu ermächtigt wurde. Damit ist also das große Heer der wucherischen Spekulanten in Deutschland vom gesamten Lebensmittelhandel entfernt worden.

Angeichts der unwiderruflichen Maßnahmen des Reichs Ernährungsamtes, die ihr die reichen Einnahmquellen aus den Wucheranzeigen auf lange Zeit hinaus verkrampfen, ändert auch die gewisse Geschäftspresse in Deutschland ihre bisherige Tonart. So schreibt jetzt z. B. Artur Norden im „Berl. Tagbl.“, in dem der Zentralverband des deutschen Großhandels gegen die erwartenden Maßnahmen des Reichs Ernährungsamtes noch unlängst mit der „Mobilisierung der öffentlichen Meinung“ zu drohen wagte:

Der Handel kann bei allen Erzeugnissen, die wir ganz oder überwiegend vom Auslande beziehen müssen, eine im volkswirtschaftlichen Sinne produktive Tätigkeit nur insoweit entfalten, als eine Einfuhr möglich ist. Hört diese auf, so vermag der Händler hinsichtlich der in Frage kommenden Waren kaum noch Wertvolles zu leisten. Die besseren Elemente zogen sich denn auch von selbst zurück. An ihre Stelle traten viele Unberufene, denen es nicht darauf ankam, sich durch die zwischen Erzeugern und Verbrauchern vermittelnde Tätigkeit einen Platz zu sichern, sondern die umgekehrt eine schnelle Ueberleitung knapp gewordener Erzeugnisse an die Verbraucher verhindern. Es entstand der sogenannte Kettenhandel, der mit dem üblichen (soll wohl heißen realen D. R.) Zwischenhandel nichts gemein hat und keinesfalls mit ihm auf die gleiche Stufe gestellt werden darf.

Die Händlerpresse in Oesterreich hat sich zu solchen im Interesse der durch sie angeblich vertretenen Verbraucher gelegenen Feststellungen noch nicht aufgeschwungen; allerdings, noch blühen ihr die reichsten Einnahmen aus den Wucheranzeigen, deren Quellflüsse sie nicht

unterbinden will, mag das öffentliche Interesse die Reinigung des wirtschaftlichen Lebens von den wucherischen Parasiten auch noch so schreiend verlangen. Anzeigen, wie diese in der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. L.“:

7500 Flaschen Kognak, französische Marke, zu verkaufen. Zuschriften unter „Französisches Produkt“ an... Für Waggonsladungen Milchpulver, Margarine, Kartoffeln, Julienne, Kaffee, Zimt, Kartoffelmehl, Zündhölzchen, Seife, Erbsen, Bohnen, Marmelade, Gemüse usw. Großabnehmer gesucht... Offerierte große Quantitäten Original französischen Kognak und (welch harmonischer Zusammenhang! D. R.) einige Waggons Schmierseife... Bin Käufer aller Waren, auch Lebensmitteln, im Großen... Lederwaren zu verkaufen. Ich garantiere für volle 100% Nutzen und gebe 2000 Kronen Kriegsanleihe als Kaution... Schönes Honorar demjenigen, der in der Lage ist, mir aus erster Hand (!) Sohlenlederabfall zu verschaffen... Feigen, Rosinen, Haselnüsse nur waggonweise verkäuflich...

sprechen ja eine so beredete Sprache, daß sie auch der letzte Verbraucher nicht mißverstehen kann. Aber wir könnten diese Liste, wenn es uns nicht leid um den Platz wäre, wohl fünfzigfach erweitern, selbst wenn wir alle Zwischenhändlerinzerate dieser beiden Geschäftsblätter nur vom letzten Sonntag anführen wollten. Denn eine genauere Prüfung dieser Anzeigen beweist, daß der Großzwischenhandel in der „N. Fr. Pr.“ und im „N. W. L.“ Sonntag allein weit über dreitausend Waggons wichtige Lebensmittel und Gebrauchsartikel aller Art zum Kaufe in großen Posten angeboten hat! Dabei wollen wir von dem Heer der Spekulanten gar nicht erst reden, die sich dort zum Kaufe von Waggonlieferungen Lebensmittel und Gebrauchsartikel empfehlen. Hundert große Eisenbahnzüge notwendiger Nahrungs- und Bedarfsartikel, von Großspekulanten wieder an Spekulanten nur an einem Tage angeboten — ein wahrhaft entsetzliches Bild vom Krankheitszustand des Handels, gegen den das scharfe Messer des sozialen Operateurs angerufen werden muß.

Wir können es uns nicht versagen, hier einige Beispiele anzuführen, die die Praktiken der Spekulanten bloßlegen sollen. Da hat sich z. B. ein gewisser Simon Fliegler, Bankier (!) in Czernowitz, auf den Lebensmittelgroßhandel geworfen. Bankleute, die seine Verhältnisse kennen, bewerten sein Vermögen unmittelbar vor Kriegsausbruch mit 100.000 Kronen. Heute hat er mindestens drei Millionen im Vermögen! Der Mühlenbesitzer (!) Nathan Kraft in Sereth hatte vor dem Kriege rund 200.000 Kronen im Besitz. Der Lebensmittelgroßhandel brachte ihm bisher einen Reinverdienst von vier Millionen! Der Auswanderungsagent (!) Nathan Sidinger, der, wie die „Reichspost“ vor Jahren ausführlich berichten konnte, in der strupellosesten Weise eine Massenauswanderung aus der Bukowina organisierte, hat durch den Vieh- und Lebensmittelhandel während des Krieges mehrere Millionen Kronen ansich gebracht. Das Handwerk ist ihm jetzt teilweise gelegt. Wir lesen nämlich darüber in der Denkschrift der Regierung über die Kriegsmassnahmen (Zweiter Teil, Seite 35): „Im Viehhandel in der Bukowina setzte ein vollkommen unregelmäßiges Treiben ein, welches die Gefahr mit sich brachte, daß die zur Versorgung der Armee sowie der Zivilbevölkerung und für den Zuchtbetrieb im Lande erforderlichen Bestände in der Bukowina nicht mehr zu finden sein könnten. Es erschien daher notwendig, den Ein- und Verkauf von Vieh in der Bukowina in eine einzige Hand zu bringen, welche Aufgabe zunächst einer Viehverkehrsstelle übertragen wurde, an deren Leitung nebst dem Landeskulturrate auch die Heeresverwaltung mitwirkte, bis die Handhabung des Viehverkehrs im Lande von der Heeresverwaltung selbst übernommen wurde.“

Wortführer durch das Gestränge der Spekulation.

Von einer Bezirkshauptmannschaft wurde der Prager Magistrat aufmerksam gemacht, daß die Prager Kommissionäre und Lebensmittelaufkäufer weit höhere Preise anbieten, als sie in der betreffenden Bezirkshauptmannschaft üblich sind. Durch dieses Vorgehen wird der Preis oft in unerhörter Weise in die Höhe geschraubt. Der Prager Magistrat machte nun die Aufkäufer darauf aufmerksam, daß auch die Ueberzahlung von Waren eine strafbare Handlung ist. — Dem Wucherer, der durch die höheren Angebote seine Konkurrenten aus dem Wege schlagen will, ist ja die Preishöhe gleichgültig, er verdient, ob die Ware billig oder teuer ist. Der Konsument aber ist immer der Betrogene.

Wie wahr schreibt doch Freiherr von Grotthuß im letzten Hefte des von ihm herausgegebenen „Türmer“: „Wir haben noch alle Feinde aufs Haupt geschlagen und dürfen der Zuversicht sein, mit ihnen allen fertig zu werden. Nur ein einziger hat uns ungebeugt Trotz geboten, nur eine Macht hat sich bisher als unbesiegbar erwiesen, die Großmacht Wucherer. Der Wucherer ist der stärkste von allen, er ist der wahre Sieger in diesem Kriege und der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. Mögen die Kämpfe hin und herwogen, der Wucherer wankt und weicht nicht von seinem Platze... Bloße Erlässe oder gar die schon zum Kinderespött gewordenen „wohlwollenden Mahnungen“ sind keine Taten. An Worten aber hat das Volk in allen seinen Schichten so übergenug, daß es weitere Worte, denen die durchgreifende Tat nicht auf dem Fuße folgt, nur noch mit verhaltener Empörung über sich ergehen läßt, weil es dabei nur die Schmalzgesichter der Wucherer zu einem breiten, neugierigen Grinsen sich verziehen sieht.“

Sowohl, es fehlte bisher die eiserne Faust, die das wuchernde Gewürm zu Boden zwingt.

Vorgänge am Produktenmarkt

Von den Vorgängen auf dem Gebiete des Produktenverkehrs während der letzten vierzehn Tage war die bemerkenswerteste Erscheinung die vor kurzem bereits mitgeteilte Gründung eines Verbandes der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands. Im allgemeinen besteht im Handel die Neigung zu Zusammenschlüssen nicht; denn die Interessen der einzelnen Händler laufen so stark durch- und gegeneinander, daß in Zeiten der rechten Boden fehlt, auf dem sich das Vereinswesen aufbauen ließe. Daher ist dieses im Getreidehandel in früheren Zeiten auch nur spärlich vertreten gewesen, und noch vor zwanzig oder dreißig Jahren bestanden die vorhandenen Vereinsgebilde hauptsächlich aus Börsevereinigungen. Hierbei handelte es sich in der Hauptsache darum, durch Beiträge die Errichtung von Börsenträumen für die gemeinsamen Zusammenkünfte der Händler zu ermöglichen, wobei auch die Beteiligung von der Innehaltung der mit den Behörden gewöhnlich vereinbarten Ehrenvorschriften abhängig gemacht wurde. Erst als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Angriffe gegen die Börsen einsetzten, als der Handel sich nach allen Seiten zu wehren hatte, erfolgten größere Zusammenschlüsse von Getreidekaufleuten, die die Angriffe zu parieren suchten. Solcher Verbände hat sich im Verlaufe der Zeit dann eine ganze Anzahl gebildet, da der Kampf gegen den Kaufmann und die Bestrebungen, ihn auszuschalten, mehr als dies das Geschäft tut, die Beteiligten zusammenführen. Auch die Schwierigkeiten, die beim Importhandel der deutsche Kaufmann erfuhr durch die alten überlebten Vorrechte, die sich die Engländer auf Grund ihrer am Weltmarkt eingeführten Kontrakte angemacht hatten, bewirkten die Bildung einer Reihe von kaufmännischen Zusammenschlüssen, die für den deutschen Importhandel nach hartem Kampfe durch eigene deutsche Kontrakte bessere Bedingungen schufen. Aber diese Verbände vertraten indessen immer nur die Interessen einzelner Geschäftszweige von den Kaufleuten einzelner Städte, und somit boten sie gegenüber dem Einfluß der großen agrarischen Verbände, die über ganz Deutschland sich erstreckten und die von Jahr zu Jahr mehr an Bedeutung gewannen, kein Gegengewicht. Immerhin war es schon ein gewisser Fortschritt, daß diese Vereinigungsgebilde allmählich in allen Teilen des Landes entstanden, und daß gegenwärtig das Bestreben besteht, wo solche noch fehlen, die Interessenten zusammenzuführen. Auf diesem Untergrunde ist der oben erwähnte Verband der Getreide- und Futtermittelvereinigungen Deutschlands entstanden. Wäre er schon bei Beginn des Krieges vorhanden gewesen, vielleicht wäre die Ausschaltung des Handels bis zu einem solchen Grade, wie es jetzt anzusehen ist, nicht erfolgt.

Die Regierung konnte bei ihren Verpflegungsmaßnahmen nicht mit dem einzelnen verhandeln, der blühende Erklärungen nur für sich und nicht für seine Vertriebsgenossen abgeben konnte; sie brauchte geschlossene Organisationen, und zum Teil, weil solche fehlten, ist der Großhandel für Getreide und Futtermittel so gründlich beiseite geschoben. Wenn an seiner Stelle teilweise bestehende Vereinigungen, wie die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte und, durch diese begünstigt, landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaften, also durchweg auch Erwerbsgesellschaften, die Funktionen der Getreide- und Futtermittelhändler erhielten, und ferner direkte neue Gesellschaften regierungsgestiftet geschaffen wurden, so geschah das zunächst wegen des Mangels einer mächtvollen Händlervereinigung, die für die Tätigkeit der Einzelhändler die Verantwortung übernahm und bindende Abmachungen treffen konnte. Inzwischen haben sich die Verhältnisse derart gestaltet, der Handel ist so systematisch ausgeschaltet worden, daß die Besorgung erwidert ist, man könnte auch nach dem Frieden die monopolistischen Bestrebungen fortsetzen. Allerdings sind die überaus großen Mißstände, die sich gerade durch die Ausschaltung des Handels auf dem Gebiete der Volksernährung während des Krieges ergeben haben, kräftige Verbündete für die Händler, aber daß es ohne wirtschaftliche Umwälzungen bei Einrichtung der neuen Verhältnisse nicht abgeht, steht fest, und wer nicht auf dem Posten ist, kann leicht unter die Räder kommen. In Friedenszeiten hat niemand darüber nachgedacht, woher die gleichmäßige, gesetzmäßige selbstverständliche Versorgung des Volkes und der so überaus verschiedenen Ansprache kommt. Die Erfahrungen bei der Kriegsbewirtschaftung haben genügend gezeigt, daß die billige Beschaffung und gleichmäßige Verteilung der Brot- und Futtermittel nur auf dem Wege des freien Handels möglich ist. Hoffentlich ist der Verband das geeignete Instrument, um dies der Allgemeinheit auch nach dem Frieden genügend zum Bewußtsein zu bringen. Aber es wird einer regen agitatorischen Tätigkeit dazu bedürfen.

Mit der Gründung des Verbandes allein ist es nicht getan. Auf seine Organisation, auf sein Wirken kommt es an, und seine Gründer sollten sich klar darüber sein, daß man von vornherein von ihm und seinen Zielen allmählich etwas sehen und hören muß. Winken auch die Erfolge erst nach dem Frieden, so wird doch der Vorwand von vornherein ein Instrument der regsten Agitation sein müssen, wenn er ernst genommen werden will. Der Bund der Landwirte gibt nach dieser Richtung ein Beispiel zur Nachahmung. Ohne einen kräftigen Geldfonds, ohne starke Arbeit der leitenden Personen und ohne Mitarbeit der Mitglieder geht das natürlich nicht.

* **Zwiespältiges aus der Händlerpresse.** Diese Ueberschrift einer kleinen Betrachtung in unserem letzten Morgenblatte paßt vortreflich zu folgenden zwei, in ihrer Laubeneinfalt einfach rührenden „Berichtigungen“, die wir zu eben jener Notiz erhalten:

Herrn Heinrich Ambros, verantwortlicher Redakteur der „Reichspost“, Wien. Ich ersuche Sie hiemit unter Berufung auf den § 19 des Pressegesetzes, die nachstehende Berichtigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in Ihr Blatt aufzunehmen. Die Behauptung: „Die heutige Nummer 140 „Der Abend“ also die tägliche Abendausgabe eines anderen Montagblattes“ ist unwahr. Wahr ist vielmehr, daß der „Abend“ nicht die tägliche Abendausgabe des „Morgen“ ist und daß der „Morgen“ mit diesem täglichen Abendblatt in keinem Zusammenhang steht. Achtungsvoll der Herausgeber des „Morgen“ Maximilian Schreier.

Herrn Heinrich Ambros, verantwortlicher Redakteur der „Reichspost“, Wien. Ich fordere Sie hiermit unter Berufung auf den § 19 des Pressegesetzes auf, die nachstehende Berichtigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise in Ihr Blatt aufzunehmen. Die Behauptung: „Die heutige Nummer 140 „Der Abend“ also die tägliche Abendausgabe eines anderen Montagblattes“, ist unwahr. Wahr ist vielmehr, daß „Der Abend“ nicht die tägliche Abendausgabe des Montagblattes „Der Morgen“ ist und mit diesem Blatte in keinem Zusammenhang steht. Achtungsvoll der Herausgeber des „Abend“ Carl Colbert.

Dieser Versuch, ein Preßdoppelgeschäft vor der Öffentlichkeit zu maskieren, ist doch noch mehr unbeholfen als unvershoren. Die beiden Herausgeber der beiden „in keinem Zusammenhang stehenden“ Blätter schicken uns ihre mit den gleichen preßgesetzlichen Mängeln behafteten „Berichtigungen“, deren Abdruck uns hier lediglich zur Verbollständigung des Konterfeis der beiden Berichtiger dient, durch einen und denselben Boten, die „Berichtigungen“ sind mit der gleichen Schreibmaschine hergestellt. Es haben also die beiden „in keinem Zusammenhang stehenden“ Blätter eine gemeinsame Schreibmaschine mit der dazugehörigen Typfrakt, einen gemeinsamen Boten und die gemeinsame mangelhafte Kenntnis des Pressegesetzes. Aber noch mehr. Wie nicht nur in den Titeltöpfen der beiden Zeitungen, sondern unvorsichtigerweise sogar auf den beiden Blättern, welche die „Berichtigungen“ enthalten, ausgewiesen ist, hat die Redaktion des „Morgen“ die gleichen fünf Telephonnummern (!) wie die Leitung und Verwaltung (!) des „Abend“. Diese Tatsachen allein genügen so reichlich zur Kennzeichnung der beiden Berichtiger, die mit ihrer Namensfertigung vor der Öffentlichkeit jeden Zusammenhang zwischen ihren Blättern leugnen, daß wir auf die Aufzählung weiterer notorischer Gemeinsamkeiten der beiden Blätter (z. B. der „Herausgeber“ des einen Blattes ist der ständige „Mitarbeiter“ des andern Blattes und umgekehrt; der „Abend“ empfiehlt, wenn einem seiner Leser eine anscheinend antikapitalistische Kritik mißfällt, den „Morgen“, der die Gewinne der großen Aktiengesellschaften „imponierend“ findet; stellt man den „Morgen“ wegen einer unsauberen Geschichte, wie anläßlich seiner bekannten Verhöhnung der Ehe, so schreit der „Abend“ getroffen auf usw. usw.) füglich verzichten können. Aus dem corpus delicti der beiden „Berichtigungen“ vermag die Öffentlichkeit genugsam zu erkennen, wie das Zeitungspaar einzuschätzen ist, das jedem Wiener am Abend sein „Abend“-Gesicht, jeden Montagmorgen aber sein jenem zum Verwechseln ähnliches „Morgen“-Antlitz zeigt.

* (Der Kölner Erzbischof gegen die Preistreiber.) Aus Berlin, 22. d., wird telegraphiert: Die Gemüsebauer in der Umgebung von Köln und Bonn halten neuerdings ihre Vorräte zurück, weil sie höhere Preise erpressen wollen. Sie haben seit mehreren Tagen die Märkte der beiden Städte nicht beschickt, so daß die Bevölkerung überhaupt nicht in der Lage war, sich mit frischem Gemüse und Obst zu versorgen. Jetzt hat der Erzbischof von Köln in einem Erlaß an die Pfarrer der ländlichen Nachbarschaft seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß eine tiefgehende Erbitterung zwischen der städtischen Bevölkerung und der Landbevölkerung, die den Kölner Gemüsemarkt sonst beschickte, einzutreten drohe. Er forderte die Landleute auf Grund des christlichen Sittengesetzes auf, die gegenwärtige Notlage der städtischen Bevölkerung nicht durch übertrieben hohe Preise und durch Fortbleiben vom Markte zu erhöhen, ganz abgesehen davon, daß Abwehrmaßnahmen unvermeidlich bleiben würden. Die Einigkeit, die alle Bevölkerungsklassen gegenwärtig gegen den auswärtigen Feind zusammenschließen, dürfe nicht durch unlautere Gewinnsucht gestört werden.

* Die verteuernde Preisprüfungsstelle. Wie bereits mitgeteilt, hat die Groß-Berliner Preisprüfungsstelle gestern „angemessene“ Preise für Werdersches Obst festgestellt. Diese Preise, nach denen im Kleinhandel für das Pfund Erdbeeren 75 Pf., für die schlechteste Sorte 50 Pf., für gute Kirichen 60 Pf. berechnet werden, müssen aber als unerhört hoch bezeichnet werden. Man kann nur hoffen, daß infolge des großen Angebots von frischem Obst die Preise doch niedriger werden, als sie hier als „angemessen“ bezeichnet worden sind. Die festgesetzten Preise wären für die ersten Wochen der Obstbrucht gewesen, nicht aber heute. Der Magistrat hat die Beschlüsse der Preisprüfungsstelle immer besonders sorgfältig prüfen und Kleinhändler und Verbraucher mehr anhören. So hohe Preise, wie sie die Preisprüfungsstelle hier festsetzt, sind in den letzten Tagen nur noch in besonders teuren Gegenden Berlins gezahlt worden. Die Kleinhändler in den inneren und in den äußeren Stadtbezirken waren schon billiger.

* Verfahren gegen unlautere Preisprüfer. Leider sind Fälle, in denen gegen unlautere Elemente in Preisprüfungsstellen eingeschritten werden mußte, bedauerlich häufig. Vorbestrafte Persönlichkeiten oder solche, die rechtskräftig zu Strafen verurteilt werden müssen, finden sich unter den Preisprüfern nicht gerade selten. Solchen Personen kann der Schutz des Volkes gegen Uberteuierung nicht länger anvertraut bleiben. Der Reichskanzler hat auf eine Anfrage des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen folgenden Weg gewiesen, um eine Beseitigung der unlauteren Elemente aus den Preisprüfungsstellen zu erreichen:

„Nach der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 werden die Mitglieder der Preisprüfungsstellen vom Vorstande der Gemeinde oder des Kommunalverbandes berufen, bzw. von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden oder Gutsbezirke, sofern sie sich zur Errichtung einer Preisprüfungsstelle zusammengeschlossen haben oder ihr Zusammenschluß durch die Landeszentralbehörden veranlaßt worden ist. Bei diesen Behörden ist der Ausschluß des unlauteren Preisprüfers zu beantragen. Erst wenn diese die Amtsniederlegung nicht veranlassen, ist mit einer entsprechenden Eingabe an die vorgelegte Landesbehörde zu gehen.“

Die Verbrauchervereinigungen werden nunmehr regelmäßig von diesen Mitteln Gebrauch machen.

26. Juni 1916

* **Hamster-Reserve.** Der Landrat des Kreises **Sonderburg** hatte in der Annahme, daß die Gemeinden seines Kreises große Mengen von Lebensmitteln anzumelden unterlassen hatten, eine Aufforderung an diese zwecks Nachmeldung derselben ergehen lassen. Der Landrat mußte seine Pappenheimer kennen, denn das Resultat war überraschend. Fast alle seine Gemeinden — das Ergebnis von sieben Gemeinden steht noch aus — hatten Hamstervorräte in Reserve. Eine Gemeinde hatte 400 Kg. Räucherwaren verschwiegen. Insgesamt wurden nachträglich angemeldet: 325 Ztr. Räucherwaren, 2400 Ztr. Getreide, 442 Ztr. Kartoffeln, 60 Ztr. Zucker, 21 Ztr. Kaffee und Tee. Zweifellos ist das noch lange nicht der gesamte Hamstervorrat und hoffentlich folgt dem ersten Appell des Landrats an die Hamstergemeinden bald ein zweiter und vielleicht ein dritter.

Die Bekämpfung des Kettenhandels

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 ist nunmehr unterm 24. Juni eine Verordnung des Bundesrats erlassen worden, deren § 1 folgendes bestimmt: Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen die Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbst gewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei,
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden,
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben in den Grenzen der erteilten Erlaubnis,
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reiches anderweitigen Beschränkungen unterliegen, bleiben unberührt. Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersuchung des Handels sind durch die Landeszentralbehörde besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften keine Anwendung. Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichs-Gewerbeordnung) sind aber zu entziehen und zu versagen, wenn

bei dem, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

Dann bestimmt § 11: Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Es ist ferner verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizei-Behörde des Ortes, der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnortes des Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;

2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeige dem Verbot in Absatz 1 zuwiderläuft, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

Die Bekämpfung des Kettenhandels.

N. Berlin, 26. Juni. (Priv.-Tel.) Vom Bundesrat ist eine neue Verordnung zur Bekämpfung des Kettenhandels in Lebens- und Futtermitteln erlassen worden, die folgende wichtige Bestimmungen enthält:

§ 1.

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1) den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;

2) auf Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;

3) Personen, die nach anderen, während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;

4) Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2.

Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- und Futtermittel hergestellt werden.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reiches anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4.

Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verfassung der Erlaubnis rechtfertigen würden. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5.

Gegen die Verfassung und die Zurücknahme der Erlaubnis, sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis, sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden. Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind. Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen. Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammenfassung der Stellen und des Verfahrens.

§ 7.

Oertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes, der begründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dem der Handel betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8.

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde. Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverband nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 10.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbebeschein, die Legitimationskarte usw. (Titel 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu erziehen oder zu versagen, wenn bei denjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Verfassung der Erlaubnis nach § 1 Pos. 3 rechtfertigen würden.

§ 11.

Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstiger Mitteilung, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen des Wohnortes des Anzeigenden sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;

2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs und Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- oder Futtermittel auf die Dauer von mindestens 3 Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot in Absatz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in § 12, Abs. 1 und 3, Satz 1, zuwiderhandelt. Werden in den Fällen des § 12, Abs. 1, Nr. 2 die Angaben in einem Geschäftsbetriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.

Die Verordnung gegen den Kettenhandel

Die vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes angekündigte Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln zur Bekämpfung des Kettenhandels liegt nunmehr vor. Nach ihr wird der Handel mit Lebensmitteln vom 1. August ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, auf Kleinhandelsbetriebe, die unmittelbar an die Verbraucher absetzen, auf Personen, die nach anderen Kriegsvorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, sowie endlich auf Behörden und andere amtliche Stellen. Als Lebens- und Futtermittel gelten auch Erzeugnisse, aus denen die genannten Produkte hergestellt werden.

Die Erlaubnis zum Handel wird auf Antrag erteilt, und kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat. Gegen eine Versagung oder Zurücknahme der Handels Erlaubnis ist nur die Beschwerde zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat. Zur Erlaubniserteilung sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen, deren Vorsitz aber ein Beamter führt. Die Landeszentralbehörden bestimmen auch, welche Instanz zur Entscheidung über die Beschwerde in Frage kommt. Wird einem Händler die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder ihm der Betrieb untersagt, so hat der Kommunalverband die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten.

Die Verordnung verbietet sodann ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde, sich zum Erwerbe von Lebens- oder Futtermitteln in Anzeigen zu erbieten, oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern. Es wird ferner bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- und Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte verboten, Angaben zu machen, die geeignet sind einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden zu erwecken. Die Verleger von Zeitungen werden verpflichtet, für die Lebensmittelanzeigen die Unterlagen mindestens drei Monate aufzubewahren. Verstöße gegen die Verordnung, die am 28. Juni in Kraft tritt, werden streng bestraft.

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln.

Unter dem 24. Juni hat der Reichsanzler eine Verordnung erlassen, der wir folgendes entnehmen: Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerel; Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden; Personen, die bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Unterfagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Ortslich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Borräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Mit Gefängnis wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften keine Anwendung. Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bestraft. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern; bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Borräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken. Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Mit Gefängnis wird bestraft, wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt.

27. IV. 1916

Neuverordnungen im Lebensmittelverkehr. Gegen unerfreuliche Vorkommnisse im Lebensmittelverkehr richten sich zwei Verordnungen, die der Bundesrat gestern beschlossen hat. Die minderwertigsten Erzeugnisse haben im Kriege, auch als Liebesgaben, immer wieder zu hohen Preisen Absatz gefunden, weil sie unter geschickt gefaßten zugkräftigen Schilderungen oder Benennungen zum Verkauf kommen, die, ohne gegen bestehende Gesetze zu verstoßen, objektiv unrichtige Vorstellungen über Eigenschaften, Zusammensetzung, Bestimmung, Wirkung oder dergleichen hervorrufen. Dem Treiben derjenigen, die mit untauglichen Streck- oder Ersatzmitteln und verwerflichen Rezepten die Bevölkerung ausbeuten, soll nun entgegengetreten werden. Es ist fortan verboten, Nahrungs- und Genußmittel, auch wenn sie als nachgemacht oder verfälscht nicht anzusehen sind, unter Bezeichnungen oder Angaben in den Verkehr zu bringen, die zur Täuschung geeignet sind. Die Strafandrohung trifft auch die reklamehaften Angebote und Zeitungsankündigungen von Lebensmitteln und die Ankündigungen pp. mit tönenden Angaben, die nichts Unwahres enthalten und

dennoch den Leser irreführen. **Angebliche Ersatzmittel für Butter oder Schmalz**, die in Wahrheit weit entfernt sind, Gleiches oder Ähnliches wie diese Fette für die Ernährung zu leisten, und nur zur Vergeudung wertvoller Stoffe führen, dürfen künftig nicht mehr hergestellt oder vertrieben werden. Endlich sind für Margarine, die man vielfach stark mit Wasser verfälscht, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Herstellungsbedingungen, die Grenzen, bis zu denen äußerstenfalls der Fettgehalt sinken und der Wassergehalt steigen darf, auf 76 Prozent und 20 Prozent festgesetzt.

Die Verordnungen des Bundesrats sind an sich durchaus erfreulich. Nur fragt man sich: warum kommen sie heute erst zustande? Das hätte doch schon vor Jahr und Tag geregelt werden können!

28.7.1916

Verbot von minderwertigen Ersatzmitteln.

Berlin, 27. Juni. (W. B.) Gegen unerfreuliche Vorkommnisse im Lebensmittelverkehr richten sich zwei Verordnungen, die der Bundesrat heute beschlossen hat. Die minderwertigsten Erzeugnisse haben im Kriege, auch als Liebesgaben, immer wieder zu hohen Preisen Absatz gefunden, weil sie unter geschickt gefakten zugkräftigen Schilderungen oder Benennungen zum Verkauf kommen, die, ohne gegen bestehende Gesetze zu verstoßen, objektiv unrichtig Vorstellungen über Eigenschaften, Zusammensetzung, Bestimmung, Wirkung oder dergl. hervorrufen. Dem Treiben derjenigen, die mit untauglichen Streck- oder Ersatzmitteln und verwerflichen Rezepten die Bevölkerung ausbeuten, soll nun entgegengetreten werden. Es ist fortan verboten, Nahrungs- oder Genußmittel, auch wenn sie als nachgemacht oder verfälscht nicht anzusehen sind, unter Bezeichnungen oder Angaben in den Verkehr zu bringen, die zur Täuschung geeignet sind. Die Strafandrohung trifft auch die reklamehaften Angebote und Zeitungsankündigungen von Lebensmitteln und die Prospekte usw. mit löhnenden Angaben, die nichts Unwahres enthalten und dennoch den Leser irreführen. Angebliche Ersatzmittel für Butter oder Schmalz, die in Wahrheit weit entfernt sind, Gleiches oder Ähnliches wie diese Fetts für die Ernährung zu leisten, und zur Vergeudung wertvoller Stoffe führen, dürfen künftig nicht mehr hergestellt oder vertrieben werden. Endlich sind für Margarine, die man vielfach stark mit Wasser verfälscht, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Herstellungsbedingungen, die Grenzen, bis zu denen äußerstenfalls der Fettgehalt sinken und der Wassergehalt steigen darf, auf 76 Prozent und 20 Prozent festgesetzt.

Aus der Werkstatt des Wuchers.

Der preistreiberische Kettenhandel der Spekulanten gedeiht ungestört weiter. In der Sonntagsausgabe der „N. Fr. Pr.“ und des „N. Wr. Tgbl.“ allein finden wir wieder gleich einige hundert Anzeigen von Spekulanten, die ihre Riesenvorräte an Waren aller Art, zum Beispiel Reis, Bohnen, Gurken, Kartoffeln, Marmeladen, Pfeffer, Paprika, Hirse, dann Rum, Spiritus und besonders Seife zum Kaufe in großen Posten anbieten, bezw. sich erbötig machen, solche Waren zu kaufen. Mehr als 1500 Waggons Lebensmittel und Gebrauchsartikel wurden nur an diesem Tage von den Spekulanten in den beiden Händlerblättern angeboten. Es erschienen z. B. über hundert Seifenangebote und kaum zehn oder zwölf davon scheinen von Seifenzeugern selbst zu stammen. Der Schacher mit reinen Weizenprodukten hat trotz Brot- und Mehllarten auch noch nicht sein Ende gefunden. So heißt es z. B. im „N. Wr. T.“: „Prima Weizenbrösel, einige Waggons abzugeben.“ Diese Weizenbrösel sind nichts anderes als zu Brösel gemachter — Mazze. Die Herstellung dieses Osterbrotes geschah eben in so unglaublich riesigen Mengen, daß man es nun zu Brösel verarbeiten läßt, die übrigens in zahlreichen Geschäften, auch in einzelnen Markthallen, ohne Brotkarte verkauft werden. Während z. B. Semmelbrösel nur gegen Brotkarte zu bekommen sind, haben die Mazzeesser auch hier einen Vorteil sich zu schaffen gewußt.

In der „N. Fr. Pr.“ vom 27. d. finden wir u. a. folgende liebliche Händlerblüten:

Kaffee liefert in 5 Kilogramm-Postkollis . . .
(Daß für den Kaffee eine Sperre, bzw. Anmeldepflicht eingeführt ist, kümmert weder den Inserenten, noch die Inseratenabteilung des Börseblattes. D. N.)
Fleischkonserven, 20.000 Dosen zu verkaufen . . . Circa 2000 Kilogramm Schokolade gegen Höchstangebot abzugeben . . .
25 Waggons Heidelkraut, in Wien lagernd, werden abgegeben . . .
Offeriere fünf Waggons Zwiebel Winter- (soll natürlich heißen Herbst- D. N.) und zehn Waggons Frühernte, dann fünf Waggons Stangenseife . . .
Himbeersaft, nur in Fässern oder waggonweise liefert . . . 2000 Kilogramm Wacholderöl, 3 Waggons Himbeersaft, 2 Waggons Kristallsoda, 1 Waggon Ammonialsoda, 1 Waggon Chromalaun prompt greifbar . . .

Ein Schulbeispiel dafür, wie die hohen Preise entstehen, gibt folgende Zuschrift an die „Frkf. Ztg.“: „Eine Firma einer größeren württembergischen Stadt erhielt ein Faß mit 156 Kilogramm Pflanzenfett von der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken in Berlin um 460 Mark für 100 Kilogramm. Da es die Firma interessierte, wie dieser hohe Preis entstanden ist, erkundigte sie sich bei dem früheren Besitzer des Pflanzenfettes, wobei sich ergab, daß der ursprüngliche Besitzer im Mai 1915 für 100 Kilogramm 172 Mark an seinen Lieferanten bezahlt hatte.“

Ein besonders gefährlicher Wucher hat im Obsthandel eingesetzt. Hiesige Obstwucherer lassen durch ihre Agenten alle Länder Oesterreichs bereisen und kaufen den Obstzüchtern die heurige Ernte schon jetzt ab. Der Preis ist ihnen Nebenjache. Sie trachten eben, einen großen Teil der Ernte an sich zu bringen, um dann später die Preise für Obst und Fruchtsäfte schrankenlos diktieren zu können. Der Vorsteher der Wiener Zuckerbäcker-genossenschaft Josef Rosenberger entbot sich unlängst zur Nennung der Namen der Obstwucherer und stellte fest: „Will man das Obst als Wucherobjekt ausschalten, so muß dem Großhandel die fabrikmäßige Erzeugung von Marmeladen, beziehungsweise Obstkonserven verboten werden. Das Aufkaufen des Rohobstes vom Baum besorgen einzig und allein gewisse Wiener Großspekulanten, denen der Krieg, trotzdem sie Millionen verdienten, noch immer zu wenig gut angeschlagen hat. Man darf unter keiner Bedingung den armen Wiener Kindern auch noch den Obstgenuß entziehen, damit einige nimmergatte Großspekulanten noch etliche Millionen aus dem Volke herauszuschinden können. Daher Front gegen die Obstwucherer, die bereits an der Arbeit sind.“

Wie der „P. U.“ meldet, hat die Budapester Polizei den aus Satoraljauiheln gebürtigen 24jährigen „Talmudisten“ Ludwig Pahmer verhaftet, der in der letzten Zeit große Mengen von Lebensmitteln aufgekauft, eingelagert und dadurch die Preise künstlich in die Höhe

getrieben hatte. Wie kommt ein Talmudist zu solchen Geschäften?

Die Zustände auf dem Lebensmittelmarkt.

In der „Gastwirts-Zeitung“, dem Organ der Gastwirte-Vereinigung zu Berlin, lesen wir folgende sehr beachtenswerte Ausführungen:

Je knapper die einzelnen Lebensmittel werden, um so „verdienstvoller“ wird der Handel mit ihnen, um so länger wird die Kette, mit der man die Verbraucher fesselt. Welcher Art die Glieder der Kette sind, lehrt die Prüfung der Kauf- und Verkaufsangebote in den Tageszeitungen. Die dort gesuchten und angebotenen Waren sind gar nicht aufzählbar, alle Lebensmittel, Seife, Del, Weim, Kerzen, dazu alle möglichen und unmöglichen Ersatzmittel. Diese Zwischenhändler wollen alle verdienen, alle treiben die Preise und wissen oder verstehen nichts von der Ware. Die wenigsten haben geeignete Aufbewahrungsräume. Die Ware, wenn sie endlich an den Verbraucher gelangt, ist in zahlreichen Fällen minderwertig, wenn nicht ganz verdorben, jedenfalls sinnlos verteuert.

Dazu die Rezeptmacher; sie beglücken die Welt mit den unbrauchbarsten, oft auch schädlichen Ersatzmitteln, an denen sie selber, die Hersteller, Großhändler und Kleinkaufleute, „eine Stange Gold“ verdienen! Es gibt offenbar gar nicht genug Untersuchungsämter, um nur den größten Schwindel aufzudecken.

Im Interesse der Verbraucher, im Interesse der Volksgesundheit muß gefordert werden:

Der Handel mit Lebens- und Bedarfsmitteln wird beschränkt auf diejenigen, die Zuverlässigkeit, Sachkunde und für die Aufbewahrung geeignete Vorrichtungen nachweisen können. Ersatzmittel aller Art bedürfen, ehe sie in den Verkehr gebracht werden, der Genehmigung.

Was ein Viehhandelsverband verdient, kann man sich denken, wenn man hört, daß an den westdeutschen Verband Provisionsätze bei Großvieh und Schafen von 8 v. H., bei Schweinen und Kälbern von 7 v. H. gezahlt werden müssen. An seine Unterkommissionäre entrichtet der Verband dabei bei Großvieh und Schafen 5 v. H., bei Schweinen und Kälbern 7 v. H. Da sich seine Umsätze auf 3 bis 4 Mill. M. wöchentlich belaufen dürften, so kann man seinen Gewinn auf etwa 110 000 bis 120 000 M., den seiner Kommissionäre auf etwa 7000 bis 8000 M. in der Woche schätzen! Es ist vorgekommen, daß 2 Rülhe, für die im Einkauf in Westpreußen 1650 M. gezahlt worden waren, auf dem Magervieh Hof an einen Meiningener Landwirt für 2202 M. verkauft worden sind! Ein Schlächtermeister mußte bei Ankauf eines Bullen allein 138,72 M. Provision zahlen. Nach sachmännischer Ansicht dürfte das Fleisch dadurch um 20 bis 25 Pf. je ein Pfund verteuert werden. Leider bleibt die Betätigung des Viehhandelsverbandes nicht auf die Fleischverteuern beschränkt; er läßt es sich auch angelegen sein, die Ausfuhr von Milch- und Zuchtvieh durch Verbote zu unterbinden, an dem im Osten des Reiches Ueberfluß, nach dem aber im Westen starke Nachfrage herrscht. Auf diese Politik darf ein großer Teil des Milchmangels der Städte und der vorwiegend industriell bewirtschafteten Gebiete des Reiches zurückgeführt werden.

Gegen den schmachvollen Kettenwucher erweisen sich durchgreifende Maßregeln immer dringlicher als gebieterische Notwendigkeit. Er wirkt nicht nur preistreibend, sondern auch verknappend, denn die Ware wandert zwar eigentümlich von einer Hand in die andere, bleibt aber meist irgendwo gelagert und so dem Verbrauch entzogen. Keine der am Kettenhandel beteiligten Personen erwirbt die Ware zum Zwecke der Ueberführung in den Verbrauch, also zur Verteilung an den Kleinhandel, sondern lediglich als Ausbeutungsgegenstand. Die bedeutenden Warenposten schwimmen im Markte und werden der eigentlichen Bestimmung entzogen. Um welche Mengen es sich dabei handelt, zeigen Beispiele von Zeitungsangeboten in Lebensmitteln, von denen nur folgende aufs Geratewohl herausgegriffen seien: 10 000 Kg. Rindfleisch, 25 000 Kg. Fleischwurst, 70 000 Kg. Pöfelsfleisch, 40 000 Kg. Speck, 30 000 Pfund Schinken, 50 000 Kg. Pödelwurst, 20 000 Kg. Mettwurst, 5000 Kg. Käse usw. usw.

Das sind nur einzelne Beispiele, die sich hundertfach vermehren lassen und einen Begriff davon geben, welcher außerordentlichen Umfang diese Schiebergeschäfte unter Anhäufung wichtiger Nahrungsmittel angenommen haben. Geschäfte, von denen die meisten sich unter der Decke abspielen, also im tiefsten Dunkel, das jene Anzeigen nur bligartig erleuchten. Auf diese Machenschaften ist der Warenmangel in manchen wichtigen Nahrungs- und Gebrauchsmitteln zurückzuführen, bewußt gefördert durch die am Kettenhandel Beteiligten, denn ihnen ist Knappheit erwünscht, weil sie die Verdienstmöglichkeiten erhöht und das lichtscheue Treiben erleichtert. Es ist sogar vorgekommen, daß ein- und dieselbe Ware von einem und demselben Händler mehrfach gekauft und verkauft wurde. Jeder dieser Kettenwucherer schlägt einen möglichst hohen Betrag auf die Ware, je knapper sie ist, um so mehr, und es darf nicht wundernehmen, daß schließlich Hunderte von Prozenten nach und nach der Ware aufgelegt werden. Diese Gewinne werden müheelos erzielt, meist nur durch Schreiben eines Briefes, durch einen Anruf am Fernsprecher oder eine Unterhaltung von wenigen Minuten. Wie oft mag nicht der Fall eingetreten sein, daß unentbehrliche Lebensmittel monatelang ihre Eigentümer wechseln, daß sie ruhelos von einer Hand in die andere geschoben werden, ohne in den Verbrauch zu gelangen, oft so lange, daß sie an die Grenze des Verderbens gelangen. An diesen Geschäften beteiligen sich Leute, die nie im Handel mit Lebensmitteln gestanden, keinerlei Vorbildung oder Fachkenntnisse, ja oft nicht einmal Geschäftsräume haben! Ein Damenschneider verkauft Fleischkonserven, ein Schirmfabrikant bietet große Mengen Pödelwurst an, ein kleines Bankhaus entdeckt plötzlich seine Gabe zum Handel mit Käse und Schmalz. Häufig genug bilden diese Ausbeuter Ringe zwecks Ausnutzung der Gelegenheiten und schieben sich die Warenposten gegenseitig zu.

Die Versorgung stockt, wo der Kettenwucher seine Hand im Spiele hat, denn Verstecken und Zurückhalten der Waren und seine Begleiterscheinungen, ja geradezu seine Vorbedingungen. Wie weit solche gewissenlosen und ausbeuterischen Anhäufungen gehen, zeigt das Angebot eines einzigen Händlers auf — 534 500 Pfund Lebensmittel der verschiedensten Art, nach denen der Verbraucher lechzt und die in manchen Läden nicht zu haben sind!

Soweit die „Gastwirts-Zeitung“. Die Zustände auf dem Lebensmittelmarkt sind nachgerade sinnverwirrend geworden. Es war wirklich die allerhöchste Zeit, daß der Bundesrat, wie wir im gestrigen Abendblatt mitteilen konnten, den unsauberen Machenschaften entgegenzutreten sich entschlossen hat. Warum aber geschieht das heute erst, nachdem bereits Millionen auf Kosten des deutschen Volkes verdient worden sind? Konnte die Regierung nicht schon längst aus den Massenanzeigen gewisser Tageszeitungen den Begehrstand des Marktschmutzes ablesen, der sich hier aufstaut? Warum ward uns der Schutz gegen diese Hyänen so lange vorenthalten? Und wie lange wird es un dauern, bis die neuen Verordnungen auch wirksam werden? Dürfen wir hoffen, daß sie nun auch wirklich un-tatsächlich und durchgreifend Anwendung finden? Wir wollen es hoffen. Aber nach den bisherigen Erfahrungen sind wir in der Beurteilung von „Maßnahmen“ nachgerade etwas kühl geworden. Wir vermissen auch diesmal wieder scharfe Strafandrohungen und sind nach wie vor der Meinung, daß dem eingefressenen Uebel nur durch strenge Verbote in Verbindung mit Androhung von hohen Gefängnis-, ja von Zuchthausstrafen gesteuert werden kann. Daß mit Geldstrafen und mit den bisher üblichen kleinen Gefängnisstrafen hier gar nichts ausgerichtet wird, das ist doch nachgerade klipp und klar erwiesen.

Warten wir also ab, ob die beiden neuen Verordnungen des Bundesrats sich in praxi bewähren werden.

29. VII. 1916

Gegen den Kettenhandel. Die Kriegserfahrungen haben den Sprachschatz bereichert und neue Begriffe geschaffen. Zu ihnen gehört der „Kettenhandel“. Eine Reihe von Spekulanten schließt sich gleichsam zu einer Kette zusammen, jeder gibt dem nächsten die Ware, verteuert weiter und damit verdient keiner mehr, als die behördlich gebulbete Preisauflage zulassen, die Ware kommt scheinbar verteuert an den ersten Händler zurück. Man schützt sich durch solche Scheinkäufe vor strafgerichtlicher Verfolgung. In Deutschland wurde vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes eine Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln zur Bekämpfung des Kettenhandels angekündigt, sie liegt jetzt vor.

Nach ihr wird der Handel mit Lebensmitteln vom 1. August ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betrieb erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, auf Kleinhandelsbetriebe, die unmittelbar an die Verbraucher absetzen, auf Personen, die nach anderen Kriegsvorschriften bereits eine Erlaubnis erhalten haben, sowie endlich auf Behörden und andere amtliche Stellen. Als Lebens- und Futtermittel gelten auch Erzeugnisse, aus denen die genannten Produkte hergestellt werden.

Die Erlaubnis zum Handel wird auf Antrag erteilt und kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Sie kann verweigert werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat. Wird einem Händler die Erlaubnis verweigert oder aberkannt, so hat der Kommunalverband seine Lebensmittelvorräte zu übernehmen und auf Rechnung des Händlers zu verkaufen. Da demnach nur besugte Händler gewerdmäßig kaufen und verkaufen können, wird es dem Spekulanten schwer gemacht, Zwischenhände zu fingieren und sich so vor der Verurteilung wegen Preistreiberei zu schützen. Man kann neugierig sein, welchen nächsten Trick die Spekulanten aushecken werden, um trotzdem das gleiche Ziel zu erreichen.

Bekämpfung des Kettenhandels in Deutschland.

Kontrolle der Inserate.

Die deutsche Regierung hat eine Wirkung versprechende Verordnung zur Bekämpfung des Kettenhandels herausgegeben, in der es heißt:

Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, bei Behörden, gewissen Kleinhandelsbetrieben usw. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, 1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erboten oder zur Abgabe von Preisangeboten aufzufordern; 2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken. Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Auch für Uebertretungen dieser Verordnungsbestimmungen werden Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre und Geldbußen bis 10.000 Mark angedroht.

Die Verordnung gegen den preistreibenden Kettenhandel ist eine volkswirtschaftliche Tat ersten Ranges und wird in Deutschland geradezu mit Begeisterung begrüßt werden. Überall, wo der Spekulationshandel am Werke ist, muß er, um hier die Worte des Präsidenten des deutschen Reichsernährungsamtes zu gebrauchen, eine immer mehr um sich greifende Empörung im Volke auslösen. Die Spekulanten haben mit dem ehrlichen Handel nichts zu tun. Während dieser ein notwendiges Zwischenglied zwischen Erzeugern und Verbrauchern ist, sind jene eine parasitäre Erscheinung, die nicht Handel treiben, um die Ware dem Verbrauche zuzuführen, also einem dringenden Bedürfnisse zu entsprechen, sondern um mit ihr zu spekulieren, wie man mit Wertpapieren spekuliert. Es war mithin etwas Selbstverständliches, daß man sich in Deutschland jetzt zur Unterdrückung des wucherischen Nahrungszwischenhandels entschlossen hat. Die Verordnung bedeutet die Ausschaltung des Wuchers vom Lebensmittelhandel, den er seit Ausbruch des Krieges sozusagen zu seiner Domäne gemacht und dadurch die Not der Zeit zu wahrhaft bestialischen Raubzügen auf die Taschen des Volkes mißbraucht hat.

Die Geschäftsblätter in Deutschland, allen voran das „Berliner Tageblatt“ und die „Frankfurter Zeitung“, haben das verbrecherische Unwesen des Lebensmittel- und Warenwuchers in großzügigster Weise gefördert. Tag für Tag haben sie sich den Wucherern zur Verfügung gestellt und ihre Beutezüge wirksamst unterstützt, ja sie überhaupt erst möglich gemacht. Niemand hätte die Spekulation so sehr überhandnehmen und zu einer so großen volkswirtschaftlichen Gefahr werden können, wenn diese Börsenblätter sich ihrer nicht liebevollst angenommen hätten. Dieselben Zeitungen, die dem leichtgläubigen Publikum die Wahrung der Konsumenteninteressen vorzukäufchen suchen, haben sich durch ihre rückhaltlose Unterstützung des Spekulantentums zu Nutznießern des englischen Hungerkrieges und — bewußt oder unbewußt — zu Mitverschwörern gegen den Bestand und das Leben des deutschen Volkes gemacht. Nur das feindliche Ausland konnte über diese Förderung des unerhörtesten Wuchers Freude empfinden, der, wenn ihm nicht endlich mit starkem Arm entgegengetreten worden wäre, schnurstracks auf das Ziel loszusteuern schien, die Kraft des Volkes zu lähmen. Denn höher als Heimat und Volk stand und steht diesen heimatlosen Gesellen der eigene Geldbeutel.

In Deutschland hat man nun den Mut gehabt, der Wucherschlange den Kopf zu zertreten. Dieses leuchtende Beispiel kann nicht warm genug zur Nachahmung empfohlen werden. Denn der Kampf gegen den Wucher ist eine der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben, deren Lösung auch bei uns nicht länger mehr hinausgeschoben werden kann.

Die Lebensmittelvertenerer.

Der Kettenwucher und seine Folgen.

Im Deutschen Reich ist bekanntlich die volle öffentliche Erörterung der Verhältnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung frei, und der Präsident des neuen Reichsernährungsamtes von Basoeki hat erst vor wenigen Tagen erklärt, es sei durchaus wünschenswert und im Interesse der Bevölkerung, daß Mißstände, Preistreiberien und alle die übrigen Erscheinungen, unter denen die Bevölkerung leidet — und sie leidet, wie den deutschen Blättern zu entnehmen ist, auch in Deutschland unter ihnen — eingehend öffentlich besprochen werden. So bringt die Berliner „Tägliche Rundschau“ vom 28. d. M. Ausführungen, die sicherlich bei uns nicht weniger Aufmerksamkeit und Zustimmung finden werden als in Deutschland, und in denen es heißt:

Was ein Viehhandelsverband verdient, kann man sich denken, wenn man hört, daß an den westdeutschen Verband Provisionsfäße bei Großvieh und Schafen von 8 v. H., bei Schweinen und Kälbern von 7 v. H. gezahlt werden müssen. An seine Unterkommissionäre entrichtet der Verband dabei bei Großvieh und Schafen 5 v. H., bei Schweinen und Kälbern 7 v. H. Da sich seine Umsätze auf drei bis vier Millionen Mark wöchentlich belaufen dürften, so kann man seinen Gewinn auf etwa 110.000 bis 120.000 Mark, den seiner Kommissionäre auf etwa 7000 bis 8000 Mark in der Woche schätzen! Es ist vorgekommen, daß zwei Kühe, für die im Einkauf in Westpreußen 1650 Mark gezahlt worden waren, auf dem Magerviehhof an einen Meininger Landwirt für 2202 Mark verkauft worden sind! Ein Schlächtermeister mußte bei Ankauf eines Bullen allein 138 Mark 72 Pfennig Provision zahlen. Nach sachmännischer Ansicht dürfte das Fleisch dadurch um 20 bis 25 Pfennig je ein Pfund verteuert werden. Leider bleibt die Betätigung des Viehhandelsverbandes nicht auf die Fleischvertenerung beschränkt; er läßt es sich auch angelegen sein, die Ausfuhr von Milch- und Zuchtvieh durch Verbote zu unterbinden, an dem im Osten des Reiches Ueberfluß, nach dem aber im Westen starke Nachfrage herrscht. Auf diese Politik darf ein großer Teil des Milchmangels der Städte und der vorwiegend industriell bewirtschafteten Gebiete des Reiches zurückgeführt werden.

Gegen den schmachvollen Kettenwucher erweisen sich durchgreifende Maßregeln immer dringlicher als gebietende Notwendigkeit. Er wirkt nicht nur preistreibend, sondern auch verknappend, denn die Ware wandert zwar eigentümlich von einer Hand in die andere, bleibt aber meist irgendwo gelagert und so dem Verbrauch entzogen. Keine der am Kettenhandel beteiligten Personen erwirbt die Ware zum Zweck der Ueberführung in den Verbrauch, also zur Verteilung an den Kleinhandel, sondern lediglich als Ausschüttungsgegenstand. Die bedeutenden Warenposten schwimmen im Markt und werden der eigentlichen Bestimmung entzogen. Um welche Mengen es sich dabei handelt, zeigen Beispiele von Zeitungsangeboten in Lebensmitteln, von denen nur folgende aufs Geratewohl herausgegriffen seien: 10.000 Kilogramm Rindfleisch, 25.000 Kilogramm Fleischwurst, 70.000 Kilogramm Pöstelfleisch, 40.000 Kilogramm Speck, 30.000 Pfund Schinken, 50.000 Kilogramm Blockwurst, 20.000 Kilogramm Mettwurst, 5000 Kilogramm Käse usw.

Das sind nur einzelne Beispiele, die sich hundertfach vermehren lassen und einen Begriff davon geben, welsch außerordentlichen Umfang diese Schiebergeschäfte unter Anhäufung wichtiger Nahrungsmittel angenommen haben, Geschäfte, von denen die meisten sich unter der Decke abspielen, also im tiefsten Dunkel, das jene Anzeigen nur blitzartig erleuchten. Auf diese Macheischaften ist der Warenmangel in manchen wichtigen Nahrungs- und Gebrauchsmitteln zurückzuführen, bewußt gefördert durch die am Kettenhandel Beteiligten, denn ihnen ist Knappheit erwünscht, weil sie die Verdienstmöglichkeiten erhöht und das lichtscheue Treiben erleichtert. Es ist so gar vorgekommen, daß ein und dieselbe Ware

von einem und demselben Händler mehrfach gekauft und verkauft wurde. Jeder dieser Kettenwucherer schlägt einen möglichst hohen Betrag auf die Ware, je knapper sie ist, um so mehr, und es darf nicht wundernehmen, daß schließlich Hunderte von Prozenten nach und nach der Ware aufgelegt werden. Diese Gewinne werden mühelos erzielt, meist nur durch Schreiben eines Briefes, durch einen Anruf am Fernsprecher oder eine Unterhaltung von wenigen Minuten.

Wie oft mag nicht der Fall eingetreten sein, daß unentbehrliche Lebensmittel monatelang ihre Eigentümer wechseln, daß sie ruhelos von einer Hand in die andere geschoben werden, ohne in den Verbrauch zu gelangen, oft so lange, daß sie an die Grenze des Verderbens gelangen. An diesen Geschäften beteiligen sich Leute, die nie im Handel mit Lebensmitteln gestanden, keinerlei Vorbildung oder Fachkenntnisse, ja oft nicht einmal Geschäftsräume haben! Ein Damenschneider verkauft Fleischkonserven, ein Schirmfabrikant bietet

große Mengen Wurst an, ein kleines Bankhaus entdeckt plötzlich seine Gabe zum Handel mit Käse und Schmalz. Häufig genug bilden diese Ausbeuter Ringe zwecks Ausnützung der Gelegenheiten und schieben sich die Warenposten gegenseitig zu. Die Versorgung stockt, wo der Kettenwucher seine Hand im Spiele hat, denn Verstecken und Zurückhalten der Waren sind seine Begleiterscheinungen, ja geradezu seine Vorbedingungen. Wie weit solche gewissenlosen und ausbeuterischen Anhäufungen gehen, zeigt das Angebot eines einzigen Händlers auf — 534.500 Pfund Lebensmittel der verschiedensten Art, nach denen der Verbraucher lechzt und die in manchen Läden nicht zu haben sind!

Die deutschen Maßregeln gegen den Kettenwucher.

In Deutschland hat die Regierung, wie gemeldet, gegen den Kettenwucher, der im vorstehenden in seinen Folgen dargelegt wurde, bereits entsprechende Maßregeln getroffen. Die vom Präsidenten des Reichsernährungsamtes angeordnete Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln zur Bekämpfung des Kettenhandels liegt nunmehr vor.

Nach ihr wird der Handel mit Lebensmitteln vom 1. August ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, auf Kleinhandelsbetriebe, die unmittelbar an die Verbraucher abgehen, auf Personen, die nach anderen Kriegsvorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, sowie endlich auf Behörden und andere amtliche Stellen. Als Lebens- und Futtermittel gelten auch Erzeugnisse, aus denen die genannten Produkte hergestellt werden.

Die Erlaubnis zum Handel wird auf Antrag erteilt und kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Sie kann verjagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat. Gegen eine Verjagung oder Zurücknahme der Handelserlaubnis ist nur die Beschwerde zulässig, die aber keine aufschiebende Wirkung hat. Zur Erlaubniserteilung sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen, deren Vorsitz aber ein Beamter führt. Die Landeszentralbehörden bestimmen auch, welche Instanz zur Entscheidung über die Beschwerde in Frage kommt. Wird einem Händler die Erlaubnis verjagt oder zurückgenommen oder ihm der Betrieb untersagt, so hat der Kommunalverband die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten.

Die Lebensmittelpreise in England.

Die Tätigkeit der Lenekungs-Kommission.

Der Präsident des englischen Handelsamtes hat ein Komitee ernannt, das die Ursachen des Anwachsenden der Lebensmittelpreise seit dem Beginn des Krieges untersuchen und Vorschläge machen soll, wie die allgemeine Lage verbessert werden könnte. Das Komitee besteht aus elf Personen, darunter befinden sich fünf Mitglieder des Unterhauses und eine Frau. Vorsitzender ist das liberale Unterhausmitglied S. M. Robertson; von den anderen vier Parlamentariern gehören zwei der Arbeiterpartei an, W. C. Anderson und J. R. Clynes, einer der irischen nationalistischen Partei und einer der unionistischen Partei. Die Frau ist Mrs. Pember-Reeves, eine bekannte Frauenstimmrechtskämpferin, die sich sehr viel mit den ökonomischen Bedingungen der Arbeiterinnen beschäftigt hat. Sie stellte schon vor einer ganzen Reihe von Jahren die Forderung, daß der Minimallohn einer Arbeiterin in der Woche 1 Pfund Sterling (24 Kronen) betragen müsse.

Die Einsetzung des Komitees beweist, daß die Preise auch in England nicht unerheblich gestiegen sind und daß man nach Mitteln suchen muß, eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung zu verhüten und, wenn möglich, die Preise herabzusetzen. Die Tätigkeit der Kommission wird sich auf folgende Punkte erstrecken: Wie weit ist das Steigen der Preise zuzuschreiben: den unvermeidlichen Schwierigkeiten des Kriegszustandes; der heimischen oder ausländischen Spekulation; der sogenannten „Empfindlichkeit“ des Marktes, die zu Preiserhöhungen führt, einfach weil es Krieg ist; den großen Käufen für Heer und Flotte. — Die Ursachen der riesigen Steigerung der Frachtsätze. — Die Bereitstellung von Handelsschiffen für Beschaffung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung. — Ob die Zerstörung von Handelsschiffen durch den Feind oder andere Ursachen durch Neubauten wieder ausgeglichen ist. — Ob der Neubau von Handelsschiffen infolge der Beanspruchung der Werften für Kriegszwecke verzögert wird. — Die Einführung von Höchstfrachtsätzen. — Ob die Regierung größere Mengen von dem für die Armee gekauften australischen und neuseeländischen Fleisch für die bürgerliche Bevölkerung freigeben kann. Ob nicht auch für ausländisches, besonders südamerikanisches Fleisch Großhandelshöchstpreise festgesetzt werden können. — Die Kontrollierung der gesamten Zufuhr von in- und ausländischem Fleisch durch die Regierung. — Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Fleisch, Brot und Milch. Die Aufspeicherung von Weizen in Regierungslagern. — Ob es nützlich ist, für die bürgerliche Bevölkerung Fleischrationen festzusetzen.

Interessant sind die offiziellen Zahlen des englischen Handelsamtes. Danach betrug die Steigerung der Preise von Juli 1914 bis 1. Juni 1916 in England im Durchschnitt für die verschiedenen Sorten von Ochsenfleisch 59 bis 79 Prozent, für Geirierfleisch 81 bis 100 Prozent, für englisches Hammelfleisch 54 bis 78 Prozent, für geiriertes Hammelfleisch 84 bis 121 Prozent, für Schinken 38, für Mehl 57, für Brot 51, für Tee 50, für Zucker 155, für Butter 32, für Margarine 18, für Eier 27 Prozent usw. Im Durchschnitt betrug die Verteuerung der Lebensmittel in England 59 Prozent.

1. VII. 1916

* „Uns“ geht's gut. Unter vielen ähnlichen Inseraten der „N. Fr. Br.“ und des „N. W. L.“ vom Donnerstag finden wir auch diese:

Wir offerieren: 5 Waggons Roghmehl-Larhonya, 5 Waggons Kartoffelgrieß und Kartoffelmehl ungarischer Provenienz, 100 Waggons Maiskolbengrieß prompt lieferbar ab Wien oder anderen österreichischen Stationen, 50 Waggons Maiskolbengrieß ab Deutschland. . . . Kompagnon für Ex- und Importgeschäften gros zum sofortigen Eintritt gesucht. Erforderlich mindestens 15.000 Kronen Einlage. Umsatz viele Millionen. Zuschriften unter „Glückliche Konjunktur“. . . . Zur Bildung einer Gesellschaft für Lebens- und Genussmittel werden Teilnehmer mit 10 Mille aufwärts gesucht. . . . Geldmann für rasch abwickelbare Ein- und Verkäufe gesucht. . . . Zwei Waggons Seife abzugeben. . . . Einige Waggons Hirsebrein geschält, Kartoffelmehl, schöne Pferdebohnen, ab Wien greifbar, Rabi-Zitronen, Fabriksfeigen, Feigenkaffee, Kaffeejurrogat, Zitronen-Rohsaft, konserviert, abzugeben. . . . 4 Waggons Rindfleischkonserven zu verkaufen. . . .

„In der „Frff. Btg.“ inseriert einer:

Ich verkaufe meine Anteile an galizischen Petroleumgruben. Wer sein Kapital in kurzer Zeit vervielfältigen will, wolle sich melden. . . .

Das Petroleum ist während des Krieges rasch im Preise gestiegen, was den Petroleummagnaten die Ausschüttung riesiger Dividenden ermöglicht. So hat die Galizische Karpathen-Petroleumgesellschaft für das Geschäftsjahr 1915/16 Abschreibungen in der Höhe von 3 Millionen Kronen vornehmen und außerdem einen Reingewinn von mehr als 7 Millionen Kronen verteilen können. Das Aktientkapital beträgt 18 Millionen Kronen. Es ist keine Frage, daß solche Gewinne am allerwenigsten in der Zeit der Kriegsnot am Platze sind.

Hamburg.

Lebensmittelversorgung.

Preisprüfungsstelle.

Die wichtigsten Unterausschüsse der Preisprüfungsstelle verhandelten Sonnabend, 1. Juni, unter dem Vorsitz des Herrn Senators Strand.

Der Unterausschuß für Fleisch und Fleischwaren

nahm Kenntnis von einer Mitteilung der Schlachthof-Deputation, wonach die kürzlich in der Presse angekündigte Herabsetzung der Stallpreise für Kälber so unerheblich ist, daß in Hamburg eine Herabsetzung des erst kürzlich bestimmten Kleinhandels-Höchstpreises nicht in Aussicht gestellt werden kann. Bekanntlich wird sämtliches Schlachtvieh jetzt vom Staat übernommen und zu einem Einheitspreise an die Schlachter abgegeben. Nur so ist es möglich gewesen, trotz schwankender Stallpreise zu der Festlegung von Kleinverkaufspreisen für eine gewisse Zeit zu gelangen. Während der ersten Verluste haben sich infolgedessen die Verhältnisse für den hamburgischen Staat ungünstig gestaltet, als dem geringen Preisnachlaß bei den Stallpreisen für Kälber ein starkes Ansteigen der Minderpreise, insbesondere der Preise für ausländische Minder gegenübersieht. Zunächst wird der Monatsabschluß abzuwarten sein, auf Grund dessen eine Ueberprüfung der Kleinhandels-Höchstpreise unverzüglich vorgenommen werden wird.

Es besteht Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß es unzulässig ist, zum Fleisch eine besondere Knochenbeilage zu geben. Klagen über zu großes Knochen-Gewicht bei dem Verkauf von Kalbfleisch fanden dahin Aufklärung, daß in der Tat bei dänischen Kälbern das Verhältnis zwischen Fleisch und Knochen außerordentlich ungünstig ist. Das Publikum muß aber immer darauf sehen, daß sich die Knochen in fester Verbindung mit dem Fleisch befinden. Um Beschwerden über die Berechnung übermäßiger Zuschläge für die Zurechtstellung in das Haus abzuwehren, wurde beschlossen, der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vorzuschlagen, diese Zuschläge festzusetzen, und zwar in Höhe von 10 Pfennig für das erste Pfund und von 5 Pfennig für jedes weitere Pfund.

Der Preisprüfungsstelle wurde ein besonders schwerer Fall nachhaltiger Zurückhaltung von Fleisch

durch den hiesigen Schlachter N. unterbreitet, der trotz wiederholter Aufforderung der Polizeibeamten es an einem Sonntagabend hartnäckig ablehnt hatte, die bei ihm vorhandenen ansehnlichen Fleischvorräte zum Verkauf zu bringen. Obwohl nur 350 Pfund für seine Kundschaft bestimmt war, hat er nicht weniger als 600 Pfund zurückgelegt. Hierunter befand sich auch Schweinefleisch zu dessen sofortigen Verkauf im Laden N. verpflichtet gewesen wäre. Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe wird demnächst darüber zu befinden haben, ob N. wegen Unzuverlässigkeit die fernere Ausübung des Handelsbetriebes zu untersagen ist. Ein hiesiger Schlachter hat mageren Rauchspeck unter der Bezeichnung „Schinkenpeck“ zu einem Preise von drei Mark im Kleinhandel abgegeben und dadurch den Höchstpreis eine Mark überschritten. Der Schuldige ist der **Erst- und Zweit-Handel** überwie-

Der Unterausschuß für Butter und Fettwaren

beriet eingehend über die einschneidenden Wirkungen der kürzlichen Verordnung des Reichs-Ernährungsamtes über Fettversorgung und stellte fest, daß die Butterzufuhr in letzter Zeit bereits zurückgegangen ist, daß der Hamburger Buttergroßhandel völlig außerstande ist, seine außerhamburgischen Kunden mit Butter zu versorgen. Die Erhöhung der von den Meiereien an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft abzuliefernde Buttermenge von 15 auf 50 % mit rückwirkender Kraft bedeutet eine völlige Veränderung der Zufuhrverhältnisse für den freien Handel. Diejenigen preussischen Bezirke, die bisher gewohnt waren, ihre Butter von Hamburger Großhändlern zu beziehen, werden genötigt sein, in Zukunft durch Vermittlung ihrer Kommunalverbände Butter von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft anzufordern.

Eine Anregung wegen Erhöhung des Kleinhändler-Nutzens bei dem Verkauf von Margarine soll an den Kriegsausschuß für Oele und Fette weitergegeben werden. Ein Vorschlag, an Stelle der wöchentlichen Abgabe von nur 30 Gramm Margarine die Abgabe von 60 Gramm für einen Zeitraum von vierzehn Tagen treten zu lassen, geht an die Kommission für Kriegsvorsorgung.

Der Unterausschuß für Milch und Eier

nahm den Bericht der Milchversorgungsstelle über Anläufe von Magermilch und deren Verarbeitung zu Quark entgegen und beschloß, die Anläufe fortzusetzen, um die Betriebskosten zu vermindern. — Zu einer längeren Aussprache führte die Entwicklung der Eierpreise. Es wurde Einverständnis darüber erzielt, daß der Kleinhandelsaufschlag unter keinen Umständen über 2 bis 3 Pf. hinausgehen dürfe, widrigenfalls das Strafverfahren wegen übermäßiger Preissteigerung einzuleiten sein würde. Für den Augen des sogenannten Eierimporteurs wurde ein Höchstbetrag von 1 Pf. für ein Ei als angemessen erachtet. Dergleichen für denjenigen des Großhändlers.

Zum Schluß beriet der Unterausschuß für Kartoffeln, Obst und Gemüse

über Höchstpreisfragen, beschloß aber, bis auf weiteres von jeder Festlegung bestimmter Höchstpreise abzusehen und nur vorzuschreiben, daß die Gemüseverkäufer die jeweiligen Preise auf der Ware selbst ersichtlich zu machen haben. Sehr eingehend wurde die Frühkartoffelfrage besprochen, ohne daß es zu bestimmten Beschlüssen kam.

Die Ausschaltung der Lebensmittelspekulation in Deutschland.

Der Verordnung gegen den preistreiberischen Kettenhandel ließ die deutsche Regierung weitere einschneidende „Maßnahmen gegen unerfreuliche Vorkommnisse im Lebensmittelverkehr“ folgen. Auch die minderwertigsten Erzeugnisse finden im Kriege, selbst als Liebesgaben, immer wieder zu hohen Preisen Absatz, weil sie unter geschickt gefaßten zugkräftigen Schilderungen oder Benennungen zum Verkauf kommen, die unrichtige Vorstellungen über Eigenschaften, Zusammenfassung, Bestimmung, Wirkung u. dgl. hervorgerufen. Dazu kommt, daß die Erzeuger und Händler diese Falsifikate durch marktschreierische Reklame in den Geschäftsblättern in riesiger Menge absetzen, so daß man es hier mit einer Schädigung weitester Volksschichten zu tun hat. Die deutsche Regierung ist nun auch dem Treiben derjenigen, die mit untauglichen Streck- und Ersatzmitteln und verwerflichen Rezepten die Bevölkerung ausbeuten, an den Leib gerückt. Es ist in Deutschland fortan verboten, Nahrungs- und Genussmittel, selbst wenn sie als nachgemacht oder verfälscht nicht anzusehen sind, unter Bezeichnungen in den Verkehr zu bringen, die zur Täuschung geeignet sind. Die Strafandrohung trifft auch die reklamehaften Angebote und Zeitungsankündigungen von Lebensmitteln und die Prospekte mit löbenden Angaben, die den Leser irreführen. Angebliche Ersatzmittel für Butter und Schmalz, die in Wahrheit weit entfernt sind, Gleiches oder Ähnliches wie diese Fette für die Ernährung zu leisten und nur zur Vergeudung wertvoller Stoffe führen, dürfen künftig nicht mehr hergestellt oder vertrieben werden. Endlich sind für Margarine, die man vielfach mit Wasser verfälscht, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Herstellungsbedingungen die Grenzen, bis zu denen äußerstenfalls der Fettgehalt sinken und der Wassergehalt steigen darf, auf 76 und 20 Prozent festgesetzt.

Ähnliche Verordnungen wären gewiß auch für Oesterreich am Platze. Denn auch bei uns hat der Kettenhandel zu großen volkswirtschaftlichen Schädigungen geführt — selbst ein oberflächlicher Blick in den Inseratenteil der Händlerblätter genügt, um den großen Umfang des Schiebehandels zu erkennen — und der Vertrieb untauglicher Streck- und Ersatzmittel ist bereits zu einer geradezu heimgängigen Kalamität geworden. Wie die „Reichspost“ seinerzeit nachgewiesen hat, ist ja jedes vierte Surrogat verfälscht, unbrauchbar und gesundheitschädlich, eine Tatsache, die die kompetenten Stellen zur Ergreifung weitestgehender Maßnahmen veranlassen sollte.

Die Empörung gegen den Wucher mit Lebensmitteln in Deutschland war so groß, daß ihn heute auch die Händlerpresse, die ihn ermöglicht und großgezogen hat, verurteilen muß. Noch vor einigen Tagen hat der Zentralverband in seinen Organen mit der „Mobilisierung der öffentlichen Meinung“ gedroht, um die Maßnahmen gegen den spekulativen Großhandel unmöglich zu machen, aber nun muß selbst die „Frl. Ztg.“, ein Händlerblatt schlimmster Sorte, zugeben: „Bei dem unlauteren Kettenhandel handelt es sich vor allem um die künstliche **Sinaufschraubung der Preise, die eben um so**

verwerflicher ist, wenn es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfes, vor allem um notwendige Lebensmittel handelt. Daß aus der Notlage aller anderen eine gewissenlose Klasse von Profitjägern und Ausbeutern obendrein ein glänzendes Geschäft macht, wirkt verbittern und aufreizend“. — Als der Spekulationshandel noch nicht verboten war, hat die Händlerpresse als sein Werkzeug zur Volksausbeutung gedient, die sich wiederholt veranlaßt sah „im Namen der Freiheit des Handels“ gegen die immer lauter werdenden Forderungen nach seiner Ausschaltung aufzutreten. Die Verstärkung der Quellen unmoralischer Einkünfte hat also in der Geschäftspresse, wie man sieht, einen Umschwung der Meinungen bewirkt. Im Namen der Volkswirtschaft geißelt sie jetzt, was sie noch vor einigen Tagen hartnäckig verteidigt hat, um aus den Wucherinseraten weiter Nutzen ziehen zu können.

* Die Preistreiberien in der Großeinkaufsgesellschaft sozialdemokratischer Konsumvereine. Wie erinnerlich, richtete nach Kriegsausbruch die Karpelesche Großeinkaufsgesellschaft an die ihr angeschlossenen Vereine (Filialen) ein Schreiben, worin diese aufgefordert werden, die lagernden, noch zu billigen Preisen erstandenen Textilwaren zu den erhöhten Tagespreisen abzustößen und, damit die Käufer die Herkunft der Waren aus billigeren Zeiten nicht merken, den Waren durch eine neue Aufmachung ein frisches Aussehen zu geben. Weil damals gerade die Gestehungskostentheorie im Schwange war und insbesondere die sozialdemokratische Presse in zahllosen Berichten und Artikeln die Landwirte und Kleingewerbetreibenden als Wucherer und Preistreiber ansprach, wenn irgendwo Kartoffel oder Butter, Eier u. dgl. um 1 Heller teurer verkauft wurden als zur Friedenszeit, und weil ferner gerade damals die „A. Z.“ in Wandwurmartikeln die angebliche Gestehungskostentheorie der Konsumvereine über den grünen Klee pries und das künftige wirtschaftliche Glück der Völker von ihrer Organisation in Konsumvereinen abhängig machte, machten wir uns das Vergnügen, die Theorie und Demagogie der „A. Z.“ und ihr gleichgesinnter Organe durch die Praxis jenes Verteuerungsschreibers der Großeinkaufsgesellschaft zu illustrieren. Auch erinnerten wir daran, wie durch derartige die Gestehungskostentheorie verhöhnende Preiserhöhungen in Konsumvereinen nicht nur die Konsumvereinsmitglieder betroffen, sondern auch die Preise des freien Handels, die zu mächtigen doch die erklärte Aufgabe der Vereine wäre, automatisch in die Höhe getrieben werden, was eine Schädigung des gesamten kaufenden Publikums bedeute. Daß die Auszahlung einer sogenannten „Dividende“ am Schluß des Jahres an die Mitglieder die Preiserhöhung nicht wettzumachen vermöge, wurde gleichfalls hervorgehoben und darauf verwiesen, daß der einzelne Käufer auf die Höhe der „Perzente“ keinen Einfluß besitzt und daß obendrein, wenn nicht eine gleichmäßige und gleichzeitige Preiserhöhung für alle Waren festgelegt wurde, einzelne Mitglieder auf Kosten der andern bevorzugt werden; im vorliegenden Falle würden z. B. ohne ihr Wissen und ohne ihre Einwilligung die Käufer alter, aber verteuertem Textilwaren aus ihrem Sacke den Käufern anderer Waren höhere Perzente zu verschaffen gezwungen sein. Diese unsere Darlegungen veranlaßten die Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage gegen den Abteilungsleiter Löwy der Großeinkaufsgesellschaft wegen Preistreiberie. Die erste Verhandlung am 18. November 1915 brachte einen Rechtfertigungsversuch des Angeklagten im Sinne der verschiedenen, bereits von der „A. Z.“ vorgebrachten und dann in der „Reichspost“ widerlegten Erklärungsgründe, worauf Bezirksrichter G. R. Doktor Stolz (Josefstadt) die Verhandlung vertagte. Während der langen Frist wurde einmal gemeldet, das Verfahren gegen Löwy sei eingestellt worden. Das war aber anscheinend nicht zutreffend, denn nach einem Berichte der heutigen „A. Z.“ wurde gestern die Verhandlung fortgesetzt. Inzwischen wurden vor dem gleichen Gerichte, was in diesem Zusammenhange Erwähnung verdient der Erste Wiener Konsumverein von einer Preistreiberanklage freigesprochen; nicht dieser Freispruch, wohl aber die in der Begründung des Urteils ausgesprochene Ansicht über die Konsumvereine hat in den mit deren Wesen und Gebahrung vertrauten Kreisen ziemliches Erstaunen hervorgerufen. Auch die gestrige Verhandlung gegen Löwy wurde, um über die Gebahrungsgrundsätze der Konsumgenossenschaften Zeugen zu vernehmen, neuerlich vertagt, nachdem der Angeklagte und sein Verteidiger Dr. Garpner neuerlich Rechtfertigungsversuche vorgebracht hatten, die allerdings mehrfach der Verantwortung am 18. November v. J. nicht mehr gleichen. Bemerkenswert ist Dr. Garpners Angabe, daß die Konsumvereine der Großeinkaufsgesellschaft „in erster Linie Lebensmittel beschaffen, und daß ein etwaiger höherer Ertrag bei einer Ware zur Deckung von Verlusten bei den Lebensmitteln dienen“. Wer also lagernde Textilwaren zu weit über den Gestehungskosten hinausgehenden Preisen kaufte, der erhält das Mehr nicht als „Prozente“ zurückerstattet, sondern muß dieses ihm abgenommene Zubiel den Käufern von Lebensmitteln zukommen lassen! — Wir werden den weiteren Verlauf der Verhandlung im Auge behalten.

Die Verordnung über den Kettenhandel.

An uns gelangte Zuschriften aus den Kreisen des Handels lassen erkennen, daß über einzelne Bestimmungen der ergangenen Bundesratsverordnung über den Kettenhandel noch vielfach Unsicherheit herrscht. Daß die Verordnung die in Betracht kommende Materie nicht in allen Punkten so scharf regelt wie es im Interesse voller Rechtssicherheit auch des Handels erwünscht wäre, haben wir in unserer Besprechung (Abendblatt vom 27. v. M.) kurz angedeutet, gleichzeitig aber auch hervorgehoben, daß die Eigenart der zu regelnden Materie wie die besonderen Schwierigkeiten, die die genaue begriffliche Formulierung bietet, für die praktische Handhabung der Verordnung einen gewissen Spielraum lassen müssen.

Unklarheit besteht zunächst über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung. Da der Schlußparagraph (§ 14) lautet: „Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft“, so gilt ein anderer Zeitpunkt nur für diejenigen Bestimmungen, für die in der Verordnung ein solcher ausdrücklich genannt ist, in der Hauptsache also für die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Der Paragraph 1 bestimmt hierüber, daß — von den der Bestimmung nicht unterliegenden Betrieben und Personen abgesehen — ab 1. August der Handel mit Lebens- und Futtermitteln nur solchen Personen gestattet ist, die die besondere Erlaubnis hierzu erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkt also bleibt noch alles beim alten. Die Frage, an wen man sich wegen Erteilung der Erlaubnis zu wenden hat, wird im Paragraph 6 der Verordnung beantwortet; es heißt da, daß „zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis u. v. durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten“ sind. Wer also in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen oder irgend einem anderen Bundesstaat die Erlaubnis braucht, hat sich an die von seiner Landesbehörde errichtete besondere Stelle zu wenden. Die Bekanntgabe dieser Stellen wird und muß wohl ehestens erfolgen.

Zur Richtigstellung irriger Interpretation sei weiter hervorgehoben, daß für das in Paragraph 12 geregelte Anzeigewesen nur angeordnet ist (Absatz 1), daß ohne vorherige polizeiliche Genehmigung unterjagt ist, „sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu er bieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie anzufordern“. Nicht von der polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht sind dagegen Verkaufsangebote; nur macht sich strafbar, wer dabei Angaben macht (Abs. 2), „die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs und Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken“.

Unsicherheit herrscht sodann darüber, was in der Verordnung unter Kettenhandel verstanden wird. Paragraph 11 beispielsweise bestimmt, daß „wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert . . . bestraft“ wird. In einer Zuschrift an uns heißt es:

Sie würden sich die Handelswelt zu Dank verpflichten, wenn Sie anregen wollten, daß die Regierung doch ausführlich erklären möge, was sie unter „Kettenhandel“ versteht. Eine solche Aufklärung würde zur Beruhigung des fertigen Handels dienen. Auch in Friedenszeiten geht eine Ware häufig durch sehr viele Hände, besonders bei steigender Konjunktur, ohne daß deshalb die letzten Käufer höhere Preise bezahlen als der Marktlage entspricht. Es kann auch niemand weder dem Verkäufer ansehen, ob er direkt vom Erzeuger, also aus erster Hand gekauft hat, noch beim Käufer feststellen, ob er beabsichtigt, die Ware direkt dem Konsum zuzuführen. Es wird jedenfalls sehr schwierig sein, die Verordnung genau zu befolgen. In vielen Kreisen wird der Unternehmungsgeist sich gelähmt fühlen, wenn die Regierung nicht bündige Aufklärung gibt.

Eine solche Aufklärung scheint allerdings unerlässlich. Der Begriff „Kettenhandel“ muß, wenn er zum Gegenstand staatlichen Eingriffes gemacht werden soll, so genau umschrieben werden, daß jeder willkürlichen Auslegung des Begriffes ein Niegel vorgeschoben wird. Insofern ist das in dem vorerwähnten Schreiben geäußerte Verlangen durchaus berechtigt. Unrichtig aber würde es sein, lediglich die zweifelhaften Elemente, die sich in den Handel mit Lebens- und Futtermitteln als Schieber eingedrängt haben, zu beseitigen. In Friedenszeiten schädigt die Wanderung der Ware durch viele Hände den Verbraucher nicht, da der Preis letzten Endes durch den freien Markt bestimmt wird. Jetzt im Kriege aber, wo der freie Markt ausgeschaltet ist, fehlt dieser preisregulierende Faktor, und darum ist es nicht gleichgültig, durch wieviele Hände eine Ware geht. Das Warenangebot ist begrenzt und dauernd kleiner als die Nachfrage, daher jede Verteuerung durch entbehrliche Zwischenhände schließlich eine Verteuerung der Ware selbst, die in erhöhten Preisen vom Verbrauch zu zahlen ist. Unter Kettenhandel wäre somit jede Verlängerung der wirtschaftlich notwendigen Kette von Zwischenhänden, die vom Hersteller einer Ware zum Verbraucher führt, zu verstehen, unter Bekämpfung des Kettenhandels die Ausschaltung dieser überflüssigen Glieder aus dem Vermittlungsprozeß der Heranbringung der Ware an den Verbraucher. Ziel der ganzen Maßnahme müßte also sein, entweder die Stationen, die die Ware durchlaufen darf, zu bestimmen: Erzeuger, Großhändler, Kleinhändler, Verbraucher, oder: den Kleinverkaufspreis, sofern die Anordnung eines Höchstpreises möglich wäre, schon gleich beim Erzeuger zu bestimmen, wodurch der wirtschaftliche Anreiz sich einzubringen von selbst verschwinden würde. Alles in allem: die Ausmerzung der unsoliden, unsauberen Elemente aus dem Lebensmittelhandel vermag zwar viel zur Besserung der bedrückten Mißstände beizutragen, aber nicht alles. Weitgehende Sicherung des realen Handels sowohl, wie vor allem der Schutz der Verbraucher, macht schärfere Eingriffe notwendig, die jetzt mitten im Kriege unter gründlich veränderten Marktverhältnissen als Kriegsmassnahmen hingenommen werden müssen, so sehr sie in Zeiten normaler Marktverhältnisse mit allem Nachdruck zu bekämpfen wären.

Kleine Beiträge zu den Teuerungsrätseln.

Auf dem Lande wird vielfach über die beispiellose Höhe der Preise für Ferkel geklagt. Minderbemittelten Landwirten, die sich sonst mit dem Aufziehen und Mästen gekaufter Jungschweine abgaben und so ganz namhaft zur Verproviantierung der Bevölkerung beitrugen, ist es bei der Preislage der Jungschweine (80 Kronen für das Stück bei einem Alter von etwa vier Wochen!) unmöglich gemacht, ihre nützliche Tätigkeit fortzusetzen, da ihnen für den Ankauf junger Schweine einfach das Geld fehlt. Kein Wunder, daß der Ruf nach Höchstpreisen für Jungschweine immer dringender erhoben wird. — Im „L. B.“ klagt ein Landwirt: Beim Rindvieh, Schlachtvieh, besteht zwar der festgesetzte Preis, jedoch stimmt es nicht überein mit dem Preise des Nutzviehes. Z. B. ein Bauer muß eine Kuh liefern, mit dem Lebendgewicht von 500 Kilogramm pro 100 Kilogramm Kronen 2.10; so erzielt er samt Einwage ungefähr etwas über 1000 Kronen. Kauft er sich dafür eine Milchkuh von der das Kalb vielleicht vor 14 Tagen verkauft wurde (also ohne Kalb, Alter und Größe gar nicht in Betracht gezogen), so kostet ihm eine solche Kuh soviel Gulden, als er in Kronen eingenommen hat. Auch hier sollten festgesetzte Preise sein. Bei den Pferden ist es das gleiche. Junge Fohlen, die aus Böhmen kommen, hatten mindere Qualität das Stück 120 bis 140 Kronen gekostet, heute kostet die gleiche Gattung 800 bis 900 Kronen. — Das „Kärntner Tagblatt“, Friedlach, berichtet: Allgemein wundert man sich

über das Steigen der notwendigsten Lebensmittel und daß die Bauern nichts mehr in die Stadt bringen. Zur Lösung dieses Rätsels mögen folgende Tatsachen dienen: Früher kosteten 7 Eier 80 Heller, ein Kilogramm Käse 80 Heller, 1 Kilogramm Butter 4 Kronen 80 Heller bis 5 Kronen. So gaben es die Bauern. Da kommt nun ein Händler aus Villach und zahlt für ein Ei 20 Heller, für 1 Kilogramm Butter 6 Kronen 40 Heller bis 6 Kronen 80 Heller. Selbstverständlich gibt der Bauer lieber dem Meistbietenden. — Immer wieder die Händler!

* Der Kettenhandel. In der „N. Fr. Pr.“ lesen wir folgende allerliebste Ankündigungen:

Waggonweise loco österreichischer Station, veräußert: Zitronensaft, Fabriksseifen, Bienenhonig, Bienenwachs, Eisenditriol, Bittersalz, Biskuit, Zwieback, Tee n/w. . . Wir verkaufen: 3 Waggon s dänische Waschseife, 1 Waggon Kernseife, 5000 Kilogramm weiße Waschseife, 2500 Kilogramm gepreßte Basquaseife, 4000 Kilogramm Original-Schichtseife, 5000 Kilogramm Szegeder harte Waschseife, 1000 Kilogramm Schichtseife, 1 Waggon Seife, 3000 Kilogramm gelbe Haushaltseife, 850 Kilogramm Kernseife, 300 Kilogramm Seife, 1 Waggon gelbe Waschseife, 2 Waggon s Kristallseife, 5000 Kilogramm Alaun, 1 Waggon ungarisches Paradeismark, 2 Waggon s grüne Fisolenkonserven, 1 Waggon Mige-Pilzes, 5000 Kilogramm grüne Erbsenconserven, 1 Waggon Bichorie, 5000 Kilogramm Kaffeeconserven mit Zucker, 2 Waggon s Salzische, 4 Waggon s getrocknete Klippische, Vollmilch, Magermilch, 3000 Kartons Schokolade „Belin“ und „Kolinea“, 1000 Kilogramm feinste Schokolade, 2000 Kilogramm Butterkäse, erstklassige Schokoladen, Riesenforellen in Tomaten, 450 Kisten Dessardinen, jede Kiste enthält 100 Dosen, 30 Kisten Heringe in Deltunke, Kollmops, 2 Waggon s Semmelbrösel, 8000 Kilogramm holländische Butterkäse, 5000 Dosen Fischklöße, 4000 Liter slavonischer Sitwowitz, 3000 Liter Treber, 5000 Kilogramm Kakaoschalenpulver, 25 Ballen Japan-Ingber, 10 Ballen Biment Jamaika, 200 Kilogramm Bindfaden, 1000 Kilogramm Eidamer Käse, 5000 Kilogramm Emmentaler Käse, 500 Barrels zu 50 bis 60 Kilogramm dalmatinische Salzardellen. Auf Wunsch Spezialofferte in portugiesischen und französischen (!) Sardinien, Kolonialwaren und Lebensmitteln aller Art.

Bei einzelnen Posten ist die Abgabe in kleineren Partien bemerkt, der größte Teil der Waren muß aber, wie es im Inserate ausdrücklich heißt, nur in ganzen Posten gekauft werden. Also zwei Inserenten bieten mindestens 36 Eisenbahnwaggon s Lebensmittel an.

Wie das Obst verteuert wird.

Wir haben seit Wochen, noch vor Beginn der Obsternte, wiederholt verlangt, daß es rechtzeitig verboten werden soll, die Obsternte zu versteigern oder durch Spekulanten auslaufen zu lassen. Leider sind alle Mahnungen vergeblich geblieben. Nun, da wir unerhörte Obstpreise haben, wo sich jeder Wucherer auch an Obst zu bereichern versucht, werden noch Beratungen abgehalten, wie man die Obsternte weiteren Kreisen zu annehmbaren Preisen zugänglich machen soll. Natürlich sind es die Obstbauer, die sich gegen Höchstpreise und gegen die Ausfuhr von Obst wehren, um sich ihren Nutzen nicht schmälern zu lassen. Wie es gemacht wird, um das Obst dem Volke zu entziehen und es zu verteuern, zeigen die nachstehenden drei Anzeigen, die uns ein aufmerksamer Leser böhmischer Zeitungen einsendet:

Vizitatorischer Obstverkauf.

Das Obst (zirka 1000 Mehen Zwetschken) der Meierhöfe Groß-Gjernosel und Ritschmann wird am Donnerstag den 13. Juli um 3 Uhr nachmittags in den Erzellenz gräflich Silva-Tarouca-Rositzschen Weinstuben in Groß-Gjernosel öffentlich meistbietend veräußert und werden die Herren Kauflustigen hiezu höflichst eingeladen. Auch werden gestempelte, mit dem zehaprozentigen Vadium versehene Offerte bis zum Beginn der Vizitation bei der Erzellenz gräflichen Gutsverwaltung Groß-Gjernosel entgegengenommen, wo auch die Verkaufsbedingungen bekanntgegeben werden.

Obstverkauf.

Das auf der Malteser-Ritterordens-Domäne Oberleebitz diesjährig erwachsene Winterobst wird am Dienstag den 18. d. um 11 Uhr vormittags im Offertivweg verkauft.

Winterobstverkauf.

Der Vizitatorische Verkauf des Winterobstes der Domäne Postelberg findet am Mittwoch den 12. d. um 10 Uhr vormittags im Saale des Hotel Schwarzer Adler in Postelberg statt. Fürstlich Schwarzenbergische Herrschaftsdirektion in Postelberg.

Es sind nur Stichproben, die sich gewiß vermehren ließen. Von vielen Versteigerungen und Hinausträubern erfährt man nichts. Wir sehen da lauter Stützen des Staates, die es nicht notwendig hätten, ihren Reichtum weiter ungemessen zu mehren. Sie könnten sich mit dem bisherigen bürgerlichen Gewinn begnügen. Da der Krieg vielen ein glänzendes Geschäft ist, wollen nun auch die Herrschaften dabei nicht zurückbleiben.

Will die Regierung noch länger solchen Preistreibern zusehen? Es ist dringend nötig, gegen diese Versteigerungen vorzugehen und sie zu verbieten. Das Sommerobst ist zumeist in festen Händen, Beutegierige haben sich seiner bemächtigt. Nun soll auch das Winterobst den Wuchern in die Hände fallen.

Leutnant d. Res. Maj. Bülow aus Hamburg, Reserve-Feldartillerie-Regiment 18.
 Prakt. Arzt Otto Stamm, als Feldarzt.
 Leutnant Heinrich Schulte zu Berge, Feldartillerie-Regiment 51.
 Leutnant Günter Ernst, der einzige Sohn des Kreisinspektors E. in Kosen.
 Fähnrich Walter Tending aus Orson, Infanterie-Regiment 69.

Ferner starb für das Vaterland laut Anzeigenteil der heutigen Nummer:
 Wundarzt Otto Neuber in einem Feldartillerie-Regiment.

Die Lebensmittelpreise in Berlin.

Anschließend an unseren Bericht in Nr. 214 bringen wir heute die Groß- und Kleinhandelspreise für die gewohnten Lebensmittel im Durchschnitt der Woche vom 23. bis 29. April d. J. sowie der entsprechenden Wochen des Vormonats und des Vorjahres. Der Durchschnittspreis für 1 Ztr. Lebendgewicht von mittleren Mast- und besten Saugkälbern war in dieser Woche noch derselbe wie in der vorhergehenden, für die anderen hier genannten Viehsorten wurden — ebenso wie für Fleisch im Großhandel — auch diesmal in den amtlichen Berichten keine Preise notiert.

Viehpreise für 1 Ztr. Lebendgewicht:

Viehgattung	23. April bis 29. April 1916		1. Mai 1915	Zunahme gegen das Vorjahr	
	M.	M.	M.	M.	%
Ochsen, junge, fleischige	.	.	56,00	.	.
Kälber, mittlere Mast- u. beste Saugkälber	162,50	156,00	70,50	92,00	130,50
Masthammel, ältere usw.	.	122,50	53,50	.	.
Schweine, vollfleischige von 200—240 Pfund	.	.	110,00	.	.

Die Preise im Großhandel:

Lebensmittelart	23. April bis 29. April 1916		26. März bis 1. April 1915	Zunahme gegen das Vorjahr	
	M.	M.	M.	M.	%
1) Fleisch:					
Ochsen, vollfleischig und gut genährt Ztr.	.	255,00	96,00	.	.
Bullen, vollfleischig "	.	245,00	85,00	.	.
Rühe, fett "	.	245,00	82,50	.	.
Mastkälber, Sorte I. "	.	250,00	112,50	.	.
Masthammel, " I. "	.	225,00	99,50	.	.
Schweine "	.	.	114,00	.	.
2) Fische:					
Male, lebend Ztr.	258,60	278,20	100,90	157,70	155,20
in Eispackung "	188,70	238,00	81,60	107,10	131,25
Bleie, lebend "	62,00	64,00	.	.	.
in Eispackung "	51,20	52,00	29,70	21,50	72,39
Hechte, lebend "	110,00	110,00	84,40	25,60	30,33
in Eispackung "	88,00	88,00	55,70	32,30	57,99
3) Kartoffeln u. Gemüse:					
Kartoffeln Ztr.	5,55	5,55	6,25	-0,70	-11,20
Rohrabi Schock	12,50
Rohrüben Ztr.	6,10	4,75	.	.	.
Mohrrüben "	20,40	14,70	7,10	13,30	187,32
Rotkohl "	.	45,00	.	.	.
Spinat "	30,00	24,70	10,70	19,30	180,37
Weißkohl "	31,70	32,50	12,50	19,20	153,60
Wirsingkohl "	34,50	33,50	.	.	.
Grünkohl "

Die Preise im Kleinhandel:

Lebensmittelart	23. April bis 29. April 1916		26. März bis 1. April 1915	Zunahme gegen das Vorjahr	
	M.	M.	M.	M.	%
1) Fleisch:					
Rind: Keule, Oberschale, Schwanzstück Pfund	2,65	2,77	1,14	1,51	132,46
Brust "	2,30	2,56	0,97	1,33	137,11
Kalb: Keule, Rücken "	3,41	2,40	1,09	2,32	212,84
Brust "	3,21	2,25	1,02	2,19	214,71
Hammel: Keule, Rücken "	3,80	2,67	1,18	2,62	222,03
Brust "	3,55	2,54	1,07	2,48	231,78
Schwein: Rücken, Rippespeer "	2,00	1,80	1,37	0,63	45,99
Schinken, frisch "	1,80	1,60	1,25	0,55	44,00
" geräuchert "	2,70	2,60	1,86	0,84	45,16
" ausgeschn. "	3,60	3,00	2,22	1,38	62,16
Speck, geräuch. "	2,65	2,20	1,62	1,03	63,58
2) Fische:					
Male, lebend Pfund	3,24	2,95	1,27	1,97	155,12
in Eispackung "	2,46	2,56	0,99	1,47	148,48
Bleie, lebend "	0,90	0,90	0,70	0,20	28,57
in Eispackung "	0,71	0,71	0,50	0,21	42,00
Hechte, lebend "	1,24	1,24	1,17	0,07	5,98
in Eispackung "	1,00	1,02	0,87	0,13	14,94
3) Kartoffeln u. Gemüse:					
Kartoffeln Pfund	0,07	0,07	0,08	-0,01	-12,50
Rohrabi "	0,13	0,09	0,13	0	0
Rohrüben "	0,30	0,22	0,13	0,17	130,77
Mohrrüben "	0,49	0,42	.	.	.
Wirsingkohl "
4) Sonstige Waren:					
Backobst: Äpfel Pfund	1,76	1,55	0,93	0,83	89,25
Birnen "	1,47	1,29	0,87	0,60	68,97
Pflaumen "	1,41	1,20	0,65	0,76	116,92
Butter Pfund	2,80	2,80	1,74	1,06	60,92
Eier Stück	0,23	0,22	0,12	0,11	91,67
Fadennudeln Pfund	.	0,72	0,65	.	.
Schweineschmalz Pfund	3,10	2,50	1,58	1,52	96,20
Zitronen Stück	0,08	0,08	0,06	0,02	33,33

Im Kleinhandel war in der Berichtswoche Kalbfleisch billiger und Hammelfleisch teurer als vor acht Tagen, und zwar beträgt die Abnahme für 1 Pfd. Kalbsteule 31 Pf., für Kalbsbrust 27 Pfg. und die Zunahme für die gleiche Menge Hammelfleisch 17 Pf. und Hammelbrust 9 Pf. Für Rind- und Schweinefleisch wurde noch dasselbe gezahlt, da hier Höchstpreise festgesetzt sind. 1 Pfd. Rinderkeule kostet jetzt 4,3 v. H., Rinderbrust 10,2 v. H. weniger als in der letzten Märzwoche, Kalb- und Hammelfleisch dagegen ungefähr 40 v. H. mehr als damals. Gegenüber dem Vorjahre ist verhältnismäßig die größte Zunahme für Hammelbrust festzustellen.

Der Malpreis war im Durchschnitt dieser Woche im allgemeinen geringer als in der vorhergehenden, für Bleie und

1916

Die Diktatur.

Nachdem die Presse — soweit sie sich nicht durch die amtliche Ungnade davon abhalten ließ und soweit es ihr überhaupt noch möglich war, ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit zu tun — seit Jahr und Tag in dieser Richtung gedrängt hat, soll jetzt doch das geschaffen werden, was man trotz der Unbeliebtheit dieses Wortes nicht unpassenderweise eine wirtschaftliche Diktatur nennen kann, falls es das leistet, was davon erwartet wird. Denn ohne diktatorische Gewalt wird das nicht möglich sein. Man kann nicht umhin, auch bei diesem Anlaß sich wieder des neulichen überheblichen Artikels der amtlichen Korrespondenz für Ernährungsfragen zu erinnern, das die Behauptung wagte, die Kritik der Presse in diesen Dingen sei völlig unfruchtbar gewesen und habe es an sachlichen Anregungen fehlen lassen. Die beste Kritik dieser Antikritik ist die Tatsache, daß die jetzt halbamtlich angekündigte „völlige Vereinheitlichung aller auf die Volksernährung bezüglichen Maßnahmen“ genau wie die meisten zuvor ergangenen einzelnen von diesen Maßnahmen weiter nichts ist als die Erfüllung einer Forderung, die z. B. in diesen Blättern seit Jahr und Tag bei jeder erdenklichen Gelegenheit immer wieder als elementarste Vorbedingung einer wirklich erspriesslichen Regelung unserer Kriegsernährungsfragen bezeichnet wurde. Immer wieder haben wir angesichts der unkrautartig sich stets neu gebärenden Fiklverordnungsunwesens betont, daß nur einheitlich durchgreifender Zwang überhaupt eine Möglichkeit und Aussicht bieten könne, hier das Notwendige zuwege zu bringen.

Der offiziöse Artikel, der die neue Regelung unseres Kriegsernährungswesens selbst mit einem „erleichterten Endlich“ begrüßt, versucht nur noch schwach, offenbar nur eben gerade schandenhalber, die verhängnisvolle Verspätung zu beschönigen, womit hier das Notwendige spät, allzuspät, hoffentlich nicht endgültig zu spät geschieht. Der Versuch, die Sache so darzustellen, als habe man bisher „Stein um Stein herbeigetragen“, um ein Gebäude aufzuführen, das jetzt nur noch der Krönung bedürfe, ist gar zu naiv, um jemanden in der Erkenntnis des wirklichen Sachverhaltes ernstlich zu beirren. Nicht darum handelt es sich, einen allmählich durchgeführten Plan sieghaft zu krönen, sondern d a r u m, an die Stelle bisheriger Zersplitterung und Planlosigkeit Einheit und Plan zu setzen. Ja, man hat Stein um Stein herbeigetragen und Schutt auf Schutt gehäuft. Man hat den Bauplatz mit einem Chaos von Werkzeug, Balken und nutzlosem Material überhäuft. Jetzt muß man ihn wieder räumen. Man fing am Dach an zu bauen ehe Grundmauern da waren. Man baute Rathäuser ohne Fenster und suchte vergeblich, das Licht hinterher in Säcken einzufangen und hineinzutragen. Offiziosus mag das heute beschönigen dürfen, von uns darf man nicht verlangen, daß wir ein solches Vergangenes loben oder auch nur schonend erörtern, wenn es uns möglich gemacht werden soll, zu dem Künftigen noch einmal ein herzhaftes Vertrauen zu fassen. Denn dies Künftige muß dazu ganz und gar anders aussehen und sein als dies Vergangene.

Nicht genug zu bedauern ist es, daß in einer solchen Zeit und in einer solchen Sache „staatsrechtliche Bedenken“, bundesstaatliche Sonderwilleleien oder ministerielle Ressort-eifersüchteleien als Gründe für so viel Verfümmnisse und Sünden vorgeschützt werden können. Können diese Bedenken, die doch grundsätzlicher Natur sein müßten, heute geringer geworden sein als jemals? Ist es nur der Druck und Stoß der Verhältnisse, der jetzt dennoch geschehen macht, was da geschieht? Oder hat man das an sich Verwerfliche jener vorgeschützten Grundsätze erkannt? Es wäre traurig, wenn das nicht so wäre, denn der Gestoßene springt schlecht, und wir möchten einen so wichtigen Schritt als der jetzt geschehen soll, mit zielstrebigem Sicherheit und bewußtem Wollen getan sehen.

Wir machten vor Monaten schon einmal aufmerksam auf den verhängnisvollen und grotesken Widerspruch, der darin liegt, daß zu einer Zeit, da alles deutsche Wesen und Wollen zu der unerhörtesten Machtwirkung nach außen sich zusammenschloß und zusammenschweißte, auf dem Gebiete unserer inneren Wirtschaft teilweise Zustände einreißten konnten, die aufs traurigste an den Deutschen Bund unseligen

17. IV. 1916

Anzeigen als Anzeichen.

Immer wieder tauchen unter den Anzeigen gewisser Blätter solche auf, die den zuständigen Behörden nicht dringend genug zur Beachtung empfohlen werden können. Da bietet plötzlich ein Blasenhändler einige Zentner Schweinefleisch als Hundefutter an, oder ein etwas vergeßlicher Kaufmann entdeckt plötzlich auf seinen Speichern einige hundert Zentner Schlachtwurst, die anfängt zu stinken und dadurch ihren ehrenwerten Besitzer daran erinnert, daß Schlachtwurst eigentlich zur Ernährung von Menschen bestimmt ist. Es wäre dringend wünschenswert, von Fall zu Fall zu erfahren, ob und wie und mit welchem Erfolge Zentraleinkaufsgesellschaft und Polizeibehörden in solchen Fällen sich diese Anzeigen als Anzeichen dafür dienen lassen, daß da auch außer dem betreffenden Schweinefleisch und außer der Schlachtwurst noch etwas faul im Staate.

Hinter Kleinigkeiten harmlosester Art ist die Zentraleinkaufsgesellschaft ja mit dem ganzen getreuen Eifer her, der sonst unserer Oberrechnungskammer die manchmal mit leiser Heiterkeit gemischte Bewunderung der Welt zugezogen hat. Wenn ein dänisches oder holländisches Geschäftshaus den Angestellten einer befreundeten deutschen Firma zu Weihnachten je ein Butterpaket schenken möchte, verhindert die Zentraleinkaufsgesellschaft es unerbittlich, weil niemand privatim Butter aus dem Ausland beziehen darf. Die Sache wäre als Erfindung plump und ist lügenhaft zu erzählen, aber wahr. „Fiat justitia, pereat mundus!“ Wenn ein glücklicher Deutscher aus dem neutralen Ausland sechs Pfund Wurst geschickt bekommt, droht ihm die Einkaufsgesellschaft sehr mit den strengsten Maßnahmen für den Wiederholungsfall unter Verzicht auf die Herausgabe der sechs Pfund und deren Aufteilung unter die siebzig Millionen aller Deutschen nur, weil sie scharfsinnig voraussetzt, daß der glückhafte Deutsche die sechs Pfund inzwischen bereits aufgefressen habe.

Für diesen löblichen tiefschürfenden Eifer wäre es eine dankbare Aufgabe, die Spuren zu verfolgen, auf welche Anzeigen von der angedeuteten Art hinleiten. In einer Zuschrift an den „B. L.-A.“ wird, um die Beispiele zu vermehren, hintereinander weg auf fünf solcher Anzeigen als Anzeichen aufmerksam gemacht. Hier sind sie:

Freibleibend: 80 000 Kilo Rindfleisch in eigenem Saft, 25 000 Pfund feinste Fleischwurst. *

Offerierte freibleibend: 7 Waggons Corned Beef, 50 000 Kilogramm Blockwurst. *

500 Zentner gesalzenes Rindfleisch, 3000 Dosen Corned Beef. *

Sofort abzugeben: 20 000 Pfund Mettwurst, 20 000 Pfund Schmalzerfah, 100 Fässer Rindfleisch. *

Wiederholte Lieferungen bis zu 50 000 Kilo gefrorenes Rindfleisch. *

Das sind willkürlich herausgegriffene Beispiele aus den Anzeigenspalten der Berliner, Kölner, Frankfurter Presse. Sie könnten uns Hundertsache vermehrt werden. Wie das so zu gehen pflegt in dieser scherzhaften Welt: In derselben Nummer des „B. L.-A.“, in dessen Text diese Dinge niedriger gehängt werden, findet sich im Anzeigenteil eine Anzeige, die lautet:

100 Ztr. Salamiwurst, 50 Ztr. Leewurst offeriert E. Grehin-ger, Moenslebenstraße 18.

Das ist eine Zufallsstücker, um deretwillen man keinen Stein aufheben soll. Niemand kann sich gegen dergleichen ganz schützen. Aber möglich müßte es sein, zu erreichen, daß diese Sorte von Wuchereranzeigen, wie die oben zusammengestellten, nicht dem Anzeigenteil einzelner Blätter geradezu das Gesicht geben, ihn geradezu zu einem Markt

Handel, Zwischenhandel, Kettenhandel.

Die deutsche Bundesratsverordnung zur Steuer des Kettenhandels hat eines der schlimmsten Kriegstübel zu beseitigen übernommen: eine dankbare Aufgabe, auch wenn sie nicht ganz zum Ziele führen sollte. Den Wert hat sie jedenfalls, einen Krebschaden unserer Wirtschaftsordnung bloßgelegt zu haben, der auch im Frieden da war, wenn er auch nicht in dem gleichen Grade wucherte wie heute. Sie unterrichtet auch den Laien über die volkswirtschaftliche Rolle des Handelskapitals. Wir geben da unserem Mannheimer Brudervorgang ganz recht, das sagt: Das Bedeutsamste an den inneren Umwälzungen der letzten zwei Jahre sind vielleicht nicht die getroffenen Maßnahmen selbst, sondern es ist die Tatsache, daß alle Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens in einem Maß, wie das nie zuvor der Fall war, Gegenstand eines konzentrierten öffentlichen Interesses geworden sind; das ist ein Fortschritt, den man durch die spätere Aufhebung der Verordnungen nicht rückgängig machen kann.

Was ist Kettenhandel? Der einfache Handel hat die volkswirtschaftliche Aufgabe, die Ware vom ersten Erzeuger zum Weiterverarbeiter und endlich zum Verbraucher zu schaffen; Waren von da, wo sie im Ueberfluß vorrätig sind, dorthin zu bringen, wo sie mangeln. Diese Bewegung der Vorräte ist bei jedem Wirtschaftssystem unerlässlich, auch beim sozialistischen, und die dazu nötigen und geeigneten menschlichen Begabungen werden darum allezeit in der Gesellschaft Verwendung finden. Aber solches dispositives Talent ist keineswegs dasselbe wie der Schachergeist des Händlers. Die deutsche und die österreichische Kriegs-Getreideanstalt vollziehen die gleichen Bewegungen, benötigen dazu eine hohe Gabe der Disposition, Ueberblick, Raschheit der Entschliebung, Voraussicht und so fort. Aber jene Gerissenheit, die dem Kornhandelsberuf nachgesagt wird, brauchen sie nicht; diese ist auf etwas ganz anderes als auf Vorratsbewegung gerichtet: sie will am Vorrat Profit machen und die Bewegung der Ware ist ihr nur ein lästiger Umweg dazu. Hat sie zehn Waggons Frucht im Lagerhause und dafür den Lagerschein, so wird sie am allerliebsten den Lagerschein zehnmal umsetzen, an jedem Umsatz profitieren und sich nicht im geringsten daran stoßen, daß der Vorrat inzwischen still und friedlich im Speicher ruht.

Andererseits mag der Ueberfluß da und der Mangel dort noch so groß sein, wenn an der Vorratsbewegung nicht zugleich zu verdienen ist, läßt der Handel ihn liegen. Ist der Vorrat groß, könnte er endlich einmal die Verbraucher wirklich sättigen, so wird der Handel den Vorrat zurückhalten, bis der künstliche Mangel die Preise hinausschraubt und reichliche Verdienstmöglichkeit schafft: Nicht die Bedarfsdeckung ist Selbstzweck des kapitalistischen Handels — auch im Frieden —, sondern der Verdienst an der juristischen Warenveräußerung, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Warenbewegung und nur zu oft im Widerspruch mit ihr.*

Das war im Frieden ebenso, nur kam es nicht so kraß zur Erscheinung, nur zog es die Aufmerksamkeit der Volksgesamtheit nicht in gleichem Grade auf sich, nur war es für die Volksmassen nicht so verhängnisvoll. Daß aber diese Arbeitsweise des Handels volkswirtschaftlich nicht unerlässlich ist, beweist ja offensichtlich der staatliche Getreidedienst, das beweisen auch die Konsum-, Bezugs- und Absatzgenossenschaften. Und dieser Beweis ist in so auffälliger Weise erbracht, daß der liberale Köhlerglaube an die Unerklichkeit des Handels nicht mehr aufkommen wird.

Vom Handel ist der sogenannte Zwischenhandel nur im Grade, nicht aber im Wesen ver-

schieden. Zwischen ersten Erzeuger und letzten Verbraucher, zwischen Ueberfluß- und Mangelgebieten schieben sich bloß mehr Hände, mehr Handels-existenzen ein, als selbst kapitalistisch nötig wären. Handel, soweit er dem liberalen, kapitalistischen Denken nötig und erwünscht erscheint, heißt dann „legitimer“ Handel; Handel darüber hinaus heißt dann illegitimer „Zwischenhandel“. Die Grenzen fließen. Legitimer Händler nennt sich gern der ortsansässige, gelehrte, steuerzahlende Kaufmann gegenüber Aufkäufern und Verkäufern, die sich zwischen ihn und seinen Bezugs- und Absatzkunden drängen und nicht selten billiger arbeiten können, weil sie nicht ebenso viele Regien zu bestreiten haben.

Der Zwischenhandel nistet sich im Frieden überall dort ein, wo der sogenannte legitime Handel zu teuer arbeitet oder wegen mangelhafter Organisation weder alle Quellen des Bezuges beherrscht, noch alle Absatzstellen versorgt. Ein kranker Handel züchtet solchen Zwischenhandel wie Unsauberkeit Ungezieser. Ihre volkswirtschaftliche Funktion aber ist die gleiche: Gewinn zu erzielen an der Veräußerung von Waren.

Der Krieg aber, so scheint es, hat allen Handel krank gemacht, die Profitsucht hat ihn heimgesucht wie ein hitziges Fieber. Es wird wohl auch gelegentlich verloren, aber in der Regel unverhältnismäßig rasch und viel gewonnen. Jeder Tag bringt Preissteigerungen; wie der Verbraucher fiebert nach Vorräten, so befällt den Händler ein wahres Veräußerungsfieber. Der Wertumschlag — nicht die Vorratsbewegung — ist Selbstzweck. Öftmaliger, immer wiederholter Umsatz, und sei es desselben Vorrats, ist das Geheimnis des höchsten Profits. Armselige Stümper von Spekulanten, die eine Ware im Herbst einhamstern (als wären sie Verbraucher!), um sie im Frühjahr loszuschlagen! Den Witz des Systems haben jene anderen besser heraus, die an einem Nachmittag im Kaffeehause um 1 Uhr fünf Sack Kaffee kaufen, um 1/2 Uhr loszuschlagen, um wieder eine Partie Sohlenleder zu erstehen, die sie um 2 Uhr weiter umsetzen gegen einen Waggon Seife und so fort, alles das, ohne irgend eine dieser Waren nur mit einem Auge gesehen zu haben. Veräußerung um der Veräußerung willen, losgelöst von Vorrat und Bedarf, Veräußerung auf Veräußerung in raschster Folge, das ist der Geist des Handels, der endgiltig von der Schwere aller volkswirtschaftlichen Materie erlöst ist, sozusagen der Handel an und für sich.

Seine Wirkung ist die, daß der juristische Besitz des Vorrats durch eine lange Reihe von Händen wandert, ohne daß die eingangs erwähnte Vorratsbewegung nur im geringsten gefördert wird. Solcher Handel ist von der erfinderischen Kriegssprache „Kettenhandel“ zubenannt worden. Diese bildhafte Bezeichnung ist treffend. Die Ware wandert durch eine ganze Kette von Händlern und kommt doch nicht vom Fleck! Im Nu aber ist ihr Preis ungeheuerlich emporgetrieben, und da der Verbraucher am Ende jeden Preis zu zahlen genötigt ist, finden alle Kettenhändler ihre Rechnung. Zur direkten Hintergehung des Gesetzes wird der Kettenhandel, wenn er absichtlich arrangiert wird, um die Gestehungskosten gering erscheinen zu lassen. Der erste Verkäufer kauft zuletzt die Ware wieder, der letzte Preisausschlag scheint gering und macht den Verkäufer straffrei. Die ganze Kette von Zwischenhändlern ist jedoch bloß zur Täuschung künstlich eingeschoben.

Wie sucht die Bundesratsverordnung diesem wucherischen Treiben Einhalt zu tun? Sie beschreitet zwei Wege: erstens versucht sie, die Kette künstlich zu kürzen, indem sie die Zahl der Personen, die sich beteiligen können, einschränkt, und zweitens unterbindet sie das Mittel, durch das sich die Glieder der Kette zusammensinden, das Annoncieren.

Sie trifft diejenigen, die sich erst zur Kriegszeit in den Handel gedrängt haben und ihn nicht als Beruf ausüben oder die beruflich nicht mit Waren bestimmter Art zu handeln pflegen, die Schmaroher und Psuscher in der Branche. Sie erhalten den Erlaubnisschein nicht, an den der Handel mit Lebens- und Futterbedarf gebunden sein soll. Wer die Kauf- und Verkaufsangebote der Zeitungen verfolgt hat, der weiß, daß für den Kettenhändler die Art der Ware eine Rolle überhaupt nicht mehr spielt; er bietet Schinken, Leinöl, Schmierseife, Stoff- und Drell-

* Wir erwähnen als Beispiel nur folgendes: Könnte man die Depeschen, welche die Wiener Viehhandelsfirmen während des Krieges an die Aufkäufer gesendet haben, einsehen und mit den Beschädigungen des Marktes Tag für Tag vergleichen — die Staatsanwaltschaft könnte das —, so würde man den ständigen Widerspruch zwischen zweckmäßiger Bedarfsdeckung und Gewinnabsicht feststellen.